<36642102100019

Dienst-Vorschriften

der

Königlich Preußischen Armee.

Herausgegeben und redigirt

von

Karl von Helldorff,

zuletzt Oberst und Kommandeur des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72.

Fortgesetzt
mit Autorisation des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Dritte Auflage.

Dritter Theil.

Militair-Oekonomie.

Vierte Abtheilung.

Bekleidung und Ausrüstung.

II. Im Kriege.

Anhang: Feld-Geräth.

Berlin 1877.

Verlag von A. Bath.

Inhalts-Verzeichniß.

Vierte Abtheilung.

Bekleidung und Ausrüstung.

Anhang: Feld-Geräth.

II. Im Kriege.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 8. Febr. 1877.

Erster Abschnitt. Bestimmungen über den Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung, sowie über die Bestandtheile und Unterscheidungszeichen derselben.

I. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

		Seite
1. Offiziere, Aerzte und Beamte	§§. 1 u. 2.	2
2. Roßärzte	§. 3.	3
3. Büchsenmacher und Sattler	§. 4.	4
4. Unteroffiziere und Gemeine	§§. 5 u. 6.	4

II. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung und Unterscheidungszeichen derselben.

1. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung	§. 7.	5
2. Unterscheidungszeichen	§. 8.	37

Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs an Bekleidung und Ausrüstung.

1. Im Allgemeinen	§. 9.	37
2. Aufbewahrung der Vorräthe für den Kriegsbedarf	§. 10.	38
3. Disposition über die Verwendung der Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken beim Eintritt der Mobilmachung	§. 11.	58
4. Abgabe der überschießenden Stücke, sowie der Bestände an Materialien und Wirthschaftsgeldern	§. 12.	60
5. Heranziehung der detachirten Bestände	§. 13.	72
6. Bekleidungs-Bedarf zu einzelnen besonderen Zwecken:		
a) Schreiber bei den höheren Kommando-Behörden, sowie Feldwebel, Unteroffiziere ꝛc. als Inhaber von Offizierstellen	§. 14.	73
b) Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten	§. 15.	73
c) Besondere Formationen	§. 16.	74
d) Besondere Augmentationen	§. 17.	76

Dritter Abschnitt. Bestimmungen über den Ersatz des Abgangs an Bekleidung und Ausrüstung.

1. Im Allgemeinen	§. 18.	77
2. Bezeichnung der Truppen, von welchen der Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung zu leisten ist	§. 19.	78
3. Selbstbeschaffung einzelner Bekleidungsstücke durch die mobilen Truppen	§. 20.	78
4. Requisition von Bekleidungsstücken auf feindlichem Gebiete	§. 21.	78
5. Feststellung des Ersatz-Bedarfs bei den mobilen Truppen	§. 22.	80
6. Ueberweisung des Ersatzes	§§. 23—25.	85
7. Einkleidung der Ersatz-Transporte	§. 26.	87
8. Einkleidung von Rekonvalescenten ꝛc.	§. 27.	88
9. Verbrauchs-Entschädigung	§. 28.	90
10. Entschädigung für verlorene Stücke	§. 29.	92
11. Pauschquanta	§. 30.	96
12. Wegfall der Friedens-Entschädigung	§. 31.	96
13. Berechnung der Verbrauchs-Entschädigung:		
a) Mannschafts- ꝛc. Stärke	§. 32.	99
b) Zeitdauer	§. 33.	100
c) Etatspreise ꝛc.	§. 34.	107
d) Natural-Ueberweisungen	§. 35.	107
14. Aufstellung der Liquidationen über die Bekleidungs-Entschädigung für das mobile Verhältniß	§. 36.	107
15. Liquidirung der Bekleidungs-Gebührnisse für die bei der Demobilmachung zur Auflösung kommenden Truppentheile und Administrationen	§. 37.	108

16. Liquidirung der periodischen Bekleidungs-Abfindung für die Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten . . . . . §. 38. Seite 108
17. Ueberweisung von Abschlagszahlungen auf die zuständige Bekleidungs-Entschädigung an die Ersatz-Truppen . . . . . §. 39. 119
18. Einsendung und Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen . . . . . §. 40. 119
19. Extraordinaire Liquidationen . . . . . §. 41. 119
20. Ausgaben für die gebrauchsfähige Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung . . . . . §. 42. 120

Vierter Abschnitt. Bestimmungen über die innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen während des mobilen Verhältnisses.

I. Feld-Truppen.

1. Allgemeine Pflichten in Bezug auf die Konservation ꝛc. der Bekleidung und Ausrüstung . . . . . §. 43 120
2. Verwaltung der Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken . . . . . §. 44. 120
3. Abfindung der Mannschaften:
   a) Im Allgemeinen . . . . . §. 45. 121
   b) Besondere Kategorien
      1. Einjährig Freiwillige . . . . . §. 46. 121
      2. Reservisten und Landwehrmänner. Invaliden . . . . . §. 47. 125
4. Instandhaltung, Umänderung und Reinigung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke . . . . . §. 48. 126
5. Verwendung der unbrauchbaren Stücke . . . . . §. 49. 126

II. Ersatz-Truppen.

1. Im Allgemeinen . . . . . §. 50. 126
2. Verhältniß zu den mobilen Truppen . . . . . §. 51. 126
3. Bekleidungs-Kommissionen . . . . . §. 52. 127
4. Zahlmeister . . . . . §. 53. 127
5. Beginn der Bekleidungs-Wirthschaft . . . . . §. 54. 128
6. Verrechnung der Bekleidungsgelder . . . . . §. 55. 128
7. Bekleidungsfonds für die Friedens-Abfindung . . . . . §. 56. 128
8. Kriegs-Bekleidungsfonds . . . . . §. 57. 128
9. Ersparnißfonds . . . . . §. 58. 129
10. Umfang der Beschaffungen . . . . . §. 59. 130
11. Beschaffungs-Modus . . . . . §. 60. 130
12. Anfertigung . . . . . §. 61. 135
13. Stempelung. Kammer- und Wirthschafts- ꝛc. Bücher . . . . . §. 62. 136
14. Abfindung . . . . . §. 63. 136
15. Rechnungslegung. Revision und Decharge . . . . . §. 64. 136

III. Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen.

1. Immobile Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen . . . . . §. 65. 137
2. Mobile Feld-Reserve-Truppen . . . . . §. 66. 139

Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über das Bekleidungswesen beim Eintritt der Demobilmachung und über das Retablissement der Bekleidung und Ausrüstung.

I. Unteroffiziere und Mannschaften bei den Kommandobehörden, Verwaltungsbehörden und besonderen Formationen.

1. Schreiber bei den höhern Kommando-Behörden, Stabswachen ꝛc. . . . . . §. 67. 139
2. Besondere Formationen . . . . . §. 68. 140
3. Entlassungs-Anzug . . . . . §. 69. 140
4. Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten . . . . . §. 70. 140

II. Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen.

1. Ablieferung, Reinigung und Nachweis der Bestände . . . . . §. 71. 140
2. Vertheilung, Instandsetzung, Kompletirung und Auffrischung der Bekleidungs- ꝛc. Stücke . . . . . §. 72. 141
3. Verwendung der allgemeinen Unkosten . . . . . §. 73. 142
4. Zahlmeister . . . . . §. 74. 143

III. Ersatz-Truppen.

1. Ablieferung der Bekleidungs- und Unkostenfonds, sowie der Bekleidungs- ꝛc. Bestände; Reinigung und Instandsetzung der letzteren . . . . . §. 75. 143
2. Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten, Kapitainbarmes und Quartiermeister . . . . . §. 76. 144

IV. Handwerker-Abtheilungen.

Dauer des Fortbestehens der Handwerker-Abtheilungen . . . . . §. 77. 145

V. Ausführung des Bekleidungs-Retablissements durch die im Frieden bestehenden Truppen.

1. Im Allgemeinen . . . . . §. 78. 145
2. Rangirung der Bestände . . . . . §. 79. 145
3. Beschaffungsplan . . . . . §. 80. 146
4. Detachirte bezw. attachirte Vorräthe . . . . . §. 81. 146

		Seite
5. Nicht aufzufrischende Stücke	§. 82.	147
6. Reinigung und Instandsetzung der getragenen Stücke	§. 83.	148
7. Verwendung der unbrauchbaren Stücke	§. 84.	148
8. Verfahren, wenn die disponiblen Mittel zur Ausführung des Retablissements nicht ausreichen	§. 85.	149
9. Kontrole über die Ausführung des Retablissements	§. 86.	149

VI. Wiederbeginn der Friedens-Wirthschaft.

1. Friedens-Abfindung	§. 87.	150
2. Regulirung der Bekleidungsfonds	§. 88.	150
3. Stempelung	§. 89.	150
4. Klein-Montirungsstücke der Unteroffiziere 2c.	§. 90.	151
5. Regulirung der Bekleidungs-Kontos	§. 91.	151

Anhang.

Bestimmungen

über die Beschaffung und Instandhaltung der Bekleidungsstücke für Kriegs-Gefangene.

1. Im Allgemeinen	§. 1.	155
2. Ueberweisung des Bekleidungs-Bedarfs	§. 2.	155
3. Beschaffenheit der Bekleidungs-Stücke	§. 3.	155
4. Vergütung für die von den Truppen verabreichten Stücke	§. 4.	155
5. Instandhaltung	§. 5.	156
6. Beschäftigung der Kriegsgefangenen auf den Militair-Handwerksstätten	§. 6.	156
7. Verwendung der ausrangirten Fuß-Bekleidung	§. 7.	156
8. Bekleidung der Kriegs-Gefangenen bei der Entlassung	§. 8.	156

Unterhaltung des Feld-Geräths im Kriege.

Dienst-Anweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege vom 17. Dezbr. 1874.
(Auszug.)

I. Verfahren beim Eintritt der Mobilmachung	157
II. Behandlung der Fahrzeuge und Geschirre.	
1. Reinigung und Untersuchung der Fahrzeuge	158
2. Auseinandernehmen der Fahrzeuge	158
3. Vorläufige Herstellung schadhafter Fahrzeuge neuer Konstruktion	159
4. Reinigung und Untersuchung der Geschirre	162
5. Herstellung schadhafter Geschirre	163
III. Vorläufiger Ersatz an Fahrzeugen, Geschirren 2c.	164

Dritter Theil.

Militair-Oekonomie.

Vierte Abtheilung.

Bekleidung und Ausrüstung.

Anhang: Feld-Geräth.

II. Im Kriege.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege.

(Kriegs-Ministerium vom 8. Februar 1877.)

Kab.-Ordre vom 8. Febr. 1877. Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich das beiliegende Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, indem Ich zugleich die über denselben Gegenstand ergangenen früheren Bestimmungen aufhebe. Das Kriegs-Ministerium wird mit der Ausführung des Reglements beauftragt und zugleich ermächtigt, etwa erforderlich werdende spezielle Festsetzungen und Deklarationen zu erlassen.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über den Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung, sowie über die Bestandtheile und Unterscheidungszeichen derselben.

I. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

1. Offiziere, Aerzte und Beamte.

§. 1. 1. Offiziere, Aerzte und Beamte der Feld- und der Besatzungs-Armee haben während des mobilen Verhältnisses, ebenso wie im Frieden, die Verpflichtung, die zum Dienstgebrauch erforderliche Bekleidung und Ausrüstung ohne besondere Entschädigung aus ihrem Gehalte zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten.

2. Die Offiziere, Aerzte und Beamten der mobilen Armee empfangen zur ersten Anschaffung der speziell für das Feldverhältniß nothwendigen Ausrüstungs-Gegenstände nach näherer Festsetzung des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege das in den Kriegs-Verpflegungs-Etats ausgeworfene Mobilmachungsgeld.

Anmerkungen.

1. Wegen der Equipirungs-Beihülfe, welche den in Feldstellen zur Verwendung gelangenden, im Frieden zum Halten von Uniform nicht verpflichteten Offizieren und Aerzten, so wie den zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamtes nicht verpflichteten Beamten zu gewähren ist, wird auf den §. 30. b. des I. Theils und den §. 6 des II. Theiles des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege [Th. III. Abth. 2. II. S. 10 und 110] Bezug genommen; ebenso wegen Gewährung einer Equipirungs-Unterstützung bei der Beförderung zu Lieutenants und bei der Ernennung zu Zahlmeistern auf die §§. 162 bis 164 des I. Theils des allegirten Reglements [Th. III. Abth. 2. II. S. 66].
2. Wegen der bei unverschuldeten Verlusten an Uniforms- und Ausrüstungs-Gegenständen zu gewährenden Entschädigung wird auf den §. 166 des I. Theils des vorallegirten Reglements [Th. III. Abth. 2. II. S. 67] Bezug genommen.

§. 2. 1. Die berittenen Offiziere, Aerzte und Beamten haben außer ihrer persönlichen Ausrüstung auch das Reitzeug ihrer Pferde ohne besondere Vergütigung aus ihrem Gehalte zu beschaffen und zu unterhalten.

2. Zur ersten Anschaffung des Reitzeuges ꝛc. für diejenige Pferdezahl, um welche die Feld- ꝛc. Rations-Kompetenz die Zahl der Pferde übersteigt, für die die betreffenden Offiziere, Aerzte und Beamten schon im Frieden Reitzeug zu unterhalten verpflichtet sind, wird denselben ein Pferde-Ausrüstungsgeld in der in den Kriegs-Verpflegungs-Etats festgesetzten Höhe von 105 Mark pro Pferd gewährt.

Anmerkungen.

1. Für wie viel Pferde die Offiziere, Aerzte und Beamten des stehenden Heeres Reitzeug zu unterhalten verpflichtet sind, richtet sich im Allgemeinen nach ihrer Friedens-Rations-Kompetenz.

Jeder Subaltern-Offizier der Feld-Artillerie und des Trains ist im Frieden zur Unterhaltung eines Reitzeuges verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung hat jeder Feld-Artillerie- oder Train-Offizier des Beurlaubtenstandes, wogegen jeder Kavallerie-Offizier des Beurlaubtenstandes die Ausrüstung für zwei Pferde vorräthig halten muß.

Für die zur Disposition gestellten Offiziere der Kavallerie, der Feld-Artillerie und des Trains besteht eine Verpflichtung zur Vorräthighaltung von Reitzeugstücken nicht.

2. Wegen des bei unverschuldetem Verlust von Pferde-Ausrüstungs-Gegenständen zuständigen Ersatzes enthält der §. 46 des I. Theils des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege [Th. III. Abth. 2. II. S. 15] die erforderliche Festsetzung. Letztere wird dahin ergänzt, daß, soweit der bezügliche Ersatz nicht in natura überwiesen werden kann, für die verloren gegangenen Stücke eine Geld-Vergütung nach folgenden Sätzen zu gewähren ist:

für einen Sattel mit Zubehör	50 Mk.	— Pf.
für ein Vorderzeug	4 „	50 „
für ein komplettes Zaumzeug	10 „	— „
für eine Halfter mit Riemen	4 „	50 „
für einen Woylach	15 „	50 „
für einen Deckengurt	2 „	— „
für eine Schabracke bezw. Satteluberdecke .	15 „	— „
für einen Futtersack	2 „	— „
für einen Freßbeutel	1 „	50 „
Summa	105 Mk.	— Pf.

2. Roßärzte.

§. 3. 1. Bei den Roßärzten und Unterroßärzten ist in dem Feldgehalte, gleichwie in dem Friedensgehalte, eine Bekleidungs-Entschädigung enthalten, aus welcher sie die Kosten für Unterhaltung der Dienstbekleidung und Ausrüstung ihrer Person zu bestreiten haben.

2. Zur Anschaffung der für das Feldverhältniß erforderlichen persönlichen Ausrüstungs-Gegenstände empfangen die Roßärzte und Unterroßärzte der mobilen Truppen und Administrationen das in den Kriegs-Verpflegungs-Etats festgesetzte Mobilmachungsgeld. Die zum Dienstgebrauch erforderlichen Pferde-Ausrüstungs-Stücke, einschließlich der Packtaschen, werden ihnen von ihrem Truppentheil, gegen Gewährung der reglementsmäßigen Verbrauchs-Entschädigung — §. 32 — in natura überwiesen.

Anmerkung.

Wegen der Equipirungs-Beihülfe, welche den aus dem Beurlaubtenstande bezw. Inaktivitäts-Verhältniß eingezogenen Roßärzten und Unterroßärzten zur Bestreitung der Kosten der ersten Equipirung zu gewähren ist, wird auf den §. 30. b. des I. Theils und den §. 6 des II. Theils des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege Bezug genommen.

3. Büchsenmacher und Sattler.

§. 4. Büchsenmacher und Sattler sind gleich den Offizieren und Beamten verpflichtet, die Dienstbekleidung und Ausrüstung ihrer Person ohne besondere Vergütung aus dem Gehalte zu beschaffen und zu unterhalten. Im Uebrigen finden die im §. 3 einschließlich in der dazu gehörigen Anmerkung für Roßärzte und Unterroßärzte gegebenen Vorschriften auch auf die Büchsenmacher und Sattler mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einstellung von Sattlern aus dem aktiven Dienststande der Einziehung aus dem Beurlaubtenstande gleich zu achten ist.

4. Unteroffiziere und Gemeine.

§. 5. 1. Alle Unteroffiziere und Gemeinen*) der Feld- und der Besatzungs-Armee haben auf unentgeltliche Verabreichung der Bekleidung und Ausrüstung Anspruch.

2. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Vice-Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Wachtmeister, Portepeefähnriche und Unteroffiziere, welche mit Offizierstellen beliehen werden und das Mobilmachungsgeld der betreffenden Feldstelle gezahlt erhalten, sind hierdurch von der unentgeltlichen Ueberweisung der Bekleidung und Ausrüstung für ihre Person Seitens ihres Truppentheils nicht ausgeschlossen.

3. Dagegen haben diejenigen Personen der Chargen vom Feldwebel 2c. abwärts, welchen eine Beamtenstelle verliehen wird, gegen Empfang der zuständigen Equipirungs-Beihülfe bezw. des Equipirungsgeldes die Uniform des Feldamtes selbst anzuschaffen und aus dem Feldgehalte zu unterhalten.

---

*) Im Sinne des Reglements zählen:

a. zu den Unteroffizieren:
die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Vice-Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Wachtmeister, die Wachtmeister der Feld-Gendarmerie, die Ober-Gendarmen und die Feld-Gendarmen mit Unteroffizier-Rang, die Portepeefähnriche, Feuerwerker, Sergeanten, Unteroffiziere, Oberjäger, Oberfahnenschmiede und Fahnenschmiede, Stabshautboisten, Hautboisten, Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabshornisten, die Hornisten des Garde-Schützen-Bataillons, der Jäger-Bataillone, der Fußartillerie, der Pioniere, der Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments und der Eisenbahn-Bau-Kompagnien, die Stabstrompeter, Pauker, die Trompeter der Kavallerie, der Abtheilungsstäbe und Batterien der Feld-Artillerie, der Stäbe der Munitions-Kolonnen, der Trains einschließlich der Korps- und der Divisions-Brücken-Trains, sowie der Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen, die Ober-Handwerker des Trains, die Ober-Lazarethgehülfen und die Lazarethgehülfen, sowie die Köche der Feld-Lazarethe;

b. zu den Gemeinen:
die Obergefreiten der Artillerie, die Gefreiten, die Feld-Gendarmen mit Gefreiten-Rang, die Gemeinen, die sub a. nicht erwähnten Spielleute, die Handwerker des Trains, die Unter-Lazarethgehülfen, die Trainsoldaten, die militairischen Krankenwärter und die Oekonomie-Handwerker.

4. Ebenso haben auch die in Feldstellen zur Verwendung kommenden, zu den Unteroffizieren zählenden Individuen des Zeugpersonals und Wallmeister die Kosten der Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung für ihre Person aus dem Feldgehalte zu bestreiten.

§. 6. Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich auf die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Gemeinen, sowie auf die Ausrüstung der Dienstpferde der Kavallerie, mithin auf alle diejenigen Gegenstände, deren Beschaffung und Unterhaltung aus dem Fonds „zur Bekleidung der Armee" erfolgt.

Hinsichtlich der Reitzeug- und Geschirrstücke für die Reit- und Zugpferde der Artillerie und des Trains, deren Beschaffungs- ꝛc. Kosten den Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen bezw. für das Trainwesen zur Last fallen, ist das Nähere in den Ausrüstungs-Nachweisungen der Batterien und Kolonnen der Artillerie und in den Feld-Geräths-Etats festgesetzt.

Anmerkung.

Für die nach §. 23 des Mobilmachungsplans bei der Mobilmachung nicht zur Auflösung kommenden Lehr-Institute, das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos, die halbinvaliden Unteroffiziere, das Hafengendarmerie-Kommando und die Festungs-Reserve-Abtheilungen bleiben während des mobilen Verhältnisses die Bestimmungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden unverändert in Gültigkeit.

II. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung und Unterscheidungszeichen derselben.

1. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 7. 1. Zur Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Gemeinen gehören:

A. Bekleidungsstücke, bestehend aus:
  I. Groß-Montirungsstücken und
  II. Klein-Montirungsstücken,
B. Ausrüstungsstücke und
C. Signal- und Musik-Instrumente.

Zum näheren Anhalt ist in der Beilage Nr. 1 eine nach den Waffengattungen geordnete Nachweisung der für die verschiedenen Truppen im Felde ꝛc. etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke hier beigefügt.

2. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, welche nur zum Garnisondienst oder zur Parade bestimmt sind, bleiben von der Mitnahme in's Feld ausgeschlossen.

Anmerkungen.

1. Die im Frieden für die Gemeinen-Chargen als Haus- und Turnanzug gewährte Drillichjacke (bezw. Bluse bei den Truppentheilen des Mecklenburgischen Kontingents) ist nur von denjenigen Mannschaften mit in's Feld zu nehmen, für welche dieselbe in der Beilage Nr. 1 als etatsmäßiges Bekleidungsstück in Ansatz gebracht ist. Es wird daher auch nur für diese Mannschaften die Verbrauchs-Entschädigung auf Drillichjacken gewährt.

2. Den in der Beilage Nr. 1 aufgeführten Bekleidungs- ꝛc. Stücken treten noch hinzu:

A. Die von den Offizieren und Mannschaften der Feld-Gendarmerie als allgemeines Dienstabzeichen zum Waffenrock, wie zum Mantel anzulegenden Ringkragen von weißem Metall.

Letztere sind:

a. für die Offiziere mit einem größeren,

b. für die Mannschaften mit zwei kleineren Adlern von gelbem Metall versehen. Die Mannschaften (Wachtmeister, Ober-Gendarmen, Unteroffiziere und Gefreiten) führen außerdem noch zwischen den beiden Adlern eine unter sämmtlichen Feld-Gendarmen der mobilen Armee — unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Armee-Korps — fortlaufende Nummer.

Die Ringkragen der Mannschaften werden schon im Frieden vorräthig gehalten und von je einem Truppentheil an den betreffenden Bedarfsorten aufbewahrt.

B. Die nach der Genfer Konvention während des Krieges von dem Sanitäts-Personal als Neutralitäts-Abzeichen zu tragende weiße Armbinde mit rothem Kreuz.

Zur Anlegung dieses Abzeichens sind berechtigt bezw. verpflichtet:

1. das dirigirende ärztliche Personal und das demselben beigegebene Personal;
2. das gesammte Personal der Sanitäts-Detachements, der Feld-Lazarethe und der Lazareth-Reserve-Depots, sowie das Etappen-Lazareth-Personal;
3. die Aerzte, Lazareth-Gehülfen, sowie die Train-Mannschaften bei den Medizin-Karren bezw. Medizinwagen der Truppen und die Trainsoldaten der Aerzte;
4. die Trainsoldaten der Feld-Geistlichen.

Die Binden, welche zur Vorbeugung unbefugten Tragens auf der inneren Seite in der Mitte der Nath mit dem Stempel des betreffenden Truppentheils ꝛc. zu versehen sind, werden am linken Oberarm um den Waffenrocks- bezw. Mantel-Aermel getragen. Offiziere, Aerzte und Beamte haben die Binden aus dem Mobilmachungsgelde zu beschaffen und zu unterhalten. Für die Unteroffiziere und Mannschaften (mit Einschluß der zum Tragen des Abzeichens berechtigten Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten) erfolgt die Beschaffung derselben für Rechnung des Titels III des 1. Haupt-Abschnitts des Mobilmachungs-Etats und zwar, soweit die Binden nicht vorräthig sind, erst bei eintretender Mobilmachung.

5. Die Hülfskrankenträger der Truppen (vergl. die Instruktion über das Sanitätswesen) tragen, statt der weißen Binde mit dem rothen Kreuz, eine rothe Binde um den linken Oberarm.

Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der

etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, sowie Signal-Instrumente

der

Feld-, Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Anmerkungen.

1. Bei den Ersatz-Truppen ist allgemein für $^1/_3$ der Etatsstärke ein zweites Hemde etatsmäßig und schon im Frieden vorräthig zu halten.
2. Für die Besatzungs-Truppen werden zwar nur Stiefel und Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefel und für die Ersatz-Truppen nur Stiefel vorräthig gehalten, jedoch haben diese Truppentheile die Verbrauchs-Entschädigung auf Stiefel, Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefel und Sohlen zu empfangen.
3. Wenn Ersatz-Truppen nach Maßgabe des §. 28 die Kriegs-Kontingente empfangen, so kommt auf die bezügliche Zeitdauer die Verbrauchs-Entschädigung für die Mütze von feinerem Tuch, sowie für die Drillichjacke der Gemeinen-Chargen in Wegfall.

Nr.	Truppentheile und Chargen.	A. Bekleidungs-Stücke. I. Groß-Montirungs-Stücke. Feldmütze mit Kokarde.	Mütze v. feinerem Tuch m. Schirm u. m. Kokarde.	Waffenrock.	Drillichjacke.	Halsbinde.	Tuchhose.	Leinene od. Drillichhose.	Unterhosen.	Mantel.	Lederhandschuhe, Paar.	Tuchhandschuhe, Paar.	Arbeitskittel.	Arbeitshose.	II. Klein-Montirungs-Stücke. Stiefel, Paar.	Schuhe, Paar.	Sohlen, Paar.	Hemden.
	I. Infanterie.																	
	1. Feld- und Feld-Reserve- (Landwehr-) Truppen.																	
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	.	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	2
2	Unteroffiziere.	1	.	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	2
3	Regiments- und Bataillons-Tambours bezw. Hornisten und Hautboisten	1	.	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	2
4	Tambours und Hornisten . .	1	.	1	.	1	1	1	1	1	.	1	.	.	1	1	1	2
5	Gemeine	1	.	1	.	1	1	1	1	1	.	1	.	.	1	1	1	2
	2. Ersatz-Truppen.																	
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	1	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
3	Unteroffiziere.	1	1	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
4	Bataillons-Tambours.	1	1	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
5	Tambours und Hornisten . .	1	.	1	1	1	1	1	2	1	.	1	.	.	1	.	.	1
6	Gemeine	1	.	1	1	1	1	1	2	1	.	1	.	.	1	.	.	1
	3. Besatzungs-Truppen. (Garnison-Bataillone.)																	
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	1	.	2
2	Unteroffiziere.	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	1	.	2
3	Bataillons-Tambours	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	1	.	2
4	Tambours und Hornisten . .	1	.	1	1	1	1	1	2	1	.	1	.	.	1	1	.	2
5	Gemeine	1	.	1	1	1	1	1	2	1	.	1	.	.	1	1	.	2

B. Ausrüstungs-Stücke.

Helm mit Schuppenketten und Kokarde.	Tschako mit Kinnriemen und Nationale.	Tornister mit Trageriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.	Säbeltroddel.	Patrontaschen, Stück.	Gewehrriemen.	Patronenbüchsen, Stück.	Reservetheilbüchse.	Fettbüchse.	Kochgeschirr mit Riemen.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Kaffeebeutel.
	* Landwehr.															
1	*1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1
1	*1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	*1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1
1	*1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1
1	*1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
1	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
1	.	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	.	.	.
.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.
.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.

Bemerkungen.

1. Wegen der Lazareth-gehülfen und Oekonomie-Handwerker aller Truppen siehe pos. VII. und VIII.

2. Die Angaben bei den Feld-Truppen ad pos. 2 und 5 sind auch für die Infanterie-Stabswachen und die unberittenen Stabs-Ordonnanzen gültig.

Feldmützen, Tschakos, Feldflaschen, Patronenbüchsen und Kochgeschirre mit Riemen sind nur für solche Garnison-Bataillone etatsmäßig, welche zugleich Ersatz-Truppen von Feld-Reserve-Truppen bilden.

Für die übrigen Bataillone sind an Stelle der Feldmützen und Tschakos Dienstmützen etatsmäßig.

Nr.	Truppentheile und Chargen.	A. Bekleidungs-Stücke. I. Groß-Montirungs-Stücke.														II. Klein-Montirungs-Stücke.			
		Feldmütze mit Kokarde.	Mütze von feinerem Tuch mit Schirm und Kokarde.	Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde.	Waffenrock.	Drillichjacke.	Halsbinde.	Tuchhose.	Leinene oder Drillichhose.	Unterhosen.	Mantel.	Lederhandschuhe, Paar.	Tuchhandschuhe, Paar.	Arbeitskittel.	Arbeitshose.	Stiefel, Paar.	Schuhe, Paar.	Sohlen, Paar.	Hemden.
	II. Jäger und Schützen.																		
	1. Feld- und Feld-Reserve- (Landwehr-) Truppen.																		
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	2
2	Oberjäger	1	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	2
3	Hornisten	1	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	2
4	Gemeine	1	.	.	1	.	1	1	1	1	1	.	1	.	.	1	1	1	2
	2. Ersatz-Kompagnien.																		
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
3	Oberjäger	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
4	Hornisten	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
5	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.	1	.	.	1	.	.	1
	III. Pioniere, Eisenbahn- und Telegraphen-Formationen.																		
	1. Feld- und Reserve-Pionier-Kompagnien, sowie Pionier-Detachements der Korps-Brücken-Trains.																		
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	2
2	Unteroffiziere	1	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	2
3	Hornisten	1	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1		.	1	1	1	1	2
4	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	.	1	1	.	1	.	1	1	1	1	2
	2. Pionier-Ersatz-Kompagnien.																		
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
3	Unteroffiziere	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1
4	Stabshornisten	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1
5	Hornisten	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1
6	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.	1	1	1	1	.	.	1
	3. Festungs-Pionier-Kompagnien.																		
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	.	.	1	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	1	.	2
2	Unteroffiziere	.	.	1	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	1	.	2
3	Hornisten	.	.	1	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	1	.	2
4	Gemeine	.	.	1	1	.	1	1	1	2	1	.	1	1	1	1	1	.	2
	4. Feld-Eisenbahn-Kompagnien.																		
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	2
2	Unteroffiziere	1	.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	2
3	Hornisten	1	.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	2
4	Gemeine	1	.	1	1	1	1	1	.	1	1	.	1	.	1	1	1	1	2
	5. Feld-Telegraphen- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen.																		
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	2
2	Unteroffiziere	1	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	2
3	Hornisten	1	.	.	1	1	1	1		1	1	1	.	.	1	1	1	1	2
4	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	.	1	1	.	1	.	1	1	1	1	2
	6. Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments.																		
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1
3	Unteroffiziere	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1
4	Stabshornist	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1
5	Hornisten	1	1	.	1	.	1	1	1	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1
6	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.	1	1	1	1	.	.	1

B. Ausrüstungs-Stücke.

Helm mit Schuppenketten und Kokarde.	Tschako mit Kinnriemen und Nationale.	Tornister mit Trageriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.	Säbeltrodbel.	Patrontaschen, Stück.	Gewehrriemen.	Patronenbüchsen, Stück.	Reservetheilbüchse.	Fettbüchse.	Kochgeschirr mit Riemen.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Kaffeebeutel.	Bemerkungen.
.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
.	1	1	1	1	1	1	1		.	.	.		1	1	1	1	
.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1	
.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
1	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	
.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	.	.	.	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
1	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
1		1	1	1	1	1	1	.		.	.	.	1	.	.	.	
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	
.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.		.	1	1	1	1	
.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
1	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	

Zu III. 3.

Wird eine Festungs-Pionier-Kompagnie mobil, so treten hinzu:

pos. 1—4.

1 Feldmütze
1 Drillichjacke
1 Paar Sohlen
1 Helm.

Dagegen fallen fort:

1 Dienstmütze
1 leinene Hose
1 Unterhose
1 Arbeitskittel

} pro Mann.

Nr.	Truppentheile und Chargen.	A. Bekleidungs-							
		I. Groß-							
				Leibesbekleidung.					
		Feldmütze mit Kokarde.	Mütze von feinerem Tuch mit Schirm und Kokarde.	Koller.	Waffenrock.	Attila.	Pelz.	Ulanka.	Leibbinde.
	IV. Kavallerie.								
	a. Kürassiere.								
	1. Feld-Regimenter.								
	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	.	1	.	.	.	.	.
	Trompeter	1	.	1	.	.	.	.	.
	Gemeine	1	.	1	.	.	.	.	.
	2. Ersatz-Eskadrons.								
	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	1	1	1* (* nur für die Ersatz-Eskadrons der beiden Garde-Regimenter)	.	.	.	.
	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	.	.	.
	Trompeter	1	1	1	1*) Dienstjacke	.	.	.	.
	Gemeine	1	.	1	1*) Dienstjacke	.	.	.	.
	b. Dragoner.								
	1. Feld-Regimenter.								
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	.	.	1	.	.	.	.
2	Trompeter	1	.	.	1	.	.	.	.
3	Gemeine	1	.	.	1	.	.	.	.
	2. Ersatz-Eskadrons.								
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	1	.	1	.	.	.	.
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	.	.	.
3	Trompeter	1	1	.	1	.	.	.	.
4	Gemeine	1	.	.	1	.	.	.	.
	c. Husaren.								
	1. Feld-Regimenter.								
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	.	.	.	1	1 (nur für das Garde-Husaren-Regiment.)	.	.
2	Trompeter	1	.	.	.	1	1	.	.
3	Gemeine	1	.	.	.	1	1	.	.
	2. Ersatz-Eskadrons.								
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	1	.	.	1	1 (nur für die Ersatz-Eskadron des Garde-Husaren-Regiments.)	.	.
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	.	.	.
3	Trompeter	1	1	.	.	1	1	.	.
4	Gemeine	1	.	.	.	1	1	.	.
	d. Ulanen.								
	1. Feld-Regimenter.								
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	.	.	.	.	.	1	1
2	Trompeter	1	.	.	.	.	.	1	1
3	Gemeine	1	.	.	.	.	.	1	1
	2. Ersatz-Eskadrons.								
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	1	.	.	.	.	1 (mit Rabatten.)	1
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	.	.	.
3	Trompeter	1	1	.	.	.	.	1	1
4	Gemeine	1	.	.	.	.	.	1	1
	e. Kavallerie-Stabswachen und berittene Stabsordonnanzen.								
1	Unteroffiziere	1	.	.	1	.	.	.	.
2	Gemeine	1	.	.	1	.	.	.	.
	f. Feld-Gendarmerie.								
1	Wachtmeister und Unteroffiziere	1	.	.	1	.	.	.	1
2	Gemeine	1	.	.	1	.	.	.	1

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Drillichjacke.	Halsbinde.	Reithose von Kirsei ohne Lederbesatz.	Reithose von dunkelblaumelirtem Tuche mit Lederbesatz.	Tuchhose.	Stallhose.	Unterhosen.	Mantel.	Lederhandschuhe, Paar.	Tuchhandschuhe, Paar.
1	1	1	.	.	1	2	1	1	.
1	1	1	.	.	1	2	1	1	.
1	1	1	.	.	1	2	1	.	1
.	1	1		1	1	2	1	1	.
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
.	1	1	.	1	1	2	1	1	.
1	1	1	.	1	1	2	1	.	1
1	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1		1	2	1	.	1
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	.	1
1	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	1	
1	1	.	1	.	1	2	1	.	1
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	.	1
1	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	.	1
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
.	1	.	1	.	1	2	1	1	.
	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	.	1
1	1	.	1	.	1	2	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	.	1
1	1	.	1	.	1	2*	1	1	.
1	1	.	1	.	1	2	1	.	1

Bemerkungen.

1. Für die Reserve-Kavallerie-Regimenter sind im Allgemeinen dieselben Stücke etatsmäßig, wie für die korrespondirenden Feld-Regimenter, doch werden für erstere — soweit sie nicht zum Dienst im Felde bestimmt sind — im Frieden für die Unteroffiziere ꝛc. keine Drillichjacken vorräthig gehalten.
2. Den Kürassier-Regimentern ist gestattet, die Kirsei-Hosen, wenn sich während des Gebrauchs die Nothwendigkeit herausstellt, mit einem Besatz von weißem Leder versehen zu lassen.

* nur für die von den Kavallerie-Regimentern gestellten Unteroffiziere.

Nr.	Truppentheile und Chargen	A. Bekleidungs-Stücke. II. Klein-Montirungs-Stücke. Stiefel, Paar. Alt-Brandenburgische Reiter-	Husaren-	Lange Kavallerie-	Kurzschäftige Stiefel, Paar.	Sohlen, Paar.	Hemden.	Ba. Aus- Kopfbedeckung. Helm von Eisen mit Schuppenketten und Kokarde.	Helm von Leder mit Schuppenketten und Kokarde.	Husarenmütze mit Kolpack, Fangschnur, Schuppenketten und Feldzeichen.	Tschapka mit Fangschnur, Schuppenketten und Feldzeichen.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Noch IV. Kavallerie.										
	a. Kürassiere.										
	1. Feld-Regimenter.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	.	.	1	1	2	1	.	.	.
2	Trompeter	1	.	.	1	1	2	1	.	.	.
3	Gemeine	1	.	.	1	1	2	1	.	.	.
	2. Ersatz-Eskadrons.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.
2	Zahlmeister-Aspiranten	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.
3	Trompeter	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.
4	Gemeine	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.
	b. Dragoner.										
	1. Feld-Regimenter.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	.	.	1	1	1	2	.	1	.	.
2	Trompeter	.	.	1	1	1	2	.	1	.	.
3	Gemeine	.	.	1	1	1	2	.	1	.	
	2. Ersatz-Eskadrons.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	.	.	1	.	.	1	.	1		.
2	Zahlmeister-Aspiranten	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.
3	Trompeter	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.
4	Gemeine	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.
	c. Husaren.										
	1. Feld-Regimenter.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	.	1	.	1	1	2	.	.	1	.
2	Trompeter	.	1	.	1	1	2	.	.	1	.
3	Gemeine	.	1	.	1	1	2	.	.	1	.
	2. Ersatz-Eskadrons.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.
2	Zahlmeister-Aspiranten	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.
3	Trompeter	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.
4	Gemeine	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.
	d. Ulanen.										
	1. Feld-Regimenter.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	.	.	1	1	1	2	.	.	.	1
2	Trompeter	.	.	1	1	1	2	.	.		1
3	Gemeine	.	.	1	1	1	2	.	.	.	1
	2. Ersatz-Eskadrons.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister und Unteroffiziere	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1 } mit Rabatten.
2	Zahlmeister-Aspiranten	.	.	1	.	.	1	.	1	.	. } mit Rabatten.
3	Trompeter	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1 } mit Rabatten.
4	Gemeine	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1 } mit Rabatten.
	e. Kavallerie-Stabswachen und berittene Stabs-Ordonnanzen.										
1	Unteroffiziere	.	.	1	1	1	2	1	.	.	.
2	Gemeine	.	.	1	1	1	2	1	.	.	.
	f. Feld-Gendarmerie.										
1	Wachtmeister und Unteroffiziere	.	.	*1	*1	*1	*2	.	1	.	.
2	Gemeine	.	.	1	1	1	2	.	1	.	.

Anmerkung. Für die Reserve-Kavallerie-Regimenter sind im Allgemeinen dieselben Stücke etatsmäßig, wie für die korrespondirenden Feld-Regimenter, doch werden für erstere — soweit sie nicht zum Dienst im Felde bestimmt sind — im Frieden die in den Rubriken 5., 32., 33. und 34. aufgeführten Gegenstände nicht vorräthig gehalten. Die Ausstattung mit Gewehrzubehörstücken richtet sich nach der für die betreffenden Reserve-Regimenter vorgesehenen Bewaffnung.

…rüstungs-Stücke der Mannschaften.

Küraß. 11.	Epauletten, Paar. 12.	Packtaschen, Paar. 13.	Säbelkoppel. 14.	Säbeltasche. 15.	Faustriemen. 16.	Schärpe. 17.	Anschnallsporen, Paar. 18.	Sporen, Paar. 19.	Sporenleder, Paar. 20.	Kartusche mit Bandolier. 21.	Karabiner-Riemen. 22.	Pistolentasche. 23.	Pistolenriemen mit Haken 24.	Lanzenflagge mit Riemen. 25.	Lanzenarmriemen. 26.	Patronenbüchse. 27.	Reservetheilbüchse. 28.	Fettbüchse. 29.	Pistonleder. 30.	Kochgeschirr mit Futteral. 31.	Reißbeutel 32.	Salzbeutel. 33.	Kaffeebeutel. 34.
1	.	1 } mit Pistolentasche.	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.		1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
1	.	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
1	.	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.		.	1	1	.	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
1	.	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.			1	1	1	1	1
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	2	1	1	.	1	1	1	1
.	.	1	1	.	1	.		1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	2	1	1		1	.	.	.
.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	2	1	1	.	1	1	1	1
.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.		1	1	.	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.		1	1	.	.	.
.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	2	1	1	.	1	.	.	.
.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.	1	1	1	.	1	.	.	1		1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	1	1	2	1	1		1	1	1	1
.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	1		1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	1	1	2	1	1	.	1	.	.	.
.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1

* nur für die von den Kavallerie-Regimentern gestellten Unteroffiziere.

Nr.	Truppentheile und Chargen.	Bb. Ausrüstungs-Stücke											
		Deutscher Sattel mit Bekleidung.	Ungarischer Sattelbock mit Grundsitz und Schweißblättern.	Sattelgurt mit Strippen.	Sattelkissen mit Bauschen.	Garnitur von 3 Packriemen.	Futtersackriemen.	Karabiner-Futteral.	Lanzenschuhe, Paar.	Vorderzeug.	Steigriemen, Paar.	Hauptgestell mit Zügeln.	[illegible]
	Noch IV. Kavallerie.												
	a. Kürassiere.												
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	1	.	1	.	1	1	.	.	1	1	1	1
2	Gemeine	1	.	1	.	1	1	.	.	1	1	1	1
	b. Dragoner.												
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	
2	Gemeine	.	1	1	1	1	.	1	.	1	1	1	
	c. Husaren.												
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	
2	Gemeine	.	1	1	1	1	.	1	.	1	1	1	
	d. Ulanen.												
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	
2	Gemeine	.	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	
	e. Kavallerie-Stabswachen und berittene Stabs-Ordonnanzen.												
1	Unteroffiziere	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	
2	Gemeine	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	
	f. Feld-Gendarmerie.												
1	Alle Chargen	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	

Anmerkung.

Außer der aus der vorstehenden Festsetzung für die einzelnen Truppentheile sich ergebenden Zahl von Reitzeugstücken ist noch für jeden Roßarzt bezw. Unter-Roßarzt, Lazarethgehülfen, Büchsenmacher und Sattler der Kavallerie ein Reitzeug incl. Packtaschen erforderlich und vorräthig zu halten.

er Pferde.

	Halfter.	Halfterriemen.	Steigbügel, Paar.	Kandare mit Buckeln.	Kandare ohne Buckeln.	Woylach.	Deckgurt.	Obergurt.	Umlaufriemen.	Schabracke m. Schabrunken.	Sattelüberdecke.	Futtersack.	Freßbeutel.	Hufeisentasche.	Putzzeug. Striegel.	Putzzeug. Kardätsche.	Putzzeug. Mähnenkamm.	Fouragierleine.
													Hiervon ein Freßbeutel von wasserdichtem Stoff zur Benutzung als Tränkeimer.					
	1	1	1	1	.	1	1	.	.	1	.	1	2	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	.	1	1	.	.	1	.	1	2	1	1	1	1	1
	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1
	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1
	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1
	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1
1	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1
1	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1
1	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1
1	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1
1	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	2	1	1	1	.	1

Nr.	Truppentheile und Chargen.	A. Bekleidungs-Stücke. I. Groß-Montirungs-Stücke. Feldmütze mit Kokarde.	Mütze von feinerem Tuch mit Schirm und Kokarde.	Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde.	Waffenrock.	Drillichjacke.	Halsbinde.	Tuchhose.	Reithose mit Lederbesatz.	Leinene bezw. Drillichhose.	Stallhose.	Unterhosen.	Mantel für Fußmannschaften.	Mantel für Reiter.	Lederhandschuhe, Paar.	Tuchhandschuhe, Paar.	II. Klein-Montirungs-Stücke. Infanterie- Stiefel, Paar.	Kavallerie- Stiefel, Paar.	Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefel, Paar.	Sohlen, Paar.	Hemden.
	V. Artillerie.																				
	A. Feld-Artillerie.																				
	1. Feld-, reitende und Feld-Reserve-Batterien einschließlich der Regiments- und Abtheilungs-Stäbe der Feld-Artillerie-Regimenter.																				
	a. Mannschaften zu Fuß.																				
	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	.	1	.	2	1	.	.	1	1	.	1	1	2
	b. Berittene Mannschaften und Fahrer.																				
1	Feldwebel und Vicefeldwebel, Wachtmeister und Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	1	2
2	Gemeine	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	.	1	.	1	1	1	2
	2. Infanterie- und Artillerie-Munitions-Kolonnen einschließlich der Stäbe der Munitions-Kolonnen-Abtheilungen.																				
	a. Mannschaften zu Fuß.																				
	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	1	1	2
	b. Berittene Mannschaften und Fahrer.																				
1	Oberfeuerwerker und Feuerwerker	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	1	2
2	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	1	2
3	Unteroffiziere und Trompeter	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	1	2
4	Gemeine incl. Trompeter	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	.	1	.	1	1	1	2
	3. Kolonnen des Feld-Munitions-Parks einschließlich der Stäbe der Abtheilungen des Feld-Munitions-Parks.																				
	a. Mannschaften zu Fuß.																				
1	Feuerwerker	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	1	1	2
2	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	1	1	2
	b. Berittene Mannschaften und Fahrer.																				
1	Oberfeuerwerker	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	1	2
2	Feldwebel, Vicefeldwebel und Unteroffiziere	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	1	2
3	Gemeine incl. Trompeter	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	.	1	.	1	1	1	2
	4. Haupt-Munitions-Depots.																				
1	Oberfeuerwerker	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	1	2
2	Feuerwerker	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	1	2
3	Unteroffiziere	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	1	2
4	Trompeter	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	1	2
5	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	.	1	.	2	1	.	.	1	1	.	1	1	2

B. Ausrüstungs-Stücke.

Helm mit Schuppenketten und Kokarde.	Tornister mit Trageriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Säbelkoppel.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.	Säbeltroddel bezw. Faustriemen.	Sporen, Paar.	Kartusche mit Bandolier.	Pistonleder.	Munitionstasche.	Patrontasche.	Gewehrriemen.	Patronenbüchse.	Reservetheilbüchse.	Fettbüchse.	Kochgeschirr mit Riemen.	Kochgeschirr mit Futteral.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Kaffeebeutel.	Bemerkungen.
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	1	1	1	
1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	Zu 3. Trompeter bei den Stäben.
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	Zu 4. Trompeter bei den Kolonnen.
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	1	1	1	
1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	

Nr.	Truppentheil und Chargen.	A. Bekleidungs-Stücke. I. Groß-Montirungs-Stücke. Feldmütze mit Kokarde.	Mütze von feinerem Tuch mit Schirm und Kokarde.	Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde.	Waffenrock.	Drillichjacke.	Halsbinde.	Tuchhose.	Reithose mit Lederbesatz.	Leinene bezw. Drillichhose.	Stallhose.	Unterhosen.	Mantel für Fußmannschaften.	Mantel für Reiter.	Lederhandschuhe, Paar.	Tuchhandschuhe.	II. Klein-Montirungs-Stücke. Infanterie- Stiefel Paar.	Kavallerie- Stiefel Paar.	Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefel, Paar.	Sohlen, Paar.	Hemden.
	Noch V. Artillerie.																				
	5. Ersatz-Batterien einschließlich der Stäbe der Ersatz-Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter.																				
	a. Mannschaften zu Fuß.																				
	Gemeine	1	.	.	1	1	1	1	.	1	.	2	1	.	.	1	1	.	.	.	1
	b. Berittene Mannschaften und Fahrer.																				
1	Feldwebel und Vicefeldwebel, Wachtmeister und Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	1	1	.	1	.	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	.	.	1
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	.	.	1
3	Gemeine	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	.	1
	B. Fuß-Artillerie.																				
	1. Linien-Fuß-Artillerie und deren Formationen.																				
	a. Fuß-Mannschaften.																				
1	Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Feldwebel, Vicefeldwebel und Hornisten	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	1	2
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	1	2
3	Unteroffiziere	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	1	2
4	Gemeine incl. Trompeter	1	.	.	1	1	1	1	.	1	.	2	1	.	.	1	1	.	1	1	2
	b. Berittene Mannschaften.																				
	Unteroffiziere	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	1	2
	2. Landwehr-Fuß-Artillerie.																				
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	.	.	1	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	.	2
2	Unteroffiziere	.	.	1	1	.	1	1	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	.	2
3	Gemeine incl. Trompeter	.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	2	1	.	.	1	1	.	1	.	2

B. Ausrüstungs-Stücke.

Helm mit Schuppenketten und Kokarde.	Tornister mit Trageriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Säbelkoppel.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.	Säbeltroddel bezw. Faustriemen.	Sporen, Paar.	Kartusche mit Bandolier.	Pistonleder.	Munitionstasche.	Patrontasche.	Gewehrriemen.	Patronenbüchsen.	Reservetheilbüchse.	Fettbüchse.	Kochgeschirr mit Riemen.	Kochgeschirr mit Futteral.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Kaffeebeutel.
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.
1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	.
1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	1	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.
.	1	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	1	2	1	1	.	.	.	.	.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 25. Febr. 1878.
Zu V. 5 ist als Bemerkung einzutragen:
„Der Etat an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken für die Ersatz-Batterien gilt im Allgemeinen auch für die Mannschaften der Ausfall-Batterien. Demgemäß sind bei letzteren nur für die Mannschaften zu Fuß und die berittenen Gemeinen Drillichjacken etatsmäßig."

Bemerkungen.

Zu B. 1.
Bei den mobil werdenden Formationen der Linien-Fuß-Artillerie treten an Feldausrüstungsstücken hinzu: für alle berittenen und unberittenen Mannschaften:
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
1 Kaffeebeutel;
dagegen fallen fort: für die unberittenen Mannschaften:
1 Unterhose und
1 Drillichjacke.

Zu B. 1. u. 2.
Für die Trompeter sind Patrontaschen und Gewehrzubehörstücke nicht etatsmäßig.

Nr.	Truppentheile und Chargen.	A. Bekleidungs-								
		I. Groß-Monti-								
		Feldmütze mit Kokarde.	Mütze von feinerem Tuch mit Schirm und Kokarde.	Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde.	Waffenrock.	Leibesbekleidungsstück des betreffenden Truppentheils.	Drillichjacke.	Halsbinde.	Tuchhose.	Reithose mit Lederbesatz.
	VI. Train.									
	A. Train-Bataillone und Train der Feld-Administrationen.									
	a. Bei den Stäben der Train-Bataillone, den Proviant- und Reserve-Proviant-Kolonnen, den Fuhrparks- und Reserve-Fuhrparks-Kolonnen, den Feld- und Reserve-Bäckerei-Kolonnen, den Pferde-Depots, den Sanitäts- und Reserve-Sanitäts-Detachements, den Feld- und Reserve-Feld-Lazarethen, dem Etappen-Lazareth-Personal, den Lazareth-Reserve-Depots, den Krankentransport-Kommissionen, den Train-Kolonnen der Etappen-Telegraphen-Direktoren, den höheren Kommandobehörden, den Feld-Intendanturen, Feldkriegskassen, Feld-Proviant- und Feld-Bäckerei-Aemtern, den Feld-Post-Anstalten.									
	1. Berittene Mannschaften.									
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	1	.	.	1	.	1	1	.	1
2	Gefreite	1	.	.	1	.	1	1	.	1
3	Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	1	.	.	1	.	1	1	.	1
	2. Mannschaften zu Fuß.									
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	1	.	.	1	.	.	1	1	.
2	Unteroffiziere und Ober-Handwerker	1	.	.	1	.	.	1	1	.
3	Gefreite und Handwerker	1	.	.	1	.	.	1	1	.
4	Trainfahrer vom Bock	1	.	.	1	.	1	1	1	.
5	Unberittene Pferdewärter	1	.	.	1	.	1	1	1	.
6	Tambours und Hornisten	1	.	.	1	.	1	1	1	.
7	Krankenträger	1	.	1	1	.	.	1	1	.
8	Militairische Krankenwärter	1	.	1	1	.	1	1	1	.
9	Köche	1	.	1	1	.	1	1	1	.
10	Apotheken-Handarbeiter	1	.	1	1	.	1	1	1	.
	b. Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone (bezw. Großherzoglich Hessische Train-Ersatz-Kompagnie.)									
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	1	1	.	1	.	.	1	.	1
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	1	.	1	.	.	1	.	1
3	Gefreite und Gemeine	1	.	.	1	.	1	1	.	1
4	Berittene Trainsoldaten	1	.	.	1	.	1	1	.	1

Stücke.

rungs-Stücke.								II. Klein-Montirungs-Stücke.						
Reithose des betreffenden Truppentheils.	Leinene bezw. Drillichhose.	Stallhose.	Unterhosen.	Mantel für Fußmannschaften.	Mantel für Reiter.	Lederhandschuhe, Paar.	Tuchhandschuhe, Paar.	Infanterie-Stiefel, Paar.	Kavallerie-Stiefel, Paar.	Kurzschäftige Stiefel, Paar.	Schuhe, Paar.	Sohlen, Paar.	Hemden.	
.	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	.	1	2	1. Für die Feldwebel, Unteroffiziere, Hornisten und Gemeine excl. Trainmannschaften bei den Sanitäts-Detachements sind, gleich wie für die Krankenträger, Dienstmützen etatsmäßig. 2. Für Ober-Handwerker und Handwerker sind außerdem Drillichjacken etatsmäßig.
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	1	.	1	2	
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	1	.	1	2	
.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	2	
.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	2	
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2	
.	.	1	2	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2	
.	.	1	2	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2	
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2	
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2	
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2	
.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	2	
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2	
.	.	1	2	.	1	1	.	.	1	.	.	.	1	
.	.	1	2	.	1	1	.	.	1	.	.	.	1	
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	

Nr.	Truppentheile und Chargen.	B. Ausrüstungs-							
		Helm mit Schuppenketten und Kokarde.	Tschako mit Kinnriemen und National.	Tornister mit Trageriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Säbelkoppel.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.
	Noch VI. Train.								
	A. Train-Bataillone und Train der Feld-Administrationen.								
	a. Bei den Stäben der Train-Bataillone, den Proviant- und Reserve-Proviant-Kolonnen, den Fuhrparks- und Reserve-Fuhrparks-Kolonnen, den Feld- und Reserve-Bäckerei-Kolonnen, den Pferde-Depots, den Sanitäts- und Reserve-Sanitäts-Detachements, den Feld- und Reserve-Feld-Lazarethen, dem Etappen-Lazareth-Personal, den Lazareth-Reserve-Depots, den Krankentransport-Kommissionen, den Train-Kolonnen der Etappen-Telegraphen-Direktoren, den höheren Kommando-Behörden, den Feld-Intendanturen, Feld-Kriegskassen, Feld-Proviant- und Feld-Bäckerei-Aemtern, den Feld-Post-Anstalten.								
	1. Berittene Mannschaften.								
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	.	1	.	.	1	.	.	.
2	Gefreite	.	1	.	.	1	.	.	.
3	Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	.	1	.	.	1	.	.	.
	2. Mannschaften zu Fuß.								
1	Feldwebel und Vicefeldwebel	.	1	1	1	.	1	1	1
2	Unteroffiziere und Ober-Handwerker .	.	1	1	1	.	1	1	1
3	Gefreite und Handwerker.	.	1	1	1	.	1	1	1
4	Trainfahrer vom Bock	.	1	1	1	.	1	1	1
5	Unberittene Pferdewärter.	.	1	1	1	.	1	1	1
6	Tambours und Hornisten	.	1	1	1	.	1	1	1
7	Krankenträger	.	.	1	1	.	1	1	1
8	Militairische Krankenwärter	.	.	1	1	.	1	1	1
9	Köche	.	.	1	1	.	1	1	1
10	Apotheken-Handarbeiter.	.	.	1	1	.	1	1	1
	b. Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone (bezw. Großherzoglich Hessische Train-Ersatz-Kompagnie.)								
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter	.	1	.	.	1	.	.	.
2	Zahlmeister-Aspiranten	1	.	.	.	1	.	.	.
3	Gefreite und Gemeine	.	1	.	.	1	.	.	.
4	Berittene Trainsoldaten	.	1	.	.	1	.	.	.

Stücke.

Labeflasche mit Zubehör.	Säbeltroddel bezw. Faustriemen.	Sporen, Paar.	Kartusche mit Bandolier.	Arznei- und Bandagetasche.	Patrontasche.	Karabinerriemen.	Fettbüchse.	Kochgeschirr mit Riemen.	Kochgeschirr mit Futteral.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Kaffeebeutel.
.	1	1	1	.	.	1	1	.	1	1	1	1
.	1	1	1	.	.	1	1	.	1	1	1	1
.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1
.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Bemerkungen.

1. Für die Feldwebel, Unteroffiziere, Hornisten und Gemeine excl. Trainmannschaften bei den Sanitäts-Detachements sind, gleich wie für die Krankenträger, Tschakos nicht etatsmäßig, dagegen Labeflaschen mit Zubehör vorräthig zu halten.
2. Für die Reserve-Fahrer der Proviant- und Fuhrparks-Kolonnen sind außerdem die Gewehr-Zubehörstücke und die Patrontasche etatsmäßig.
3. Die zu den Kochgeschirren für Berittene erforderlichen Futterale gehören zum Reitzeug. Dasselbe gilt von den nebenstehend nicht aufgeführten Packtaschen.
4. Für die Mannschaften derjenigen Formationen, welche mit Kochapparaten ausgerüstet werden, sind Kochgeschirre nicht etatsmäßig.
5. Für jede Train-Ersatz-Abtheilung von 2 Kompagnien sind 124, für jede solche von 3 Kompagnien 186 Kochgeschirre etatsmäßig.
6. Für diejenigen Mannschaften der Train-Ersatz-Abtheilungen, sowie für diejenigen Reserve-Fahrer der Proviant-Kolonnen 2c., für welche Packtaschen nicht vorräthig gehalten werden, sind Tornister etatsmäßig.

Nr.	Truppentheile und Chargen.	A. Bekleidungs-								
		I. Groß-Montirungs-								
		Feldmütze mit Kokarde.	Mütze von feinerem Tuch mit Schirm und Kokarde.	Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde.	Waffenrock.	Leibesbekleidungsstück des betreffenden Truppentheils.	Drillichjacke.	Halsbinde.	Tuchhose.	Reithose mit Lederbesatz.
	Noch VI. Train.									
	B. Train der Truppen.									
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere, Trompeter und Gefreite bei den Korps- und Divisions-Brücken-Trains, sowie bei den Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen, bei den Train-Kolonnen für die Eisenbahn-Bau-Kompagnien und bei den Munitions-Fuhrparks-Kolonnen	1	.	.	1	.	1	1	.	1
2	Trainsoldaten der Kavallerie	1	.	.	.	1	1	1	.	.
3	Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter bei der Artillerie	1	.	1	1	.	1	1	.	1
4	Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei der Artillerie	1	.	1	1	.	1	1	1	.
5	Trainfahrer vom Sattel für alle Truppen excl. Kavallerie und Artillerie	1	.	1	1	.	1	1	.	1
6	Berittene Pferdewärter:									
	a. bei der Infanterie, den Jägern und Schützen	1	.	1	1	.	1	1	1	.
	b. bei den Pionieren und den Eisenbahn-Formationen	1	.	1	1	.	1	1	.	1
7	Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen excl. Kavallerie und Artillerie	1	.	1	1	.	1	1	1	.
	C. Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten.									
1	Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	1	.	1	1	.	1	1	.	1
2	Trainfahrer vom Bock	1	.	1	1	.	1	1	1	.
3	Unberittene Pferdewärter	1	.	1	1	.	1	1	1	.

Stücke.

Stücke.								II. Klein-Montirungs-Stücke.					
Reithose des betreffenden Truppentheils.	Leinene bezw. Drillichhose.	Stallhose.	Unterhosen.	Mantel. Infanterie-	Mantel. Kavallerie-	Lederhandschuhe, Paar.	Tuchhandschuhe, Paar.	Stiefel, Paar. Infanterie-	Stiefel, Paar. Kavallerie-	Stiefel des betreffenden Truppentheils, Paar.	Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefel, Paar.	Sohlen, Paar.	Hemden.
.	.	1	2	.	1	1	.	.	1	.	1	1	2
1	.	1	2	.	1	.	1	.	.	1	1	1	2
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	1	1	2
.	.	1	2	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	1	1	2
.	.	1	2	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	1	1	2
.	.	1	2	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	1	1	2
.	.	1	2	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2
.	.	1	2	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2

Nr.	Truppentheile und Chargen.	B. Ausrüstungs-									
		Helm mit Schuppenketten und Kokarde.	Tschako mit Kinnriemen und Nationale.	Kopfbedeckung der Waffe.	Tornister mit Trageriemen.	Packtaschen, Paar.	Leibriemen mit Schloß.	Säbelkoppel.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.
	Noch VI. Train.										
	B. Train der Truppen.										
1	Wachtmeister, Vicewachtmeister, Unteroffiziere, Trompeter und Gefreite bei den Korps- und Divisions-Brücken-Trains, sowie bei den Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen, bei den Train-Kolonnen für die Eisenbahn-Bau-Kompagnien und bei den Munitions-Fuhrparks-Kolonnen	1	.	.	.	.	.	1*	.	.	.
2	Trainsoldaten der Kavallerie	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.
3	Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter bei der Artillerie . . .	.	.	.	.	.	.	1*	.	.	.
4	Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei der Artillerie . . .	.	.	.	1*	.	1	.	1	1	1
5	Trainfahrer vom Sattel für alle Truppen excl. Kavallerie und Artillerie .	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
6	Berittene Pferdewärter:										
	a. bei der Infanterie, den Jägern und Schützen	.	.	.	1	.	1	.	1	1	1
	b. bei den Pionieren und den Eisenbahn-Formationen	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
7	Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen excl. Kavallerie und Artillerie	.	.	.	1	.	1	.	1	1	1
	C. Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten.										
1	Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2	Trainfahrer vom Bock	.	.	.	1	.	1	.	1	1	1
3	Unberittene Pferdewärter.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	1

Stücke.

Labeflasche mit Zubehör.	Säbeltroddel bezw. Faustriemen.	Sporen, Paar.	Kartusche mit Bandolier.	Arznei- und Bandagetasche.	Patrontasche.	Karabinerriemen.	Fettbüchse.	Kochgeschirr mit Riemen.	Kochgeschirr mit Futteral.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Kaffeebeutel.
.	1	1	1	.	.	1	1	.	1	1	1	1
.	1	1	.	.	.	:	.	.	1	1	1	1
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
:	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1

Bemerkungen.

* **ad 1 und 3.** Für die Munitions-Fuhrparks-Kolonnen bezw. bei der Fuß-Artillerie ist statt des Säbelkoppels der Leibriemen etatsmäßig.

ad 2. Die Trainsoldaten der Kavallerie werden bekleidet und ausgerüstet, wie die Mannschaften in Reih und Glied, mit der Abweichung, daß die Schußwaffe nebst Zubehör, sowie das Bandolier und die Kartusche, bei den Kürassieren außerdem der Küraß, bei den Ulanen die Lanze nebst Zubehör nicht etatsmäßig sind und für sämmtliche Trainfahrer vom Sattel die Packtaschen und Kochgeschirr-Futterale zu dem — aus dem Fonds für das Feldgeräth zu unterhaltenden — Reitzeug gehören. Für die Trainsoldaten der Ulanen treten den nebenstehend aufgeführten Stücken die Epaulettes, für die der Husaren die Säbeltasche und Schärpe hinzu.

* **ad 4.** Für Trainfahrer vom Bock der Feld-Artillerie nicht etatsmäßig.

Wegen der Kochgeschirr-Futterale und Packtaschen beim Train der Truppen siehe die Bemerkung 3 auf Seite 25 ad VI. A. dieser Nachweisung.

Für die Train-Mannschaften der Fuß-Artillerie sind Kochgeschirre mit Riemen bezw. Futteral etatsmäßig.

Nr.	Truppentheile und Chargen.	A. Bekleidungs=								
		I. Groß=Montirungs=								
		Feldmütze mit Kokarde.	Mütze von feinerem Tuch mit Schirm und Kokarde.	Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde.	Waffenrock.	Leibesbekleidungsstück des betreffenden Truppentheils.	Drillichjacke.	Halsbinde.	Tuchhose.	Reithose mit Leder= besatz
	VII. Lazareth-Gehülfen.									
	a. bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren und Eisenbahn=Formationen.									
1	Ober=Lazareth=Gehülfen und Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	1	.
2	Unter=Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	1	.
	b. bei der Kavallerie.									
1	Ober=Lazareth=Gehülfen und Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	.	1
2	Unter=Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	.	1
	c. bei der Feld= und Fuß=Artillerie.									
1	Ober=Lazareth=Gehülfen und Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	1	.
2	Unter=Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	1	.
	d. bei der reitenden Artillerie.									
1	Ober=Lazareth=Gehülfen und Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	.	1
2	Unter=Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	.	1
	e. bei den Sanitäts=Detachements.									
1	Ober=Lazareth=Gehülfen und Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	1	.
2	Unter=Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	1	.
	f. bei dem dirigirenden ärztlichen Personal, den Feld=Lazarethen, den Krankentransport=Kommissionen, dem Etappen=Lazareth=Personal und anderen Feld=Administrationen.									
1	Ober=Lazareth=Gehülfen und Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	1	.
2	Unter=Lazareth=Gehülfen	1	.	.	1	.	1	1	1	.
	VIII. Oekonomie-Handwerker.									
1	Bei der Kavallerie	1	.	.	.	1	1	1	1	.
2	Bei allen übrigen Truppen	.	.	1	1	.	1	1	1	.

Anmerkung. Die Unteroffiziere der Handwerker=Abtheilungen werden wie die übrigen Unteroffiziere der betreffenden Ersatz=Truppen bekleidet und ausgerüstet, jedoch sind für dieselben Tornister mit Zubehör bezw. Packtaschen, ferner Feldflaschen, Kürasse, Kochgeschirre mit Riemen bezw. Futteral, sowie Zubehörstücke zu den Feuerwaffen nicht etatsmäßig.

Stücke.

Stücke.								II. Klein-Montirungs-Stücke.					
				Mantel für				Stiefel, Paar.					
Reithose des betreffenden Truppentheils.	Leinene bezw. Drillichhose.	Stallhose.	Unterhose.	Fußmannschaften.	Reiter.	Lederhandschuhe, Paar.	Tuchhandschuhe, Paar.	Infanterie-	Kavallerie-	Stiefel des betreffenden Truppentheils, Paar.	Kurzschäftige Stiefel bezw. Schuhe, Paar.	Sohlen, Paar.	Hemden.
.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	2
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2
.	.	1	2	.	1	1	.	.	1	.	1	1	2
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	1	1	2
.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	2
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2
.	.	1	2	.	1	1	.	.	1	.	1	1	2
.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	1	1	2
.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	2
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2
.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	2
.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	2
.	.	1	2	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1
.	1	.	2	1	.	.	1	1	.	.	.	.	1

Bemerkungen.

1. Für die Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen bei den Ersatztruppen tritt die Mütze von feinerem Tuch mit Schirm und Kokarde hinzu.

2. Die Drillichjacke ist bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen nur für die Unter-Lazareth-Gehülfen etatsmäßig.

3. Für die Lazareth-Gehülfen der Batterien der Feld-Artillerie, sowie der Ersatz- und Besatzungs-Truppen der Infanterie, der Jäger und Schützen, der Feld- und Fuß-Artillerie, der Pioniere, des Eisenbahn-Regiments und des Trains tritt hinzu:
   1 Unterhose.

4. An Klein-Montirungs-Stücken ist für die Lazareth-Gehülfen bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen die für die übrigen Mannschaften jener Truppen festgesetzte Zahl etatsmäßig.

5. Die Oekonomie-Handwerker der Kavallerie tragen die Kopfbedeckung (Helm, Husarenmütze, Tschapka, Feldmütze), sowie das Seitengewehr und das Säbelkoppel des betreffenden Kavallerie-Regiments, ferner den Kavallerie-Mantel; dagegen Tuchhose ohne Lederbesatz, Infanterie-Stiefel ohne Sporen.

Nr.	Truppentheile und Chargen.	B. Ausrüstungs-									
		Kopfbedeckung der Waffe.	Helm mit Schuppenketten und Kokarde.	Tschako mit Kinnriemen und Nationale.	Tornister mit Trageriemen.	Packtaschen, Paar.	Leibriemen mit Schloß.	Säbelkoppel.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.
	VII. Lazareth-Gehülfen.										
	a. Bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren und Eisenbahn-Formationen.										
1	Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1
2	Unter-Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1
	b. Bei der Kavallerie.										
1	Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
2	Unter-Lazareth-Gehülfen	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
	c. Bei der Feld- und Fuß-Artillerie.										
1	Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1
2	Unter-Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1
	d. Bei der reitenden Artillerie.										
1	Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.
2	Unter-Lazareth-Gehülfen	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.
	e. Bei den Sanitäts-Detachements.										
1	Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1
2	Unter-Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1
	f. Bei dem dirigirenden ärztlichen Personal, den Feld-Lazarethen, den Krankentransport-Kommissionen, dem Etappen-Lazareth-Personal und anderen Feld-Administrationen.										
1	Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1
2	Unter-Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1
	VIII. Oekonomie-Handwerker.										
1	Bei der Kavallerie	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2	Bei allen übrigen Truppen	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.
	Wegen der Unteroffiziere der Handwerker-Abtheilungen siehe vorseitige Anmerkung.										

Stücke.															
Labeflasche mit Zubehör.	Säbeltroddel bezw. Faust=riemen.	Sporen, Paar.	Kartusche mit Bandolier.	Pistonleder.	Arznei= und Bandagetasche.	Patrontasche.	Gewehrriemen.	Reservetheilbüchse.	Fettbüchse.	Koch=geschirr mit Riemen.	Koch=geschirr mit Futteral.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Kaffeebeutel.	Bemerkungen.
1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1. Für die Lazareth=Gehülfen der nicht für den Felddienst bestimmten Besatzungs=Truppen ist die Feldflasche, für die aller immobilen Formationen der Reis=, Salz= und Kaffeebeutel nicht etatsmäßig. 2. Für die Oekonomie=Handwerker bei den Husaren=Regimentern treten als etatsmäßige Ausrüstungsstücke die Schärpe und die Säbeltasche, bei den Ulanen=Regimentern desgl. die Epaulettes hinzu; im Uebrigen vergl. Anmerkung 5 auf Seite 31.
1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	1	
1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	
1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1 } nur für Fuß=Artillerie.	.	1	1	1	
1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1 } nur für Fuß=Artillerie.	.	1	1	1	
1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

IX. Außer dem nach vorstehenden Festsetzungen kopfweise zu berechnenden Bedarf an Be- kleidungs- und Ausrüstungs-Stücken sind zur kriegsmäßigen Ausrüstung der Feld-, Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungstruppen noch erforderlich und vorräthig zu halten

Nr.	Truppentheile.	Kameradschafts-Kochapparate.	Kaffeemühlen.	Signal-Instrumente. Bataillons-Tambour-Stöcke.	Signal-Instrumente. Trommeln nebst Zubehör.	Signal-Instrumente. Signalhörner nebst Riemen.	Signal-Instrumente. Pfeifen nebst Futteral.	Signal-Instrumente. Trompeten nebst Banderoll.	Wollene Leibbinden.	Reserve an Schuhzeug. Langschäftige Stiefel.	Reserve an Schuhzeug. Kurzschäftige Stiefel bezw. Schuhe.	Vorräthe zur Einkleidung der Ersatz-Transporte. Kurzschäftige Stiefel bezw. Schuhe.	Vorräthe zur Einkleidung der Ersatz-Transporte. Reis-, Salz-, Kaffeebeutel und …
	A. Infanterie.												
1	Für die Stäbe des 1. und 2. Garde-Regiments z. F., des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, des Kaiser Franz Garde-Gren.-Regts. Nr. 2 und des Garde-Füsilier-Regiments je	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	„ die Stäbe der übrigen Garde-Infanterie-Regimenter, der Linien-Infanterie- und Füsilier-Regimenter, sowie der Reserve-Infanterie-Regimenter	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	„ jedes Feld-Bataillon	.	52	1	8	8	4	.	80	80	40	.	.
4	„ jedes Ersatz-Bataillon von 1203 bez. von 1253 Mann	.	.	1	8	12	8	.	80	.	.	350	35[illegible]
5	„ jede bei den Ersatz-Bataillonen aus überetatsmäßigen Mannschaften gebildete Kompagnie	.	.	.	2	3	2	.	20	.	.	.	.
6	„ das Ersatz-Bataillon des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116	.	.	1	8	8	4	.	80	.	.	.	.
7	„ jedes Landwehr-Bataillon	.	42	1	8	8	4	.	80	.	.	.	.
	B. Jäger und Schützen.												
8	„ jedes Feld-Bataillon	.	52	.	.	17	.	.	80	80	40	.	.
9	„ jede Ersatz-Kompagnie	.	.	.	.	4	.	.	20	.	.	110	11[illegible]
10	„ jede Landwehr-Kompagnie	.	11		.	4	.	.	20	.	.	.	.
	C. Kavallerie.												
11	„ das Regiment der Gardes du Corps	.	34	.	.	.	.	17	80	24	16	.	.
12	„ jedes andere Kavallerie-Regiment	.	33	.	.	.	.	13	80	24	16	.	.
13	„ die Ersatz-Eskadron des Regiments der Gardes du Corps	.	.	.	.	.	.	6	20	.	.	40	4[illegible]
14	„ jede Ersatz-Eskadron der übrigen Kavallerie-Regimenter	.	.	.	.	.	.	3	20	.	.	40	4[illegible]
15	„ jedes Reserve-Kavallerie-Regiment	.	.	.	.	.	.	13	80	.	.	.	.
	„ jedes mobile Reserve-Kavallerie-Regiment treten hinzu	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D. Feld-Artillerie.												
16	„ den Stab eines jeden Feld-Artillerie-Regiments	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
17	„ den Stab einer jeden Abtheilung der Feld-Artillerie-Regimenter und für den Stab einer jeden Munitions-Kolonnen-Abtheilung	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
18	„ jede Feld-Batterie (excl. reitende Batterie)	17	17	.	.	.	.	3	20	12	8	.	.
19	„ jede reitende Batterie	17	17	.	.	.	.	3	20	6	4	.	.
20	„ jede Infanterie- und Artillerie-Munitions-Kolonne	18	18	.	.	.	.	2	20	12	8	.	.
21	„ jede Reserve-Munitions-Kolonne	18	18	.	.	.	.	2	20	12	8	.	.
22	„ den Stab einer jeden Abtheilung des Feld-Munitions-Parks	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	„ jede Kolonne des Feld-Munitions-Parks	17	17		.	.	.	2	20	12	8	.	.
24	„ jedes Haupt-Munitions-Depot	9	9	.	.	.	.	1	10	.	.	.	.
25	„ den Stab einer jeden Ersatz-Abtheilung der Feld-Artillerie-Regimenter zu 9 Batterien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20 P. kurzschäftige Stiefel, 110 P. Schuhe.	13[illegible]
26	„ den Stab einer jeden Ersatz-Abtheilung der Feld-Artillerie-Regimenter zu 8 Batterien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15 P. kurzschäftige Stiefel, 100 P. Schuhe.	11[illegible]
27	„ jede 1. Ersatz-Batterie des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regts. und der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 11	22	.	.	.	.	.	2	20	.	.	.	
28	„ jede 2. (reitende) Ersatz-Batterie des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regts. und der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 11	14	.	.	.	.	.	2	20	.	.	.	
29	„ jede 1. und 2. Ersatz-Batterie des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regts. und der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 15 bis 24, 26, 27 u. 30, sowie die 1. Ersatz-Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 und des Großherzogl. Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25	17	.	.	.	.	.	2	20	.	.	.	

Nr.	Truppentheile.	Kameradschafts-Kochapparate.	Kaffeemühlen.	Signal-Instrumente. Bataillons-Tambour-Stöcke.	Signal-Instrumente. Trommeln nebst Zubehör.	Signal-Instrumente. Signalhörner nebst Riemen.	Signal-Instrumente. Pfeifen nebst Futteral.	Signal-Instrumente. Trompeten nebst Banderoll.	Wollene Leibbinden.	Reserve an Schuhzeug. Langschäftige Stiefel.	Reserve an Schuhzeug. Kurzschäftige Stiefel bezw. Schuhe.	Vorräthe zur Einkleidung der Ersatz-Transporte. Kurzschäftige Stiefel bezw. Schuhe.	Vorräthe zur Einkleidung der Ersatz-Transporte. Reis-, Salz-, Kaffeebeutel und Verbindezeuge.
30	Für die 2. (kombinirte) Ersatz-Batterie des Feld-Artill.-Regts. Nr. 14 und des Großherzogl. Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25	12	.	.	.	.	.	2	20	.	.	.	.
31	„ jede Reserve-Batterie	17	.	.	.	.	.	3	20	.	.	.	.
	„ jede Ausfall-Batterie	8	.	.	.	.	.	1	10	.	.	.	
	„ jede mobile Reserve-Batterie treten hinzu	.	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	E. Fuß-Artillerie.												
32	„ den Stab eines jeden Fuß-Artillerie-Regiments	.	3	.	.	.	.	13	.	.	.	.	
33	„ jedes Bataillon der Fuß-Artillerie-Regimenter	.	51	.	.	.	.	8	80	.	.	.	
34	„ jedes selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon	.	52	.	.	.	.	21	80	.	.	.	.
35	„ jedes Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon	.	.	.	.	.	.	8	80	.	.	.	.
	F. Pioniere.												
36	„ jede Feld-Pionier-Kompagnie	.	11	.	.	3	.	.	20	20	10	.	.
37	„ jeden Divisions-Brückentrain	.	3	.	.	.	.	2	10	6	4	.	.
38	„ jeden Korps-Brückentrain nebst Begleit-Kommando	.	10	.	.	1	.	2	20	12	8	.	.
39	„ jede Feld-Telegraphen-Abtheilung nebst Train-Kolonne	.	7	.	.	1	.	.	20	12	8	.	.
40	„ jede Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilung nebst Train-Kolonne	.	8	.	.	1	.	.	20	12	8	.	.
41	„ die Ersatz-Kompagnie eines jeden Pionier-Bataillons	.	.	.	.	4	.	.	20	.	.	110	110
42	„ jede Festungs- und Reserve-Pionier-Kompagnie	.	.	.	.	3	.	.	20	.	.	.	.
	„ jede mobile Festungs- und jede Reserve-Pionier-Kompagnie treten hinzu	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	G. Train und Feld-Administrationen.												
43	Für den Stab eines jeden Train-Bataillons	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	„ jede Proviant-Kolonne und jede Reserve-Proviant-Kolonne	12	6	.	.	.	.	2	20	6	4	.	.
45	„ jede Fuhrparks-Kolonne und jede Reserve-Fuhrparks-Kolonne	14	7	.	.	.	.	2	20	6	4	.	.
46	„ jede Feld-Bäckerei-Kolonne eines Armee-Korps und jede Reserve-Feld-Bäckerei-Kolonne	.	6	.	2	.	.	.	20	6	4	.	.
47	„ die Feld-Bäckerei-Kolonne der Großherzoglich Hessischen (25.) Division	.	3	.	1	.	.	.	10	6	4	.	.
48	„ jedes Pferde-Depot eines Armee-Korps	.	6	.	.	.	.	1	20	6	4	.	.
49	„ das Pferde-Depot der Großherzoglich Hessischen (25.) Division	.	3	.	.	.	.	1	10	6	4	.	.
50	„ jedes Sanitäts-Detachement und jedes Reserve-Sanitäts-Detachement	24	12	.	.	2	.	.	.	20	10	.	.
51	„ jede Feld-Korps-Intendantur	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	„ jede Divisions- 2c. Intendantur	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	„ jede Feld-Kriegs-Kasse	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	„ jedes Feld-Haupt-Proviant-Amt	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	„ jedes Feld-Proviant-Amt einer Division 2c.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	„ jedes Feld-Bäckerei-Amt	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57	„ jedes Feld-Lazareth und jedes Reserve-Feld-Lazareth	.	3	.	.	.	.	1	.	6	4	.	.
58	„ das Etappen-Lazareth-Personal eines jeden Armee-Korps	.	5	.	.	.	.	.	.	12	8	.	.
59	„ jedes Feld-Post-Amt	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60	„ jede Feld-Post-Expedition	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	„ die Ersatz-Abtheilung des Garde-Train-Bataillons und des Pommerschen Train-Bataillons Nr. 2	.	.	.	.	.	.	6	60	.	.	.	.
62	„ jede der übrigen Train-Ersatz-Abtheilungen	.	.	.	.	.	.	4	40	.	.	.	.
63	„ die Großherzoglich Hessische Train-Ersatz-Kompagnie	.	.	.	.	.		2	20	.	.	.	.
64	„ das Lazareth-Reserve-Depot einer Etappen-Inspektion und die ihr beigegebene Train-Kolonne	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	.	.
	H. Sonstige Formationen.												
65	„ den Stab des Eisenbahn-Regiments	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
66	„ jede Eisenbahn-Betriebs-Kompagnie	.	11	.	.	3	.	.	20	20	10	.	.
67	„ jede Eisenbahn-Bau-Kompagnie	.	12	.	.	3	.	.	20	20	10	.	.
68	„ die Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments	.	.	.	.	7	.	.	40	.	.	.	.

Anmerkungen.

1. Bezüglich der Berechnung des Bedarfs an Kaffeemühlen für die vorstehend nicht aufgeführten Formationen gilt als Grundsatz, daß immer für je 20 Mann — bezw. auch für Formationen von geringerer Stärke — eine Kaffeemühle zu gewähren ist, deren Beschaffung aber bis zum Eintritt einer Mobilmachung ausgesetzt bleibt.

2. Die von jedem Kavallerie-Regiment im Frieden vorräthig zu haltenden 90 Wassertrensen gehen bei der Mobilmachung auf die betreffenden Ersatz-Eskadrons über.

3. Für jeden Feld- und Feld-Reserve-Truppentheil ist außer dem nach den Festsetzungen der vorstehenden Nachweisung auf die Kopfstärke zu berechnenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken noch eine zur Mitnahme in's Feld bestimmte, nach der Gesammtstärke des Truppentheils zu bemessende Anzahl von Reserve-Bekleidungs-Stücken erforderlich, welche die Truppen, mit Ausnahme der Stiefel und Schuhe und der in einzelnen Fällen — beispielsweise für Krankenträger — besonders überwiesenen Gegenstände, aus überschießenden Beständen herzugeben bezw. vorräthig zu halten haben.

   Die vorerwähnte Reserve ist bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren ꝛc. im Allgemeinen per Kompagnie auf:

   10 Mützen, 10 Waffenröcke incl. 1 für Unteroffiziere, 10 Halsbinden, 10 Tuchhosen, 10 leinene bezw. Arbeitshosen, 20 Unterhosen, 10 Mäntel und 10 Hemden — bei den Pionieren außerdem 10 Drillichjacken —

   anzunehmen und bei den übrigen Truppen in analoger Weise auf etwa 4 bis 5 Prozent von den am meisten dem Verbrauch ꝛc. unterliegenden Stücken zu berechnen. Die Truppen sind jedoch bei Innehaltung des im Regulativ über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung angegebenen Gesammtgewichts in der Wahl der mitzunehmenden Stücke nicht beschränkt. Wegen der Reserve an Stiefeln und Schuhen siehe die Festsetzungen unter **IX. A** bis **D** und **F** bis **H** dieser Nachweisung.

4. Ferner ist noch für die Feld- und Feld-Reserve-Truppen pro Mann 1 Verbindezeug und 1 Erkennungsmarke erforderlich und vorräthig zu halten. Die Unterhaltung dieser Stücke erfolgt, soweit es sich um Ausgaben für Reparaturen handelt, aus den Unkosten, im Uebrigen aus den Nebenkosten der laufenden Bekleidungs-Entschädigung.

5. Wegen der Ringkragen für die Feldgendarmerie, sowie wegen der für einzelne Chargen erforderlichen Neutralitäts-Abzeichen siehe §. 7 und wegen des Bedarfs an Schanzzeugstücken und Krankendecken die Feldgeräths-Etats.

Zu Seite 36.

Kr.-Min. v. 21. Mai 1878. Die nach den §§. 25 und 26 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung auch von den Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere, Militair-Aerzte und Beamten mitzuführenden Verbindezeuge und Erkennungsmarken sind, gleich den in der Anmerkung 2. B. zum §. 7 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege erwähnten, als Neutralitäts-Abzeichen zu tragenden Armbinden, erst bei eintretender Mobilmachung für Rechnung des Mobilmachungs-Etats zu beschaffen.

Zu §. 8. **Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 6. Juni 1878.** Dem Königl. General-Kommando beehrt sich das Depart. auf die in dem gefälligen Schreiben vom 14. April d. J. zur Erörterung gestellten Fragen Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

Zu 1. Nach Maßgabe der Verfügung vom 20. Januar 1875, Inhalts deren die in einer Stärke von 1203 und 1503 Köpfen zur Aufstellung gelangenden Ersatz-Bataillone, welche bestimmungsmäßig weißes und schwarzes Lederzeug zu führen haben, ungefähr zu $^2/_3$ der Stärke mit weißem und zu $^1/_3$ mit schwarzem Lederzeug auszurüsten sind, ist auch bezüglich derjenigen Ersatz-Bataillone zu verfahren, welche in höherer Stärke, wie vorangegeben, aufgestellt werden sollen.

Zu § 8. Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 6. Juni 1875. Dem Königl. General-Kommando beehrt sich das Depart., auf die in dem gefälligen Schreiben vom 14. April d. J. zur Erörterung gestellten Fragen Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

Zu 1. Nach Maßgabe der Verfügung vom 20. Januar 1875. Innsofern die in einer Stärke von 1200 und 1000 Köpfen zur Aufstellung gelangenden Ersatz-Bataillone, welche bestimmungsmäßig weißes und schwarzes Lederzeug zu führen haben, ungefähr zu ⅔ der Stärke mit weißem und zu ⅓ mit schwarzem Lederzeug auszurüsten sind, ist auch bezüglich derjenigen Ersatz-Bataillone zu verfahren, welche in höherer Stärke, wie vorangegeben, aufgestellt werden sollen.

2. Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 8. Die in den §§. 20 bis 86 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden [Th. III. Abth. 4. I. S. 39 u. f.] sowohl für die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile, als auch für die innere Eintheilung der letzteren und für die verschiedenen Chargen und Dienststellungen vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen, sowie die in den §§. 87 bis 100 ebendaselbst [Th. III. Abth. 4. I. S. 76 u. f.] angegebenen besonderen Auszeichnungen ganzer Truppentheile und einzelner Personen bestehen während des mobilen Verhältnisses unverändert fort. Eine Ausnahme hiervon machen die als besondere Auszeichnung bewilligten Paradestücke, rücksichtlich welcher auf den §. 7, 2. Bezug genommen wird.

Anmerkungen.

1. Die zur Bildung von Stabswachen bei den Reserve-Divisionen unter Abkommandirung aus den Truppen jener Divisionen zu verwendenden Mannschaften behalten die Bekleidung ihres Truppentheils bei.
2. Die Mannschaften der Feld-Gendarmerie tragen die Bekleidung und Ausrüstung der Land-Gendarmerie, jedoch ohne Nummer auf den Schulterklappen.

Wegen des allgemeinen Dienstabzeichens der Feld-Gendarmerie wird auf die Anmerkung Nr. 2. A. b. zum §. 7 Bezug genommen. Die Ober-Gendarmen der Feld-Gendarmerie tragen als besonderes Gradabzeichen außer dem Unteroffizier-Abzeichen eine quer über die Mitte der Schulterklappe des Waffenrocks und des Mantels laufende 1,2 cm. breite Querlitze von gelbem Tuche.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs an Bekleidung und Ausrüstung.

1. Im Allgemeinen.

§. 9. 1. Die für die Kriegsstärke der Feld- und der Besatzungs-Armee erforderlichen Bekleidungsstücke, Ausrüstungsstücke und Signal-Instrumente, sowie die von den mobilen Truppen Behufs sofortiger Deckung entstehender Abgänge in das Feld mitzunehmenden Reservestücke, werden nach der näheren Vorschrift in den §§. 101 bis 138 des Friedens-Bekleidungs-Reglements schon im Frieden vorräthig gehalten.

2. Soweit ein Theil dieses Kriegsbedarfs, insbesondere die Leibesbekleidung für die Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen, in überschießenden brauchbaren Stücken der im Frieden bestehenden Truppen dauernde Deckung findet, können im ökonomischen Interesse, insbesondere Behufs Erleichterung der Auffrischung 2c., nach näherer Bestimmung des

Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) die besonders niederzulegenden Vorräthe für die Kriegs-Augmentation, die Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen entsprechend reduzirt bezw. geringer bemessen werden.

Hierbei ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß angemessene Reservevorräthe in Bereitschaft gehalten werden, um die Ersatz- und Besatzungs-Truppen gleich bei der Formation mit einem zweiten Anzuge versehen zu können.

Anmerkungen.

1. Die Ersatztruppen haben in der Regel von den Haupt-Bekleidungsstücken — Mützen, Waffenröcken, Hosen, Halsbinden, Stiefeln und Hemden — die erste Bekleidung ganz intakt bezw. zur Einkleidung von Ersatzmannschaften für den Feld-Truppentheil, oder von neu zu formirenden Truppentheilen disponibel zu erhalten.

Von denselben dürfen daher neue Stücke nicht in Gebrauch genommen werden, so lange sie in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke besitzen, welche, obwohl schon in Benutzung gewesen, zum Garnison-, Exerzir- und Arbeitsdienst noch brauchbar sind. Die von den Feld- und mobilen Besatzungs-Truppen als kriegsunbrauchbar zurückgesandten Bekleidungs- 2c. Stücke sind zum laufenden Gebrauch mit zu verwenden und zu diesem Zweck durch Reparatur resp. Neugarnirung wieder friedensbrauchbar herzustellen.

2. Gleich den Ersatztruppen sind auch die Besatzungstruppen verpflichtet, die ihnen aus überschießenden Beständen überwiesene zweite Bekleidung so lange wie möglich zu benutzen und die erste Bekleidung, wenn angängig, nur als Sonntags- 2c. Anzug in Gebrauch zu ziehen. (Wegen des Ersatzes für abgängig werdende Stücke der ersten und zweiten Bekleidung vergl. §. 25, 4 und 5.)

2. Aufbewahrung der Vorräthe für den Kriegsbedarf.

§. 10. 1. Die Vorräthe für den Kriegsbedarf der Feld-, Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppentheile sind theils in kontirten Stücken — Konto-Bestand — vorhanden, theils finden dieselben in überschießenden, im Gebrauch der Friedensstärke befindlichen Beständen ihre Deckung.

2. Vom Konto-Bestande der Truppen des stehenden Heeres muß mindestens derjenige Theil, welcher den Bedarf für eine Garnitur auf Friedensstärke übersteigt — Kriegs-Augmentations-Vorräthe — auf den Montirungskammern dauernd in neuen Stücken vorräthig gehalten werden.

Ebenso ist der Konto-Bestand für die Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppentheile, soweit die Stücke nicht zur Bekleidung des Friedensstandes der betreffenden Truppentheile erforderlich sind, in neuen ungebrauchten Stücken auf den Montirungskammern vorräthig zu halten.

3. Die Aufbewahrungsstellen des Gesammt-Kriegsbedarfs für die verschiedenen Formationen sind in der Beilage Nr. 2 aufgeführt.

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

über

die Sicherstellung und Aufbewahrung des **Kriegsbedarfs** an **Bekleidungs-** und **Ausrüstungs-Stücken** für sämmtliche mobile und immobile Formationen nebst

Bezeichnung

der Truppentheile, welche den **Ersatz** an Bekleidungs- ꝛc. Stücken zu überweisen, sowie die **Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung** für die mobile Periode zu liquidiren haben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.	Nichtregimentirte: Schreiber.	Nichtregimentirte: berittene: Unteroffiziere.	Nichtregimentirte: berittene: Gemeine.	Nichtregimentirte: unberittene: Unteroffiziere.	Nichtregimentirte: unberittene: Gemeine.	Nichtregimentirte: Lazarethgehülfen.	Nichtregimentirte: Handwerker.	Nichtregimentirte: Trainfahrer vom Sattel.	Nichtregimentirte: Trainfahrer vom Bock.	Nichtregimentirte: unberittene Pferdewärter.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Trainfahrer vom Sattel.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Trainfahrer vom Bock.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Pferdewärter: berittene	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Pferdewärter: unberittene
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	A. Großes Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers und Königs.														
1	Vortragender General-Adjutant a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	10	2
	b.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	7	.	.	.	.
2	General-Adjutanten (4)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	4
3	Flügel-Adjutanten (7)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	7
4	Kriegs-Minister .... a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	14	3
	b.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	5	.	.	.	.
	c.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Chef des Generalstabes der Feld-Armee .... a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	39	2
	b.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	2	.	.	.	.
	c.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	d.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	General der Artillerie ..... a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	8	1
	b.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	General des Ingenieur-Korps. a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	8	1
	b.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Generallieutenants à la suite (5).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	5
9	Generalmajors à la suite (5) ...	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	5

Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist:			Bezeichnung der Truppentheile,			
in kontirten Beständen vorräthig zu halten.	aus überschießenden Beständen herzugeben		von welchen der Ersatz an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken		welche die Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung für die Abnutzung ꝛc. der Stücke zu liquidiren haben.	Bemerkungen.
	gegen Empfang der reglements-mäßigen Einkleidungs-Vergütung.	gegen Gewährung der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung und Rückempfang der Stücke in natura.	gegen Empfang der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung	gegen Vergütung des Etatspreises der Stücke aus der halbjährlichen Abfindung		
			zu überweisen ist.			
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
.	Von Truppentheilen des Garde-Korps nach der Repartition des General-Kommandos des Garde-Korps.	.	.	Ersatz-Truppentheil des Regiments ꝛc., aus dessen Beständen die Einkleidung erfolgt ist.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Ersatz-Abtheilung des Garde-Train-Bataillons.	.	Garde-Train-Bataillon.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	do.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	do.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Wie ad 1 b.	.	Garde-Train-Bataillon.	
.	.	Von den durch das General-Kommando des Garde-Korps zu bestimmenden Kavallerie-Regimentern.	Ersatz-Eskadrons der in Rubrik 19 bezeichneten Kavallerie-Regimenter.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Kavallerie-Regimenter.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Wie ad 1 b.	.	Garde-Train-Bataillon.	
.	.	Wie ad 4 c.	Wie ad 4 c.	.	Wie ad 4 c.	
.	.	Von den Truppentheilen, welchen die Mannschaften bis dahin angehört haben.	Ersatz-Truppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Wie ad 5 d.	Wie ad 5 d.	.	Wie ad 5 d.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Wie ad 5 d.	Wie ad 5 d.	.	Wie ad 5 d.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	do.	.	.	Wie ad 1 a.	.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.		Nichtregimentirte: Schreiber.	Nichtregimentirte: berittene: Unteroffiziere.	Nichtregimentirte: berittene: Gemeine.	Nichtregimentirte: unberittene: Unteroffiziere.	Nichtregimentirte: unberittene: Gemeine.	Nichtregimentirte: Lazarethgehülfen.	Nichtregimentirte: Handwerker.	Nichtregimentirte: Trainfahrer vom Sattel.	Nichtregimentirte: Trainfahrer vom Bock.	Nichtregimentirte: unberittene Pferdewärter.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Trainfahrer vom Sattel.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Trainfahrer vom Bock.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Pferdewärter: berittene	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Pferdewärter: unberittene
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
10	Kommandant des großen Hauptquartiers		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.
11	Stabswache und die derselben beigegebene Proviant-Kolonne	a.	.	22	150	20	220	1	.	.	.	.	.	.	.	.
		b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3
		c.	.	2	.	.	.	.	.	16	3	.	.	.	.	.
12	Feld-Intendantur	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	9
		b.	.	1	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
13	Feld-Post-Amt	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
		b.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
14	Feld-Gendarmerie-Kommando		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
15	Detachement reitender Feldjäger		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.
16	Politische Polizei		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
17	General-Inspekteur des Etappen-Wesens	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	10	2
		b.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	General-Intendantur der Armee	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	5	7
		b.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
19	Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	7	2
		b.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
20	Chef des Feld-Sanitäts-Wesens	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
		b.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Chef der Militair-Telegraphie		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.
22	Stab des Eisenbahn-Regiments		1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	.
23	Feld-Ober-Postmeister	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7
		b.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.

2. Aufbewahrung der Vorräthe für den Kriegsbedarf.

Zu Seite 42/43.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 31. Dezbr. 1877. Seite 43 Rubrik 23 ist einzutragen:

„ad 11b. und c. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken für 6 berittene und 2 unberittene Pferdewärter der Kavallerie-Stabswache ist von Truppentheilen der Garnison Hannover nach der Repartition des General-Kommandos 10. Armee-Korps aus überschießenden Beständen herzugeben. Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände für 2 Trainfahrer vom Bock der gedachten Stabswache sind dem Hannoverschen Train-Bataillon Nr. 10 in kontirten Stücken attachirt."

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 8. Mai 1878. Unter Nr. 14 sind in Rubrik 18 die Worte „wie ad 1a." zu streichen und ist an Stellen dessen in Rubrik 19 zu setzen: „do."

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.		Nichtregimentirte										Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten.			
				berittene		unberittene				Trainfahrer vom			Trainfahrer vom		Pferdewärter.	
			Schreiber.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Handwerker.	Sattel.	Bock.	unberittene Pferdewärter.	Sattel.	Bock.	berittene	unberittene
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
10	Kommandant des großen Hauptquartiers		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.
11	Stabswache und die derselben beigegebene Proviant-Kolonne	a.	.	22	150	20	220	1	.	.	.	.	.	.	.	.
		b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3
		c.	.	2	.	.	.	.	.	16	3	.	.	.	.	.
12	Feld-Intendantur	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	9
		b.	.	1	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
13	Feld-Post-Amt	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
		b.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
14	Feld-Gendarmerie-Kommando		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
15	Detachement reitender Feldjäger		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.
16	Politische Polizei		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
17	General-Inspekteur des Etappen-Wesens	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	10	2
		b.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	General-Intendantur der Armee	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	5	7
		b.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
19	Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	7	2
		b.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
20	Chef des Feld-Sanitäts-Wesens	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
		b.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Chef der Militair-Telegraphie		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.
22	Stab des Eisenbahn-Regiments		1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	.
23	Feld-Ober-Postmeister	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7
		b.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.

Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist:			Bezeichnung der Truppentheile,			
in kontirten Beständen vorräthig zu halten.	aus überschießenden Beständen herzugeben		von welchen der Ersatz an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken zu überweisen ist.		welche die Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung für die Abnützung 2c. der Stücke zu liquidiren haben.	Bemerkungen.
	gegen Empfang der reglementsmäßigen Einkleidungs-Vergütung.	gegen Gewährung der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung und Rückempfang der Stücke in natura.	gegen Empfang der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung	gegen Vergütung des Etatspreises der Stücke aus der halbjährlichen Abfindung		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Aus den bereitesten Beständen der Truppentheile, von welchen die Mannschaften gestellt werden.	Ersatztruppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Wie ad 1 b.	.	Garde-Train-Bataillon.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Wie ad 1 b.	.	Garde-Train-Bataillon.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Wie ad 1 b.	.	Garde-Train-Bataillon.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	Wie ad 1a.	.	.	Wie ad 1a.	.	
.	.	Von den Truppentheilen, welchen die Mannschaften bis dahin angehört haben.	Ersatztruppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
.	Wie ad 1a.	.	.	Wie ad 1a.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Ersatz-Abtheilung des Garde-Train-Bataillons.	.	Garde-Train-Bataillon.	
.	Wie ad 1a.	.	.	Wie ad 1a.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Wie ad 18 b.	.	Garde-Train-Bataillon.	
.	Wie ad 1a.	.	.	Wie ad 1a.	.	ad 20. Es tritt event. hinzu: 1 berittener Pferdewärter.
.	.	Wie ad 17 b.	Wie ad 17 b.	.	Wie ad 17 b.	
.	Wie ad 1a.	.	.	Wie ad 1a.	.	
Bei dem Eisenbahn-Regiment.	.	.	Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments.	.	Eisenbahn-Regiment.	
.	Wie ad 1a.	.	.	Wie ad 1a.	.	
.	.	Von dem Garde-Train-Bataillon.	Wie ad 18 b.	.	Garde-Train-Bataillon.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.		Nichtregimentirte										Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten.			
				berittene		unberittene				Trainfahrer vom			Trainfahrer vom		Pferdewärter.	
			Schreiber.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Handwerker.	Sattel.	Bock.	unberittene Pferdewärter.	Sattel.	Bock.	berittene	unberittene
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	B. Armee-Ober-Kommando.															
1	Oberbefehlshaber	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	35	3
		b.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		c.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.
2	General 2c. der Artillerie	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	9	1
		b.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	General 2c. des Ingenieur-Korps	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	9	1
		b.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Kommandant des Hauptquartiers		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.
5	Armee-Intendantur	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3
		b.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
6	Armee-General-Arzt	a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3
		b.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
																1
7	Armee-Auditeur		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	

Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist: in kontirten Beständen vorräthig zu halten.	Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist: aus überschießenden Beständen herzugeben gegen Empfang der reglementsmäßigen Einkleidungs-Vergütung.	Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist: aus überschießenden Beständen herzugeben gegen Gewährung der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung und Rückempfang der Stücke in natura.	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken gegen Empfang der Kriegsbekleidungs-Entschädigung zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken gegen Vergütung des Etatspreises der Stücke aus der halbjährlichen Abfindung zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, welche die Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung für die Abnützung 2c. der Stücke zu liquidiren haben.	Bemerkungen.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
.	Von Truppentheilen desjenigen Armee-Korps, dessen Gen.-Kombo. mit der Mobilmachung des betr. Armee-Ob.-Kombos. beauftragt ist, nach der Repartition dieses Gen.-Kombos.	.	.	Ersatz-Truppentheil des Regiments 2c., aus dessen Beständen die Einkleidung erfolgt ist.	.	
.	.	Von den Truppentheilen, welchen die Mannschaften bis dahin angehört haben.	Ersatztruppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
.	.	Von dem Train-Bat. desjenigen Armee-Korps, dessen Gen.-Kombo. mit der Mobilmachung des betr. Armee-Ober-Kommandos beauftragt ist.	Ersatz-Abtheilung des in Rubrik 19 bezeichneten Train-Bataillons.	.	Das in Rubrik 19 bezeichnete Train-Bataillon.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Wie ad 1 b.	Wie ad 1 b.	.	Wie ad 1 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Wie ad 1 b.	Wie ad 1 b.	.	Wie ad 1 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	Von Truppentheilen desjenigen Armee-Kops, dessen Gen.-Kombo. mit der Mobilmachung des betr. Armee-Ober-Kombos. beauftragt ist, nach der Repartition dieses Gen.-Kombos.	.	.	Ersatz-Truppentheil des Regiments 2c., aus dessen Beständen die Einkleidung erfolgt ist.	.	
.		Von dem Train-Bat. desjenigen Armee-Korps, dessen Gen.-Kombo. mit der Mobilmachung des betr. Armee-Ober-Kombos. beauftragt ist.	Ersatz-Abtheilung des in Rubrik 19 bezeichneten Train-Bataillons.	.	Das in Rubrik 19 bezeichnete Train-Bataillon.	
.	Wie ad 5 a.	.	.	Wie ad 5 a.	.	
.	.	Von den Truppentheilen, welchen die Mannschaften bis dahin angehört haben.	Ersatztruppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
.	Wie ad 5 a.	.	.	Wie ad 5 a.		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.	Nichtregimentirte										Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten.			
			berittene		unberittene				Trainfahrer vom			Trainfahrer vom		Pferdewärter.	
		Schreiber.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Handwerker.	Sattel.	Bock.	unberittene Pferdewärter.	Sattel.	Bock.	berittene	unberittene
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
8	Feld=Haupt=Proviant=Amt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
9	Feld=Post=Expedition . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.		.	.
10	Feld=Gendarmerie=Kommando . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
11	Stabswache nebst Proviant=Kolonne . . . . a.	.	3	16	4	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b.	.	1	.	.	.	.	.	8	1	.	.	.	.	.
	c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
12	Reitende Feldjäger	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
	Etappen=Inspektion nebst Branchen.														
13	Etappen=Inspekteur (incl. Chef des Stabes und Adjutanten) a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	5	4
	b.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	c.	.	1	4	1	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Stab des Feld=Gendarmerie=Kommandos	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2

Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist:			Bezeichnung der Truppentheile,			
in kontirten Beständen vorräthig zu halten.	aus überschießenden Beständen herzugeben		von welchen der Ersatz an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken		welche die Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung für die Abnutzung der Stücke zu liquidiren haben.	Bemerkungen.
	gegen Empfang der reglementsmäßigen Einkleidungs-Vergütung.	gegen Gewährung der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung und Rückempfang der Stücke in natura.	gegen Empfang der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung	gegen Vergütung des Etatspreises der Stücke aus der halbjährlichen Abfindung		
			zu überweisen ist.			
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
.	Wie ad 5 a.	.	.	Wie ad 5 a.	.	
.	Wie ad 5 a.	.	.	Wie ad 5 a.	.	
.	.	Wie ad 5 b.	Wie ad 5 b.	.	Wie ad 5 b.	
.	Wie ad 5 a.	.	.	Wie ad 5 a.	.	
.	.	Von Truppentheilen desjenigen Armee-Korps, dessen Gen.-Komdo. mit der Mobilmachung des betr. Armee-Ober-Komdos. beauftragt ist, nach der Repartition dieses Gen.-Komdos.	Ersatz-Truppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	„do."
.	.	Wie ad 5 b.	Wie ad 5 b.	.	Wie ad 5 b.	
.	Wie ad 5 a.	.	.	Wie ad 5 a.	.	
.	do.	.	.	do.	.	
.	Von Truppentheilen desjenigen Armee-Korps, dessen Gen.-Komdo. mit der Mobilmachung der betr. Etappen-Inspektion beauftragt ist, nach der Repartition dieses Gen.-Komdos.	.	.	Ersatz-Truppentheil des Regiments 2c., aus dessen Beständen die Einkleidung erfolgt ist.	.	
	.	Von den Truppentheilen, welchen die Mannschaften bis dahin angehört haben.	Ersatz-Truppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
.	.	Von Truppentheilen desjenigen Armee-Korps, dessen Gen.-Komdo. mit der Mobilmachung der betr. Etappen-Inspektion beauftragt ist, nach der Repartition dieses Gen.-Komdos.	Ersatz-Truppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
	.	Von dem Train-Bat. desjenigen Armee-Korps, dessen Gen.-Komdo. mit der Mobilmachung der betr. Etappen-Inspektion beauftragt ist.	Ersatz-Abtheilung des in Rubrik 19 bezeichneten Train-Bataillons.	.	Das in Rubrik 19 bezeichnete Train-Bataillon.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.	Nichtregimentirte: Schreiber.	Nichtregimentirte: berittene Unteroffiziere.	Nichtregimentirte: berittene Gemeine.	Nichtregimentirte: unberittene Unteroffiziere.	Nichtregimentirte: unberittene Gemeine.	Nichtregimentirte: Lazarethgehülfen.	Nichtregimentirte: Handwerker.	Nichtregimentirte: Krankenwärter.	Nichtregimentirte: Trainfahrer vom Sattel.	Nichtregimentirte: Trainfahrer vom Bock.	Nichtregimentirte: unberittene Pferdewärter.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Trainfahrer vom Sattel.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Trainfahrer vom Bock.	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Pferdewärter berittene	Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten: Pferdewärter unberittene
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
15	Feld-Intendantur . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	22
	b.	.	1	.	.	.	.	.	.	6	2	.	.	.	.	.
16	General-Arzt . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2
	b.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Lazareth-Reserve-Depot . . . . . a.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	nebst b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
	c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
	Train-Kolonne.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.
18	Auditeur	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
19	Feldzahlmeister . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	b.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Roßärztliches Personal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
21	Etappen-Telegraphen-Direktor . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	4
	nebst Train-Kolonne	.	6	.	.	.	.	.	.	20	4	16	.	.	.	.
22	Armee-Post-Direktor . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
23	Postpferde-Depot	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
24	Civil-Verwaltung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2
25	Etappen-Kommandanten . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
	b.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	C. Kommando- und Verwaltungs-Behörden der Armee-Korps.															
1	Generalität . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	8	37	11
	b.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Generalstab	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	15	.
3	Adjutantur.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	1
4	Ingenieur-Offiziere . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.
	b.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Feld-Gendarmerie-Detachement . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1

Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist: in kontirten Beständen vorräthig zu halten.	aus überschießenden Beständen herzugeben gegen Empfang der reglementsmäßigen Einkleidungs-Vergütung.	aus überschießenden Beständen herzugeben gegen Gewährung der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung und Rückempfang der Stücke in natura.	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken gegen Empfang der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken gegen Vergütung des Etatspreises der Stücke aus der halbjährlichen Abfindung zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, welche die Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung für die Abnutzung der Stücke zu liquidiren haben.	Bemerkungen.
17a.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
.	Wie ad 13 a.	.	.	Wie ad 13 a.	.	
.	.	Wie ad 14.	Wie ad 14.	.	Wie ad 14.	
.	Wie ad 13 a.	.	.	Wie ad 13 a.	.	
.	.	Wie ad 13 b.	Wie ad 13 b.	.	Wie ad 13 b.	
.	.	Von den Truppentheilen, von welchen die Mannschaften gestellt werden.	Ersatz-Truppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
.	Wie ad 13 a.	.	.	Wie ad 13 a.	.	
.	.	Wie ad 14.	Wie ad 14.	.	Wie ad 14.	
.	.	do.	do.	.	do.	
.	Wie ad 13 a.	.	. .	Wie ad 13 a.	.	
.	do.	.	.	do.	.	
.	.	Wie ad 13 b.	Wie ad 13 b.	.	Wie ad 13 b.	
.	.	Wie ad 14.	Wie ad 14.	.	Wie ad 14.	
.	Wie ad 13 a.	.		Wie ad 13 a.	.	
	.	Von einem Truppentheil desjenigen Armee-Korps, dessen Gen.-Kombo. mit der Mobilmachung der betr. Etappen-Inspektion beauftragt ist.	Ersatz-Truppentheil des in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheils.	.	Der in Rubrik 19 bezeichnete Truppentheil.	
.	Wie ad 13 a.	.	.	Wie ad 13 a.	.	
.	.	Wie ad 14.	Wie ad 1 4.	.	Wie ad 14.	
.	Wie ad 13 a.	.	. .	Wie ad 13 a.	.	
.	do.	.	.	do.	.	
.	do.	.	.	do.	.	
.	.	Wie ad 13 b.	Wie ad 13 b.	.	Wie ad 13 b.	
.	Von Truppentheilen des betreffenden Armee-Korps, nach der Repartition des Gen.-Kombos.	.	.	Ersatz-Truppentheil des Regiments 2c., aus dessen Beständen die Einkleidung erfolgt ist.	.	**Zu 1 a.** Bei dem Garde-Korps mehr: 1 Trainfahrer vom Bock, 3 berittene, 1 unberittener Pferdewärter.
.	.	Von den Truppentheilen, welchen die Mannschaften bis dahin angehört haben.	Ersatz-Truppen der in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 19 bezeichneten Truppentheile.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	**Zu 3.** Bei dem Garde-Korps mehr: 2 berittene Pferdewärter.
.	do.	.	.	do.	.	
.	do.	.	.	do.	.	
.	.	Wie ad 1 b.	Wie ad 1 b.	.	Wie ad 1 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	.	Von dem Train-Bat. des betreffenden Armee-Korps.	Ersatz-Abtheilung des betreffenden Train-Bataillons.	.	Das betreffende Train-Bataillon.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.	Nichtregimentirte										Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere und Beamten.			
			berittene		unberittene					Trainfahrer vom		Trainfahrer vom		Pferdewärter.	
		Schreiber.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Köche.	Krankenwärter.	Sattel.	Bock.	Sattel.	Bock.	berittene	unberittene
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
6	Stabswache . . . . a.	.	9	39	10	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
	c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
7	Korps-Roßarzt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
8	Feld-Korps-Intendantur . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	8
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
9	Feld-Intendantur einer Division a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
10	Feld-Kriegs-Kasse . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
	b.	.	1	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
11	Feld-Haupt-Proviant-Amt . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
12	Feld-Proviant-Amt einer Division a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
13	Feld-Proviant-Amt bei dem Kommandeur der Artillerie a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
14	Feld-Bäckerei-Amt . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
15	Dirigirendes ärztliches Personal und das demselben beigegebene a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5
	Personal . . . . b.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	
16	Feld-Lazareth	.	3	2	3	.	9	1	12	6	3	.	.	.	8
17	Etappen-Lazareth-Personal	.	.	.	3	.	27	3	36	.	.	.	.	.	17
18	Feld-Post-Amt . . . . a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
19	Feld-Post-Expedition einer Infanterie-Division a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
20	„ „ „ bei dem Kommandeur der Artillerie a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
21	Feld-Post-Expedition zur Reserve a.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
	b.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
22	Auditoriat	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	5
23	Geistlichkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	6

Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist:			Bezeichnung der Truppentheile,			
in kontirten Beständen vorräthig zu halten.	aus überschießenden Beständen herzugeben		von welchen der Ersatz an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken zu überweisen ist.		welche die Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung für die Abnutzung der Stücke zu liquidiren haben.	Bemerkungen.
	gegen Empfang der reglementsmäßigen Einkleidungs-Vergütung.	gegen Gewährung der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung und Rückempfang der Stücke in natura.	gegen Empfang der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung	gegen Vergütung des Etatspreises der Stücke aus der halbjährlichen Abfindung		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Bei den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern, sowie dem Jäger- 2c. Bat. des betr. Armee-Korps, nach näherer Bestimmung des General-Kommandos	.	.	Ersatz-Truppen der in Rubrik 17 bezeichneten Truppentheile.	.	Die in Rubrik 17 bezeichneten Truppentheile nach Maßgabe der vorräthig zu haltenden Quote.	**Zu 6a.** Bei dem Garde-Korps mehr: 2 berittene Gemeine.
Bei dem Train-Bat. des betr. Armee-Korps.	.	.	Ersatz-Abtheilung des Train-Bat. des betr. Armee-Korps.	.	Das Train-Bat. des betr. Armee-Korps.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	do.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	do.	.	.	do.	.	
Bei dem Train-Bat. des betr. Armee-Korps.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	**Zu 14.** Bei dem 11. Armee-Korps mehr: ad a. 2 unberittene Pferdewärter. ad b. 1 Trainfahrer vom Bock.
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
do.	.	.	do.	.	do.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
Wie ad 6 b.	.	.	Wie ad 6 b.	.	Wie ad 6 b.	
.	Wie ad 1 a.	.	.	Wie ad 1 a.	.	
.	do.	.	.	do.	.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.	Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist vorräthig zu halten:	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- 2c. Stücken zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, welche die Bekleidungs-Entschädigung für die mobile Periode zu liquidiren haben.
1.	2.	3	4.	5.
	D. Feld-Truppen und Formationen.			
	1. Infanterie, Jäger und Schützen.			
1	Garde- und Linien-Infanterie- und Füsilier-Regimenter.	Bei den betreffenden, im Frieden bestehenden Truppentheilen.	Die korrespondirenden Ersatz-Truppentheile.	Die betreffenden Truppentheile selbst.
2	Garde-Jäger-Bataillon, Garde-Schützen-Bataillon, Linien-Jäger-Bataillone.			
	2. Kavallerie.			
1	Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter.	Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.
	3. Artillerie.			
1	Regiments-Stäbe, Abtheilungs-Stäbe und Batterien der Feld-Artillerie-Regimenter.	Theilweise bei den Regiments-Stäben, theilweise bei den Abtheilungen und Batterien der betreffenden Feld-Artillerie-Regimenter.	Ersatz-Abtheilung der betreffenden Feld-Artillerie-Regimenter.	Die betreffenden Feld-Artillerie-Regimenter.
2	Stäbe der Munitions-Kolonnen-Abtheilungen, Infanterie- und Artillerie-Munitions-Kolonnen incl. für die Reserve-Divisionen.			
3	Abtheilungs-Stäbe und Kolonnen des Feld-Munitions-Parks.	Bei den mit der Vorräthighaltung besonders beauftragten Feld-Artillerie-Regimentern.	Ersatz-Abtheilungen der mit der Vorräthighaltung des Kriegsbedarfs beauftragten Feld-Art.-Regimenter.	Die mit der Vorräthighaltung des Kriegsbedarfs beauftragten Feld-Artillerie-Regimenter.
4	Haupt-Munitions-Depots.	Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.
5	Stäbe der Belagerungs-Artillerie-Kommandos.	Bei den mit der Vorräthighaltung besonders beauftragten Fuß-Artillerie-Regimentern bezw. Bataillonen.	Die mit der Vorräthighaltung des Kriegsbedarfs beauftragten Fuß-Art.-Regimenter bezw. Bataillone.	Die mit der Vorräthighaltung des Kriegsbedarfs beauftragten Fuß-Art.-Regimenter bezw. Bataillone.
6	Stäbe der Park-Kommandos der Belagerungs-Trains.	Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.
7	Regiments- und Bataillons-Stäbe der Fuß-Artillerie-Regimenter und Bataillone bei Belagerungs-Korps.	Bei den mit der Formirung und Mobilmachung der Stäbe beauftragten Fuß-Art.-Regimentern bezw. Bataillonen.	Wie vor.	Wie vor.
8	Fuß-Artillerie-Kompagnien bei Belagerungs-Korps.	Bei denjenigen Fuß-Artillerie-Regimentern bezw. Bataillonen, von welchen die Kompagnien abzugeben sind.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Fuß-Artillerie-Regimenter bezw. Bataillone.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Fuß-Artillerie-Regimenter bezw. Bataillone.

Laufende Nr.	**Bezeichnung** der **Formationen.**	Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist vorräthig zu halten:	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- 2c. Stücken zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, welche die Bekleidungs-Entschädigung für die mobile Periode zu liquidiren haben.
1.	2.	3.	4.	5.
9	Regiments-Stäbe, Abtheilungs-Stäbe und Kolonnen der Munitions-Fuhrparks-Regimenter.	Bei den von der General-Inspektion der Artillerie zu bestimmenden Artillerie-Regimentern.	Ersatz-Abtheilungen 2c. der mit der Vorräthighaltung des Kriegsbedarfs beauftragten Artillerie-Regimenter.	Die mit der Vorräthighaltung des Kriegsbedarfs beauftragten Artillerie-Regimenter.
	4. Pioniere.			
1	Feld-Pionier-Kompagnien.	Bei den betreffenden Pionier-Bataillonen.	Ersatz-Kompagnie der betreffenden Pionier-Bataillone.	Die betreffenden Pionier-Bataillone.
2	Divisions-Brücken-Trains.			
3	Korps-Brücken-Trains.			
4	Ingenieur-Stäbe, sowie Pionier-Regiments- und Bataillons-Stäbe von Ingenieur-Belagerungs-Korps.	Bei den mit der Vorräthighaltung besonders beauftragten Linien-Pionier-Bataillonen.	Ersatz-Kompagnien der in Rubrik 3 bezeichneten Pionier-Bataillone.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Pionier-Bataillone.
	5. Trains.			
1	Stäbe der Train-Bataillone.	Bei den betreffenden Train-Bataillonen.	Ersatz-Abtheilung der betreffenden Train-Bataillone.	Die betreffenden Train-Bataillone.
2	Proviant-Kolonnen.			
3	Fuhrparks-Kolonnen.			
4	Feld-Bäckerei-Kolonnen.			
5	Pferde-Depots.			
6	Sanitäts-Detachements.			
7	Feld-Bäckerei-Kolonne } der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.	Bei der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie.	Großherzoglich Hessische Train-Ersatz-Kompagnie.	Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie.
8	Pferde-Depot } der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.			
9	Reserve-Bäckerei-Kolonnen für Etappen-Inspektionen.	Bei dem Train-Bataillon desjenigen Armee-Korps, dessen General-Kommando mit der Mobilmachung der betreffenden Etappen-Inspektion beauftragt ist.	Ersatz-Abtheilung des in Rubrik 3 bezeichneten Train-Bataillons.	Das in Rubrik 3 bezeichnete Train-Bataillon.
10	Proviant-Kolonnen } für Reserve-Divisionen.	Bei den mit der Vorräthighaltung des bezüglichen Kriegsbedarfs besonders beauftragten Train-Bataillonen.	Ersatz-Abtheilungen der in Rubrik 3 bezeichneten Train-Bataillone.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Train-Bataillone.
11	Sanitäts-Detachements } für Reserve-Divisionen.			
12	Feld-Lazarethe } für Reserve-Divisionen.			

Laufende Nr.	**Bezeichnung** der **Formationen.**	Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist vorräthig zu halten:	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- ꝛc. Stücken zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, welche die Bekleidungs-Entschädigung für die mobile Periode zu liquidiren haben.
1.	2.	3.	4.	5.
	6. Eisenbahn-Formationen.			
1	Militair-Eisenbahn-Direktion.			
2	Feld-Intendantur bei der Militair-Eisenbahn-Direktion.			
3	Transport-Abtheilung der Militair-Eisenbahn-Direktion.	Für Schreiber, für das technische Unterpersonal und für Trainsoldaten bei dem Eisenbahn-Regiment.	Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments.	Eisenbahn-Regiment.
4	Betriebs-Abtheilung der Militair-Eisenbahn-Direktion.			
5	Eisenbahn-Betriebs-Kompagnien.	Davon ist: ad pos. 1 für 4 Trainsoldaten " " 2 " 21 " " " 3 " 4 " " " 4 " 10 " " " 10 " je 2 " der Bedarf aus überschießenden Beständen gegen Empfang der reglementsmäßigen Einkleidungs-Vergütung herzugeben.	Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments gegen Vergütung des Etatspreises der Stücke aus der halbjährlichen Abfindung.	
6	Eisenbahn-Bau-Kompagnien.			
7	Eisenbahn-Arbeiter-Kompagnien.			
8	Train-Kolonnen der für den Eisenbahn-Bau-Dienst bestimmten Eisenbahn-Kompagnien.			
9	Militair-Betriebs-Inspektion.			
10	Bahnhofs-Kommandanturen.			
11	Ueberetatsmäßige Eisenbahn-Formationen.	Bei den mit der Vorräthighaltung beauftragten Pionier-Bataillonen.	Ersatz-Kompagnien der in Rubrik 3 bezeichneten Pionier-Bataillone.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Pionier-Bataillone.
	7. Telegraphen-Formationen.			
1	Feld-Telegraphen-Abtheilungen nebst Train-Kolonnen.	Bei den mit der Vorräthighaltung des bezüglichen Bedarfs speziell beauftragten Pionier-Bataillonen.	Ersatz-Kompagnien der in Rubrik 3 bezeichneten Pionier-Bataillone.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Pionier-Bataillone.
2	Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen nebst Train-Kolonnen.			

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.	Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist vorräthig zu halten:	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- &c. Stücken zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, welche die Bekleidungs-Entschädigung für die mobile Periode zu liquidiren haben.
1.	2.	3.	4.	5.
	E. Ersatz-Truppen.			
1	Ersatz-Bataillone der Garde- und Linien-Infanterie- und Füsilier-Regimenter.	Bei den korrespondirenden, im Frieden bestehenden Regimentern, Bataillonen und Kompagnien.	Die betreffenden Ersatz-Truppentheile selbst.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Truppentheile.
2	Ersatz-Kompagnien des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons und der Linien-Jäger-Bataillone.			
3	Ersatz-Eskadrons der Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter.			
4	Ersatz-Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter.			
5	Ersatz-Kompagnien der Pionier-Bataillone.			
6	Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments.			
7	Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone und Großherzoglich Hessische Train-Ersatz-Kompagnie.			
	ad 1 bis 7 nebst den dazu gehörigen Handwerker-Abtheilungen.			
	F. Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen.			
	1. Infanterie, Jäger und Schützen.			
1	Garde-Landwehr-Bataillone.	Bei den korrespondirenden Garde-Infanterie- und Füsilier-Regimentern.	Ersatz-Bataillone der in Rubrik 3 bezeichneten Regimenter.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Regimenter.

Laufende Nr.	**Bezeichnung** der **Formationen.**	Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist vorräthig zu halten:	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- 2c. Stücken zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, welche die Bekleidungs-Entschädigung für die mobile Periode zu liquidiren haben.
1.	2.	3.	4.	5.
2	Provinzial-Landwehr-Bataillone.	a. für diejenigen Landwehr-Bataillone, deren Aufstellung bei einem Linien-Infanterie-Regiment erfolgt: bei dem betreffenden Linien-Regiment; b. für diejenigen Landwehr-Bataillone, deren Bezirks-Kommando sich nicht am Garnisonorte des Linien-Regiments befindet, welchem die Auffrischung der bezüglichen Bestände obliegt: bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando; c. für diejenigen Landwehr-Bataillone, deren Bezirks-Kommando sich mit dem auffrischenden Linien-Regiment in einem und demselben Garnisonorte befindet: 400 Garnituren und zwar für 49 Unteroffiziere, 8 Tambours, 4 Hornisten und 339 Gemeine bei den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos, der Mehrbedarf bei den korrespondirenden event. den von den General-Kommandos zu bestimmenden Linien-Infanterie- und Füsilier-Regimentern.	Ersatz-Bataillone der in Rubrik 3 bezeichneten Regimenter, soweit nicht bei den Garnison-Bataillonen Handwerker-Abtheilungen errichtet werden und diesen die Deckung des Ersatzbedarfs übertragen wird.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Regimenter.
3	Garnison-Bataillone.	Bei den von den General-Kommandos zu bestimmenden Linien-Infanterie- und Füsilier-Regimentern unter Entnahme aus überschießenden Beständen.	Ersatz-Bataillone der in Rubrik 3 bezeichneten Regimenter, soweit nicht bei den Garnison-Bataillonen Handwerker-Abtheilungen errichtet werden und diesen die Deckung des bezüglichen Bedarfs übertragen wird.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Regimenter.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen.	Der Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ist vorräthig zu halten:	Bezeichnung der Truppentheile, von welchen der Ersatz an Bekleidungs- 2c. Stücken zu überweisen ist.	Bezeichnung der Truppentheile, welche die Bekleidungs-Entschädigung für die mobile Periode zu liquidiren haben.
1.	2.	3.	4.	5.
4	Landwehr-Kompagnien des Garde-Jäger- und des Garde-Schützen-Bataillons, sowie der Linien-Jäger-Bataillone.	Bei den korrespondirenden Jäger- 2c. Bataillonen.	Ersatz-Kompagnien der korrespondirenden Jäger- 2c. Bataillone.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Bataillone.
	2. Kavallerie.			
1	Reserve-Kavallerie-Regimenter.	Bei den mit der Aufbewahrung des bezüglichen Bedarfs beauftragten Kavallerie-Regimentern des stehenden Heeres.	Ersatz-Eskadrons der in Rubrik 3 bezeichneten Kavallerie-Regimenter.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Kavallerie-Regimenter.
	3. Artillerie.			
1	Reserve-Batterien einschließlich der Ausfall-Batterien in armirten Festungen.	Bei den betreffenden Feld-Artillerie-Regimentern.	Ersatz-Abtheilung der betreffenden Feld-Artillerie-Regimenter.	Die betreffenden Feld-Artillerie-Regimenter.
2	Lehr-Batterie der Artillerie-Schießschule (welche als Reserve-Batterie zum 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment übertritt).	Bei der Artillerie-Schießschule.	Ersatz-Abtheilung des 1. Garde-Feld-Artill.-Regts. gegen Erstattung des Etatspreises der Stücke durch die Art.-Schießschule.	Artillerie-Schießschule.
3	Regimentsstäbe, Bataillonsstäbe und Kompagnien der Fuß-Artillerie einschließlich der Handwerker-Abtheilungen.	Bei den betreffenden, im Frieden bestehenden Fuß-Artillerie-Regimentern bezw. Bataillonen.	Die betreffenden Fuß-Artillerie-Regimenter bezw. Bataillone.	Die betreffenden Fuß-Artillerie-Regimenter bezw. Bataillone.
4	Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schießschule (welche zum Garde-Fuß-Artillerie-Regiment übertritt).	Bei der Artillerie-Schießschule.	Garde-Fuß-Artill.-Regt. gegen Erstattung des Etatspreises der Stücke durch die Artill.-Schießschule.	Artillerie-Schießschule.
5	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone.	Bei den korrespondirenden Fuß-Artill.-Regimentern bezw. Bat.	Die korrespondirenden Fuß-Artillerie-Regimenter bezw. Bat.	Die korrespondirenden Fuß-Art.-Regimenter bezw. Bataillone.
	4. Pioniere.			
1	Festungs- und Reserve-Pionier-Kompagnien.	Bei den korrespondirenden Pionier-Bat.	Ersatz-Kompagnien der korrespondirenden Pionier-Bataillone.	Die betreffenden Pionier-Bataillone.
	5. Anderweite Formationen.			
1	Immobile Etappen-Kommandanten.	Das von den stellvertretenden General-Kommandos zu überweisende Personal an Schreibern und Burschen für die ad 1, 2 und 4 bezeichneten Etappen-, Linien- und Bahnhofs-Kommandanten, sowie an Ober-Lazareth-Gehülfen und Unteroffizieren für die ad 3 bezeichneten Güter-Depots ist aus überschießenden Beständen derjenigen Truppentheile einzukleiden, von welchen die Mannschaften gestellt werden.	Ersatz-Truppen derjenigen Truppentheile, aus deren Beständen die Einkleidung erfolgt ist.	Die in Rubrik 3 bezeichneten Truppentheile des stehenden Heeres.
2	Linien-Kommandanten.			
3	Güter-Depots an Sammel-Stationen.			
4	Bahnhofs-Kommandanten.			

Anmerkungen zu §. 10.

1. a. Die beim Eintritt der Mobilmachung von der Land-Gendarmerie zu der Feld-Gendarmerie übertretenden Gendarmen bringen die volle Bekleidung und Ausrüstung in das neue Verhältniß mit; nur die Feldmützen, Drillichjacken (wenn möglich Drillichröcke), Kochgeschirre nebst Zubehör, Hufeisentaschen, Fouragierleinen, sowie die Gesangbücher, mit welchen Stücken die Land-Gendarmen nicht versehen sind, erhalten die übertretenden Gendarmen von den Seitens der betreffenden General-Kommandos damit zu beauftragenden Truppentheilen geliefert.

Unterhosen werden den Mannschaften der Land-Gendarmerie auch während ihres Verhältnisses als Feld-Gendarmen nicht verabfolgt, vielmehr haben die Ober-Wachtmeister und Ober-Gendarmen für die Unterhaltung der mitgebrachten eigenen Stücke aus ihrem Gehalte ohne besondere Vergütung selbst zu sorgen. Die erforderlichen Stücke sind aber auf Requisition von einem Truppentheile gegen Erstattung der etatsmäßigen Beschaffungskosten zu verabfolgen.

Die im Frieden empfangene etatsmäßige Vergütung für Klein-Montirungsstücke haben die gedachten Mannschaften für Rechnung der Militair-Verwaltung fortzubeziehen.

b. Für die von den Truppen an die Feld-Gendarmerie abzugebenden Mannschaften werden die Waffenröcke, Helme, Säbelkoppel, Leibbinden, Pistolentaschen und Satteldecken — die Waffenröcke Behufs des leichteren Verpassens unter Hinzurechnung einer Reserve von 5 Stück (2 für Unteroffiziere und 3 für Gefreite) per Armee-Korps — im Frieden in der zu diesem Behufe in Berlin errichteten, unter der Aufsicht eines Garde-Kavallerie-Regiments — zur Zeit des 2. Garde-Ulanen-Regiments — stehenden Augmentations-Kammer vorräthig gehalten und unter Mitwirkung der Land-Gendarmerie aufgefrischt, wogegen die Vorräthighaltung und Auffrischung der übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die letzterwähnten Mannschaften nach Maßgabe der über die Sicherstellung des Bekeidungsbedarfs der Stabswachen bestehenden Grundsätze den abgebenden Truppentheilen obliegt. Im Speziellen wird wegen Einkleidung dieser Mannschaften noch auf die §§. 7 bis 13 des Reglements über die Organisation der Feld-Gendarmerie verwiesen.

c. Die Bekleidung und Ausrüstung der Trainsoldaten der Feld-Gendarmerie-Detachements ist von den mit der Gestellung der Train-Mannschaften beauftragten Train-Bataillonen herzugeben.

2. Die Einkleidung und Ausrüstung der Feldpost-Schaffner und Feld-Postillone erfolgt durch die Post-Verwaltung. Sofern letztere in einzelnen Fällen nicht im Stande ist, das Nöthige rechtzeitig zu beschaffen, haben auf Anweisung der General-Kommandos die Truppentheile bei der Anfertigung von Bekleidungsstücken für die gedachten Chargen auszuhelfen. Hierbei wird das zu Abzeichen erforderliche orangerothe Tuch den betreffenden Truppentheilen von der Post-Verwaltung in natura überwiesen.

3. Disposition über Verwendung der Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken beim Eintritt der Mobilmachung.

§. 11. 1. Damit beim Eintritt der Mobilmachung jeder Truppentheil genaue Kenntniß davon hat, wohin ein jedes in seinem Besitze befindliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstück auszugeben oder abzuliefern ist, haben sämmtliche Truppentheile des stehenden Heeres schon im Frieden

Nachweisungen über die Verwendung des Gesammt=Ist=Bestandes zu führen, aus denen ersichtlich sein muß, aus welchen Vorräthen oder im Gebrauch befindlichen Garnituren der Kriegsbedarf entnommen, die erste bezw. zweite Bekleidung der Feld=Reserve=, Ersatz= und Besatzungs=Truppen hergegeben wird und welche Gegenstände als überschießend zur Abgabe an den Ersatz=Truppentheil disponibel bleiben.

2. Ebenso ist für den Ersatz=Truppentheil schon im Frieden eine Nachweisung derjenigen Bekleidungs= und Ausrüstungsstücke bereit zu halten, welche demselben zur Einkleidung der eigenen Mannschaften, als zweite Bekleidung für die Besatzungs=Truppentheile und als disponible Ueberschüsse zugehen.

3. In den Beilagen Nr. 3, 4 und 5 sind Schemata zu den unter 1 und 2 erwähnten Nachweisungen beigefügt. Bei Gelegenheit der ökonomischen Musterungen ist darüber zu wachen, daß die in Rede stehenden Nachweisungen, in welche alle bei den Truppen vorhandenen zur Verwendung als Feld= und Garnison=Bekleidung geeigneten Stücke aufzunehmen sind, ordnungsmäßig geführt, mit dem wirklichen Bekleidungs= 2c. Zustande der Truppen in Uebereinstimmung erhalten und zu diesem Behufe alljährlich mindestens einmal — in der Regel im Monat April — neu aufgestellt werden.

Kr.=Min. Mil.=Oek.=Dep. v. 26. März 1877.

Wie aus den Verhandlungen der vorjährigen ökonomischen Musterungen ersehen worden ist, haben die Truppen beim Vortragen des Kriegsbedarfs in den Bestands=Uebersichten, namentlich bezüglich der Ersatz= und Garnison=Bataillone, ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet.

Um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, beehrt sich das Königl. General=Kommando das unterzeichnete Departement ganz ergebenst zu ersuchen, gefälligst veranlassen zu wollen, daß in beregter Hinsicht künftighin Folgendes beachtet werde:

1. Bei Berechnung des Kriegsbedarfs haben die Truppen nur diejenigen Kriegs=Formationen zu berücksichtigen, deren Aufstellung bei einer allgemein planmäßigen Mobilmachung (Theil II. §§. 5—10 des Mobilmachungsplanes) vorgesehen ist.
2. Der Kriegsbedarf für die Ersatz=Bataillone ist bei den Infanterie=Regimentern des Garde=Korps auf 1003 + 250 = 1253 Mann, bei denjenigen der Provinzial=Armee=Korps excl. des Infanterie=Regiments Nr. 116 auf 1203 + 300 = 1503 Mann und die dazu gehörige Handwerker=Abtheilung zu berechnen bezw. in den Bestandes=Uebersichten vorzutragen. Für das 2. Großherzoglich Hessische Infanterie=Regiment Nr. 116 beträgt die bezügliche Stärke nur 803 + 300 = 1103 Mann und die dazu gehörige Handwerker=Abtheilung (§. 9 1. c.)
3. Die Garnison=Bataillone und Reserve=Kavallerie=Regimenter sind in der Stärke von bezw. 1002 und 602 Mann Seitens derjenigen Linien=Regimenter im Kriegsbedarf nachzuweisen, welche dieselben aufzustellen haben. Soweit die Bekleidung und Ausrüstung für die beregten Formationen nicht von diesen Regimentern bereit gehalten wird, sondern bei andern Truppentheilen sichergestellt ist, müssen die betreffenden Gegenstände ihrer Stückzahl nach bei den ersteren Regimentern im „Istbestande der Bestands=Uebersicht“ als „detachirt“ nachgewiesen werden, wogegen die letztberegten Truppentheile diese Stücke im „Kriegsbedarf“ als „attachirt“ zu führen haben.

Anmerkung.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche bei den Truppen in nicht kompleten Garnituren als Aushülfe, Arbeits- oder Entlassungs-Anzüge vorhanden sind, werden in die erwähnten Nachweisungen nicht aufgenommen.

4. Abgabe der überschießenden Stücke, sowie der Bestände an Materialien und Wirthschaftsgeldern.

§. 12. 1. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aller Art, welche bei den Truppentheilen des stehenden Heeres nach bewirkter vollständiger Einkleidung der Kriegs-Augmentation und nach Entnahme der als Reserve mitzuführenden Stücke, sowie nach Einkleidung der Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen disponibel bleiben, ingleichen die beim Eintritt der Mobilmachung vorhandenen Bestände an Bekleidungs-Materialien und Wirthschaftsgeldern (vergl. §. 54) sind — auf Grund ordnungsmäßigen Abschlusses der Kammer-, Wirthschafts- und Geld-Abrechnungsbücher — an die betreffenden Ersatztruppen abzugeben. Die zur Einkleidung der Kriegsstärke bestimmten, für letztere aber wegen vorläufiger geringerer Augmentationsstärke, nicht gleich zur Verwendung kommenden Stücke werden von den Ersatztruppen bezw. deren Bekleidungs-Kommissionen besonders aufbewahrt und bei späterer Augmentirung, sofern und soweit nicht inzwischen besondere Umstände eine anderweite Verwendung nothwendig gemacht haben, an die betreffenden Feld- 2c. Truppen zurückgeliefert.

2. Befinden sich unter den an den Ersatztruppentheil abgelieferten Beständen attachirte, für die Besatzungstruppen bestimmte Vorräthe (vergl. §. 13, 4), so sind solche von den Ersatztruppen gesondert niederzulegen und zur sofortigen Absendung verpackt bereit zu halten. Zur Vermeidung von Irrthümern ist auf eine sorgfältige Bezeichnung des Inhalts der Ballen, Fässer 2c. zu achten.

Anmerkung.

Bietet sich in einzelnen Fällen, namentlich bei der Artillerie, Gelegenheit, gebrauchte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche bei den Ersatztruppen nicht zur Verwendung kommen, in der Garnison der abrückenden Feldtruppen weiter aufzubewahren, so kann zur Vermeidung unnöthiger Sendungen und Transportkosten die Heranziehung derartiger Bestände bis zu eintretendem Bedarf ausgesetzt bleiben.

Beilage Nr. 3.

Uebersicht

über

die Verwendung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bestände des . . ten . . . . Infanterie-Regiments Nr. . .

bei eintretender Mobilmachung.

Erläuterungen

zu den Angaben in der als Beispiel aufgestellten Uebersicht.

1. Berechnung des Kriegsbedarfs für die einzelnen Theile des Wirthschafts-Bereichs.	Feld-Quote.					Ersatz-Quote.										Attachirte Vorräthe.				Total-Se.
	Regiments-Musik.	1. Bataillon	2. Bataillon	Füs. Bataillon	Se.	1. Ersatz-Kompagnie auszurüsten mit weißem Lederzeug	1. schwarzem	2. weißem	2. schwarzem	3. weißem	3. schwarzem	4. weißem	4. schwarzem	Handwerker-Abtheilung.	Se.	Infanterie-Stabswache.	. . Train-Bat. Nr. . .	Landwehr-Bataillon A.	Landwehr-Bataillon B.	
Feldwebel und Vicefeldwebel . .	.	8	8	8	24	2	.	2	.	2	.	.	2	.	8	.	.	.	.	32
Unteroffiziere	.	74	73	73	220	16	8	14	8	14	8	16	6	15	105	1	.	33	21	380
Hautb. u. Bats.-Tamb.	10	1	1	1	13	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	14
Tambours	.	8	8	8	24	2	1	2	1	2	1	2	1	.	12	.	.	.	.	36
Hornisten und Pfeifer	.	8	8	8	24	1	1	1	1	1	1	1	1	.	8	.	.	4	4	40
Gefreiten und Gemeine	32	894	893	893	2712	181	90	181	90	181	90	181	90	266	1350	5	.	565	377	5009
Lazarethgehülfen	.	4	4	4	12	.	1	.	1	.	1	.	1	.	4	.	20	4	4	44
Trainsoldaten:																				
Fahrer vom Sattel	.	5	5	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15
" " Bock	.	6	5	5	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16
berittene Pferdewärter	.	5	1	1	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7
unberittene Pferdewärter	.	11	9	9	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29
Summe:	42	1024	1015	1015	3096	203	101	200	101	200	101	200	101	281	1488	6	20	606	406	5622
					.	304		301		301		301								
Hiervon sind mit Gewehren ausgerüstet	32	968	966	966	2932	294		293		293		293		.	1173	6	.	598	398	5107

Die 32 Hülfs-Hautboisten verbleiben auch beim Eintritt der Mobilmachung bei der Regiments-Musik kommandirt, sämmtlich mit weißem Lederzeug ausgerüstet und nicht mit Gewehren versehen; die für dieselben vorhandenen Gewehre werden als Depositum an das Ersatz-Bataillon abgegeben.

2. Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten sind, da letztere als Feldzahlmeister Verwendung finden, sämmtlich an das Ersatz-Bataillon abzuliefern und der Vereinfachung halber in der Verwendungs-Uebersicht nicht aufzuführen.

3. Die Mannschaften des Regiments-Stabes, sowie die zur Regiments-Musik kommandirten Mannschaften des 2. und Füsilier-Bataillons sind bei dem Kriegs-Bedarf des 1. Bataillons zu berechnen.

4. Der Bedarf für Schreiber, Offizier-Stellvertreter, Trainsoldaten von nichtregimentirten Offizieren rc. wird aus den pos. III. 3 — in Beilage Nr. 5 unter pos. II. a — aufgeführten Stücken entnommen.

Laufende Nr.	Nähere Bezeichnung.	Bataillon ꝛc.	1. Feldmützen für Feldwebel und Vicefeldwebel. Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	2. Feldmützen für Unteroffiziere und Gemeine. Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	3. Feldmützen für Lazarethgehülfen. Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1	2.	3.	4.	Se.	4. Dienstmützen mit Zubehör. Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.
	I. Kriegs-Bedarf.																									
1	Für die eigene Kriegsstärke	1.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	1054	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	27
		2.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	1003	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	20
		F.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	1003	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	20
2	Als Reserve zur Mitnahme ins Feld	1.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		2.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		F.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Für das Ersatz-Bat.	1.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	1210	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	26[illegible]
4	Für den korrespondirenden Besatzungs-Truppentheil	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
5	Anderweit: Attachirte Vorräthe.																									.
1	Für die Infanterie-Stabswache ... Armee-Korps	1.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Für das .... Train-Bataillon Nr.....	1.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.
3	Für das Landwehr-Bataillon A.	2.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	602	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
4	Für das Landwehr-Bataillon B.	F.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	402	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
	Summe I.		.	.	.	.	.	32	.	.	.	.	.	5394	.	.	.	.	.	44	.	.	.	.	.	333
	II. Ist-Bestand.																									
1	Augmentations-Vorräthe incl. zur Reserve	1.	9	.	.	.	.	9	1093	.	.	.	.	1093	4	.	.	.	.	4	75	.	.	.	.	75
		2.	8	.	.	.	.	8	1043	.	.	.	.	1043	4	.	.	.	.	4	20	.	.	.	.	20
		F.	8	.	.	.	.	8	1043	.	.	.	.	1043	4	.	.	.	.	4	20	.	.	.	.	20
2	Besonders niedergelegte attachirte Vorräthe	1.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.
		2.	.	.	.	.	.	.	602	.	.	.	.	602	4	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
		F.	.	.	.	.	.	.	402	.	.	.	.	402	4	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
3	In den Friedens-Garnituren	1.	.	8	8	8	8	32	.	531	531	531	531	2124	.	4	4	4	4	16	.	.	.	.	.	.
		2.	.	8	8	8	8	32	.	530	530	530	530	2120	.	4	4	4	4	16	.	.	.	.	.	.
		F.	.	8	8	8	8	32	.	530	530	530	530	2120	.	4	4	4	4	16	.	.	.	.	.	.
	Regiments-Musik	R. M.	.	1	1	1	1	4	.	42	42	42	42	168	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Handwerker-Abth.	H. A.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	36	36	.	108
	Summe II.		25	25	25	25	25	125	4183	1633	1633	1633	1633	10715	40	12	12	12	12	88	115	36	36	36	.	223
	III. Von den Ist-Beständen ist zur Deckung des Kriegs-Bedarfs zu verwenden:																									
1	Zur Einkleidung der Kriegsstärke	1.	9	.	.	.	.	9	1053	.	.	.	.	1053	4	.	.	.	.	4	27	.	.	.	.	27
		2.	8	.	.	.	.	8	1003	.	.	.	.	1003	4	.	.	.	.	4	20	.	.	.	.	20
		F.	8	.	.	.	.	8	1003	.	.	.	.	1003	4	.	.	.	.	4	20	.	.	.	.	20
2	Zur Mitnahme auf den Packwagen als Reserve	1.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		2.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		F.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Für die Kriegsstärke des Ersatz-Bataillons . (laut Anlage Beil. Nr. 5)	.	.	8	.	.	.	8	.	1320 (incl. 110 an Stelle von Dienstmützen.)	.	.	.	1320	.	4	.	.	.	4	48	36	36	36	.	156
4	Für den korrespondirenden Besatzungs-Truppentheil.....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Für d. Inf.-Stabswache	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	„ d. Train-Bat. Nr...	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.
7	„ d. Landw.-Bat. A.	2.	.	.	.	.	.	.	602	.	.	.	.	602	4	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
8	„ „ „ „ B.	F.	.	.	.	.	.	.	402	.	.	.	.	402	4	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
	Summe III.		25	8	.	.	.	33	4183	1320	.	.	.	5503	40	4	.	.	.	44	115	36	36	36	.	223
	IV. Es bleiben mithin:																									
a.	Für d. Ers.-Bat. } als zweite ꝛc. Bekleidung disponib.	.	.	.	8	8	.	16	.	.	.	1195	1195	2390	.	.	4	4	.	8	.	.	.	.	.	.
b.	„ „ Ldw.-Bat. A. } als zweite ꝛc. Bekleidung disponib.	.	.	.	8	.	.	8	.	200	794	.	.	994	.	.	4	.	.	4	.	.	.	.	.	.
c.	Arbeits-Bekleidung ꝛc. f. d. Handw.-Abthl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	281	281	562	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d.	Ueberschießend	.	.	17	9	17	25	68	.	113	839	157	157	1266	.	8	4	8	12	32	.	.	.	.	.	.
	Summe IV.		.	17	25	25	25	92	.	313	1633	1633	1633	5212	.	8	12	12	12	44	.	.	.	.	.	.

5. Waffenröcke für Unteroffiziere.						6. Waffenröcke für Hautb. u. Bat.-Tamb.						7. Waffenröcke für Tamb. u. Hornisten.						8. Waffenröcke für Gemeine.						9. Waffenröcke für Lazarethgehülfen.					
Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.
.	.	.	.	.	82	.	.	.	.	.	43	.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	921	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	81	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	913	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	81	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	913	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	113	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	1350	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	565	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	377	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	423	.	.	.	.	.	46	.		.	.	.	76	.	.	.	.	.	5147	.	.	.	.	.	44
86	.	.	.	.	86	41	.	.	.	.	43	16	.	.	.	.	16	957	.	.	.	.	957	4	.	.	.	.	4
85	.	.	.	.	85	1	.	.	.	.	1	16	.	.	.	.	16	949	.	.	.	.	949	4	.	.	.	.	4
85	.	.	.	.	85	1	.	.	.	.	1	16	.	.	.	.	16	949	.	.	.	.	949	4	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	20
33	.	.	.	.	33	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	4	565	.	.	.	.	565	4	.	.	.	.	4
21	.	.	.	.	21	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	4	377	.	.	.	.	377	4	.	.	.	.	4
.	58	58	58	58	232	.	1	1	1	1	4	.	16	16	16	16	64	.	464	464	464	464	1856	.	4	4	4	4	16
.	57	57	57	57	228	.	1	1	1	1	4	.	16	16	16	16	64	.	464	464	464	464	1856	.	4	4	4	4	16
.	57	57	57	57	228	.	1	1	1	1	4	.	16	16	16	16	64	.	464	464	464	464	1856	.	4	4	4	4	16
.	.	.	.	.	.	.	43	43	43	43	172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	36	36	.	108	.	.	.	.	.	.
310	172	172	172	172	998	45	46	46	46	46	229	56	48	48	48	48	248	3797	1428	1428	1428	1392	9473	40	12	12	12	12	88
82	.	.	.	.	82	43	.	.	.	.	43	16	.	.	.	.	16	921	.	.	.	.	921	4	.	.	.	.	4
81	.	.	.	.	81	1	.	.	.	.	1	16	.	.	.	.	16	913	.	.	.	.	913	4	.	.	.	.	4
81	.	.	.	.	81	1	.	.	.	.	1	16	.	.	.	.	16	913	.	.	.	.	913	4	.	.	.	.	4
4	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.
.	113	.	.	.	113	.	1	.	.	.	1	.	20	.	.	.	20	.	1350	.	.	.	1350	.	4	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	20
33	.	.	.	.	33	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	4	565	.	.	.	.	565	4	.	.	.	.	4
21	.	.	.	.	21	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	4	377	.	.	.	.	377	4	.	.	.	.	4
310	113	.	.	.	423	45	1	.	.	.	46	56	20	.	.	.	76	3797	1350	.	.	.	5147	40	4	.	.	.	44
.	.	.	98	98	196	.	.	.	1	1	2	.	.	.	20	20	40	.	.	.	1084	1084	2168	.	.	.	4	4	8
.	12	61	.	.	73	.	.	1	.	.	1	.		16	.	.	16	.	42	862	.	.	904	.	.	4	.	.	4
.	.	.	15	15	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	36	36	158	266	.	.	.	.	.	.
.	47	111	59	59	276	.	45	45	45	45	180	.	28	32	28	28	116	.	.	530	308	150	988	.	8	8	8	8	32
.	59	172	172	172	575	.	45	46	46	46	183	.	28	48	48	48	172	.	78	1428	1428	1392	4326	.	8	12	12	12	44

Beilage Nr. 4.

Uebersicht

über die Verwendung der Ist-Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken beim 1. Bataillon . . ten . . . . Infanterie-Regiments Nr. . .

bei eintretender Mobilmachung.

Erläuterungen

zu den Angaben in der als Beispiel aufgestellten Uebersicht.

1. Berechnung des Kriegsbedarfs für die einzelnen Kompagnien.

	Regts.-Musik.	1. Kompagnie	2. Kompagnie	3. Kompagnie	4. Kompagnie	Se.
Feldwebel und Vicefeldwebel . . .	.	2	2	2	2	8
Unteroffiziere	.	20	18	18	18	74
Hautboisten u. Regiments-Tambour	10	1	.	.	.	11
Tambours	.	2	2	2	2	8
Hornisten und Pfeifer	.	2	2	2	2	8
Gefreiten und Gemeine	32	224	224	223	223	926
Lazarethgehülfen	.	1	1	1	1	4
Trainfahrer vom Sattel	.	5	.	.	.	5
" " Bock	.	3	1	1	1	6
Berittene Pferdewärter	.	5	.	.	.	5
Unberittene "	.	8	1	1	1	11
Summe	42	273	251	250	250	1066

Die Mannschaften des Regiments-Stabes sind bei der 1. Kompagnie zu berechnen. Die Hülfs-Hautboisten verbleiben in der Zahl von 10 vom 1. (2. 2. 3. 3.) und je 11 Mann vom 2. und Füsilier-Bataillon bei der Regiments-Musik kommandirt.

2. Berechnung der Friedens-Bekleidungs-Stärke.

	Regts.-Musik.	1. Kompagnie	2. Kompagnie	3. Kompagnie	4. Kompagnie	Se.
Feldwebel und Vicefeldwebel . . .	.	2	2	2	2	8
Unteroffiziere	.	14	12	12	12	50
Hautboisten u. Regiments-Tambour	10	1	.	.	.	11
Tambours	.	2	2	2	2	8
Hornisten und Pfeifer	.	2	2	2	2	8
Gefreiten und Gemeine	33	116	116	116	116	497
Lazarethgehülfen	.	1	1	1	1	4
Summe	43	138	135	135	135	586

Der zur Regiments-Musik kommandirte Mohameds-Fahnenträger tritt bei der Mobilmachung in die Front zurück.

Die Friedens-Handwerker-Abtheilung ist dem 2. Bataillon attachirt.

Nähere Bezeichnung.	1. Feldmützen für Feldwebel.						2. Feldmützen für Unteroffiziere und Gemeine.						3. Feldmützen für Lazareth-Gehülfen.						4.	5. Waffenröcke für Unteroffiziere.					
	Bat.-Kammer.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3.	4.	Se	Bat.-Kammer.	1. Friedens-Garnitur.	2	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	1 Friedens-Garnitur.	2	3.	4.	Se.	Dienstmützen 2c.	Bat.-Kammer.	1. Friedens-Garnitur.	2	3	4	Se.
I. Bestand auf der Bataillons-Kammer:	9	.	.	.	.	9	1093	.	.	.	.	1093	24	.	.	.	.	24	75	86	.	.	.	.	86
II. Zu verausgaben:																									
an die 1. Komp. incl. für die Regiments-Musik . . .	3	.	.	.		3	311	.	.	.	.	311	1	.	.	.	.	1	21	22	.	.	.	.	22
" " 2. "	2	.	.	.	.	2	248	.	.	.	.	248	1	.	.	.	.	1	2	20	.	.	.	.	20
" " 3. "	2	.	.	.	.	2	247	.	.	.	.	247	1	.	.	.	.	1	2	20	.	.	.	.	20
" " 4. "	2	.	.	.	.	2	247	.	.	.	.	247	1	.	.		.	1	2	20	.	.	.	.	20
" das Ersatz-Bataillon	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	.	.	.	.	.	.
" die Inf.-Stabswache	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" das . . Train-Bat. Nr. . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	9	.	.	.	.	9	1053	.	.	.	.	1053	24	.	.	.	.	24	75	82	.	.	.	.	82
III. Bleibt zur Reserve auf den Packwagen:	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	4
IV. Bestand bei den Kompagnien:																									
Regiments-Musik	.	1	1	1	1	4	.	42	42	42	42	168	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. Kompagnie	.	2	2	2	2	8	.	135	135	135	135	540	.	1	1	1	1	4	.	.	16	16	16	16	64
2. "	.	2	2	2	2	8	.	132	132	132	132	528	.	1	1	1	1	4	.	.	14	14	14	14	56
3. "		2	2	2	2	8	.	132	132	132	132	528	.	1	1	1	1	4	.	.	14	14	14	14	56
4. "	.	2	2	2	2	8	.	132	132	132	132	528	.	1	1	1	1	4	.	.	14	14	14	14	56
Summe IV	.	9	9	9	9	36	.	573	573	573	573	2292	.	4	4	4	4	16	.	.	58	58	58	58	232
V. Zu verausgaben:																									
an die 1. Erf.-Komp. von der 1. Komp.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	101	101	202	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	9	9	18
" " 2. " " " " 2. "	.	.	2	2	.	4	.	.	.	100	100	200	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	8	8	16
" " 3. " " " " 3. "	.	.	2	2	.	4	.	.	.	100	100	200	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	8	8	16
" " 4. " " " " 4. "	.	.	2	2	.	4	.	.	.	100	100	200	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	8	8	16
an die Kammer des Ersatz-Bataillons																									
von der Regiments-Musik . . .	.	1	1	1	1	4	.	42	42	42	42	168	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" " 1. Kompagnie	.	2	.	.	2	4	.	135	135	34	34	338	.	1	.	.	1	2		.	16	16	7	7	46
" " 2. "	.	2	.		2	4	.	132	132	32	32	328	.	1	.	.	1	2	.	.	14	14	6	6	40
" " 3. "	.	2	.	.	2	4	.	132	132	32	32	328	.	1	.	.	1	2	.	.	14	14	6	6	40
" " 4. "	.	2	.	.	2	4	.	132	132	32	32	328	.	1	.	.	1	2	.	.	14	14	6	6	40
VI. Zur Einkleidung der Kriegsstärke verwendet																									
Regiments-Musik	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. Kompagnie	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ergiebt Summe wie ad IV.	.	9	9	9	9	36	.	573	573	573	573	2292	.	4	4	4	4	16	.	.	58	58	58	58	232

6. Waffenröcke für Hautboisten und Regts.-Tamb.						7. Waffenröcke für Tamb. u. Hornisten.						8. Waffenröcke für Gemeine.						9. Waffenröcke für Lazareth-Gehülfen.						10. Halsbinden.					
Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1	2	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.	Bat.-Kammer.	Friedens-Garnitur. 1.	2.	3.	4.	Se.
43	.	.	.	.	43	16	.	.	.	.	16	957	.	.	.	.	957	24	.	.	.	.	24	1132	.	.	.	.	1132
43	.	.	.	.	43	4	.	.	.	.	4	245	.	.	.	.	245	1	.	.	.	.	1	315	.	.	.	.	315
.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	4	226	.	.	.	.	226	1	.	.	.	.	1	251	.	.	.	.	251
.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	4	225	.	.	.	.	225	1	.	.	.	.	1	250	.	.	.	.	250
.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	4	225	.	.	.	.	225	1	.	.	.	.	1	250	.	.	.	.	250
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	20	20	.	.	.	.	20
43	.	.	.	.	43	16	.	.	.	.	16	921	.	.	.	.	921	24	.	.	.	.	24	1092	.	.	.	.	1092
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	40
.	43	43	43	43	172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	43	43	43	172
.	1	1	1	1	4	.	4	4	4	4	16	.	116	116	116	116	464	.	1	1	1	1	4	.	138	138	138	138	552
.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	4	16	.	116	116	116	116	464	.	1	1	1	1	4	.	135	135	135	135	540
.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	4	16	.	116	116	116	116	464	.	1	1	1	1	4	.	135	135	135	135	540
.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	4	16	.	116	116	116	116	464	.	1	1	1	1	4	.	135	135	135	135	540
.	44	44	44	44	176	.	16	16	16	16	64	.	464	464	464	464	1856	.	4	4	4	4	16	.	586	586	586	586	2344
.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	2	4	.	.	.	91	91	182	.	.	.	1	1	2	.	.	.	104	104	208
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	92	92	184	.	.	.	1	1	2	.	.	.	103	103	206
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	92	92	184	.	.	.	1	1	2	.	.	.	103	103	206
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	92	92	184	.	.	.	1	1	2	.	.	.	103	103	206
.	43	43	43	43	172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	43	43	43	172
.	1	1	.	.	2	.	4	4	2	2	12	.	116	116	25	25	282	.	1	1	.	.	2	.	138	138	34	34	344
.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	24	24	280	.	1	1	.	.	2	.	135	135	32	32	334
.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	24	24	280	.	1	1	.	.	2	.	135	135	32	32	334
.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	24	24	280	.	1	1	.	.	2	.	135	135	32	32	334
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	44	44	44	44	176	.	16	16	16	16	64	.	464	464	464	464	1856	.	4	4	4	4	16	.	586	586	586	586	2344

Anmerkung.

Die als Aushülfe, Arbeits- oder Entlassungs-Anzüge ꝛc. in nicht kompleten Garnituren vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, welche in der Uebersicht nicht aufgeführt werden, sind beim Eintritt der Mobilmachung als disponible Ueberschüsse dem Ersatz-Truppentheil besonders zu überweisen.

Ein Auszug aus dieser Uebersicht, und zwar die Abschnitte I—III umfassend, muß auf den Bataillons-Kammern schon im Frieden vorräthig gehalten werden.

In jedes Kompagnie- ꝛc. Kammerbuch ist ein Auszug aus den Abschnitten IV—VI einzutragen.

Beilage Nr. 5.

Direktiven

für das Ersatz-Bataillon . . ten Infanterie-Regiments Nr. . .

über die Verwendung der Bestände

an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken, welche demselben

bei eintretender Mobilmachung

überwiesen werden.

Erläuterungen

zu den Angaben in der als Beispiel aufgestellten Uebersicht.

1. Berechnung des Kriegsbedarfs.

Chargen.	Ersatz-Bataillon u. Handwerker-Abtheilung. 1. Ersatz-Kompagnie auszurüsten mit weißem Lederzeug	1. schwarzem	2. weißem	2. schwarzem	3. weißem	3. schwarzem	4. weißem	4. schwarzem	Handwerker-Abtheilung.	Se.	Landwehr-Bat. A. Kriegs-Bedarf für 806 Mann.	Hierauf ist die Bekleidung sicher gestellt für 606 Mann.	Bleibt zu überweisen als erste Bekleidung für 200 Mann.	als zweite Bekleidung für 806 Mann.	Se.
Feldwebel u. Vicefeldwebel	2	.	2	.	2	.	.	2	.	8	8	8	.	8	8
Unteroffiziere	16	8	14	8	14	8	16	6	15	105	61	49	12	61	73
Bataillons-Tambour . . .	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1
Tambours	2	1	2	1	2	1	2	1	.	12	8	8	.	8	8
Hornisten und Pfeifer . .	1	1	1	1	1	1	1	1	.	8	8	8	.	8	8
Gefreiten und Gemeine . .	181	90	181	90	181	90	181	90	266	1350	716	528	188	716	904
Lazareth-Gehülfen	.	1	.	1	.	1	.	1	.	4	4	4	.	4	4
	203	101	200	101	200	101	200	101	281	1488	806	606	200	806	1006
	304		301		301		301								
Hiervon sind mit Gewehren ausgerüstet	294		293		293		293		.	1173	777	577	200		200

Nähere Bezeichnung.	Inventur-Punkte der Friedens-Formation.	1. Feldmützen für Feldwebel.						2 Feldmützen für Unteroffiziere und Gemeine.						3. Feldmützen für Lazareth-Gehülfen.						4. Dienstmützen mit Zubehör.					
		Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3.	4.	Se.	Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3.	4.	Se.	Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2	3	4.	Se.	Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3.	4.	Se.
I. An die Kammer des Ersatz-Bataillons wird von den nebenerwähnten Inventur-Punkten abgeliefert	1. B.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	.	.	.	.	48
	1 K.	.	2	.	.	2	4	.	135	135	34	34	338	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
	2. „	.	2	.	.	2	4	.	132	132	32	32	328	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
	3 „	.	2	.	.	2	4	.	132	132	32	32	328	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
	4 „	.	2	.	.	2	4	.	132	132	32	32	328	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
	5. „	.	2	2	2	2	8	.	134	134	34	34	336	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
	6 „	.	2	2	2	2	8	.	132	132	34	34	332	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
	7. „	.	2	2	2	2	8	.	132	132	34	34	332	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
	8. „	.	2	2	2	2	8	.	132	132	34	34	332	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
	9. „	.	2	2	2	2	8	.	134	134	34	34	336	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
	10 „	.	2	2	2	2	8	.	132	132	32	32	328	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
	11 „	.	2	2	2	2	8	.	132	132	32	32	328	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
	12. „	.	2	2	2	2	8	.	132	132	32	32	328	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.
	R.=M.	.	1	1	1	1	4	.	42	42	42	42	168	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.		.	25	17	17	25	84	.	1633	1633	438	438	4142	.	12	8	8	12	40	48	.	.	.	.	48
II. Davon erhält:																									
a. die eigne etatsmäßige Kriegsstärke		.	8	.	.	.	8	.	1320		.	.	1320	.	4	.	.	.	4	48	.	.	.	.	48
b. das Landwehr-Bat. A.		.	.	8	.	.	8	.	200	794	.		994	.	.	4	.	.	4	.	.	.	.	.	.
c. d. Handw.-Abthlg. als Arbeits- &c. Bekleidung.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	281	281	562	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.		.	8	8	.	.	16		1520	794	281	281	2876	.	4	4	.	.	8	48	.	.	.	.	48
III. Bleibt disponibel:		.	17	9	17	25	68	.	113	839	157	157	1266	.	8	4	8	12	32	.	.	.	.	.	.
IV. Von nebenerwähnten Inventur-Punkten erhalten:																									
a. die 1. Ersatz-Kompagnie	1. K.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	101	101	202	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.
	5. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	100	200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	9. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	100	200	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Se.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	301	301	602	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.
b. die 2. Ersatz-Kompagnie	2. K.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	100	100	200	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.
	6. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	98	98	196	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	10. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	100	200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Se.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	298	298	596	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.
c. die 3. Ersatz-Kompagnie	3. K.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	100	100	200	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.
	7. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	98	98	196	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	11. „	.	.	.	.	.		.	.	.	100	100	200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Se.	.	.	2	2		4	.	.	.	298	298	596	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	
d. die 4. Ersatz-Kompagnie	4. K.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	100	100	200	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.
	8. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	98	98	196	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	12. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	100	200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Se.	.	.	2	2	.	4	.	.	.	298	298	596		.	1	1	.	2		.	.		.	.
e. die Handw.-Abtheilung	H.=A.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	36	36	.	108
	E.=B.=K.	.	.	.	.	.		.	.	.	281	281	562	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Se.	.		.		.		.		.	281	281	562	.		.	.	.	.	.	36	36	36	.	108
Summe IV.		.	.	8	8	.	16	.	.	.	1195	1195	2390	.	.	4	4	.	8	.	36	36	36	.	108
Das Ersatz-Bataillon erhält zusammen (I und IV)		.	25	25	25	25	100	.	1633	1633	1633	1633	6532	.	12	12	12	12	48	48	36	36	36	.	156

Die unter pos. IVe. E.=B.=K. aufgeführten Stücke sind bereits unter Summe I. aufgenommen, bleiben daher bei Summe IV. außer Betracht.

5. Waffenröcke für Unteroffiziere.						6. Waffenröcke für Hautb. und Bat.-Tambour.						7. Waffenröcke für Tambours und Hornisten.						8. Waffenröcke für Gemeine						9. Waffenröcke für Lazareth-Gehülfen					
Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3.	4.	Se.	Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3	4.	Se.	Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3	4.	Se.	Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3	4	Se.	Kontobestand.	1. Friedens-Garnitur.	2.	3.	4.	Se.
.	16	16	7	7	46	.	1	1	.	.	2	.	4	4	2	2	12	.	116	116	25	25	282	.	1	1	.	.	2
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	24	24	280	.	1	1	.	.	2
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	24	24	280	.	1	1	.	.	2
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	24	24	280	.	1	1	.	.	2
.	15	15	6	6	42	.	1	1	1	1	4	.	4	4	3	3	14	.	116	116	26	26	284	.	1	1	1	1	4
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	3	3	14	.	116	116	27	27	286	.	1	1	1	1	4
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	3	3	14	.	116	116	27	27	286	.	1	1	1	1	4
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	3	3	14	.	116	116	27	27	286	.	1	1	1	1	4
.	15	15	7	7	44	.	1	1	1	1	4	.	4	4	2	2	12	.	116	116	26	26	284	.	1	1	1	1	4
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	26	26	284	.	1	1	1	1	4
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	26	26	284	.	1	1	1	1	4
.	14	14	6	6	40	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	2	12	.	116	116	26	26	284	.	1	1	1	1	4
.	.	.	.	.	.	.	43	43	43	43	172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	172	172	74	74	492	.	46	46	45	45	182	.	48	48	28	28	152	.	1392	1392	308	308	3400	.	12	12	8	8	40
.	113	.	.	.	113	.	1	.	.	.	1	.	20	.	.	.	20	.	1350	.	.	.	1350	.	4	.	.	.	4
.	12	69	.	.	81	.	.	1	.	.	1	.	.	16	.	.	16	.	42	862	.	.	904	.	.	4	.	.	4
.	.	.	15	15	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	158	158	.	.	.	.	.	.
.	125	69	15	15	224	.	1	1	.	.	2	.	20	16	.	.	36	.	1392	862	.	158	2412	.	4	4	.	.	8
.	47	103	59	59	268	.	45	45	45	45	180	.	28	32	28	28	116	.	.	530	308	150	988	.	8	8	8	8	32
.	.	.	9	9	18	.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	2	4	.	.	.	91	91	182	.	.	.	1	1	2
.	.	.	9	9	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	90	90	180	.	.	.	.	.	.
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	90	90	180	.	.	.	.	.	.
.	.	.	26	26	52	.	.	.	1	1	2	.	.	.	5	5	10	.	.	.	271	271	542	.	.	.	1	1	2
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	92	92	184	.	.	.	1	1	.
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	89	89	178	.	.	.	.	.	.
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	90	90	180	.	.	.	.	.	.
.	.	.	24	24	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	10	.	.	.	271	271	542	.	.	.	1	1	2
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	92	92	184	.	.	.	1	1	2
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	89	89	178	.	.	.	.	.	.
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	90	90	180	.	.	.	.	.	.
.	.	.	24	24	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	10	.	.	.	271	271	542	.	.	.	1	1	2
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	92	92	184	.	.	.	1	1	2
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	89	89	178	.	.	.	.	.	.
.	.	.	8	8	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	90	90	180	.	.	.	.	.	.
.	.	.	24	24	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	10	.	.	.	271	271	542	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	36	36	.	108	.	.	.	.	.	.
.	.	.	15	15	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	158	158	.	.	.	.	.	.
.	.	.	15	15	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	36	36	158	266	.	.	.	.	.	.
.	.	.	98	98	196	.	.	.	1	1	2	.	.	.	20	20	40	.	36	36	1120	1084	2276	.	.	.	4	4	8
.	172	172	172	172	688	.	46	46	46	46	184	.	48	48	48	48	192	.	1428	1428	1428	1392	5676	.	12	12	12	12	48

2. Zur Vereinfachung und größeren Beschleunigung des Abgabe-Geschäfts, geben die Feld-Kompagnien den zur Einkleidung des Ersatz-Bataillons erforderlichen Theil ihrer überschießenden Bestände direkt an die korrespondirenden Kompagnien des letzteren ab.

Die Kompagnien eines detachirten bezw. eines nicht am Formations-Orte des Ersatz-Bataillons stehenden Bataillons liefern die zur Abgabe an die korrespondirenden Ersatz-Kompagnien designirten Gegenstände Behufs der Versendung zwar an das eigne Bataillon ab; dieses aber hat die für die Ersatz-Kompagnien bestimmten Stücke in einer Weise von einander getrennt zu halten, daß dieselben beim Eintreffen am Formationsorte des Ersatz-Bataillons direkt an dessen Kompagnien verausgabt werden können.

3. Die nach der Beilage Nr. 3 zur Einkleidung der etatsmäßigen Kriegsstärke designirten Bekleidungsstücke bleiben nach den im §. 9 ertheilten Vorschriften möglichst intakt und zur Einkleidung von Ersatz-Mannschaften disponibel.

4. Wegen der Einkleidung von Schreibern, Offizier-Stellvertretern, Trainsoldaten von nicht-regimentirten Offizieren 2c. vergl. Erläuterung 4 in Beilage Nr. 3.

5. Abschriften von diesen Direktiven sind bezw. im Auszuge schon im Frieden bereit zu halten
für die Bekleidungs-Kommission des Ersatz-Truppentheils,
„ jede Ersatz-Kompagnie 2c,
„ die Handwerker Abtheilung.

6. Dem Ersatz-Truppentheil sind außer den in den Direktiven aufgeführten Gegenständen die als Aushülfe, Arbeits- oder Entlassungs-Anzüge 2c. in nicht kompleten Garnituren vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke besonders zu überweisen.

---

5. Heranziehung der detachirten Bestände.

§. 13. 1. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke des Kriegs-Bedarfs, welche im Frieden Behufs der Auffrischung von anderen Truppentheilen als attachirte Vorräthe aufbewahrt werden, sind nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls unaufgefordert und ohne Verzug auf dem kürzesten Wege den Truppentheilen, für welche die Stücke bestimmt sind, zuzusenden.

2. Weichen die Abzeichen der auffrischenden Truppentheile von den Abzeichen derjenigen Truppentheile 2c. ab, für welche die attachirten Gegenstände bestimmt sind, so werden die letzteren schon im Frieden, mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen versehen, bei dem auffrischenden Truppentheil vorräthig gehalten.

3. Bei der stattfindenden Auffrischung der betreffenden Stücke, welche in Zeiträumen von 6 bis 8 Jahren zu bewirken ist, werden demnächst die abweichenden Abzeichen zum Besatz 2c. der neu niederzulegenden Stücke verwendet und die hierdurch entstehenden Umänderungskosten den auffrischenden Truppentheilen auf belegte Liquidation besonders erstattet.

4. Die attachirten Vorräthe für diejenigen Truppen und Formationen, deren Aufstellung besonderem Befehl vorbehalten ist, sind in der Regel erst dann, wenn die Formation der betreffenden Truppen 2c. befohlen wird, an die Bedarfspunkte abzusenden, bis dahin mithin von den Linien-, event. den Ersatz- 2c. Truppen ferner zu asserviren.

6. Bekleidungsbedarf zu einzelnen besonderen Zwecken.

a. Schreiber bei den höheren Kommando-Behörden, sowie Feldwebel, Unteroffiziere ꝛc. als Inhaber von Offizierstellen.

§ 14. 1. Die bei der Mobilmachung aus der Etatsstärke der Truppen ausscheidenden Schreiber bei den höheren Kommando-Behörden, für welche im Frieden besondere Bekleidungs-Vorräthe nicht unterhalten werden, sind von denjenigen Truppen, denen sie bis dahin angehört haben, und zwar aus den für den Ersatz-Truppentheil bestimmten Beständen, feldmäßig zu bekleiden und auszurüsten.

2. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung der mit Offizier-Stellen beliehenen und aus dem Unteroffizier- ꝛc. Etat ausgeschiedenen Oberfeuerwerker, Feldwebel, Vice-Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Wachtmeister, Portepeefähnriche und sonstigen Unteroffiziere und zwar mit der Maßgabe, daß die zu verabreichenden Stücke von demjenigen Truppentheil, bei welchem die betreffenden Personen Offizier-Dienste leisten, herzugeben sind.

b. Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten, sowie nicht bestimmten Feldstellen-Inhabern zugetheilte Trainsoldaten bei Formationen außerhalb des Korps-Verbandes.

§. 15. 1. Für die Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten werden der Regel nach im Frieden besondere Bekleidungs-Bestände nicht vorräthig gehalten, die erforderlichen Stücke sind vielmehr aus überschießenden, aber felddienstbrauchbaren Beständen der Truppen herzugeben.

2. Die General-Kommandos haben den aus der Beilage Nr. 2 sich ergebenden Gesammtbedarf, und zwar sowohl für die Trainsoldaten der zum Korps-Verbande gehörigen nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten, als auch für die Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten bei den außerhalb des Korps-Verbandes stehenden Formationen, mit deren Mobilmachung die betreffenden General-Kommandos beauftragt sind, schon im Frieden auf die Truppentheile des Korpsbereichs zu repartiren. Den General-Kommandos bleibt hierbei überlassen, zur Hergabe der Stücke entweder sämmtliche Truppentheile des Armee-Korps, oder nur die am Formationsorte der betreffenden Kommando-Behörden und Administrationen garnisonirenden Truppentheile heranzuziehen, sowie die Vertheilung getrennt nach Formationen oder unter Berücksichtigung der Auffrischungsfähigkeit der Stücke vorzunehmen.

3. Bei der Mobilmachung haben die betreffenden Truppentheile für die hergegebenen Stücke die in der Beilage No. 6 festgesetzte Vergütung zu empfangen und auf Grund der Quittungen der Offiziere ꝛc. über die für ihre Trainsoldaten empfangenen Gegenstände bezw. auf Grund von Anerkenntnissen über die erfolgte Einkleidung bei derjenigen Intendantur zur Liquidation zu bringen, von welcher die betreffenden Offiziere in ihren Verpflegungs- ꝛc. Angelegenheiten ressortiren.

4. Für die als Trainsoldaten eingestellten Privatdiener der höhern Truppen-Befehlshaber ꝛc. können die letzteren an Stelle der Natural-Abfindung die Einkleidungskosten nach den in der Beilage 6 bezeichneten Sätzen zur Liquidation bringen und daraus die Einkleidung ꝛc. dieser Trainsoldaten nach eigenem Ermessen bewerkstelligen.

5. In Fällen, in denen die Besetzung von Feldstellen nichtregimentirter Offiziere ꝛc. unvollendet bleibt, ist der betreffende Vorgesetzte verbunden, unter Ertheilung der bezüglichen Quittungen die Einkleidung ꝛc. der Trainsoldaten ohne Verzug bewirken zu lassen.

6. Für die zu Formationen außerhalb des Korps-Verbandes gehörigen Trainsoldaten, welche, wie z. B. die Fahrer bei den Registraturwagen, nicht bestimmten Feldstellen-Inhabern zugetheilt sind, ist die Bekleidung und Ausrüstung, soweit hierfür nicht in einzelnen Fällen besondere Vorräthe niedergelegt werden, gleichfalls in der Regel aus überschießenden Beständen der Truppen herzugeben und nach Maßgabe der obigen Festsetzung mit zu repartiren.

Die für Trainsoldaten dieser Kategorie verabreichten Stücke gelangen indeß bei der Demobilmachung an den abgebenden Truppentheil zurück, und es erhält demnächst der letztere an Stelle der Einkleidungs-Vergütung für die Abnutzung ꝛc. der Stücke die reglementsmäßige Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung.

Anmerkung.

Den Truppen ist gestattet, den nichtregimentirten Offizieren ꝛc. zur Ausrüstung der Reitpferde der berittenen Pferdewärter aus überschießenden Beständen auch Reitzeugstücke — nach dem Abschätzungswerthe — gegen Vergütung der Selbstkosten zu überlassen.

c. Besondere Formationen.

§. 16. 1. Der sowohl beim Beginn, als auch während der Dauer des mobilen Verhältnisses eintretende Bekleidungsbedarf für besondere Formationen, namentlich außerhalb der Korpsverbände, ferner für die Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärter der Etappen- aud Reserve-Lazarethe und zu sonstigen nicht vorhergesehenen Zwecken, ist nach näherer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departement) zunächst aus den überschießenden Beständen der Ersatztruppen zu decken.

2. Bei der Abgabe neuer Stücke werden die Etatspreise, bei der Abgabe getragener Stücke aber diejenigen Beträge vergütet, die sich aus dem durch Abschätzung zu ermittelnden Tragewerth und den Etatspreisen ergeben. Hat unter besonderen Verhältnissen eine Abschätzung der gebrauchten Stücke nicht stattfinden können, so erhält der abgebende Truppentheil für die in seinen Besitz zurückgelangenden Gegenstände eine Verbrauchs-Entschädigung, welche für volle Monate der wirklichen Benutzung, unter Zugrundelegung der für das betreffende Dienstverhältniß reglementsmäßig zuständig gewesenen Abfindung (§. 28. a. bezw. c.) zu berechnen ist, für die in den Besitz des abgebenden Truppentheils nicht zurückgelangenden Stücke den Etatspreis.

Beilage Nr. 6.

Nachweisung

der

Einkleidungskosten, sowie der Bekleidungs-Unterhaltungskosten der Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einkleidungskosten für a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter. M.	Pf.	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter M.	Pf.	Tragezeit der Stücke. Monate	Halbjährliche Unterhaltungskosten für a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter. M.	Pf.	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter. M.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Bekleidungs-Stücke.										
	I. Groß-Montirungs-Stücke.										
1	Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde	2	.	2	.	6	2	.	2	.	
2	Feldmütze mit Kokarde	1	25	1	25	6	1	25	1	25	
3	Waffenrock	19	.	19	.	9	12	67	12	67	
4	Drillichjacke	2	50	2	50	8	1	88	1	88	
5	Halsbinde	.	50	.	50	3	1	.	1	.	
6	Reithose	17	.	.	.	8	12	75	.	.	
7	Tuchhose	.	.	12	.	6	.	.	12	.	
8	Stallhose	2	50	2	50	6	2	50	2	50	
9	Unterhosen 2 Stück à 1 M. 75 Pf.	3	50	3	50	3	3	50	3	50	
10	Mantel	25	50	24	50	15	10	20	9	80	
11	Tuchhandschuhe, Paar	1	50	1	50	18	.	50	.	50	
	II. Klein-Montirungs-Stücke.										
1	1 Paar langschäftige Kavallerie- bezw. Infanterie-Stiefeln . .	16	25	10	50	6	16	25	10	50	
	1 Paar kurzschäftige Stiefel bezw. Schuhe	9	.	7	50	12 bezw. 6	4	50	7	50	
2	1 Paar Sohlen	2	.	2	.	4 bezw. 3	3	.	4	.	
3	2 Hemden à 2 M. 25 Pf. . . .	4	50	4	50	4	3	38	3	38	
	Summe A.	107	.	93	75	.	75	38	72	48	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einkleidungskosten für a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter. M.	Pf.	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter. M.	Pf.	Tragezeit der Stücke. Monate.	Halbjährliche Unterhaltungskosten für a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter. M.	Pf.	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter. M.	Pf.	Bemerkungen
	B. Ausrüstungs-Stücke.										
1	Säbelkoppel	4	.	.	.	60	.	40	.	.	
2	Tornister mit Riemen	.	.	}15	80	36	.	.	2		
3	Mantelriemen	.	.							63	
4	Leibriemen mit Schloß	.	.	3	70	60	.	.	.		
5	Sporen, Paar	1	.	.	.	36	.	17	.	37	
6	Brodbeutel	.	.	.	70	6	.	.	.	.	
7	Faustriemen	.	45	.	.	18	.	15	.	70	
8	Säbeltroddel	.	.	.	50	12	.	.	.	.	
9	Feldflasche	.	.	2	.	36	.	.	.	25	
10	Kochgeschirr	2	25	2	25	12	1	13	1	33	
11	Kochgeschirr-Futteral bezw. Riemen	5	.	1	.	36	.	83	.	13	
12	Reisbeutel	.	8	.	10	12	.	4	.	17	
13	Salzbeutel	.	14	.	10	12	.	7	.	4	
14	Kaffeebeutel	.	8	.	10	12	.	4	.	7	
										4	
	Summe B.	13	.	26	25	.	2	83	5	73	
	Hierzu Summe A.	107	.	93	75	.	75	38	72	48	
	Summa totalis	120	.	120	.	.	78	21	78	21	

3. Bei etwaiger Unzulänglichkeit der Bestände zur Hergabe der erforderlichen Stücke haben die Ersatztruppen die Verpflichtung, für die schleunigste Beschaffung des in angemessener Weise zu repartirenden Bedarfs — gegen Erstattung der wirklich entstehenden Kosten — Sorge zu tragen.

d. Besondere Augmentationen.

§. 17. 1. Bei unvorhergesehener Erhöhung der Kopfstärke der Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppentheile wird der Bekleidungs-Bedarf aus den bereitesten Beständen der laufenden Anfertigung, den Vorräthen zur Einkleidung der Ersatz-Transporte oder aus disponiblen Ueberschüssen des betreffenden Ersatz-Truppentheils entnommen, nöthigenfalls neu beschafft.

2. Muß aus lokalen oder anderen Rücksichten — worüber das stellvertretende General-Kommando Bestimmung zu treffen hat — der Augmentations-Bedarf für die Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen von

anderen, als den dazu grundsätzlich verpflichteten korrespondirenden Ersatz-Truppentheilen (vergl. Beilage Nr. 2) hergegeben werden, so werden bei einer wieder eintretenden Verminderung der Kopfstärke oder bei der Auflösung des Feld-Reserve- bezw. Besatzungs-Truppentheils die disponibel werdenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nicht an die Stelle, welche die Abgabe bewirkt hat, sondern stets an denjenigen Truppentheil — bezw. dessen Ersatz-Bataillon ꝛc. — abgeliefert, welchem vor der Mobilmachung die Auffrischung der Stücke oblag und dem die Verbrauchs-Entschädigung zufließt. Dieser letztere hat auch der abgebenden Stelle die in gleicher Weise, wie im §. 16, 2 und 3 vorgeschrieben, zu ermittelnde Vergütung zu zahlen, wenn nicht etwa nach §. 91 eine Erhöhung der Kontobestände vom Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) angeordnet und dadurch die Liquidirung der erwähnten Vergütung für die abgebende Stelle gestattet wird.

Anmerkungen.

1. Das hier vorgeschriebene Verfahren findet auch in dem Falle statt, wenn ein planmäßig nicht zur Bildung von Reserve-Divisionen bestimmtes Landwehr-Bataillon mobil wird, hinsichtlich der Einkleidung der demselben zu überweisenden Trainsoldaten.
2. Die Intendanturen sind verpflichtet, von einem jeden Zugange an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken bei Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen, welcher durch Ueberweisung von andern, als den korrespondirenden Ersatz-Truppentheilen stattfindet, den letzteren eventuell durch Vermittelung der zuständigen Intendantur sogleich Kenntniß zu geben, ebenso dann, wenn die Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen zur Ablieferung von Bekleidungs- ꝛc. Stücken an Truppentheile eines fremden Wirthschafts-Bereichs Anweisung erhalten.
3. Die Requisition der zu zahlenden Entschädigung bei der zur Zahlung verpflichteten Stelle muß spätestens drei Monate nach stattgefundener Abgabe von Bekleidungs- ꝛc. Stücken durch die abgebende Stelle erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über den Ersatz des Abgangs an Bekleidung und Ausrüstung.

1. Im Allgemeinen.

§. 18. 1. Die Deckung des während des mobilen Verhältnisses entstehenden Abgangs an Bekleidung und Ausrüstung liegt den Ersatz-Truppen ob, bei welchen zur Ausführung der Beschaffungen und Anfertigungen durch Augmentirung der Zahl der Friedens-Oekonomie-Handwerker und Ueberweisung des erforderlichen Aufsichts- und Zuschneide-Personals besondere Handwerker-Abtheilungen formirt werden.

2. Die Wirthschaftsführung der Ersatz-Truppen erfolgt für Rechnung der betreffenden Feld-Truppentheile.

3. Zur Herstellung des Ersatzbedarfs an Bekleidung und Ausrüstung für die Provinzial-Landwehr-Bataillone können nach Ermessen der stellvertretenden General-Kommandos auch bei den Garnison-Bataillonen Handwerker-Abtheilungen errichtet werden.

2. Bezeichnung der Truppen, von welchen der Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung zu leisten ist.

§. 19. 1. Für jeden Feld-Truppentheil und jede mobile Formation, sowie für die mobilen und immobilen Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen sind in der Beilage Nr. 2 Ersatz-Truppentheile designirt, welche für die Deckung des eintretenden Ersatz-Bedarfs an Bekleidung und Ausrüstung während des mobilen Verhältnisses Sorge zu tragen haben.

2. Für Neuformationen werden von Seiten der betreffenden stellvertretenden General-Kommandos Ersatz-Truppentheile mit der Uebernahme der gleichen Verpflichtung beauftragt.

3. Den Ersatz solcher Gegenstände, welche im Frieden Behufs der Auffrischung detachirt waren, leistet im Kriege der Ersatz-Truppentheil desjenigen Feld-Truppentheils, welchem diese Stücke im Frieden attachirt gewesen sind und zwar auf Requisition desjenigen Ersatz-Truppentheils, bei welchem der Bedarf von dem korrespondirenden Feld-Truppentheil zur Anmeldung gekommen ist.

3. Selbstbeschaffung einzelner Bekleidungsstücke durch die mobilen Truppen.

§. 20. 1. Bietet sich mobilen Truppen Gelegenheit dar, in Bedarfsfällen einzelne Bekleidungsstücke, namentlich Stiefel, Schuhe, Hemden 2c. zu angemessenen Preisen an Ort und Stelle selbst zu beschaffen, so können die Stücke mit Genehmigung des Regiments- bezw. selbstständigen Bataillons-Kommandeurs gegen Erstattung der Beschaffungskosten angekauft werden. Die zur Verausgabung gelangenden Kosten sind aber später den betreffenden Truppen auf die für die mobile Periode zu empfangende Bekleidungs-Entschädigung in Anrechnung zu bringen.

2. Den korrespondirenden Ersatztruppen ist Seitens der Feldtruppen von jeder derartigen außergewöhnlichen Deckung des Ersatz-Bedarfs ohne Verzug Mittheilung zu machen; ebenso haben die Feld-Intendanturen den stellvertretenden Intendanturen von der Anweisung der Kosten Behufs Kontirung und Anrechnung derselben Nachricht zu geben.

4. Requisition von Bekleidungsstücken auf feindlichem Gebiete.

§. 21. 1. Requisitionen von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken auf feindlichem Gebiete dürfen in der Regel nur auf spezielle Anordnung der betreffenden General-Kommandos stattfinden.

Letztere sind indeß ermächtigt, auch den untergebenen Truppenbefehlshabern je nach Lage der Verhältnisse allgemein oder für bestimmte Fälle die Befugniß zu ertheilen, eine zwangsweise Beschaffung von Stücken anzuordnen.

2. Die im Wege der Requisition empfangenen brauchbaren Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von probemäßiger Beschaffenheit kommen mit dem nach den Etatspreisen zu berechnenden Geldwerth auf die zuständige Verbrauchs-Entschädigung in Anrechnung, die betreffenden General-Kommandos haben aber die Befugniß, zu einer besonderer Verhältnisse halber wünschenswerthen unentgeltlichen Ueberlassung requirirter Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auch zur Feststellung einer geringeren, als der etatsmäßigen Entschädigung auf motivirte Anträge die Genehmigung zu ertheilen.

3. In allen Fällen ist Seitens der Truppentheile unter den Liquidationen über die Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung ausdrücklich in Form einer Bescheinigung anzugeben, ob und welche requirirten brauchbaren Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von probemäßiger Beschaffenheit dem betreffenden Truppentheil zugegangen sind; auch bleibt, insoweit eine Anrechnung jener Stücke nicht erfolgt ist, die Genehmigung des betreffenden General-Kommandos den Liquidationen als Justifikatorium beizufügen.

4. Die auf feindlichem Gebiete vorgefundenen, als Beute anzusehenden ärarischen Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken der feindlichen Armee, sowie an zur Herstellung solcher Gegenstände bestimmt gewesenen Materialien, ingleichen die bei der Aufräumung von Schlachtfeldern vorgefundenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sind durch die Etappenbehörden (§. 3 ad 2 der Instruktion, betreffend das Etappen-Wesen), sofern nicht ein Anderes bestimmt wird, nach den Sammelstellen zurückzuführen. Dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) bleibt die weitere Verfügung über derartige Bestände vorbehalten; es haben daher nur im Falle dringenden Bedarfs die General-Kommandos und oberen Kommando-Behörden die Befugniß, dergleichen Vorräthe an die Truppen unter den, für requirirte Stücke vorgeschriebenen Bedingungen zu überweisen.

5. Den korrespondirenden Ersatz-Truppen ist durch die Feld-Truppentheile, den stellvertretenden Intendanturen durch die Feld-Intendanturen davon Kenntniß zu geben, ob und welcher Geldwerth für die aus requirirten und erbeuteten Beständen empfangenen Gegenstände in Anrechnung zu bringen ist.

Anmerkungen.

1. Die Verausgabung von requirirten und erbeuteten Gegenständen darf nur gegen vorschriftsmäßige Quittung der empfangenden Truppentheile stattfinden.
2. An Stelle der Requisition fertiger Stücke wird sich unter Umständen auch die Anfertigung von Stücken durch Civil-Handwerker gegen Entschädigung aus zu erhebenden Kontributionsgeldern empfehlen.

5. Feststellung des Ersatz-Bedarfs bei den mobilen Truppen.

§. 22. 1. Die Ermittelung des Ersatz-Bedarfs an Bekleidung und Ausrüstung bei den mobilen Truppen hat so oft stattzufinden, als sich Zeit und Gelegenheit dazu bietet, und muß hierbei gleichzeitig festgestellt werden, welche Stücke verloren gegangen, bei welcher Veranlassung der Verlust entstanden, ob derselbe ein unverschuldeter gewesen ist, sowie ferner, welche Stücke als nicht mehr brauchbar des Ersatzes bedürfen.

Rücksichtlich der verlorenen Stücke muß die Feststellung in der Regel längstens alle 4 Wochen, außerdem nach jedem größeren Verlust, sowie beim jedesmaligen Wechsel eines Kompagnie- 2c. Chefs bezw. Führers erfolgen.

2. Die über die verlorenen Stücke von den Kompagnie- 2c. Chefs bezw. Führern nach dem in der Beilage 7 gegebenen Schema aufzustellenden und zu attestirenden Nachweisungen sind den vorgesetzten Kommandeuren (bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und den Eisenbahn-Formationen dem Regiments-Kommandeur, bei den Jägern und dem Train einschließlich der Feld-Administrationen dem Bataillons-Kommandeur, bei den Pionieren dem Kommandeur der Ingenieure und Pioniere) vorzulegen und von denselben dem betreffenden Ersatz-Truppentheil Behufs späterer Benutzung bei Liquidirung der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung zuzustellen.

Auf demselben Wege gelangen die Haupt-Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen — für unbrauchbare und verlorene Stücke — zur Vorlage und ist von den betreffenden Kommandeuren nach erfolgter Prüfung und Feststellung dieser Nachweisungen der Ersatz direkt bei dem Ersatz-Truppentheil zu requiriren, insofern und so oft die Ersatzleistung für erforderlich erachtet wird. Hierbei muß zugleich auf Ergänzung der Reserve-Vorräthe Bedacht genommen werden.

3. Ueber die in den Nachweisungen über Verluste als unverschuldet verloren gegangen aufgeführten Gegenstände haben die Regimenter 2c. nach dem in der Beilage Nr. 8 beigefügten Schema Zusammenstellungen anzufertigen, welche dem vorgesetzten Brigade-Kommando, bezw. bei den Jägern, der Artillerie, den Pionieren, den Eisenbahn-Formationen, dem Train, den Stabswachen 2c. derjenigen nächsthöheren Kommando-Behörde, unter welcher die betreffenden Truppentheile 2c. während des bezüglichen Zeitraumes gestanden haben, zur generellen Prüfung und Attestirung dahin vorzulegen sind, ob die angegebenen Verluste im Allgemeinen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

4. Wenn die als verloren bezeichneten Gegenstände wieder in den Besitz des Truppentheils 2c. zurückgelangen — bei Rückkehr von Vermißten, in Gefangenschaft gewesenen Mannschaften 2c. —, so sind die betreffenden Stücke in der nächstfolgenden Nachweisung, event. besonders, in Anrechnung zu bringen.

Beilage Nr. 7.

Spezielles Verzeichniß

der

bei der . . ten Kompagnie . . ten . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . in der Zeit vom . . ten . . . 187 . bis incl. den . . ten . . . . 187 . unverschuldet verloren gegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

Anmerkung.

Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, welche die Truppen nur zeitweise nicht im Gebrauch gehabt haben, die aber später an den Truppentheil zurückgelangen und welche daher nach §. 29 des Reglements zu den verloren gegangenen und extraordinair zu ersetzenden Stücken nicht zu rechnen sind, wie z. B. die Bekleidungs-Stücke der lazarethkranken Mannschaften, dürfen in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen werden. Die für Mannschaften dieser Kategorie etwa zu ersetzenden Bekleidungs- 2c. Verluste sind nach §. 27 sub 10 des Reglements bei Gelegenheit der Ersatz-Gewährung durch die Ersatz-Truppentheile bei diesen zu konstatiren.

In Fällen, in welchen die desfallsige Feststellung durch die Ersatz-Truppentheile nicht erfolgt bezw. nicht erfolgen kann, sind die bezüglichen Verlust-Ansätze in den Nachweisungen der Feld-Kompagnien 2c. mit entsprechender Erläuterung zu versehen.

Laufende Nr.	Datum.	Veranlassung, bei welcher der Verlust entstanden.	A. Bekleidungs-Stücke. I. Groß-Montirungs-Stücke. Feldmützen für Feldwebel.	Feldmützen für Unteroffiziere u. Gemeine.	Feldmützen für Lazarethgehülfen.	Dienstmützen.	Waffenröcke für Unteroffiziere.	Waffenröcke für Hautboisten und Bat.-Tambour.	Waffenröcke für Tambours und Hornisten.	Waffenröcke für Gemeine.	Waffenröcke für Lazarethgehülfen.	Halsbinden.	Tuchhosen.	Leinene Hosen.	Unterhosen.	etc.
	187 .															
1	$^{10}/_{9}$ bis $^{20}/_{9}$.	Auf den Märschen von R. nach C. verloren	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2	$^{21}/_{9}$ bis $^{26}/_{9}$.	Desgleichen....	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
3	$^{27}/_{9}$ bis $^{4}/_{10}$.	Desgleichen....	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
4	$^{15}/_{9}$.	In dem Gefechte bei G. von gebliebenen ꝛc. Mannschaften eingebüßt	.	6	.	.	.	.	.	10	.	10	10	.	10	.
5	do.	In dem Gefechte bei G. von vermißten Mannschaften eingebüßt	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.
6	do.	In dem Gefechte bei G. von in Gefangenschaft gerathenen Mannschaften eingebüßt	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.
7	$^{18}/_{9}$.	Bei der nächtlichen Allarmirung in M. eingebüßt . .	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
		Summe	.	0	.	.	.	.	.	0	.	0	0	0	0	.
		Davon ab: Mit vermißt bezw. gefangen gewesenen Mannschaften zurückempfangen.														
1	$^{20}/_{9}$.	Mit vermißt bezw. gefangen gewesenen Mannschaften zurückempfangen	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.
2	$^{22}/_{9}$.	Desgleichen....	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.
3	$^{23}/_{9}$.	Mit aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Mannschaften zurückempfangen	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.
		Summe	.	0	.	.	.	.	.	0	.	0	0	.	0	.
		Bleiben extraordinair zu ersetzende Verluste	.	0	.	.	.	.	.	0	.	0	0	.	0	.

Die Richtigkeit des vorstehenden Verzeichnisses, sowie daß die obenbezeichneten Stücke, wie angegeben, wirklich eingebüßt und weitere als die in Anrechnung gebrachten Gegenstände der Kompagnie nicht wieder zugegangen sind, auch wegen dieser Verluste Niemanden ein vertretbares Verschulden trifft, endlich bezüglich der sub Nr. 1 bis 3 und 7 aufgeführten Stücke die angestellten Recherchen über den Verbleib und die Schritte zur Wiedererlangung der Stücke ohne Erfolg geblieben sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . . 187 .

NN.

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

pro calculo

N.

Zahlmeister.

Beilage Nr. 8.

Zusammenstellung

der

beim . . ten . . . . Infanterie-Regiment Nr. . .
in der Zeit vom . . ten bis . . ten . . . . 18 . . vorgekommenen,
extraordinair zu ersetzenden Verluste an Bekleidungs- und
Ausrüstungs-Stücken.

Nr. der Beläge.	Nähere Bezeichnung.	A. Bekleidungs-Stücke. I. Groß-Montirungs-Stücke. Feldmützen für Feldwebel.	Feldmützen für Uoffz. u. Gemeine.	Feldmützen für Lazarethgehülfen.	etc. wie in Beilage Nr. 7.
	I. Für die Zeit vom 10. Sept. bis 4. Okt. 18..				
1	Laut speziellen Verzeichnisses bei der .. ten Komp.	.	9	.	
2	" " " " " "	.	2	.	
3	" " " " " "	.	7	.	
4	" " " " " "	.	7	1	
5	" " " " " "	.	2	.	
6	Laut Requisitions-Schreiben des Lazareths zu N..	.	1	.	
7	Desgl. der Kommandantur zu N..	1	.	.	
	Summe	1	28	1	

N., den . . ten . . . . 18 . .

N.,
Oberst und Regiments-Kommandeur.

Daß die vorstehende Zusammenstellung von mir für die Zeit vom 10. bis incl. 25. September 18.., während welcher das Regiment zu der meinem Befehl unterstellten . . Brigade gehört hat, generell geprüft worden ist und daß die angegebenen Verluste im Allgemeinen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, bescheinigt

N., den . . ten . . . . . . 18 . .

N.,
General-Major und Kommandeur
der . . ten Inf.-Brigade.

Desgleichen für die Zeit vom 26. September bis incl. 4. Oktober 18 . .

B., den . . ten . . . . . . 18 . .

N.,
Oberst, mit der Führung der . . ten
kombinirten Brigade beauftragt.

5. Die Nachweisungen über die verloren gegangenen Stücke werden dem Ersatz-Truppentheil zur Asservation überwiesen und später den bezüglichen Liquidationen beigefügt (vergl. §. 36, 2).

6. Die Feststellung und die Requisition des Ersatzbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten, welche aus der nach den §§. 28 und 29 zu empfangenden Geld-Entschädigung für die Ergänzung der ausgetragenen oder verloren gegangenen Gegenstände zu sorgen verpflichtet sind, bleibt den einzelnen Offizieren 2c. bezw. den betreffenden Kommando-Behörden und Administrationen überlassen; die Vorgesetzten haben aber darauf zu halten, daß der Bedarf rechtzeitig requirirt wird.

Die oben erwähnte generelle Prüfung und Attestirung in Betreff der verloren gegangenen Bekleidungs- 2c. Stücke von Trainsoldaten nichtregimentirter Offiziere 2c. erfolgt durch denjenigen nächsten Vorgesetzten der letzteren, unter dessen Befehl dieselben zur Zeit des Verlustes gestanden haben.

6. Ueberweisung des Ersatzes.

§. 23. Nach Empfang von Requisitionen ihres Feld-Truppentheils bezw. des betreffenden mobilen Feld-Reserve-Truppentheils haben die Ersatztruppen sofort auf dem Instanzenwege dem stellvertretenden General-Kommando von der eingegangenen Bedarfs-Anmeldung Anzeige zu machen und dabei anzugeben, von welchem Tage ab sie den geforderten Bedarf zur Absendung bereit zu stellen im Stande sind.

§. 24. 1. Seitens der stellvertretenden General-Kommandos ist die Instradirung des Bedarfs zum Etappen-Anfangsorte und die Anmeldung an den betreffenden Linien-Kommandanten so schnell als möglich zu veranlassen.

2. Die stellvertretenden kommandirenden Generale sind nur unter besonderen Umständen und unter Uebernahme der persönlichen Verantwortlichkeit für die daraus etwa erwachsenden Nachtheile ermächtigt, die Absendung der ihnen angemeldeten Transporte zu inhibiren.

In diesem Falle ist sofort dem mobilen General-Kommando eine motivirende Benachrichtigung zuzufertigen.

3. Ueber das bei der Versendung von Effekten zu beobachtende Verfahren enthält die Beilage Nr. 9 spezielle Bestimmungen, deren genaue Befolgung, Behufs möglichster Verhütung von Verlusten, den Ersatz-Truppentheilen zur Pflicht gemacht wird.

Beilage Nr. 9.

Bestimmungen

über das während des mobilen Verhältnisses von den Truppentheilen bei der Versendung von Effekten zu beobachtende Verfahren.

1. Die Ersatz-Truppentheile haben zu den ihnen obliegenden Speditionsgeschäften Unteroffiziere und Soldaten heranzubilden und dazu vorzugsweise solche Leute auszuwählen, welche nach ihrem bürgerlichen Berufe zu jenen Geschäften besonders geeignet erscheinen.
2. Die Verpackung der zur Versendung bestimmten Gegenstände darf nicht den Kapitaindarmes und Quartiermeistern allein überlassen werden, sondern muß unter Aufsicht eines Offiziers oder Offizier-Stellvertreters erfolgen, welcher die Stücke selbst mitzählt, auch die Verpackungs-Nota und den Frachtbrief mitunterzeichnet.
3. Nur zerbrechliche oder durch den Druck leidende Gegenstände sind in Kisten und Fässern, alle andern aber möglichst in gleichmäßig große, viereckig geformte Ballen und wenn es irgend angeht, gleichnamige Gegenstände für sich allein zu verpacken. Verschiedenartige Stücke dürfen nicht in demselben Packgefäß zusammen verpackt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die schwereren oder kantigen Stücke die leichteren oder anders geformten beschädigt werden könnten, wie z. B. Stiefel und Helme. — Bleibt ein Theil des Packgefäßes leer, so muß derselbe mit Stroh ausgefüllt werden. —

   Es ist nicht rathsam, die Gepäckstücke zu groß und schwer zu machen. — Auf sorgfältige Verpackung, dauerhafte, event. doppelt zu nehmende Packleinewand und feste Nähte an den Ballen ist Bedacht zu nehmen.

   Alle Kollis sind per Adresse und zwar wenigstens auf zwei Seiten zu signiren.

   Im Innern eines jeden Frachtstücks ist — bei Kisten und Fässern unmittelbar unter dem Deckel — ein Zettel anzubringen, auf welchem der absendende und der empfangende Truppentheil, der Inhalt und die laufende Nummer des Frachtstücks, mit welcher dasselbe außer der Adresse signirt sein muß, zu verzeichnen sind.
4. Die Frachtbriefe sind in duplo anzufertigen, das Gewicht darin genau zu notiren, das Duplikat vom absendenden Ersatz-Truppentheil aufzubewahren und die empfangende Stelle unter Zusendung der Verpackungs-Nota zu ersuchen, beim Eingange der Frachtstücke die Richtigkeit des im Frachtbriefe vermerkten Gewichts thunlichst noch auf dem Bahnhofe der Entladungs-Station konstatiren zu lassen.
5. Militairgüter, d. h. Effekten jeder Art zum Dienstgebrauch des Heeres, wozu auch die freiwilligen Gaben für die Truppen gerechnet werden, sind durch die Ersatz-Truppentheile, nach vorheriger Anmeldung, der Eisenbahn-Verwaltung zur Beförderung, zunächst nach dem Etappen-Anfangsorte des Armee-Korps, zu übergeben. Die von den Ersatz-Truppentheilen eines und desselben Armee-Korps an die Feldtruppen nachzusendenden Effekten sind alsdann, soweit die Ordre de bataille der Feld-Armee dies zulässig macht, nach besonderer Vereinbarung des betreffenden stellvertretenden General-Kommandos mit dem bezüglichen Linien-Kommandanten möglichst in einen größeren Transport zu vereinigen.
6. Jedem mit Militairgut beladenen Zuge auf den heimischen Bahnen ist von der absendenden Militair-Behörde ein über den Inhalt und Bestimmungsort orientirter Zugbegleiter (Kommandoführer) mit den erforderlichen Mannschaften beizugeben, welches Personal den Zug bis an die Sammelstation, wo die Entladung erfolgt, begleitet. Von hier aus übernimmt ein Packmeister der Militair-Eisenbahn-Direktion die Militair-Güterzüge.

   Allen Versendungen von Militairgut haben die Ersatztruppentheile militairisches Begleitpersonal auch dann mitzugeben, wenn die Sendungen einen ganzen Zug nicht füllen.

   Ein solches Begleit-Kommando ist als auf Wache befindlich zu betrachten; der Kommandoführer hat möglichst in jeden Waggon, in welchem sich die Effekten des betreffenden Truppentheils befinden, einen Mann als Wachtposten zu placiren und sich bei jedem Halte zu versichern, daß diese Waggons nicht abgehängt werden. Machen besondere Umstände das Zurücklassen einzelner Wagen nothwendig, so läßt der Kommandoführer bei jedem Wagen einen Mann seines Kommandos mit der Instruktion zurück, den Wagen unausgesetzt zu bewachen und denselben nach erfolgter Beseitigung der der Weiterführung entgegenstehenden Hindernisse bis zum Bestimmungsorte zu begleiten. Es ist von Wichtigkeit, daß zu dergleichen Kommandos energische, gewandte und zuverlässige Leute ausgewählt werden, welche über ihre Obliegenheiten genau zu unterrichten und möglichst wiederholt zu diesen Kommandos zu verwenden sind.

   Die Zugbegleiter und das denselben zugetheilte militairische Begleit-Personal beziehen für die Dauer des Kommandos — unter Wegfall der Natural-Verpflegungs-Gebührnisse — im Inlande die einfachen, auf außerdeutschem Gebiete die doppelten Tagegelder.

7. Dem militairischen Begleitpersonal können vom Feld-Truppentheil die bei diesem unbrauchbar gewordenen und durch kriegsbrauchbare ersetzten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke zum Rücktransport an den Ersatz-Truppentheil mit gegeben werden.

8. Die durch die Versendung des Bekleidungs-Ersatzes an die mobilen Truppen entstehenden Frachtkosten trägt der Fonds für Reise- und Transportkosten.

Wegen der Kosten für den Rücktransport der unbrauchbaren Stücke an die Ersatztruppen vergl. §. 49 des Reglements.

9. Emballagekosten werden — soweit sie nicht durch Benutzung der aus den Depots und anderen Absendungsstellen erhaltenen Emballage vermieden werden können — vergütet; der Erlös für beschaffte, nach gemachtem Gebrauch nicht wieder verwendbare und daher zu veräußernde Emballage ist dem Transportkostenfonds zuzuführen.

10. Die aus der Staats-Kasse zu erstattenden Transportkosten sind von dem Empfänger der betreffenden Sendungen, die Emballagekosten von dem Absender zu zahlen und zu liquidiren.

---

§. 25. 1. In ähnlicher Weise, wie die Feld- und Feld-Reserve-Truppen, haben auch die Besatzungs-Truppen den nothwendigen Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung bei den betreffenden Ersatz-Truppen direkt zu requiriren.

2. Bei gleichzeitigem Eingange mehrerer Requisitionen werden zunächst die des Feld-Truppentheils mit Einschluß der Feld-Reserve-Truppen und dann erst die der Besatzungs-Truppen erledigt.

3. Requisitionen zur Deckung des Bekleidungsbedarfs für Verwundete, Kranke und Rekonvalescenten werden gleich denjenigen des Feld-Truppentheils berücksichtigt.

4. Die Ersatz-Truppen selbst entnehmen den eigenen Bedarf aus den bereitesten Beständen und zwar nach Maßgabe der Festsetzungen in §. 9 unter Verwendung der ältesten noch brauchbaren Stücke.

5. Soweit nicht außergewöhnliche Verhältnisse eine Ausnahme erheischen — worüber die betreffenden stellvertretenden Brigade- 2c. Kommandos zu entscheiden haben —, darf die Ersatzleistung bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen immer nur in Grenzen der fällig werdenden Kontingente erfolgen, auch muß dieselbe nach Möglichkeit beschränkt werden, damit für die Feld- und Feld-Reserve-Truppen zu jeder Zeit ausreichende Vorräthe in Bereitschaft gehalten werden können.

7. Einkleidung der Ersatz-Transporte.

§. 26. 1. Alle abzusendenden Ersatz-Mannschaften und Pferde sind grundsätzlich von den Ersatz-Truppen vollständig feldkriegsmäßig bekleidet und ausgerüstet in Marsch zu setzen. Wünschen mobile Truppen die Pferde nicht vollständig ausgerüstet zu erhalten, so haben sie sich in den betreffenden Requisitionen hierüber zu äußern.

2. Die von den Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone zu gestellenden Ersatz-Mannschaften des Truppen-Trains sind den Ersatz-Bataillonen bezw. Kompagnien, Eskadrons und Abtheilungen derjenigen Feldtruppen, für welche die Mannschaften bestimmt sind, zur Einkleidung und Ausrüstung zu überweisen und den betreffenden Feldtruppen demnächst mit den übrigen Ersatz-Mannschaften gemeinschaftlich zuzuführen.

3. Die für nichtregimentirte Offiziere, Aerzte und Beamte bestimmten Ersatz-Trainsoldaten sind von den abgebenden Train-Ersatz-Abtheilungen ebenso wie die übrigen Ersatz-Mannschaften — gegen demnächstige Ueberweisung der reglementsmäßigen Entschädigung Seitens der betreffenden Offiziere, Aerzte und Beamten — mit den erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu versehen.

4. Im Uebrigen sind die Kosten der den Ersatz-Transporten mitzugebenden Stücke, soweit letztere einen Ersatz für verlorene Gegenstände bilden, aus der für diese zu liquidirenden Vergütung zu bestreiten, während die Abnutzung bezw. der Minderwerth der auf die vorangegebene Weise nicht absorbirten, bei der Demobilmachung überetatsmäßig in die Friedensbestände zurückgelangenden Stücke in der gesammten Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung Deckung findet.

8. Einkleidung von Rekonvalescenten 2c.

§. 27. 1. Zur Kompletirung der Feld-Ausrüstung für alle von ihrem Feld-Truppentheil abgekommenen Mannschaften, ebenso für die aus den Lazarethen, der Privatpflege 2c. entlassenen Rekonvalescenten, ist grundsätzlich der heimathliche Ersatz-Truppentheil bestimmt.

Dergleichen Mannschaften sind daher, soweit nicht die Entfernung oder andere Umstände ein abweichendes Verfahren bedingen, von den Etappen-Behörden, Lazarethen, Bezirks-Kommandos 2c. ihrem heimathlichen Ersatz-Truppentheil Behufs Ergänzung ihrer Bekleidung und Ausrüstung und demnächstiger Nachsendung an den Feld-Truppentheil zu überweisen. Hierbei gilt als Grundsatz, daß die vorangedeutete Ausnahme wegen zu großer Entfernung — unter Anwendung der nachfolgenden Festsetzungen sub 2 und 3 — der Regel nach nur dann einzutreten hat, wenn die nachzusendenden Mannschaften sich in Orten außerhalb des Bezirks desjenigen Armee-Korps befinden, welchem ihr Truppentheil angehört.

Für Mannschaften der Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen, der Administrationen, für die Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere 2c. ist im Sinne dieser Vorschrift derjenige Ersatz-Truppentheil als der heimathliche zu betrachten, welcher zur Ueberweisung des Ersatzes an Bekleidung 2c. für die betreffende Formation beauftragt ist. (vergl. Beilage Nr. 2.)

2. Die Requisition von Bekleidungs-Stücken Seitens der Etappen-Behörden, Lazarethe 2c. für Rekonvalescenten 2c., welche nach der Festsetzung sub 1 ihrem Ersatz-Truppentheil Behufs Kompletirung der Bekleidung 2c. nicht zugeführt werden können, findet grundsätzlich ebenfalls beim heimathlichen Ersatz-Truppentheil des betreffenden Mannes statt, kann aber auch in Fällen, welche eine schleunige Verabreichung nothwendig machen, bei einem andern, näher gelegenen Ersatz-Truppentheil oder Bekleidungs-Depot — vergl. ad 3 — erfolgen.

Die Ersatz-Truppentheile sind verpflichtet, einer jeden derartigen Requisition so bald als möglich Folge zu leisten. Erfolgt die Hergabe

durch einen andern als den heimathlichen Ersatz-Truppentheil in gebrauchten Stücken, so muß eine Abschätzung derselben vorgenommen und das empfangende Lazareth ꝛc. von dem Ergebniß in Kenntniß gesetzt werden.

Die requirirenden Behörden haben in ihren Requisitions-Schreiben die Matrikel-Nummer, Vor- und Zunamen, die Kompagnie ꝛc. des betreffenden Mannes, die Größe desselben, sowie ferner anzugeben, ob die requirirten Stücke als Ersatz für fehlende oder für unbrauchbare erforderlich sind. — Die auf Ersatz für fehlende Gegenstände bezüglichen Requisitions-Schreiben sind den im §. 36, 2. ad c. erwähnten Liquidationen beizufügen.

3. Stellt sich die Nothwendigkeit heraus, an Orten des Inlandes, an welchen sich kein Ersatz-Truppentheil befindet, für solche Mannschaften, welche nach der Festsetzung sub 1 wegen zu großer Entfernung ihrem Ersatz-Truppentheil Behufs Ergänzung ihrer Bekleidung nicht zugewiesen werden können, besondere Bekleidungs-Depots zu errichten, so ist von den betreffenden stellvertretenden General-Kommandos — an welche sich bei eintretendem Bedarf die Etappenbehörden zu wenden haben — das Erforderliche zu bestimmen und das zur Verwaltung nothwendige Personal aus dem Etat der Ersatz- oder Besatzungs-Truppen zu kommandiren.

Befinden sich die von den Ersatz-Truppen aus überschießenden Beständen herzugebenden Stücke in gebrauchtem Zustande, so muß der Ablieferung eine Abschätzung vorhergehen.

4. Die Behörde, welche Bekleidungs-Stücke an Rekonvalescenten ꝛc. verausgabt, hat sich, wenn angängig, von dem Empfänger Quittung über die verausgabten Gegenstände ausstellen zu lassen und vermerkt die stattgefundene Verausgabung außerdem in dessen Soldbuch oder, wenn ein solches nicht vorhanden, in den sonstigen Legitimations-Papieren.

Die Verwalter der Bekleidungs-Depots sind ferner verpflichtet, von jeder Verausgabung dem heimathlichen Ersatz-Truppentheil des Empfängers, unter Angabe von dessen Matrikel-Nummer, Vor- und Zunamen ꝛc. und von dem Abschätzungs-Werthe der verabreichten Stücke Mittheilung zu machen.

Bei der Auflösung der Depots haben die Verwalter die Rest-Bestände an denjenigen Truppentheil abzuliefern, welcher dieselben hergegeben hat, und der betreffenden Korps-Intendantur, unter Beifügung der Quittungen der Empfänger, einen Nachweis über die stattgefundenen Verausgabungen — mit der Angabe, ob diese als Ersatz für fehlende oder für unbrauchbare Stücke stattgefunden haben — einzureichen.

Von Seiten der Intendanturen ist hiernach die Einziehung der Etatspreise oder des Taxwerthes für die verausgabten Stücke von den heimathlichen Ersatz-Truppentheilen der Empfänger zu veranlassen.

5. An die Ersatz-Truppentheile, welche nach Passus 2 Gegenstände hergegeben haben, sind von den requirirenden Behörden die Quittungen der Empfänger abzuliefern; auf Grund derselben sind hiernächst für neue

Stücke die Etatspreise, für gebrauchte Stücke die aus dem Etatspreise und dem Abschätzungswerthe sich ergebenden Beträge von dem heimathlichen Ersatz-Truppentheil einzufordern.

6. Für diejenigen Bekleidungs-Stücke dagegen, welche von Ersatztruppen an Bekleidungs-Depots abgegeben werden, sind die in der sub 5 festgesetzten Weise zu berechnenden Entschädigungsbeträge bei der betreffenden Intendantur zur Liquidation zu bringen.

7. Hat die Verausgabung von Bekleidungs-Stücken als Ersatz für unbrauchbare Gegenstände stattgefunden, so sind letztere dem heimathlichen Ersatz-Truppentheil zurückzusenden.

8. Die Reparaturen an den Bekleidungen der in Vereins-Lazarethen untergebrachten Mannschaften sind nach der speziellen Zutheilung der Kommandanturen bei den Ersatztruppen oder, sofern Ersatztruppen am Orte nicht vorhanden, durch Civil-Handwerker zu bewirken und die hieraus erwachsenden Kosten auf den Geldverpflegungs-Fonds des Kriegs-Jahres-Etats anzuweisen.

Die Kosten für Besohlen der Stiefel und für Erneuerung der farbigen Abzeichen an den Waffenröcken ꝛc., zu deren Bestreitung die Kriegs-Kontingente die erforderlichen Mittel enthalten, sind Seitens der anweisenden Intendanturen von den betreffenden Ersatztruppen wieder einzuziehen bezw. denselben à conto zu stellen.

9. Hat ein Ersatz-Truppentheil Bekleidungs- ꝛc. Stücke an Rekonvalescenten ꝛc., welche nicht zum Verbande der Preußischen Armee gehören, hergegeben, so sind die Kosten beim Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) zur Erstattung anzumelden; ein direkter Schriftwechsel mit den obern Behörden anderer Kontingente des Deutschen Reiches hat Seitens der Ersatz-Truppentheile nicht stattzufinden.

10. Der extraordinair zu ersetzende Verlust an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ꝛc. der Rekonvalescenten ist bei Gelegenheit der Ersatzgewährung durch die Ersatz-Truppentheile von diesen zu konstatiren und in die bei den Ersatz-Truppentheilen unter analoger Anwendung des in der Beilage Nr. 7 vorgeschriebenen Schemas aufzustellenden bezüglichen Nachweisungen aufzunehmen.

11. Im Uebrigen wird in Betreff der Bekleidung von kranken, bezw. in Lazarethe aufgenommenen Mannschaften auf die Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde hingewiesen.

9. Verbrauchs-Entschädigung.

§. 28. 1. Für die Abnutzung und den Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung während des mobilen Verhältnisses werden als etatsmäßige Entschädigung gewährt:

a. für die mobilen Feld-Truppen, Feld-Behörden und sonstigen Feld-Formationen, sowie für die Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen:
   die aus der Kriegstragezeit der etatsmäßigen Bekleidungs- und

Ausrüstungsstücke nach der Beilage Nr. 10 sich ergebenden Verbrauchs-Kontingente;

b. den nichtregimentirten Offizieren, Aerzten und Beamten zur Ergänzung der ausgetragenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ihrer Trainsoldaten, nach Ablauf von je 6 Monaten — vom Tage des Mobilmachungsbefehls an gerechnet —:

die in der Beilage Nr. 6 berechnete Geld-Entschädigung von 78 M. 21 Pf. für jeden Trainsoldaten. —

Mit der Demobilmachung hört der Anspruch auf diese periodische Abfindung in der Art auf, daß für eine bei der Demobilmachung noch nicht abgelaufene sechsmonatliche Periode keinerlei Vergütung erfolgt.

c. für die Ersatztruppen:

die in den Friedens-Bekleidungs-Etats der korrespondirenden Truppentheile ausgeworfenen, nach monatlichen Quoten zu berechnenden chargenmäßigen Entschädigungssätze nebst einem Zuschlage von $33\frac{1}{3}$%.

2. Diejenigen Ersatztruppen, welche außerhalb ihrer planmäßigen Standquartiere zu solchen Zwecken verwendet werden, die eine außergewöhnliche Abnutzung der Bekleidung und Ausrüstung zur Folge haben, empfangen auf die Dauer der vorerwähnten Verwendung an Stelle der sub 1. c. bezeichneten Friedens-Entschädigung die unter 1. a. bewilligten Kriegs-Kontingente mit der Maßgabe, daß der bezüglichen Abfindung für Fuß-Bekleidungs-Stücke die Ausstattung mit Stiefeln und Schuhen bezw. kurzschäftigen Stiefeln und mit Sohlen zu Grunde zu legen, den Ersatztruppen zu Fuß aber eine Verbrauchs-Entschädigung für die Drillichjacke der Gemeinen-Chargen nicht zu gewähren ist.

Ueber die Zuständigkeit der Kriegs-Kontingente, sowie darüber, ob auch den Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppen bei Verwendung derselben außerhalb der planmäßigen Standquartiere die Kriegs-Kontingente zu gewähren sind, hat das betreffende General-Kommando zu entscheiden. Die desfallsige Verfügung ist der bezüglichen Liquidation als Justifikatorium beizufügen.

3. Den oben sub 1. a. bezeichneten Truppen und sonstigen Formationen wird für die Unteroffizier-Chargen außer den Kriegs-Kontingenten noch der während des mobilen Verhältnisses nach den Friedenssätzen fortzubeziehende Klein-Montirungsgelder-Zuschuß mit

— Mk. 75 Pf. pro Kopf und Monat bei den Truppentheilen 2c. mit Infanterie-Stiefeln und

1 „ 75 „ pro Kopf und Monat bei den Truppentheilen mit Kavallerie-Stiefeln

vergütet.

4. Für die Unteroffiziere derjenigen Formationen, für welche eine Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung nicht zur Verausgabung kommt, ist der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß — nach vollen Monaten berechnet — Seitens der betreffenden Formationen besonders zur Liquidation zu bringen.

5. Hinsichtlich der Gewährung der Verbrauchs-Entschädigung für

Drillichjacken bei den Truppen zu Fuß wird auf die Anmerkung 1 zum §. 7, sowie auf Passus 2 vorstehend Bezug genommen.

Anmerkungen.

1. Abweichend von vorstehender Festsetzung findet hinsichtlich der Abnutzung ꝛc. der Bekleidung und Ausrüstung der bei der Feld-Gendarmerie verwendeten, bekleidet und ausgerüstet überwiesenen Land-Gendarmen eine Entschädigung bezw. Auseinandersetzung in der Weise statt, daß

a. bei der Mobilmachung für die mitgebrachten neuen Stücke die Selbstkostenpreise, für die nicht neuen Ausrüstungs-Stücke der durch Abschätzung zu ermittelnde Geldwerth auf Anweisung des Kriegs-Ministeriums — Militair-Oekonomie-Departement — der Land-Gendarmerie vergütet und

b. bei der Demobilmachung für die in das Friedens-Verhältniß mit zurückzunehmenden Stücke die aus dem abzuschätzenden Tragewerthe und den bei der Mobilmachung berechneten Preisen sich ergebenden Geldbeträge von der Land-Gendarmerie zurückerstattet werden. Die bezügliche Abschätzung hat durch die Oekonomie-Kommission der Land-Gendarmerie zu erfolgen.

Für die an Feld-Gendarmen dieser Kategorie während des Feldverhältnisses verabreichten Bekleidungs-Ersatz-Gegenstände erhält der abgebende Truppentheil die Etatspreise vergütet.

2. Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke (Waffenröcke, Helme, Säbelkoppel ꝛc.), welche nach der Anmerkung 1. b. zu §. 10 bei der Mobilmachung zur Einkleidung der von den Kavallerie-Regimentern an die Feld-Gendarmerie abzugebenden Mannschaften aus den Augmentations-Beständen für die Feld-Gendarmerie überwiesen werden, sind bei der Demobilmachung an den mit der Verwaltung der qu. Augmentations-Vorräthe beauftragten Truppentheil zurückzuliefern und demnächst rücksichtlich des Tragewerthes durch die Oekonomie-Kommission der Land-Gendarmerie abzuschätzen.

Behufs successiver Ergänzung ꝛc. der Stücke wird für die Differenz des Tragewerthes bei der Abgabe und bei dem Rückempfange der Stücke die etatsmäßige Vergütung gewährt, welche von dem vorgedachten Truppentheil auf Grund der demselben mitzutheilenden Abschätzungs-Verhandlungen zur Liquidation zu bringen ist.

Für die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der in Rede stehenden Mannschaften erhalten die Truppentheile, welche die Stücke hergegeben und bei der Demobilmachung zurückzuempfangen haben, die reglementsmäßigen Kriegs-Kontingente vergütet.

10. Entschädigung für verlorene Stücke.

§. 29. 1. Neben der nach §. 28 zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung werden für die mobilen Truppen und Formationen, sowie auch für die mit Kriegs-Kontingenten abgefundenen immobilen Truppentheile die auf Märschen, in Gefechten oder in sonstigen dienstlichen Verhältnissen unverschuldeter Weise verloren gegangenen etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, sowie Signal-Instrumente, mit den Etatspreisen — die Fußbekleidungs- und die Ausrüstungs-Stücke einschließlich der Signal-Instrumente unter Hinzurechnung eines Zuschusses von 15% — besonders vergütet. — Zu den hiernach zu vergütenden Stücken sind auch solche Gegenstände zu rechnen, welche, ohne dem Besitze des Truppentheils ent-

Beilage Nr. 10.

Nachweisung

der

Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der mobilen Truppen.

Nr.	Bezeichnung der Stücke.	Kriegstragezeit Monate	Bemerkungen.
	A. Bekleidungs-Stücke.		
	I. Groß-Montirungs-Stücke.		
1	Arbeitskittel	6	
2	Attila: a. für Garde-Husaren	18	
	b. für Linien-Husaren	9	
3	Drillichjacke	8	
4	Halsbinde	3	
5	Handschuhe a. von Leder	3	
	b. von Tuch	18	
6	Hosen: a. Tuchhose von dunkelblaumelirtem Tuch	6	
	b. Reithose von Tuch mit Lederbesatz	8	
	c. „ „ Kirsei	6	
	d. leinene bezw. Drillichhose	6	
	e. Stallhose	6	
	f. Arbeitshose	6	
	g. Unterhose	3	
7	Koller	9	
8	Leibbinde für Ulanen	9	
9	Mantel	15	
10	Mütze (Feld- oder Dienstmütze)	6	**ad 10.** Hat ein Truppentheil nach Maßgabe der Kontingents-Abfindung mehr Mützen w. Röcke 2c. zu fertigen, so darf für das Mehr an Mützen das Grundtuch besonders berechnet werden. Dasselbe gilt in Bezug auf die Liquidirung der Entschädigung für extraordinaire Verluste, wenn mehr Mützen wie Röcke 2c. verloren gegangen sind.
11	Pelz für Garde-Husaren	18	
12	Ulanka	9	
13	Waffenrock	9	
	II. Klein-Montirungs-Stücke.		
1	Alt-Brandenburgische Reiterstiefeln incl. 1 Paar Vorschuhe	12	
2	Kavallerie-Stiefel	6	
3	Infanterie-Stiefel	6	
4	Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefel: a. für Infanterie	6	
	b. für Kavallerie	12	
5	Sohlen: a. für Infanterie	3	
	b. für Kavallerie 2c. durchschnittlich	4	
6	Hemde	4	
	B. Ausrüstungs-Stücke.		
	a. für Mannschaften.		
1	Arznei- und Bandage-Tasche	60	
2	Brodbeutel	6	
3	Epauletten	24	
4	Faustriemen	18	
5	Feldflasche	36	
6	Fettbüchse	96	
7	Gewehrriemen	48	
8	Helme mit Zubehör: a. von Tombach oder Eisen	120	
	b. von Leder	24	
9	Husarenmütze mit Zubehör	24	
10	Kaffeebeutel	12	Etatspreis 8 Pf.
11	Karabiner-Futteral	60	

Nr.	Bezeichnung der Stücke.	Kriegs-tragezeit Monate	Bemerkungen.
12	Karabiner-Riemen	48	
13	a. Kartusche	120	
	b. Kartuschbandolier	120	
14	Kochgeschirr	12	
15	Kochgeschirr-Riemen bezw. Futteral	36	
16	Küraß	240	
17	Labeflasche mit Zubehör	36	
18	Lanzen-Armriemen	18	
19	Lanzenflagge mit Riemen	12	
20	Leibriemen mit Schloß	60	
21	Mantelriemen	36	
22	Munitionstasche	120	
23	Packtaschen	48	
24	Patronenbüchse	96	
25	Patronentasche	96	
26	Pistolenriemen mit Haken	120	
27	Pistolentasche	60	
28	Portepee für Infanterie und Kavallerie	12	
29	Reisbeutel	12	Etatspreis 8 Pf.
30	Reservetheilbüchse	96	
31	Säbelkoppel	60	
32	Säbeltasche incl. Namenszug zu derselben: a. für Garde-Husaren	24	
	b. für Linien-Husaren	96	
33	Säbeltroddel	12	
34	Salzbeutel	12	Etatspreis 14 Pf. Die Salzbeutel sind aus Material von ausrangirten Stücken event. aus graumelirtem Tuch Nr. II. herzustellen.
35	Schärpe	36	
36	Sporen	36	
37	Sporenleder	18	
38	Tornister mit Riemen	36	
39	Tschako mit Zubehör	24	
40	Tschapka mit Zubehör	24	
	C. Für die Reitpferde der Kavallerie.		
1	Deckgurt	24	
2	Fouragierleine	12	
3	Freßbeutel	4	
4	Futtersack	8	
5	Futtersackriemen	36	
6	Halfter mit Riemen	8	
7	Häuptgestell mit Zügel	36	
8	Hufeisentasche	60	
9	Kandare	60	
10	Kardätsche	8	
11	Lanzenschuh mit Riemen	48	
12	Mähnenkamm	36	
13	Obergurt	24	
14	Packriemen, Garnitur	24	
15	Panzerketten	120	
16	Sattel, deutscher	60	
17	„ ungarischer	96	
18	Sattelgurt mit Strippen	36	
19	Sattelkissen mit Pauschen	36	
20	Sattelüberdecke	20	
21	Schabracke nebst Schabrunken	36	
22	Steigbügel	120	
23	Steigriemen	24	
24	Striegel	12	
25	Trensenzügel mit Gebiß	36	
26	Umlaufriemen	36	
27	Vorderzeug	36	
28	Woylach	20	

zogen worden zu sein, durch besondere Umstände im Felde derart beschädigt werden, daß sie weder in ihrem jeweiligen Zustande ferner benutzt, noch durch Reparaturen wieder hergestellt werden können, deren sich daher der Truppentheil zu entäußern gezwungen ist.

2. Gehen bei dem Transport von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken Sendungen ganz oder theilweise verloren und bleiben die Behufs der Wiedererlangung von den Ersatztruppen vorzunehmenden Schritte erfolglos, so kann für die Verluste eine Entschädigung aus fiskalischen Mitteln nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der betreffende Truppentheil nachzuweisen vermag, daß die in der Beilage Nr. 9 gegebenen Vorschriften nach jeder Richtung hin befolgt worden sind. — Die Gewährung einer Entschädigung für derartige Verluste, welche überhaupt nur insoweit erfolgt, als die Verluste etatsmäßige Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke betreffen, ist in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departement) abhängig.

3. Die nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten erhalten neben der periodischen Abfindung — vergl. §. 28 1. b. — denjenigen Verlust an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken ihrer Trainsoldaten, welcher während des mobilen Verhältnisses auf Märschen, in Gefechten, durch Tod, Entlassung, Fahnenflucht, überhaupt aus dienstlicher Veranlassung, unverschuldeter Weise entstanden ist, mit den in der Beilage Nr. 6 festgesetzten Preisen auf Grund von nach Vorschrift des §. 22, 3 attestirten Liquidationen vergütet. In Beziehung auf diese Stücke beginnt die sechsmonatliche Frist, nach welcher die im §. 28 1. b. erwähnte periodische Abfindung gewährt wird, mit dem von dem nächsten Vorgesetzten zu bescheinigenden Zeitpunkte des Verlustes, event. der Feststellung desselben.

4. Bekleidungs- 2c. Gegenstände, welche die Truppen 2c. nur zeitweise nicht in Gebrauch gehabt haben, die aber später an den Truppentheil zurückgelangen, wie die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Lazareth-Kranken, Gefangenen 2c. sind zu den verloren gegangenen und extraordinair zu ersetzenden Stücken nicht zu rechnen (vergl. §. 22, 4). Ebenso bleiben verloren gegangene einzelne Theile größerer Stücke, welche in der Beilage Nr. 10 mit einer Kriegstragezeit nicht besonders aufgeführt sind, von der Vergütung ausgeschlossen.

5. Bei Berechnung der Kriegs-Kontingente bleibt der Ersatz eingebüßter Stücke ohne Einfluß.

6. Außer der vorerwähnten Entschädigung für verloren gegangene Stücke erhalten die Truppen ferner für diejenigen noch nicht ausgetragenen Bekleidungsstücke, welche entlassenen Mannschaften haben mitgegeben werden müssen und nicht wieder zu erlangen gewesen sind, ebenso für an invalide Mannschaften als Entlassungsanzug mitgegebene, noch nicht ausgetragene Bekleidungsstücke eine besondere Vergütung und zwar nach 1- bis 3monatlicher Dauer des mobilen Verhältnisses in Höhe von $^1/_2$, nach 4monatlicher Dauer in Höhe von $^1/_3$, nach 5monatlicher Dauer in Höhe

von 1/4 des Etatspreises der mitgegebenen Stücke. Bei längerer Dauer des mobilen Verhältnisses wird für die mitgegebenen Stücke eine Entschädigung nicht gewährt.

11. Pauschquanta.

§. 30. 1. Zur Unterhaltung derjenigen Gegenstände, für welche bestimmte Kriegs- und Friedens-Tragezeiten nicht bestehen, namentlich:

a. der Kaffeemühlen,
b. der Wassertrensen bei den Ersatz-Eskadrons der Kavallerie,
c. der Kameradschafts-Kochapparate bei der Artillerie und den mit diesen Apparaten ausgestatteten Formationen des Trains,
d. der Signal-Instrumente und des dazu gehörigen Lederzeugs und
e. der Musik-Instrumente,

werden die in der Beilage Nr. 11 festgesetzten Pauschquanta gewährt.

2. Zur Deckung allgemeiner Nebenkosten und zu Aushülfen bei Beschaffung und Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppen ferner noch ein besonderes Pauschquantum zu Nebenkosten, und zwar:

a. diejenigen Truppentheile, welche auf die Kriegs-Kontingente Anspruch haben, 10 Pf. und
b. die übrigen Truppentheile 5 Pf. pro Mann und Monat.

Aus diesem Pauschquantum sind insbesondere zu bestreiten:

a. die Kosten für die etwa zu beschaffenden, bei Berechnung der Kriegs-Kontingente außer Ansatz bleibenden Mantelknöpfe;
b. die Kosten für besondere Abzeichen und Auszeichnungen einzelner Chargen und Truppen-Abtheilungen, für welche etatsmäßig keine besondere Vergütung erfolgt;
c. die Kosten der Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen an den Waffenröcken, Kollern und Ulankas;
d. die Kosten der ersten und zweiten Stempelung der neuen Stücke.

3. Bezüglich der Mannschaften der Stabswachen bei den Armee-Korps, deren Bekleidungsstücke von verschiedenen Truppentheilen vorräthig zu halten bezw. bei der Demobilmachung wieder herzustellen sind, gebührt das Pauschquantum zu Nebenkosten zur Hälfte denjenigen Truppentheilen, welche die Waffenröcke —, und zur anderen Hälfte denjenigen Truppentheilen, welche die Mäntel vorräthig zu halten haben.

12. Wegfall der Friedens-Entschädigung.

§. 31. Bei den Truppen des stehenden Heeres kommen für die Zeit, während welcher dieselben die Kriegs-Kontingente beziehen, die sämmtlichen Friedens-Bekleidungs-Gebührnisse in Wegfall bezw. auf die höhere Kriegs-Entschädigung in Anrechnung.

Beilage No. 11.

Nachweisung

der

während des mobilen Verhältnisses zu gewährenden Pauschquanta zur Unterhaltung derjenigen Gegenstände, für welche bestimmte Kriegstragezeiten nicht festgesetzt sind.

Nr.	Truppentheil.	Monatlicher Betrag der Pauschquanta zur Unterhaltung der Signal- Instrumente. Mk.	Signal- Instrumente. Pf.	Musik- Instrumente. Mk.	Musik- Instrumente. Pf.	Bemerkungen.
	I. Feldtruppen.					
1	a. Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen	36	.	198	.	
	b. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regt. (Großherzog) Nr. 116 zu 2 Bataillonen	24	.	198	.	
2	Jäger- oder Schützen-Bataillon	7	.	66	.	
3	Regiment der Gardes du Corps	11	.	66	.	
4	Jedes andere Kavallerie-Regiment	9	.	66	.	
5	Stab eines jeden Garde- und Linien-Feld-Artillerie-Regiments	1	.	.	.	
6	a. Jedes Garde-Feld-Artillerie-Regiment	.	.	99	.	
	b. Jedes andere Feld-Artillerie-Regiment	.	.	66	.	
7	Stab einer Abtheilung der Feld-Artillerie-Regimenter und einer Munitions-Kolonnen-Abtheilung	1	.	.	.	
8	Jede reitende Abtheilung	.	.	33	.	
9	Jede Batterie bezw. reitende Batterie	2	50	.	.	
10	Jede Infanterie- oder Artillerie-Munitions-Kolonne und jede Kolonne des Feld-Munitionsparks	2	.	.	.	
11	Jedes Haupt-Munitions-Depot	1	.	.	.	
12	Jede Munitions-Fuhrparks-Kolonne	1	.	.	.	
13	Jedes Pionier-Bataillon	.	.	66	.	
14	Jede Feld-Pionier-Kompagnie	2	50	.	.	
15	Jeder Divisions- und Korps-Brückentrain	2	.	.	.	
16	Jede Feld- u. Reserve-Feld-Telegraphenabtheilung	1	.	.	.	
17	Jede Proviant- und Fuhrpark-Kolonne	2	.	.	.	
18	Jede Feld-Bäckerei-Kolonne eines Armee-Korps u. jede Reserve-Feld-Bäckerei Kolonne	2	.	.	.	
19	Die Feld-Bäckerei-Kolonne der Großh. Hess. (25.) Divis.	1	.	.	.	
20	Jedes Pferde-Depot eines Armee-Korps	1	.	.	.	
21	Das Pferde-Depot der Großherzogl. Hess. (25.) Division	1	.	.	.	
22	Jedes Sanitäts-Detachement	2	.	.	.	
23	Jedes Feld-Lazareth	1	.	.	.	
24	Das Eisenbahn-Regiment	.	.	66	.	
25	Jede Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Kompagnie	2	50	.	.	

Nr.	Truppentheil.	Monatlicher Betrag der Pauschquanta zur Unterhaltung der Signal-Instrumente Mk.	Signal- Pf.	Musik-Instrumente Mk.	Musik- Pf.	Bemerkungen.
	II. Ersatztruppen.					
1	Infanterie-Ersatz-Bataillon von 1203 bezw. 1253 Köpfen	6	50	.	.	
2	Jede überetatsmäßige Kompagnie bei den Infanterie-Ersatz-Bataillonen	1	50	.	.	
3	Ersatz-Bataillon des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 116.	5	.	.	.	
4	Ersatz-Kompagnie eines Jäger- und Schützen-Bataillons	1	50	.	.	
5	Ersatz-Eskadron des Regiments der Gardes du Corps	2	.	.	.	
6	Ersatz-Eskadron eines jeden anderen Kavallerie-Rgts. .	1	.	.	.	
7	Ersatz-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments . . .	1	50	.	.	
8	Ersatz-Kompagnie eines Pionier-Bataillons	1	50	.	.	
9	Ersatz-Abtheilung des Garde-Train-Bataillons und des Pommerschen Train-Bataillons Nr. 2	2	.	.	.	
10	Ersatz-Abtheilung eines jeden der übrigen Train-Bataillone	1	50	.	.	
11	Großherzoglich Hessische Train-Ersatz-Kompagnie	1	.	.	.	
12	Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments	2	.	.	.	
	III. Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen.					
1	Landwehr-Bataillon und Garnison-Bataillon	6	.	.	.	
2	Landwehr-Jäger- bezw. Schützen-Kompagnie	1	50	.	.	
3	Reserve-Kavallerie-Regiment	5	.	.	.	
4	Reserve- und Ausfall-Batterie	1	.	.	.	
5	Fuß-Artillerie-Regiment	9	.	66	.	
6	Selbstständiges Fuß-Artillerie-Bataillon	4	50	66	.	
7	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon	3	.	.	.	
8	Festungs- und Reserve-Pionier-Kompagnie	1	50	.	.	
	Mobile Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen haben die Pauschquanta zur Unterhaltung der Signal-Instrumente nach den Sätzen der korrespondirenden Feldtruppen, die sub III. 5 u. 6 bezeichneten Truppentheile, wenn dieselben mobil werden, mit dem doppelten Betrage der vorstehend für das immobile Verhältniß ausgeworfenen Sätze zu empfangen.					
	Monatlicher Betrag der Pauschquanta zur Unterhaltung der					
	Kaffeemühlen pro Stück	.	.	.	35	
	Kameradschafts-Kochapparate pro Stück	.	.	2	.	
	Wassertrensen per Ersatz-Eskadron	.	.	5	.	

13. Berechnung der Verbrauchs-Entschädigung.

a. Mannschafts- ꝛc. Stärke.

§. 32. 1. Die Berechnung der stück- bezw. kopf- und chargenweise zu ermittelnden Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung erfolgt sowohl für die Feld-, als auch für die Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen unter Zugrundelegung der etatsmäßigen Stärke der Unteroffiziere, Gemeinen, Lazareth-Gehülfen, Trainsoldaten und Handwerker, sowie der Dienst-Reitpferde der Kavallerie einschließlich der Pferde der Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler.

2. Außer dieser Stärke kommen in den bezüglichen Berechnungen jedoch noch die von den betreffenden Truppentheilen ohne Vergütung der Einkleidungskosten bekleideten und ausgerüsteten Schreiber bei den höheren Kommando-Behörden, sowie die dauernd in Offizierstellen fungirenden, aus dem Unteroffizier-Etat ausgeschiedenen Unteroffiziere, welche nach §. 5, 2. auch nach Verleihung von Offizierstellen Seitens ihres Truppentheils mit Bekleidung und Ausrüstung in natura zu versehen sind, mit ihrer wirklichen Charge ohne Rücksicht auf etwaige Manquements in den Unteroffizier-Chargen in Ansatz.

3. Manquements an der Etatsstärke, sowie Ueberschreitungen derselben bleiben unberücksichtigt, sofern nicht die Differenz zwischen der Summe der Etats- und der Summe der höchsten Kopfstärke — nicht Kopfstärke der einzelnen Chargen — bezw. bei den Kavallerie-Regimentern zwischen der Etats- und der höchsten Stärke der Dienst-Reitpferde mindestens 10% und darüber beträgt, in welchem letzteren Falle die Entschädigung nach der höchsten Kopf- ꝛc. Stärke gewährt wird. In Bezug auf die Differenz zwischen Etats- und höchster Kopfstärke ist hierbei aber nicht die für jeden einzelnen Theil eines Feld-Truppentheils — also bei der Infanterie nicht die für jedes Bataillon, bei der Artillerie, den Pionieren, dem Train, den Eisenbahn-Formationen nicht die für jede Formation — sondern die durch Zusammenstellung für den ganzen Feld-Truppentheil sich ergebende Differenz maßgebend.

4. Die Ermittelung der höchsten Kopfstärke erfolgt für die einzelnen Formationen eines Wirthschaftsbereichs nach dem beigefügten Schema im Allgemeinen in der Weise, daß der Effektivstärke am Schlusse des vorhergegangenen Monats — unter Berücksichtigung der in der Beilage Nr. 12 enthaltenen Erläuterungen — hinzugezählt werden:

a. die im Laufe des Monats in Zugang gekommenen,

b. die am Schlusse des vorhergegangenen Monats zeitweilig außer Verpflegung befindlichen, aber noch im Etat verbliebenen beurlaubten, der Fahnenflucht beschuldigten, kranken, arretirten, kommandirten und vermißten ꝛc., nach dem in Beilage Nr. 13 gegebenen Schema nachzuweisenden Mannschaften,

und daß dagegen die mit dem 1. des betreffenden Monats — wiederum unter Berücksichtigung der erwähnten Erläuterungen — aus dem Etat geschiedenen Mannschaften in Abzug zu bringen sind.

Für den Monat der Mobilmachung bezw. Formation kommt stets die etatsmäßige Stärke in Ansatz.

5. Auf Grund der nach den Beilagen Nr. 12 und 13 aufzustellenden Berechnungen ist demnächst die der Liquidirung der Bekleidungs- rc. Entschädigung zu Grunde zu legende Gesammtstärke durch eine nach dem Schema in der Beilage Nr. 14 anzufertigende Zusammenstellung ersichtlich zu machen.

6. Die Pauschquanta — mit Ausnahme der Nebenkosten — werden ohne Rücksicht auf die Stärke stets unverändert mit den festgesetzten Beträgen gewährt.

7. Für die Pferde, welche bei den Ersatz-Eskadrons der Kavallerie über den Etat bezw. über die zum Dienst überwiesene Mannschaftszahl hinaus vorhanden sind, wird nur die Abnutzungs-Entschädigung für Woylachs und Putzzeug vergütet.

Anmerkungen.

1. Attachirte verbleiben im Etat und in der Bekleidungsstärke desjenigen Truppentheils, dem sie wirklich angehören.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, welche den, einem fremden Wirthschaftsbereich angehörenden Attachirten von einem Ersatz-Truppentheil verabreicht werden müssen, hat der heimathliche Ersatz-Truppentheil zu bezahlen und zwar neue Stücke mit dem Etatspreise, gebrauchte Stücke mit dem aus dem abzuschätzenden Tragewerthe und dem Etatspreise sich ergebenden Geldbetrage.

2. In Bezug auf die der Liquidirung der Bekleidungs- rc. Entschädigung für die Mannschaften der Stabswachen bei den Armee-Korps zu Grunde zu legende Stärke ist die Festsetzung in der Beilage Nr. 2 unter C. 6, Rubrik 22 maßgebend.

b. Zeitdauer.

§. 33. 1. Der Anspruch auf die Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung beginnt mit dem 1. desjenigen Monats, in welchem die Mobilmachung bezw. Formation des betreffenden Truppentheils rc. befohlen wird und hört auf

a. bei den Truppen des Friedensstandes mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem deren Demobilmachung (Zurückführung auf den Friedens-Etat) beendet ist, und

b. bei den übrigen Truppen rc. mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihre Auflösung stattgefunden hat.

2. Bei Truppentheilen, welche nach §. 28, 2 theilweise die Kriegs-Kontingente, theilweise die Entschädigung nach den Friedenssätzen zu empfangen haben, beginnt der Anspruch auf die Kriegs-Kontingente vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem die zum Empfange der Kriegs-Kontingente berechtigende Verwendung ihren Anfang nimmt — und hört auf mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die vorerwähnte Verwendung ihr Ende erreicht.

Die Ermittelung der Kompetenz erfolgt stets nach vollen Kalender-Monaten.

Beilage Nr. 12.

Ermittelung

der höchsten Kopfstärke beim ...ten Bataillon ...ten Infanterie-Regiments Nr....., welche der zu liquidirenden Bekleidungs-Entschädigung für die mobile Periode 18... zu Grunde zu legen ist.

Anmerkung: Tag der Mobilmachung 9. Juni 18...
Tag der Demobilmachung 28. Dezember 18...

Der Regimentsstab war während der mobilen Periode dem Bataillon attachirt und wurde mit demselben mobil und demobil.

Nähere Bezeichnung.	Kopfstärke.										Der Berechnung der Bekleidungs-Entschädigung zu Grunde zu legende Stärke.									
	Feldwebel u. Vicefeldwebel.	Unteroffiziere.	Hautb. u. Bat.-Tambour.	Tambours und Hornisten.	Gemeine.	Trainsoldaten berittene	Trainsoldaten unberittene	Ober-Lazareth- und Lazarethgehülfen.	Unter-Lazarethgehülfen.	Summe.	Feldwebel u. Vicefeldwebel.	Unteroffiziere.	Hautb. u. Bat.-Tambour.	Tambours und Hornisten.	Gemeine.	Trainsoldaten berittene	Trainsoldaten unberittene	Ober-Lazareth- und Lazarethgehülfen.	Unter-Lazarethgehülfen.	Summe.
Etats-Stärke	8	74	11	16	904	10	17	2	2	1044	8	74	11	16	904	10	17	2	2	1044
Verpflegungsstärke ult. Juni 18...	7	51	9	16	9:4	10	21	2	2	1042										
Zugang pro Juli 18...																				
durch Beförderung	1	15	1	.	.	.	.	.	.	17										
vom Ersatz-Bataillon versetzt	.	.	.	.	10	.	.	.	.	10										
dazu Vermißte ꝛc. ult. Juni laut Anlage	.	1	1	.	4	.	.	.	.	6										
=	8	67	11	16	938	10	21	2	2	1075										
Abgang pro Juli 18...																				
durch Beförderung	.	1	.	1	15	.	.	.	.	17										
am 11. zum Inf.-Rgt. Nr... versetzt	.	2	.	1	20	.	.	.	.	23										
am 17. zum 2. Bat. des Rgts. versetzt	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1										
=	.	4	.	2	35	.	.	.	.	41	8	63	11	14	903	10	21	2	2	1034
Verpflegungsstärke ult. Juli 18...	8	63	11	14	877	10	20	2	2	1007										
Zugang pro August 18...																				
durch Beförderung } s. Abgang	.	10	.	.	.	.	.	.	.	10										
bei den Gemeinen in Abgang }	.	.	.	2	.	.	1	.	.	3										
vom Ersatz-Bataillon versetzt	.	5	.	.	160	.	.	.	.	165										
Vermißte ꝛc. ult. Juli laut Anlage	.	.	.	.	26	.	1	.	.	27										
=	8	78	11	16	1063	10	22	2	2	1212										
Abgang pro August 18...																				
am 1. gefallen	.	5	.	.	90	.	.	.	.	95										
durch Beförderung ꝛc. s. Zugang	.	.	.	.	13	.	.	.	.	13										
=	.	5	.	.	103	.	.	.	.	108	8	73	11	16	960	10	22	2	2	1104
Verpflegungsstärke ult. August 18...	7	68	11	15	881	10	21	.	.	1013										
Zugang pro September 18...																				
vom Ersatz-Bataillon versetzt	.	10	.	.	100	.	.	1	1	112										
zu übertragen	7	78	11	15	981	10	21	1	1	1125										

Nähere Bezeichnung.	Kopfstärke.										Der Berechnung der Bekleidungs-Entschädigung zu Grunde zu legende Stärke.									
	Feldwebel u. Vicefeldwebel.	Unteroffiziere.	Hautb. u. Bat.-Tambour.	Tambours und Hornisten.	Gemeine.	Trainsoldaten berittene	Trainsoldaten unberittene	Ober-Lazareth- und Lazarethgehülfen.	Unter-Lazarethgehülfen.	Summe.	Feldwebel u. Vicefeldwebel.	Unteroffiziere.	Hautb. u. Bat.-Tambour.	Tambours und Hornisten.	Gemeine.	Trainsoldaten berittene	Trainsoldaten unberittene	Ober-Lazareth- und Lazarethgehülfen.	Unter-Lazarethgehülfen.	Summe.
Uebertrag	7	78	11	15	981	10	21	1	1	1125										
Vermißte 2c. ult. August laut Anlage	1	5	.	1	79	.	1	2	2	91										
=	8	83	11	16	1060	10	22	3	3	1216	8	83	11	16	1060	10	22	3	3	1216
Abgang pro September 18... am 1. vacat.																				
Verpflegungsstärke ult. Septbr. 18....	8	46	11	10	802	10	21	1	1	910										
Zugang pro Oktober 18... vom Füs.-Bat. des Regmts. versetzt	.	4	.	3	43	.	.	.	.	50										
Vermißte 2c. ult. Septbr. lt. Anlage	.	15	.	4	111		1	2	2	135										
=	8	65	11	17	956	10	22	3	3	1095	8	65	11	17	956	10	22	3	3	1095
Abgang pro Oktober 18... am 1. vacat.																				
Verpflegungsstärke ult. Oktober 18...	8	42	11	8	720	10	15	1	1	816										
Zugang pro November 18... vacat. dazu Vermißte 2c. ult. Oktbr. 18... laut Anlage	.	15	.	3	139	.	1	.	2	160										
=	8	75	11	11	859	10	16	1	3	976	8	57	11	11	859	10	16	1	3	976
Abgang pro November 18... am 1. vacat.																				
Verpflegungsstärke ult. Novbr. 18...	8	42	11	11	710	9	15	1	1	808										
Zugang pro Dezember 18... vacat. dazu Vermißte ult. Novbr. 18... laut Anlage	.	15	.	.	121	1	1	.	2	140										
=	8	57	11	11	831	10	16	1	3	948										
Abgang pro Dezember 18... am 1. entlassen	.	20	.	.	310	.	10	.	.	340	8	37	11	11	521	10	6	1	3	608

Bemerkungen.

1. Von den Inhabern von Offizierstellen ist
   Vice-Feldwebel M. am 10. August 18 .. in Gefangenschaft gerathen und am 11. November 18 .. zum Bataillon zurückgekehrt,
   " N. am 10. August 18 .. gefallen,
   " O. am 16. Oktober 18 .. zum Sekonde-Lieutenant befördert,
   Portepeefähnrich A. am 1. November 18 .. desgleichen.
2. Von den als Schreiber bei der ..ten Division aus dem Etat des Bataillons geschiedenen beiden Unteroffizieren ist 1 Unteroffizier am 1. November 18.. gestorben, die demselben mitgegebenen Bekleidungsstücke 2c. sind aber nicht hierher zurückgeliefert; 1 Unteroffizier trat am 28. November 18.. in den Etat des Bataillons zurück, ist dort in der Bekleidungsstärke aber nicht in Zugang gebracht; die Bekleidungsstücke 2c. des letzteren sind richtig zurückgeliefert.
3. Bei den zur Infanterie-Stabswache abgegebenen Mannschaften traten während der mobilen Periode folgende Veränderungen ein:
   1 Unteroffizier seit 16. Oktober 18 .. vermißt. }
   1 Gemeiner den 1. November 18 .. gestorben. } Die Bekleidung 2c. ist nicht in den Besitz des Bataillons zurückgelangt.
   1 Gemeiner den 28. Dezember 18 .. in den Etat des Bataillons zurückgetreten, bei der Bekleidungsstärke des letzteren aber nicht in Zugang gebracht. Die Bekleidung 2c. dieses Mannes wurde richtig zurückgegeben.

Aufgestellt
...... den ..ten .... 18..

Zahlmeister.

Die Richtigkeit bescheinigt.
...... den ..ten .... 18..

...... und Bataillons-Kommandeur.

Beilage Nr. 13.

Nachweisung

der vom ... ten Bataillon ... ten Infanterie-Regiments Nr. ... während der mobilen Periode 18.. zeitweilig aus dem Verpflegungs-Bereich desselben getretenen, aber im Etat verbliebenen und durch die Personallisten anderweit zu kontrolirenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Nähere Bezeichnung.	Laut Verpflegungs-Rapport in Ab- bez. Zugang.												Trainsoldaten.		Gehülfen.		
	ohne Gehalt Beurlaubte.	der Fahnenflucht Beschuld.	Kranke.	Arretirte.	Gefangene.	Vermißte.	Abkommandirte.	Feldwebel und Vice-Feldwebel.	Unteroffiziere.	Hautb. und Bat.-Tambour.	Tambours und Hornisten.	Gemeine.	berittene	unberittene	Ober-Laz.- u. Lazareth-	Unterlazareth-	Summe.
Juni 18.. in Abgang	2	.	3	.	.	.	1	.	1	1	.	4	.	.	.	.	6
Juli " " "	.	.	20	.	2	2	.	.	.	.	.	23	.	1	.	.	24
=	2	.	23	.	2	2	1	.	1	1	.	27	.	1	.	.	30
zurückgekehrt	2	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	3
Bleiben ult. Juli 18..	.	.	22	.	2	2	1	.	.	.	.	26	.	1	.	.	27
August 18.. in Abgang	.	1	40	.	30	12	.	1	10	.	2	66	.	.	2	2	83
=	.	1	62	.	32	14	1	1	10	.	2	92	.	1	2	2	110
zurückgekehrt bezw. als verstorben definitiv in Abgang	.	.	15	.	.	3	1	.	5	.	1	13	.	.	.	.	19
Bleiben ult. August 18....	.	1	47	.	32	11	.	1	5	.	1	79	.	1	2	2	91
September 18.. in Abgang	.	.	50	.	.	31	.	.	13	.	5	63	.	.	.	.	81
=	.	1	97	.	32	42	.	1	18	.	6	142	.	1	2	2	172
zurückgekehrt bezw. als verstorben definitiv in Abgang	.	.	25	.	.	12	.	1	3	.	2	31	.	.	.	.	37
Bleiben ult. September 18..	.	1	72	.	32	30	.	.	15	.	4	111	.	1	2	2	135
Oktober 18.. in Abgang	.	.	33	1	.	25	3	.	3	.	2	57	.	.	.	.	62
=	.	1	105	1	32	55	3	.	18	.	6	168	.	1	2	2	197
zurückgekehrt bezw. in cont. als Deserteur verurtheilt, sowie als verstorben definitiv in Abgang	.	1	20	1	.	15	.	.	3	.	3	29	.	.	2	.	37
Bleiben ult. Oktober 18....	.	.	85	.	32	40	3	.	15	.	3	139	.	1	.	2	160
November 18.. in Abgang	3	.	21	2	.	.	10	.	3	.	.	32	1	.	.	.	36
=	3	.	106	2	32	40	13	.	18	.	3	171	1	1	.	2	196
zurückgekehrt bezw. definitiv in Abgang als entlassen, versetzt, verstorben	3	.	33	.	.	10	10	.	3	:	3	50	.	.	.	.	56
Bleiben ult. November 18..	.	.	73	2	32	30	3	.	15	.	.	121	1	1	.	2	140
Dezember 18.. (Monat der Demobilmachung).																	

Anmerkung: Die am Tage der Demobilmachung noch außerhalb der Verpflegungsstärke befindlichen, aber zum Etat des Bataillons gehörenden Unteroffiziere und Mannschaften sind nach Friedens-Grundsätzen in Zugang zu bringen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung und die Uebereinstimmung derselben mit den Personallisten bescheinigt

. . . . . . den .. ten Dezember 18 . . .

Major und Bataillons-Kommandeur.

Erläuterungen

zu den Beilagen Nr. 12 und 13.

---

1. Von denjenigen einzelnen Formationen, bei denen die Differenz zwischen Etats- und Kopfstärke erst auf Grund der für den Wirthschaftsbereich zu bewirkenden Zusammenstellung maßgebend wird, ist die Ermittelung der höchsten Kopfstärke für jeden Monat vorzunehmen. Bei der Kavallerie, den Jägern 2c., bei welchen Formation und Wirthschaftsbereich zusammentrifft, genügt als Grundlage für die Bekleidungs-Liquidation eine Berechnung der Kopfstärke nach Beilage Nr. 12. —
2. Bei der Infanterie und Artillerie werden die Mannschaften der Regiments-Stäbe bei derjenigen Formation aufgenommen, in deren Verpflegung sie sich am 1. des betreffenden Monats befunden haben.
3. Zu den im Laufe des Monats in Zugang gekommenen Mannschaften — vergl. §. 32 4. a — können die zeitweilig aus der Verpflegungsstärke, aber nicht aus dem Etat geschiedenen Mannschaften — vergl. §. 32 4. b — bei ihrer Rückkehr zum Truppentheil nicht gezählt werden, da dieselben durch die besondere Nachweisung — Beilage Nr. 13 — in der Bekleidungs-Stärke Aufnahme finden.
4. Im Allgemeinen ist als Grundsatz festzuhalten und von den Intendanturen auf Grund von zuzusendenden Kontrol-Notizen zu prüfen, daß die im Laufe eines Monats versetzten Mannschaften nur in der Bekleidungsstärke eines Truppentheils zum Ansatz gelangen dürfen; in zweifelhaften, durch die nachfolgenden speziellen Festsetzungen nicht vorgesehenen Fällen sind versetzte Mannschaften bei der Bekleidungsstärke desjenigen Truppentheils zu berechnen, für welchen die höhere Bekleidungs-Kompetenz liquide ist.
5. Mannschaften der Feldtruppentheile, welche während des mobilen Verhältnisses zu dem Feldtruppentheile eines fremden Wirthschaftsbereichs versetzt werden, verbleiben in der Bekleidungsstärke des abgebenden Truppentheils, wenn die Versetzung — Tag des Abgangs — vom 16. bis ult. des betreffendenden Monats stattgefunden hat, treten aber für diesen Monat bereits in die Bekleidungsstärke des empfangenden Truppentheils über, wenn die Versetzung — Tag des Abgangs — in der Zeit vom 1. bis incl. 15. des Monats vor sich gegangen ist. — Der Tag des Eintreffens beim empfangenden Truppentheil bleibt hierbei außer Betracht, ebenso die Abzweigung einzelner Leute während des Versetzungsmarsches als krank, vermißt 2c.
6. Während des mobilen Verhältnisses sind die vom Ersatz- zum eignen Feld-Truppentheil und umgekehrt versetzten Mannschaften für den Monat des Abgangs vom bezw. zum Ersatz-Truppentheil stets in der Bekleidungsstärke des Feldtruppentheils zu berechnen, wenn das Eintreffen der ersteren beim Feldtruppentheil auch erst im Laufe des nächstfolgenden Monats stattfindet. — Wegen einzelner, auf dem Marsche zurückbleibender Leute gilt der Schlußsatz ad 5. —

   Die während derselben Periode innerhalb des Feldtruppentheils von einem Bataillon 2c. zum andern versetzten Mannschaften kommen in der Bekleidungsstärke für den Monat des Abgangs zu dem neuen Truppentheil bei dem empfangenden Bataillon 2c. in Zugang, bei dem abgebenden in Abgang, auch wenn der Abgang nach dem 1. des Monats stattfindet.
7. Bei Auflösung der Ersatz-, Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppentheile, Sanitäts-Detachements 2c. verbleiben die zum Feldtruppentheil zurücktretenden Mannschaften für den Monat, in welchem die Auflösung stattfindet, in der Bekleidungsstärke des aufgelösten Truppentheils; die Mannschaften der Stabswachen, die Schreiber bei höheren Kommando-Behörden und die Inhaber von Offizier-Stellen werden für den Monat des Zurücktritts zum Truppentheil in der Bekleidungsstärke desselben nicht in Zugang gebracht, sondern besonders aufgeführt, die zurücktretenden Feldbeamten dagegen der Bekleidungsstärke hinzugerechnet.
8. Die im Monat der Demobilmachung innerhalb des bisherigen Feldtruppentheils nothwendig werdenden Versetzungen bleiben bei Ermittelung der höchsten Kopfstärke in Zu- und Abgang außer Betracht.
9. Wenn bei der Abfindungsstärke der Etat zum Ansatz gelangt, so werden an Lazarethgehülfen der Unteroffizier-Charge die wirklich vorhandene Zahl, die Differenz gegen den Etat aber als Unter-Lazareth-Gehülfen in Ansatz gebracht.

Beilage Nr. 14.

Zusammenstellung

der bei Berechnung der Bekleidungs-Entschädigung des .... ten Infanterie-Regiments Nr. . . für die mobile Periode 18 . . zum Grunde zu legenden Kopfstärke.

Anmerkung: Tag der Mobilmachung: 9. Juni 18 . .
Tag der Demobilmachung: 28. Dezember 18 . .
Die Bekleidungs-Entschädigung ist mithin zu berechnen pro Juni bis einschließlich Dezember 18 . . = 7 Monate.

Truppentheil.	Im Speziellen.										In Summe.									
	Feldwebel und Vice-Feldwebel	Unteroffiziere.	Hautb. u. Bat.-Tambour.	Tambours u. Hornisten.	Gemeine.	Trainsoldaten. berittene	Trainsoldaten. unberittene	Gehülfen. Oberlazareth- u. Lazareth-	Gehülfen. Unterlazareth-	Summe.	Feldwebel und Vice-Feldwebel	Unteroffiziere.	Hautb. u. Bat.-Tambour.	Tambours u. Hornisten.	Gemeine.	Trainsoldaten. berittene	Trainsoldaten. unberittene	Gehülfen. Oberlazareth- u. Lazareth-	Gehülfen. Unterlazareth-	Summe.
Juni 18 . . (Etatsstärke.)																				
1. Bataillon incl. Regimentsstab . . .	8	74	11	16	904	10	17	2	2	1044										
2. "	8	73	1	16	904	6	14	.	4	1026										
Füs. "	8	73	1	16	904	6	14	1	3	1026										
=	24	220	13	48	2712	22	45	3	9	3096	24	220	13	48	2712	22	45	3	9	3096
Juli 18 . .																				
1. Bataillon incl. Regimentsstab . . .	8	63	11	14	903	10	21	2	2	1034										
2. "	8	55	1	16	875	6	12	.	4	977										
Füs. "	8	59	1	16	896	6	12	1	3	1002										
=	24	177	13	46	2674	22	45	3	9	3013										
Die etatsmäßige Stärke beträgt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3096										
Differenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83										
Es ist mithin die Etatsstärke zu berechnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	220	13	48	2712	22	45	3	9	3096
August 18 . .																				
1. Bataillon incl. Regimentsstab . . .	8	73	11	16	960	10	22	2	2	1104										
2. "	8	66	1	16	830	6	12	.	4	943										
Füs. "	8	71	1	16	785	6	12	1	3	897										
=	24	210	13	48	2575	22	46	3	9	2944										
Die etatsmäßige Stärke beträgt . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3096										
Differenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	152										
Es ist mithin die Etatsstärke zu berechnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	220	13	48	2712	22	45	3	9	3096
September 18 . .																				
1. Bataillon incl. Regimentsstab . . .	8	83	11	16	1060	10	22	3	3	1216										
2. "	8	66	1	16	1003	6	12	.	4	1116										
Füs. "	8	71	1	16	976	6	12	1	3	1094										
=	24	220	13	48	3039	22	46	4	10	3426										
Die etatsmäßige Stärke beträgt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3096										
Differenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	330										
Es ist mithin die höchste Kopfstärke zu berechnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	220	13	48	3039	22	46	4	10	3426
Zu übertragen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	880	52	192	11,175	88	181	13	37	12,714

Truppentheil.	Im Speziellen. Feldwebel und Vice-Feldwebel.	Unteroffiziere.	Hautb. u. Bat.-Tambour.	Tambours u. Hornisten.	Gemeine.	Train-soldaten. berittene	Train-soldaten. unberittene	Gehülfen. Oberlazareth- u. Lazareth-	Gehülfen. Unterlazareth-	Summe.	In Summa. Feldwebel und Vice-Feldwebel.	Unteroffiziere.	Hautb. u. Bat.-Tambour.	Tambours und Hornisten.	Gemeine.	Train-soldaten. berittene	Train-soldaten. unberittene	Gehülfen. Oberlazareth- u. Lazareth-	Gehülfen. Unterlazareth-	Summe.
Uebertrag	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	880	52	192	11,175	88	181	13	37	12,714
Oktober 18 . .																				
1. Bataillon incl. Regimentsstab . . .	8	65	11	17	956	10	22	3	3	1095										
2. "	8	64	1	16	987	6	12	2	2	1098										
Füs. "	7	65	1	16	996	6	12	3	1	1107										
=	23	194	13	49	2939	22	46	8	6	3300										
Die etatsmäßige Stärke beträgt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3096										
Differenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	204										
Es ist mithin die Etatsstärke zu berechnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	220	13	48	2712	22	45	8	4	3096
November 18 . .																				
1. Bataillon incl. Regimentsstab . . .	8	57	11	11	859	10	16	1	3	976										
2. "	7	52	1	12	780	6	12	2	2	874										
Füs. "	7	47	.	14	751	6	12	3	1	841										
=	22	156	12	37	2390	22	40	6	6	2691										
Die etatsmäßige Stärke beträgt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3096										
Differenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	405										
Es ist mithin die höchste Kopfstärke zu berechnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	156	12	37	2390	22	40	6	6	2691
Dezember 18 . .																				
1. Bataillon incl. Regimentsstab . . .	8	37	11	11	521	10	6	1	3	608										
2. "	8	45	1	16	515	6	12	2	2	607										
Füs. "	8	43	1	16	513	6	12	3	1	603										
=	24	125	13	43	1549	22	30	6	6	1818										
Die etatsmäßige Stärke beträgt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3096										
Differenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1278										
Es ist mithin die höchste Kopfstärke zu berechnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	125	13	43	1549	22	30	6	6	1818
Hierzu laut Anlage:																				
vom 1. Bataillon:																				
Offizier-Stellvertreter:																				
Vice-Feldwebel M. pro Juni—Dezemb.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	7										
" " N. " Juni—August	.	3	.	.	.	.	.	.	.	3										
" " O. " Juni—Oktober	.	5	.	.	.	.	.	.	.	5										
Portepeefähnrich A. " Juni—Oktober	.	5	.	.	.	.	.	.	.	5										
Schreiber bei der . . ten Division pro Juni—Dezember	.	7	.	.	.	.	.	.	.	7	.	27	.	.	.	.	.	.	.	27
vom 2. Bataillon: 2c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	.	.	.	.	.	.	.	28
vom Füsilier-Bataillon: 2c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		38	.	.	.	.	.	.	.	38
Summe											166	1474	90	320	17,826	154	296	33	53	20,412

Die Richtigkeit bescheinigt mit dem Bemerken, daß die in vorstehender Zusammenstellung aufgeführten Mannschaften, soweit solches den Wirthschaftsbereich des Regiments betrifft, für einen und denselben Monat bei der Bekleidungsstärke nur einmal zum Ansatz gebracht worden sind.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Regiments-Kommandeur. Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.

c. Etatspreise ꝛc.

§. 34. In Uebereinstimmung mit den im Frieden bestehenden Grundsätzen wird auch die Bekleidungs-Abfindung für das mobile Verhältniß in der Regel in Gelde gewährt. Der Berechnung der zuständigen Geldvergütung für die zunächst stückweise zu ermittelnden Kontingente sind die aus den Friedens-Bekleidungs-Etats sich ergebenden Etatspreise der verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zum Grunde zu legen.

d. Natural-Ueberweisungen.

§. 35. Dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) bleibt es unbenommen, die Bekleidungs- ꝛc. Bestände aufgelöster Truppentheile, sowie sonstige anderweit disponibel werdende oder beschaffte Bekleidungsstücke und Materialien den Truppen gegen Anrechnung bezw. Einziehung des Geldwerthes zur weiteren Verwendung zu überweisen. Es sind dafür zu entrichten:

a. für neue und vollkommen brauchbare probemäßige Stücke und Materialien der Etatspreis,
b. für probemäßige gebrauchte Stücke der vor der Ueberweisung durch eine unpartheiische Kommission von 2 Offizieren und 1 Militair-Beamten im Wege der Abschätzung festzustellende, nach Fünftheilen des Neuwerthes zu berechnende Taxwerth,
c. für probemäßige Stücke unter $^1/_5$ des Neuwerthes — sofern und soweit Truppentheile dergleichen Stücke zu übernehmen wünschen — $^1/_{10}$ des Etatspreises.
d. für unprobemäßige Stücke und Materialien der besonders festzusetzende Geldwerth.

Für den aus den Montirungs-Depots zu entnehmenden Bedarf an Tuchen und Kürassen kommen die Etatspreise zur Anrechnung.

14. Aufstellung der Liquidationen über die Bekleidungs-Entschädigung für das mobile Verhältniß.

§. 36. 1. Die Liquidationen über die für die mobile Periode zu empfangende Bekleidungs-Entschädigung werden in der Regel erst beim Eintritt der Demobilmachung aufgestellt und zur Zahlung angewiesen.

2. Die Anfertigung der Liquidationen erfolgt:

a. für Truppentheile, welche auf die Kriegs-Kontingente Anspruch haben, nach der Beilage Nr. 15;
b. für Truppentheile, welche nach Friedens-Grundsätzen abgefunden werden, nach der Beilage Nr. 16;
c. für verlorene Gegenstände nach der Beilage Nr. 17.

Den Liquidationen ad c. werden die im §. 22, 2 und 3 erwähnten, nach Beilage Nr. 7 und 8 anzufertigenden Nachweisungen und Zusammenstellungen beigefügt.

3. Truppentheile, von welchen wegen der verschiedenartigen Kompe-

tenzen mehrere Liquidationen aufzustellen sind, haben den Gesammtbetrag durch eine nach der Beilage Nr. 18 anzufertigende besondere Haupt-Liquidation, unter welcher auch die erforderlichen Anrechnungen vorzunehmen sind, ersichtlich zu machen. Die Gebührnisse der mobilen Truppen müssen indeß stets von denen der immobilen Truppen getrennt gehalten werden.

4. Die nach §. 10 Anmerkung 1. a. den aus der Landgendarmerie hervorgegangenen Feldgendarmen zustehende Vergütung für Klein-Montirungsstücke ist Seitens derjenigen Stelle, von welcher die Liquidirung der Geld-Verpflegungs-Kompetenzen für die betreffenden Feldgendarmen erfolgt, monatlich postnumerando zu zahlen und in vierteljährlichen Terminen, mit den Quittungen der Empfänger belegt, bei der zuständigen Feld-Intendantur zur Erstattung zu liquidiren.

15. Liquidirung der Bekleidungs-Gebührnisse für die bei der Demobilmachung zur Auflösung kommenden Truppentheile und Administrationen.

§. 37. In der Beilage Nr. 2 ist angegeben, von welchen Truppentheilen die Bekleidungs-Gebührnisse für diejenigen Truppentheile und Formationen zur Liquidation zu bringen sind, welche bei der Demobilmachung zur Auflösung kommen.

Letztere haben die zur Aufstellung der Liquidationen erforderlichen Grundlagen — Ermittelung der höchsten Kopfstärke und die Nachweisungen über die verloren gegangenen Gegenstände, insoweit diese sich nicht, gemäß der Vorschriften in dem §. 22, 5 bereits im Besitz des Ersatz-Truppentheils befanden — spätestens 6 Wochen nach der Auflösung an die liquidirenden Truppentheile zu übergeben.

Ueber die Verpflichtungen, welche der liquidirende Truppentheil in Betreff der Vorräthe der aufgelösten Truppentheile zu übernehmen hat, vergl. §. 72.

16. Liquidirung der periodischen Bekleidungs-Abfindung für die Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten.

§. 38. Die nach §. 28, 1. b. zu gewährende periodische Bekleidungs-Abfindung für die Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten ist nach dem in der Beilage Nr. 19 gegebenen Schema zur Liquidation zu bringen.

Den Liquidationen der Feld-Verwaltungs-Behörden, welche letztere für die ihnen zugehörigen Offiziere, Aerzte und Beamten die zuständigen Beträge aus ihren Kassen vorschußweise zu zahlen haben, sind die Quittungen der Empfänger beizufügen. Für die Offiziere, Aerzte und Beamten der höheren Kommando-Behörden wird die Abfindung auf die Feld-Kriegs-Kassen zur direkten Zahlung angewiesen.

Wegen Liquidirung und Justifizirung der Entschädigung für verlorene Stücke vergleiche §. 29, 3.

Beilage Nr. 15.

Liquidation

des . . . ten . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . über Bekleidungs-Entschädigung für die mobile Periode — Juni bis Dezember 18 . .

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Abfindungs-Stärke laut umstehender Zusammenstellung.	Abfindungs-Kontingent: pro Kopf und Monat.	Abfindungs-Kontingent: überhaupt.	Etatspreis bezw. Einheits-Satz. M.	Pf.	Geld-Betrag. M.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Bekleidungs-Stücke.								Bei Berechnung des Gesammt-Kontingents werden Bruchtheile von 1/2 und darüber für volle Stücke angenommen, unter 1/2 außer Ansatz gelassen.
	I. Groß-Montirungsstücke.								
1	Feldmützen mit Kokarde: a. für Feldwebel	166	1/6	28	0	0	0	0	
	b. für Unteroffiziere und Gemeine	20160	1/6	3360	0	0	0	0	
	c. für Lazareth-Gehülfen	86	1/6	14	0	0	0	0	
2	Dienstmützen mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde	450	1/6	75	0	0	0	0	
3	Waffenröcke: a. für Feldwebel und Unteroffiziere . .	1640	1/9	182	0	0	0	0	
	b. für Hautboisten, Bataillons-Tambours 2c.. . .	90	1/9	10	0	0	0	0	
	c. für Tambours und Hornisten	320	1/9	36	0	0	0	0	
	d. für Gemeine und Trainsoldaten.	18276	1/9	2031	0	0	0	0	
	e. für Ober-Lazar.-Gehülfen u. Lazareth-Gehülfen	33	1/9	4	0	0	0	0	
	f. für Unter-Lazareth-Gehülfen	53	1/9	6	0	0	0	0	
4	Drillichjacken	450	1/8	56	0	0	0	0	
	2c.								
5	Unterhosen	20412	1/3	6804	0	0	0	0	
	II. Klein-Montirungs-Stücke.								
1	Stiefeln, Paar, für Infanterie	20258	1/6	3376	0	0	0	0	
	2c.								
2	Hemden	20412	1/4	5103	0	0	0	0	
3	Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere .	1763	.	.	0	0	0	0	
	B. Ausrüstungs-Stücke.								
1	Helme mit Beschlag.	19962	1/24	832	0	0	0	0	
2	Helm-Schuppenketten	19962	1/24	832	0	0	0	0	
	Etatsmäßige Pauschquanta.								
1	Nebenkosten	20412	.	.	0	0	0	0	
2	Zur Unterhaltung von 145 Kaffeemühlen auf 7 Mon.	.	.	.	0	0	0	0	
3	Zur Unterhaltung der Signal-Instrumente	.	.	.	0	0	0	0	
4	Zur Unterhaltung der Musik-Instrumente	.	.	.	0	0	0	0	
	Summe	.	.	.	.	.	0	0	
	Davon gehen ab: Die Friedens-Abfindung pro Juni bis Dezember 18 . . = 7 Monate oder 7/12 des Gesammtbetrages der liquidirten etatsmäßigen Friedens-Gebührnisse pro 18	.	.	.	.	.	0	0	
	Bleiben zu liquidiren.	.	.	.	.	.	0	0	
	Darauf sind in Anrechnung zu bringen:		Stückzahl	im Neuwerth.					Haben einzelne Anrechnungs-Positionen einen größeren Umfang, so kann deren spezieller Nachweis auch in besonderen Beilagen erfolgen.
	I. für in natura überwiesen erhaltene Gegenstände:								
	a. die Bestände des aufgelösten . . Bataillons etc. laut anliegender Abschätzungs-Verhandlung.								
	1. Feldmützen mit Kokarde: a. für Feldwebel. . . .	.	0	0	0	0	0	0	
	b. für Unteroffiziere und Gemeine	.	0	0	0	0	0	0	
	2c.								
	b. für den aus dem Montirungs-Depot zu D. zu entnehmenden Tuchbedarf und zwar:	Seite					0	0	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Abfindungs-Stärke laut umstehender Zusammenstellung.	Abfindungs-Kontingent pro Kopf und Monat	Abfindungs-Kontingent überhaupt.	Etatspreis bezw. Einheits-Satz. M.	Pf.	Geld-Betrag. M.	Pf.	Bemerkungen.
	Transport	.	.	.	.	.	0	0	
	. . . Meter dunkelblau Nr. I. à . . M. . . Pf. = . . . M. . . . Pf.								
	. . . Meter graumelirt Nr. I. à . . M. . . Pf. = . . . M. . . . Pf.								
	. . . Meter ponceau Nr. II. à . . M. Pf. = . . . M. . . . Pf.	.	.	.	.	.	0	0	
	c. die dem Ersatz-Bataillon angewiesenen Abschlagszahlungen und zwar:								
	1. laut Anwf. vom . . ten . . . . = . . . M.								
	2. laut Anwf. vom . . ten . . . . = . . . M.	.	.	.	.	.	0	0	
	3. ꝛc.								
	Summe der Anrechnungen	.	.	.	.	.	0	0	
	Bleiben zu zahlen	.	.	.	.	.	0	0	

Die Richtigkeit bescheinigt mit dem Hinzufügen, daß dem Regiment requirirte brauchbare Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke von probemäßiger Beschaffenheit nicht zugegangen sind — oder: daß dem Regiment an requirirten brauchbaren Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken von probemäßiger Beschaffenheit nur . . . . Stiefeln,

. . . . . . ꝛc.

zugegangen sind, zu deren unentgeltlicher Ueberlassung das Königliche General-Kommando des . . . ten Armee-Korps nach der Anlage Nr. . . . die Genehmigung ertheilt hat.

N., den . . ten . . . . 18 . .

Der Regiments-Kommandeur. N. N.

Die Regiments-Bekleidungs-Kommission. N. N.

Festgestellt auf den Betrag von . . . . M. . . . Pf. buchstäblich ꝛc. zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Kapitel . . . Titel . . . des Kriegs-Jahres-Etats pro 18 . .

N., den . . . ten . . . . 18 . . .

Königliche Intendantur

An
die Königliche General-Kriegs-Kasse.

per Couvert

An
die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse
zu
N. N.

Beilage Nr. 16.

Liquidation

des ... ten Infanterie-Regiments Nr ... über die demselben zustehende Bekleidungs-Entschädigung für das während des mobilen Verhältnisses pro ... bis .... 18 .. formirt gewesene Ersatz-Bataillon des Regiments.

Tag der Formation des Bataillons: 12. Juni 18 ...
„ Auflösung „ „ : 28. Dezember 18 ... } 7 Kalender-Monate.

Etatsmäßige monatliche Einheitssätze für Bekleidungs-Stücke. M.	Pf.	Ausrüstungs-Stücke. M.	Pf.	Köpfe.		Stärke-Angabe. Feldwebel.	Zahlmeister-Aspirant.	Unteroffiziere.	Bataillons-Tambour.	Tambours und Hornisten.	Gemeine.	Ober-Lazar.-Gehülfen und Lazar.-Gehülfen.	Unter-Lazar.-Gehülfen.	Handwerker-Abtheilung: Unteroffiziere.	Oekonomie-
					I. Bataillon. Etatsstärke . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Juni, August, November, Dezember — Etatsstärke	.	.	.	.	.	.	.	.		
					Juli — höchste Kopfstärke	.	.	.	.	.	.	.	.		
					September do.	.	.	.	.	.	.	.	.		
					Oktober do.	.	.	.	.	.	.	.	.		
					Summe I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					II. Handwerker-Abtheilung. Etatsstärke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Juni — höchste Kopfstärke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Juli do.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					August, September, Oktober, November — Etatsstärke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Dezember — höchste Kopfstärke .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Summe II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Summe I und II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Davon haben getragen:										
					weißes Lederzeug	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					schwarzes Lederzeug	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					Wie vor:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
					I. Für sämmtliche Mannschaften.										
.	.	.	.	.	Feldwebel										
.	.	.	.	.	Zahlmeister-Aspirant										
.	.	.	.	.	Unteroffiziere incl. Unteroffiziere der Handwerker-Abtheilung										
.	.	.	.	.	Bataillons-Tambour										
.	.	.	.	.	Tambours und Hornisten										
.	.	.	.	.	Gemeine										
.	.	.	.	.	Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen										
.	.	.	.	.	Unter-Lazareth-Gehülfen										
.	.	.	.	.	Oekonomie-Handwerker										
					II. Für Mannschaften mit weißem Lederzeug.										
		.	.	.	Feldwebel										
		.	.	.	Zahlmeister-Aspirant										
		.	.	.	Unteroffiziere										
		.	.	.	Bataillons-Tambour										
		.	.	.	Gemeine										
		.	.	.	Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen										
		.	.	.	Unter-Lazareth-Gehülfen										
		.	.	.	Unteroffiziere der Handwerker-Abtheilung										
		.	.	.	Oekonomie-Handwerker										
					III. Für Mannschaften mit schwarzem Lederzeug.										
					ꝛc. Summ										
					Hierzu $33^1/_3$ % Zuschlag										
					IV. Etatsmäßige Pauschquanta.										
0	0	.	.	0	Nebenkosten										
					Zur Unterhaltung der Signal-Instrumente										
					Anrechnungen: siehe Beilage Nr. 15. Summ										
					Bleiben zu zahl										

Hiernach sind zu liquidiren:						
Für Bekleidungs-Stücke.		Für Ausrüstungs-Stücke.		In Summe.		Bemerkungen.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
						Die Ermittelung der höchsten Kopfstärke erfolgt nach Beilage Nr. 12.
.	.			.	.	
.	.			.	.	
.	.			.	.	
.	.			.	.	
.	.			.	.	
.	.			.	.	
.	.			.	.	
.	.			.	.	
.	.			.	.	
		.	.	.	.	
		.	.	.	.	
		.	.	.	.	
		.	.	.	.	
		.	.	.	.	
		.	.	.	.	
		.	.	.	.	
		.	.	.	.	
		.	.	.	.	
0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	
0	0	.	.	0	0	
.	.	0	0	0	0	
.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	

Anmerkung.

Für die Unteroffiziere der Handwerker-Abtheilung kommen die Ausrüstungsgelder der Bataillons-Tambours, nach Abzug der Verbrauchs-Entschädigung für Tornister mit Riemen, für Feldflasche und Kochgeschirr mit Riemen, in Ansatz.

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . 18 . . .

Der Regiments-Kommandeur. Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.

N. N. N.

Festgestellt auf den Betrag von . . . M. . . . Pf. buchstäblich ꝛc. zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Kapitel . . . Titel . . . des Etats pro 18 . . .

N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königliche Intendantur

An
Die Königliche Korps-Zahlungsstelle
des . . . tn Armee-Korps.

Beilage Nr. 17.

Liquidation

des ...ten Infanterie-Regiments Nr. ... über Entschädigung für im Felde unverschuldet verloren gegangene Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Anzahl der nach den beiliegenden speziellen Verzeichnissen verloren gegangenen Stücke bei dem 1. Bataillon	2. Bataillon	Füsilier-Bataillon	Summe	Etatspreis M.	Etatspreis Pf.	Gesammtbetrag der Entschädigung für Bekleidungs-Stücke, excl. Stiefel, Schuhe und Sohlen M.	Pf.	Ausrüstungs-Stücke, Stiefel, Schuhe u. Sohlen M.	Pf.	Summe M.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Bekleidungs-Stücke.													
	I. Groß-Montirungs-Stücke.													
1	Feldmützen mit Kokarde:													
	a. für Feldwebel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	b. „ Unteroffiz. u. Gemeine ..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	c. „ Lazareth-Gehülfen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	Dienstmützen mit Schirm, Kinnriemen und Kokarde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3	Waffenröcke:													
	a. für Feldwebel u. Unteroffiz. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	b. „ Hautboisten, Bataillons-Tambour 2c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	c. „ Tambours u. Hornisten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	d. „ Gemeine u. Trainsoldaten.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	e. „ Ober-Lazareth-Gehülfen u. Lazareth-Gehülfen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	f. „ Unter-Lazareth-Gehülfen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4	Drillichjacken	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2c.													
	II. Klein-Montirungs-Stücke.													
1	Stiefel, Paar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	B. Ausrüstungs-Stücke.													
1	Helme mit Zubehör:													
	a. für Feldwebel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	b. „ Unteroffiz. u. Gemeine .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Summe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Hierzu 15 % Zuschlag für Ausrüstungsstücke, Stiefel, Schuhe u. Sohlen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Zusammen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Anrechnungen:													
	Siehe Beilage Nr. 15.							.	.	.	.	.	.	
	Bleiben zu zahlen.........	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Regiments-Kommandeur. Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.

N. N. N.

Festgestellt auf den Betrag von . . . M. . . . Pf.
buchstäblich ꝛc. zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Kapitel . . . Titel . . . des Kriegs-Jahres-Etats pro 18 . .

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Intendantur

An
Die Königliche General-Kriegs-Kasse
per Couvert

An
Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse
zu
N.

Beilage Nr. 18.

Haupt-Liquidation

über die dem . . . ten . . . . . Infanterie-Regiment Nr. . . für die mobile Periode des Jahres 18 . . zustehende Bekleidungs- und Ausrüstungs-Entschädigung.

Nr. der Spezial-Liquidationen.	Nähere Bezeichnung der zuständigen Entschädigung.	Gesammtbetrag der Entschädigung: für Bekleidungs-Stücke. M.	Pf.	für Ausrüstungs-Stücke. M.	Pf.	zur Unterhaltung der Musik. M.	Pf.	Summe. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Verbrauchs-Entschädigung für das mobile Regiment pro . . . . bis	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	Entschädigung für verlorene Stücke	.	.	.	.	.	.	.	.	
3	Verbrauchs-Entschädigung für Unteroffiziere und Gemeine der Infanterie-Stabswache . . . . ten Armee-Korps, deren Bekleidungs-Vorräthe dem Regiment zur Auffrischung 2c. attachirt sind	.	.	.	.	.	.	.	.	
4	2c.									
	Summe	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Anrechnungen: siehe Beilage Nr. 15.									
	Bleiben zu zahlen	.	.	.	.	.	.	.	.	

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . 18 . . .

Der Regiments-Kommandeur.
N.

Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.
N. N.

Festgestellt auf den Betrag von . . . M . . . Pf.
buchstäblich 2c. zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Kapitel . . . Titel . . . des Kiegs-Jahres-Etats pro 18 . . .

N., den . . ten . . . . 18 . . .

Königliche Intendantur

An
Die Königliche General-Kriegs-Kasse.
per Couvert

An
Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse
zu
N.

Beilage Nr. 19.

Liquidation

des Feld-Haupt-Proviant-Amtes des . . . ten Armee-Korps über gezahlte periodische Bekleidungs-Abfindung für Trainsoldaten.

Nr. der Quittungen.	Bezeichnung der Empfänger.	Datum des Mobilmachungs-Befehls.	Die Abfindung ist zu liquidiren für die Zeit vom	bis	Geld-Betrag. M.	Pf.	Bemerkungen.
		18 . .	18 . .				
1	Feld-Proviantmeister A	9. Juni	9. Juni	9. Dezbr.	.	.	
2	„ Magazin-Kontroleur B	„	„	„	.	.	
3	„ „ „ C	„	„	„	.	.	
4	„ „ „ D	„	„	„	.	.	
5	„ „ Assistent E	„	„	„	.	.	
6	„ „ „ F	„	„	„	.	.	Feld-Magazin-Assistent G. am . . . ten demobil geworden; für denselben ist der ꝛc. F. mobil gemacht.
	Summe	.	.	.	.	.	

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . 18 . . .

Feld-Haupt-Proviant-Amt des . . . ten Armee-Korps.

Festgestellt auf den Betrag von . . . M . . . Pf.
buchstäblich ꝛc. zur Zahlung und Verausgabung sub Kapitel . . . Titel . . . des Kriegs-Jahres-Etats pro 18. . . .

N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königliche Feld-Intendantur des . . ten Armee-Korps.

An
Die Königliche Feld-Kriegs-Kasse des . . . ten Armee-Korps.

17. Ueberweisung von Abschlagszahlungen auf die zuständige Bekleidungs-Entschädigung an die Ersatztruppen.

§. 39. Zur Bestreitung der Kosten der von den Ersatztruppen vorzunehmenden Bekleidungs- ꝛc. Beschaffungen und Anfertigungen sind den erwähnten Truppen auf deren Antrag in Grenzen der zuständigen Beträge angemessene Abschlagszahlungen anzuweisen, welche auf die später zu liquidirende Gesammt-Entschädigung stets in vollem Betrage in Anrechnung kommen.

Die Abschlagszahlungen sind bei dem betreffenden Fonds des Kriegs-Jahres-Etats definitiv zu verausgaben; zur weiteren Kontrole über dieselben ist jedoch in den Anweisungen besonders anzugeben, daß und unter welcher Nummer die Beträge dem betreffenden Truppentheil Behufs der demnächstigen Anrechnung à conto gestellt sind.

In gleicher Weise ist in Betreff des in natura zu überweisenden Bedarfs an Tuch und Kürassen ꝛc. zu verfahren.

18. Einsendung und Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen.

§. 40. 1. Die nach den §§. 36 und 37 für das mobile Verhältniß anzufertigenden Bekleidungs-Liquidationen müssen von den Truppentheilen spätestens vier Monate nach Eintritt der Demobilmachung aufgestellt, den Intendanturen eingesandt und von den letzteren spätestens nach Ablauf von ferneren zwei Monaten revidirt und angewiesen sein. Die Truppenbefehlshaber und Korps-Intendanten haben die pünktliche Innehaltung dieser Termine zu überwachen und gegen jede Verzögerung sofort mit allem Nachdruck einzuschreiten.

2. Die festgestellten Beträge der Liquidationen sind, je nachdem es sich um Gebührnisse für mobile oder immobile Truppen handelt, auf die zur Bestreitung der Bekleidungskosten dotirten Fonds des Kriegsjahres-Etats für den mobilen oder den immobilen Theil der Armee zur Verausgabung anzuweisen. Umfaßt das mobile Verhältniß den Zeitraum mehrerer Jahre, so wird über die Verrechnung bezw. Trennung der Ausgaben für die verschiedenen Zeitabschnitte besondere Bestimmung getroffen.

3. Gleichzeitig mit den festgestellten Geldbeträgen ist Seitens der Intendanturen auch der zu dem Retablissement ꝛc. erforderliche Bedarf an Tuch und Kürassen ꝛc., wofür der Geldwerth zurückgerechnet ist, auf das betreffende Montirungs-Depot anzuweisen.

19. Extraordinaire Liquidationen.

§. 41. Alle auf das Bekleidungswesen Bezug habenden Liquidationen, welche nicht zu den in den §§. 36 und 37 aufgeführten gehören, wie die Liquidationen über Entschädigung für die an besondere Formationen und Augmentationen (§§. 16 und 17), zur Einkleidung von Kriegsgefangenen, zu Aushülfen an Bekleidungs-Depots ꝛc. hergegebenen Bekleidungs- ꝛc. Stücke sind von den betreffenden Ersatz-Truppentheilen bereits während

des mobilen Verhältnisses und zwar spätestens zwei Monate nach dem Eintritt des Entschädigungs-Anspruchs aufzustellen und von den Intendanturen anzuweisen.

20. Ausgaben für die gebrauchsfähige Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 42. Zur gebrauchsfähigen Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung empfangen die Truppen und Administrationen die erforderlichen Mittel in den allgemeinen Unkosten, über deren Liquidirung, Verwendung und Verrechnung die §§. 139 ff. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege die näheren Bestimmungen enthalten.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen während des mobilen Verhältnisses.

I. Feldtruppen.

1. Allgemeine Pflichten in Bezug auf die Konservation ꝛc. der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 43. 1. Den mobilen Truppen und Formationen liegt die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß die in das Feld mitgenommene Bekleidung und Ausrüstung so lange wie möglich in brauchbarem Zustande erhalten bleibt, und daß nichts verabsäumt wird, um die unvermeidlichen Verluste auf das niedrigste Maß zu beschränken.

2. Die Erhaltung eines kriegsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungszustandes bei den mobilen Truppen haben die den letzteren zunächst vorgesetzten höheren Befehlshaber zu überwachen. Auch sind, soweit die Verhältnisse solches angemessen und ausführbar erscheinen lassen, auf Anordnung der betreffenden General-Kommandos bei den mobilen Truppen und Administrationen in vorschriftsmäßiger Weise ökonomische Musterungen abzuhalten.

2. Verwaltung der Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken.

§. 44. 1. Die auf dem Bataillons- ꝛc. Packwagen in das Feld mitzuführenden, zur Deckung des nächsten Bedarfs bestimmten Reserve-Vorräthe, sowie die von den Ersatztruppen oder in anderer Weise requirirten oder beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind von dem Komman-

deur und dem Zahlmeister, unter beiderseitiger gemeinsamer Verantwortlichkeit, bei Truppentheilen, welche mit einem Zahlmeister nicht versehen sind, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Kommandeurs, die auf den Kompagnie- rc. Packwagen mitzuführenden derartigen Vorräthe von den Kompagnie- rc. Chefs zu verwalten.

2. Ueber den Verbleib der in's Feld mitgenommenen, während des mobilen Verhältnisses von den Ersatztruppen, durch Versetzte oder anderweit empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ist nach dem in der Beilage Nr. 20 gegebenen Schema sowohl von den Bataillonen rc., als auch von den Kompagnien rc. ordnungsmäßig Buch zu führen.

Soweit zu den, bei den mobilen Truppentheilen stattfindenden Verausgabungen an Bekleidungs- rc. Stücken Beläge nicht herbeigeschafft werden können, genügt das Attest des Kommandeurs.

Anmerkung.

Die Truppen sind verpflichtet, außer der Reserve an fertigen Stücken auch einen angemessenen Vorrath von solchen Flickmaterialien, die erfahrungsmäßig am häufigsten gebraucht werden, wie Tuch, Leinwand, Leder, einzelne Helmtheile rc., in das Feldverhältniß mitzunehmen und stets rechtzeitig zu ergänzen.

3. Abfindung der Mannschaften.

a. Im Allgemeinen.

§. 45. 1. Die Abfindung der Mannschaften sowohl mit Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, als auch mit Klein-Montirungsstücken erfolgt nach dem wirklichen Bedarf und zwar allgemein in natura.

2. Nur der den Unteroffizier-Chargen im Frieden zustehende Zuschuß zu den Klein-Montirungsgeldern wird auch während des Feld-Verhälthältnisses — neben der Natural-Kompetenz — nach den für das Friedensverhältniß bestimmten Sätzen von 75 Pf. pro Kopf und Monat bei den Truppentheilen mit Infanterie-Stiefeln und von 1 M. 75 Pf. pro Kopf und Monat bei den Truppentheilen mit Kavallerie-Stiefeln in Gelde gewährt.

Anmerkung.

Dieser Zuschuß, sowie das Sohlen-Aufnähegeld ist von den mobilen Truppen vorschußweise zu zahlen — der erstere auf Grund namentlicher Verzeichnisse der Empfänger, das letztere auf Grund bescheinigter Quittungen der Handwerker — und bei den Ersatztruppen in Zeiträumen von etwa drei Monaten zur Erstattung anzumelden.

b. Besondere Kategorien.

1. Einjährig Freiwillige.

§. 46. 1. Einjährig Freiwillige, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und dem Feld-Truppentheil überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig zu bekleiden und auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung rc. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von

ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Feldtruppentheils vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

2. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und dem Ersatz-Truppentheil überwiesen werden, sowie die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Ersatz-Truppentheil zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Equipirung selbst zu sorgen.

3. Werden einjährig Freiwillige der Ersatztruppen innerhalb des ersten Dienstjahres dem Feld-Truppentheil überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das im ersten Alinea erwähnte Verfahren ein. Dasselbe findet statt, wenn die Ersatztruppen, bei welchen die Freiwilligen dienen, außerhalb der planmäßigen Standquartiere unter Gewährung der Kriegs-Kontingente zur Verwendung kommen.

4. Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für einjährig Freiwillige jederzeit verfügt werden.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 14. Febr. 1876.

Dem Königl. General-Kommando beehrt sich das unterzeichnete Departement auf das gefällige Schreiben vom 17. Dezbr. pr. ganz ergebenst zu erwiedern, daß durch den im Passus 6 der Anlage 5 zu §. 18 der Heer-Ordnung vom 28. Septbr. 1875 gewählten Ausdruck „Truppenbefehlshaber" der speziellen Festsetzung derjenigen Instanz, welche die unentgeltliche Gewährung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige zu verfügen hat, nicht vorgegriffen worden ist. Diese Festsetzung ist inzwischen durch den Erlaß vom 24. Novbr. ejsd. a. getroffen und damit die Bewilligung der beregten Vergünstigung auf die Königl. General-Kommandos übertragen worden. Dies erscheint um so mehr geeignet, als es sich nicht empfiehlt, die Entscheidung über die Gewährung der freien Bekleidung in die Hände einer anderen, als derjenigen Instanz zu legen, welche die Aufnahme der Einjährig-Freiwilligen in die Verpflegung zu genehmigen hat.

5. Beim Eintritt der Demobilmachung liefern die einjährig Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Equipirung wiederum selbst zu sorgen; wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

2. Reservisten und Landwehrmänner. Invalide.

§. 47. 1. Die bei der Mobilmachung einberufenen Reservisten und Landwehrmänner sind verpflichtet, den Marsch zum Truppentheil in eigner Bekleidung zurückzulegen und für die Rücksendung der letzteren nach der

Beilage Nr. 20.

Bekleidungs-Uebersicht

des

mobilen . . . ten Bataillons . . . ten . . . . Infanterie-Regiments Nr. . .

pro

9. Juni 18 . . bis incl. 28. Dezember 18 . .

Nr. der Beläge.	Datum.	Nähere Bezeichnung.	A. Bekleidungs-Stücke. I. Groß-Montirungs-Stücke. Feldmützen für Feldwebel.	Unteroffiziere u. Gemeine	Lazareth-Gehülfen.	Dienstmützen.	2c.
	18..	**In das Feld-Verhältniß mitgenommen.**					
	9. Juni.	Nach Ausweis des Kammerbuchs erhielt die 1. Kompagnie	0	0	0	0	
		„ 2. „	0	0	0	0	
		„ 3. „	0	0	0	0	
		„ 4. „	0	0	0	0	
		(dort in Einnahme nachzuweisen)					
			0	0	0	0	
		Reserve-Stücke	0	0	0	0	
1	10. Aug.	Vom Ersatz-Bataillon mit versetzten Mannschaften	0	0	0	0	
2	1. Septbr.	Aus dem Magazin zu N. mit Genehmigung des General-Kommandos ..ten Armee-Korps	0	0	0	0	
			0	0	0	0	
		Ausgabe.					
1	10. Aug.	der 1. Kompagnie } mit den vom Ersatz-Bataillon versetzten Mannschaften	0	0	0	0	
		„ 2. „	0	0	0	0	
		„ 3. „	0	0	0	0	
		„ 4. „	0	0	0	0	
2	1. Septbr.	„ 2. „ } als Ersatz für Verluste.	0	0	0	0	
		„ 3. „	0	0	0	0	
			0	0	0	0	
		Bleibt Bestand am . . . . . . 18..	.	.	.	.	
	18..	(Für eine Kompagnie.)					
1	9. Juni.	Laut Kammerbuch in das Feld mitgenommen	0	0	0	0	
2	9. Juni.	Vom Bataillon erhalten	0	0	0	0	
3	10. Aug.	desgl. mit versetzten Mannschaften .	0	0	0	0	
4	1. Septbr.	„ für Verluste	0	0	0	0	
			0	0	0	0	
		Abgang.					
1	1. Aug.	Laut speziellen Verzeichnisses eingebüßt	0	0	0	0	
		ausrangirt und abgeliefert	0	0	0	0	
2	1. Septbr.	Musk. N. zum Ersatz-Bataill. versetzt 2c.	0	0	0	0	
			0	0	0	0	
		Bleibt Bestand am . . . . . . 18..	.	.	.	.	

Heimath, sowie später bei der Entlassung für die Herbeischaffung der für den Rückmarsch nothwendigen Bekleidungsstücke Sorge zu tragen, zu welchem Zwecke der Truppentheil ihnen jede mögliche Unterstützung angedeihen lassen muß.

2. Ist die Rücksendung der Civilkleider der Reservisten ꝛc. nach der Heimath nicht ausführbar gewesen, so hat der Truppentheil dafür zu sorgen, daß die Stücke für jeden Mann besonders zusammengepackt, mit dem Namen und der Kompagnie- ꝛc. Nummer des Eigenthümers versehen, kompagnieweise in Tonnen oder Kisten verpackt, an den Ersatz-Truppentheil zur Aufbewahrung übergeben oder unter Vermittelung der Civilbehörde anderweit sicher untergebracht werden.

3. Müssen bei der späteren Entlassung dieser Leute zum Marsch nach der Heimath denselben Militair-Bekleidungsstücke leihweise mitgegeben werden, so ist den Landwehr-Bezirks-Kommandos davon Kenntniß zu geben und sind diese verpflichtet, für die Zurücksendung der Militair-Bekleidungsstücke zu sorgen.

4. Den als invalide ausscheidenden Mannschaften, welche sich nicht im Besitze von Civilkleidern befinden, kann ein möglichst aus ausgetragenen Stücken zu entnehmender Entlassungsanzug, bestehend aus einer Mütze, einem Rock, einer Halsbinde, einer leinenen oder Tuchhose, je nach der Jahreszeit, und einem Paar Stiefel oder Schuhe, mitgegeben und belassen werden.

Anmerkung.

Packete mit Civilkleidern von den in Folge einer Mobilmachung eingezogenen Reservisten und Landwehrmännern an ihre Angehörigen werden portofrei befördert, sofern die Absendung durch Vermittelung des Truppentheils erfolgt.

Die gleiche Portofreiheit ist für die Packete mit Civilkleidern gewährt, welche für die zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmänner aus der Heimath abgesendet werden, sofern diese Sendungen an den Truppentheil, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, adressirt sind und auf der Adresse des Begleitbriefes den Vermerk enthalten:

Inhalt Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N.
(§. 25 der Feldpostdienstordnung.)

4. Instandhaltung, Umänderung und Reinigung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke.

§. 48. 1. Die Kosten der Instandhaltung, sowie erforderlichen Falles der Umänderung aller in der Beilage Nr. 1 aufgeführten Gegenstände — mit Einschluß der Kosten für das zu diesem Zwecke zu beschaffende Material —, des Putz- und Reinigungs-Materials zu den Geschirren und Reitzeug-Stücken und des Thranes zum Einschmieren derselben, sowie der Ergänzung des Nägel-Beschlags der Fußbekleidung und des Ersatzes einzelner Geschirr-, Reitzeug-Stücke und Stallsachen, sind aus den allgemeinen Unkosten zu entnehmen.

2. Die Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der dem

Soldaten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung zu bestreiten.

Nur wenn bei der Demobilmachung für die zur Entlassung kommenden Mannschaften die zur Reinigung der leinenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke und der wollenen Leibbinden erforderliche Zeit fehlt, dürfen die Kosten für die Reinigung dieser, von den Entlassenen abgelieferten Gegenstände ausnahmsweise auf die allgemeinen Unkosten übernommen werden.

5. Verwendung der unbrauchbaren Stücke.

§. 49. 1. Die Verwendung der unbrauchbar gewordenen, durch neue Stücke ersetzten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände bleibt den einzelnen Truppentheilen überlassen.

2. Die durch die etwaige Rücksendung derartiger Stücke aus dem Felde in die Friedens-Garnisonen entstehenden Transportkosten sind von den betreffenden Truppentheilen aus dem Nutzungswerthe der Stücke zu bestreiten.

II. Ersatztruppen.

1. Im Allgemeinen.

§. 50. Hinsichtlich des inneren Betriebes der Bekleidungs-Wirthschaft bei den Ersatztruppen sind im Allgemeinen die in den §§. 198 ff. des Friedens-Bekleidungs- 2c. Reglements gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die besonderen und abweichenden Verhältnisse der Ersatztruppen treten die nachstehenden Festsetzungen in Kraft.

2. Verhältniß zu den mobilen Truppen.

§. 51. Die Wirthschaftsführung bei den Ersatztruppen ist zwar eine selbstständige und es liegt den letzteren daher auch die Verantwortlichkeit für dieselbe ob.

Die Ersatztruppen sind aber gleichwohl verpflichtet, in allen ihren Maßnahmen sich mit den Intentionen ihrer Feldtruppen, für deren Rechnung sie nach §. 18, 2 wirthschaften, möglichst in Uebereinstimmung zu halten und von den durch die Kommandeure der Feldtruppen ertheilten allgemeinen Direktiven — welche in einer schon im Frieden vorräthig zu haltenden Instruktion*) niederzulegen sind — nicht ohne deren Einverständniß abzuweichen.

---

*) Der in Rede stehenden Instruktion werden in der Regel die Festsetzungen des Verwendungsplans (§. 11) zum Grunde zu legen sein, auch werden die darin zu ertheilenden Direktiven sich möglichst im Anschluß an jene Festsetzungen zu halten haben.

Im Uebrigen gehen die im Friedensverhältniß den Kommandeuren übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen bei den Ersatztruppen auf deren Kommandeure über.

3. Bekleidungs-Kommissionen.

§. 52. Die Ausführung der auf die Bekleidungs-Wirthschaft Bezug habenden Geschäfte erfolgt unter Leitung und Kontrole des Kommandeurs durch besondere Bekleidungs-Kommissionen. Letztere werden zusammengesetzt:

a. bei den Ersatz-Bataillonen der Infanterie, den Ersatz-Abtheilungen der Feld-Artillerie, des Eisenbahn-Regiments und der Train-Bataillone aus
 einem Hauptmann bezw. Rittmeister als Präses,
 einem Lieutenant,
 (beide möglichst aus Offizieren des aktiven Dienststandes vom Kommandeur zu bestimmen),
 dem Zahlmeister des Bataillons bezw. der Abtheilung;

b. bei den Ersatz-Kompagnien der Jäger, Schützen und Pioniere und den Ersatz-Eskadrons der Kavallerie
 aus den Mitgliedern der Kassen-Kommission.

Der Führer der Handwerker-Abtheilung (Oekonomie-Offizier) darf in der Regel zum Mitgliede der Bekleidungs-Kommission nicht bestimmt werden.

4. Zahlmeister.

§. 53. 1. Bei dem erheblichen Geschäftsumfange der Ersatztruppen in ökonomischer Beziehung ist die Ueberweisung tüchtiger, mit der Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen vollständig vertrauter Zahlmeister unumgänglich nothwendig. Es sind daher die im Frieden bei der Oekonomie der mobil gewordenen Truppentheile fungirenden Zahlmeister für die betreffenden Ersatz-Truppentheile zu verwenden und nur unter besonderen Verhältnissen andere geeignete Zahlmeister für die betreffenden Stellen zu designiren.

2. Den Zahlmeistern der Ersatztruppen sind die auf dem Etat der letzteren stehenden Zahlmeister-Aspiranten zur Hülfsleistung bei der Buchführung beizugeben. In Ermangelung geprüfter Zahlmeister-Aspiranten können auch andere geeignete Unteroffiziere — gegen Empfang der ausgesetzten Dienstzulage — in dergleichen Zahlmeister-Aspiranten-Stellen verwendet werden.

3. Für die Wahrnehmung der Funktionen bei der Bekleidungs-Wirthschaft empfangen die Zahlmeister eine laufende Zulage nach folgenden Sätzen:

a. bei den Ersatz-Bataillonen der Infanterie-Regimenter und den Ersatz-Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter und Train-Bataillone . . . . 45 M. monatlich,

b. bei den Ersatz-Eskadrons der Kavallerie-Regimenter, bei den Fuß-Artillerie-Regimentern, den Ersatz-Kompagnien der Pionier-Bataillone und der Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments 30 M. monatlich,
c. bei den Ersatz-Kompagnien des Garde-Schützen- und der Jäger-Bataillone, sowie bei den Fuß-Artillerie-Bataillonen Nr. 9 und 14 . . . 22½ M. monatlich.

Die in Rede stehende Zulage wird bei der Demobilmachung ebenso, wie die Zulage der Zahlmeister-Aspiranten, für die Zeit des Fortbestehens der Handwerker-Abtheilungen weiter gewährt.

5. Beginn der Bekleidungs-Wirthschaft.

§. 54. Mit der Uebernahme der bei den Feldtruppen überschießenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, der zu weiteren Anfertigungen vorhandenen Materialien und der Wirthschaftsgelder beginnt die auf die Bekleidungs-Wirthschaft Bezug habende Thätigkeit der Ersatz-Truppentheile.

Von denselben ist zunächst festzustellen:
a. welche Bekleidungsstücke und Materialien aus dem Bekleidungsfonds für regelmäßige Abfindungen nach dem Friedensetat noch zu beschaffen bezw. welche Stücke und Materialien bereits mehr beschafft sind;
b. was an Geld und Materialien zur Deckung eines dreimonatlichen Bedarfs für den Wirthschaftsbereich erforderlich ist.

6. Verrechnung der Bekleidungsgelder.

§. 55. Die Verrechnung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgelder für die mobile Periode erfolgt in dem aus dem Friedens-Bekleidungsfonds, Konto für außergewöhnliche Abfindungen, zu bildenden Kriegs-Bekleidungsfonds.

Daneben werden die Friedensfonds und zwar:
1. der Bekleidungsfonds, Konto für regelmäßige Abfindungen — dieser Fonds bis zur Abwickelung —,
2. der Ausrüstungsfonds,
3. der Ersparnißfonds

weiter geführt.

Anmerkung.

Der Musikfonds wird in der Regel von den mobilen Truppen in das Feldverhältniß mitgenommen, kann aber auch den Ersatztruppen ganz oder theilweise zur Verwaltung übergeben werden.

7. Bekleidungs-Fonds für die Friedens-Abfindung.

§. 56. 1. Aus dem beim Eintritt der Mobilmachung in dem Friedens-Bekleidungsfonds, Konto für regelmäßige Abfindungen, vorhandenen Bestande sind zunächst die etwa noch rückständigen Beschaffungen

für die Zeit bis zum Beginn der Kriegs-Bekleidungs-Abfindung auszuführen.

2. Von dem gedachten Konto ist ferner die auf die Kriegs-Bekleidungs-Abfindung in Anrechnung kommende Friedens-Abfindung für die Zeit vom Beginn der Kriegs-Kontingente bis zum Schlusse des betreffenden Jahres auf das Kriegs-Bekleidungs-Konto zu übertragen.

3. Andererseits sind dem ersterwähnten Konto die Kosten für die über die Friedens-Periode hinaus erfolgten Beschaffungen an Stücken und Materialien durch Uebertragung aus dem Kriegs-Bekleidungs-Konto zu erstatten.

4. Der hiernach sich ergebende Bestand des Friedens-Bekleidungs-Kontos wird nach Beendigung aller daraus vorzunehmenden Beschaffungen bei der nächsten Musterung auf den Ersparnißfonds übertragen.

5. Findet in dem nächsten Jahre keine Musterung statt, so kann die Uebertragung der Ersparnisse, vorbehaltlich der Prüfung bei der nächsten Musterung, von dem Kommandeur des Feld-Truppentheils verfügt werden.

8. Kriegs-Bekleidungsfonds.

§. 57. 1. Dem aus dem Friedensfonds für außergewöhnliche Abfindungen hervorgehenden Kriegs-Bekleidungsfonds werden überwiesen:

a. aus dem Friedens-Bekleidungs-Konto für regelmäßige Abfindungen die Friedens-Bekleidungs-Gebührnisse vom Monat der Kriegsformation ab bis zum Schluß des laufenden Jahres;

b. die Bestände des Friedensfonds für außergewöhnliche Abfindungen;

c. alle während der mobilen Periode bis zum beendigten Retablissement auf die Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung zu erhebenden Abschlagszahlungen;

d. sämmtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgelder, welche für die mobile Periode den Truppentheilen des Wirthschaftsbereichs gebühren, mit Einschluß der Entschädigung für die an andere Truppentheile ꝛc. abgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;

e. die durch Manquements an Handwerkern ersparten Verpflegungs-Kompetenzen und der im §. 61, 3 erwähnte Macherlohnszuschuß;

f. der Erlös für verkaufte Bekleidungs- ꝛc. Stücke, welche während des mobilen Verhältnisses im Gebrauch gewesen und unbrauchbar geworden sind (vergl. §§. 49 und 84).

2. Dagegen sind aus dem Kriegs-Bekleidungsfonds dem Friedens-Bekleidungsfonds zu erstatten die Kosten für die beim Eintritt des mobilen Verhältnisses über das Beschaffungssoll für die Friedens-Periode hinaus beschafften Bekleidungsstücke und Materialien.

3. Die Mittel des Kriegs-Bekleidungsfonds dürfen nur zu Beschaffungen verwendet werden, welche den während der mobilen Periode erforderlichen Ersatz und die kriegsbrauchbare Wiederherstellung der in der Beilage 1 erwähnten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für den Kriegsbedarf des Wirthschaftsbereichs zum Zweck haben.

4. Etwa sich ergebende Ueberschüsse können nach beendigtem Retablissement nach Verhältniß der angewiesenen Beträge auf den alsdann neu zu bildenden Friedensfonds für außergewöhnliche Abfindungen (insbesondere zur Beschaffung der im §. 82 erwähnten Gegenstände) und auf den Ausrüstungsfonds übertragen werden.

9. Ersparniß-Fonds.

§. 58. 1. Ueber die den Ersatztruppen bei der Formation überwiesenen und die nach §. 56, 4 zu übertragenden Bestände der Ersparnißfonds steht den Kommandeuren der Ersatztruppen eine Dispositions-Befugniß nicht zu; es dürfen daher Zahlungen aus jenen Beständen nur mit spezieller Genehmigung des Kommandeurs des mobilen Truppentheils — unter Beschränkung auf die im §. 220 des Friedens-Bekleidungs-Reglements angegebenen Zwecke — geleistet werden.

2. Die für das Friedens-Verhältniß zulässigen Remunerationszahlungen für die bei den Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeister-Aspiranten und Unteroffiziere dürfen nur für die Zeit bis zum Eintritt des mobilen Verhältnisses und vom Wiederaufhören des Empfanges der im Etat ausgeworfenen bezw. im §. 53, 2 bezeichneten Zulagen ab geleistet werden.

10. Umfang der Beschaffungen.

§. 59. 1. Als Grundlage für die während des mobilen Verhältnisses planmäßig vorzunehmenden Beschaffungen und zugleich als Anhalt, bis zu welcher Höhe die Vorschüsse an Bekleidungsgeldern und Tuch beantragt werden können, dient eine nach Beilage Nr. 21 schon im Frieden anzulegende und beim Eintritt der Mobilmachung an die betreffende stellvertretende Intendantur einzusendende Nachweisung eines dreimonatlichen, nach Kriegs- bezw. Friedens-Tragezeiten der einzelnen Stücke zu berechnenden Bedarfs für den ganzen Wirthschaftsbereich des Ersatz-Truppentheils mit Einschluß des Bedarfs für die in den nächsten drei Monaten abzusendenden Ersatz-Transporte, nebst hinzugefügter Berechnung der Beschaffungskosten nach den Etatspreisen.

2. Dieser Bedarf ist mit möglichster Beschleunigung zu beschaffen und bei einem länger dauernden mobilen Zustande komplet zu erhalten, damit zur Deckung des Ersatzbedarfs für die Truppentheile 2c. des Wirthschaftsbereichs stets genügende Vorräthe vorhanden sind. Eine Beschaffung über den erwähnten Bedarf hinaus ist in der Regel nur bis zur Höhe des Bedarfs für sechs Monate zulässig, in Betreff der im §. 61, 4 erwähnten Hauptbekleidungsstücke (Waffenröcke, Koller, Attilas 2c.) aber, wenn irgend möglich, zur Ausführung zu bringen.

3. Werden in Folge von besonderen Formationen und Augmentationen, Einkleidung von Rekonvalescenten anderer Truppentheile, von Kriegsgefangenen 2c. weitere Beschaffungen nothwendig, so hat der Ersatz-Truppentheil in dem Antrage auf Ueberweisung der erforderlichen Tuch- und Geld-Vorschüsse die Veranlassung anzugeben.

Zu §. 59. **Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 14. Febr. 1879.** [Auszug.]

2. Zur Sicherstellung des ersten im Falle einer Mobilmachung eintretenden Mehrbedarfs an Tuch bei den Truppen erscheint es allgemein genügend, wenn die letzteren bei Abhebung der ihnen in Grenzen der jährlichen Abfindung mit Bekleidungs- ꝛc. Stücken zustehenden Tuchquantitäten darauf Rücksicht nehmen, daß sie beim Eintritt einer Mobilmachung nicht in Verlegenheit gerathen.

Zu dem Zwecke wird mit Rücksicht auf die beim Ablauf jedes Etatsjahres eo ipso eintretende Verminderung der Tuchbestände bei den Truppen hierdurch allgemein genehmigt, daß denselben zu geeigneter Zeit entsprechende Tuchvorschüsse à conto der nächstjährigen Friedens-Abfindung gewährt werden dürfen. In den bezüglichen Ordres haben die Intendanturen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß die angewiesenen Tuchquantitäten als Vorschüsse und à conto der nächstjährigen Abfindung zu verabreichen sind. Hinsichtlich derjenigen Truppentheile jedoch, bei denen — wie Train, Feld-Artillerie, Pioniere — die Differenz zwischen der Friedens- und Kriegsstärke eine so erhebliche ist, daß die abzuhebenden Friedens-Kontingente nicht ausreichen würden, um den ersten Bedarf an Tuch im Mobilmachungsfalle zu decken, findet sich nichts dagegen zu erinnern, wenn die Königl. General-Kommandos, sofern und insoweit nach ihrem Ermessen die Nothwendigkeit dazu vorliegt, Anordnung treffen, daß der nach §. 59 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements zu berechnende dreimonatliche Bedarf an Tuch bei Eintritt einer Mobilmachung ohne Weiteres an die betreffenden Truppentheile Seitens der Montirungsdepots abgeschickt werde. Anmeldungen zum Bahntransport sind jedoch erst nach Ablauf der Aufmarschtransporte gestattet; auch wird dabei dem Passus I. 1. der Bestimmungen über die Eintheilung der Besatzungs-Armee ꝛc. für 1879/80 Rechnung zu tragen sein, Inhalts dessen verschiedene Ersatztruppen im Mobilmachungsfalle ihre Garnison zu wechseln haben.

Ob es sich etwa empfehlen möchte, zur weiteren Sicherung des rechtzeitigen Eintreffens der qu. Tuchsendungen in jedem Falle einen zuverlässigen Unteroffizier zur Empfangnahme und Begleitung des Tuchs entsenden zu lassen, wird ebenfalls dem Ermessen der Königl. General-Kommandos anheimgestellt.

Beilage Nr. 21.

Berechnung

des

von dem Ersatz-Bataillon des . . . ten . . . . . Infanterie-Regiments № . . . in Bereitschaft zu haltenden dreimonatlichen Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

Nr.	Truppentheil etc.	Abzufindende Kopfstärke.	A. Bekleidungs- I. Groß-Montirungs- Feldmützen mit Kokarde für Feldwebel, Unteroffiziere, Gemeine.		Feldmützen mit Kokarde für Lazareth-Gehülfen.		Dienstmützen mit Zubehör.		Waffenröcke für Unteroffiziere, Hautboisten 2c.		Waffenröcke für Tambours und Hornisten, Gemeine 2c.		Waffenröcke für Lazareth-Gehülfen.	
			Anzahl der in Bereitschaft zu … a. Kontingent pro Kopf und Monat …											
			a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.
	I. Für das mobile Regiment.													
1	Feldwebel	.	.	.					.	.				
2	Unteroffiziere	.	.	.					.	.				
3	Hautboisten, Bataillons-Tambours 2c.	.	.	.					.	.				
4	Tambours und Hornisten .	.	.	.							.	.		
5	Gemeine	.	.	.							.	.		
6	Trainfahrer vom Sattel . .	.	.	.							.	.		
7	Trainfahrer vom Bock und Pferdewärter	.	.	.			.	.			.	.		
8	Lazareth-Gehülfen	.	.		.	.							.	
	Summe			.		.	.	.		.		.		.
	Ergiebt auf 3 Monate . . . (bei den Waffenröcken auf 6 Monate)													
	II. Für das Ersatz-Bataillon.													
1	Feldwebel	.	.	.					.	.				
2	Unteroffiziere . . . . 2c.	.	.	.					.	.				
	Summe			.		.		.		.		.		.
	Ergiebt auf 3 bezw. 6 Mon.													
	II. Für das . . te Bataillon . . . ten Landwehr-Regiments Nr. . . 2c.													
	Dazu:													
	II. für das Ersatz-Bataillon			.		.		.		.		.		.
	I. „ „ mobile Regiment			.		.		.		.		.		.
	Summe			.		.		.		.		.		.
	Dazu ferner: Als Ersatz für die zur Einkleidung der abzusendenden Ersatz-Transporte — in Höhe von 20 % der Etatsstärke des Feld-Truppentheils — zu verwendenden Stücke	.		.		.		.		.		.		.
				.		.		.		.		.		.

Stücke.								B. Ausrüstungs-Stücke.					
Stücke.				II. Klein-Montirungs-Stücke.									
Drillichjacken.		2c.		Stiefeln, Paar.		2c.		Helme mit Schuppenketten und Kokarde.		Tornister mit Nadel.		2c.	
haltenden Stücke und zwar: a. Kontingent auf die vorgetragene Stärke für 1 Monat.													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.
					.			.	.	.	.		
				.				.	.	.	.		
				.	.			.	.	.	.		
				.	.			.	.	.	.		
				.	.			.	.	.	.		
				.	.								
				.	.					.	.		
				.	.					.	.		
.	.		.		.				.				
				.	.			.	.	.	.		
				.	.			.	.	.	.		
	.		.		.				.		.		
	.		.		.		.		.		.		
	.		.		.		.		.		.		
.	.		.		.		.		.		.		.

Berechnung

der Kosten für die Beschaffung des drei- bezw. sechsmonatlichen Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

		Zahl.	Etatspreis.		Summe.	
			M.	Pf.	M.	Pf.
	A. Bekleidungs-Stücke.					
	I. Groß-Montirungs-Stücke.					
1	Feldmützen für Feldwebel	0	0	0	0	0
	„ „ Unteroffiziere und Gemeine . . .	0	0	0	0	0
	„ „ Lazarethgehülfen	0	0	0	0	0
	2c.					
	Summe	.	.	.	.	.

N., den 9ten Juni 18..

Oberst und Regiments-Kommandeur.

11. Beschaffungs-Modus.

§. 60. 1. In Betreff der Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke ist im Allgemeinen die Vorschrift im §. 225 des Friedens-Bekleidungs-Reglements maßgebend.

2. Den Ersatztruppen wird empfohlen, den Ankauf fertiger Stücke soweit als angängig zu beschränken und auf möglichste Selbstanfertigung aller dazu geeigneten Stücke hinzuwirken, da Beschaffungen der letzteren Art erfahrungsmäßig namentlich in Bezug auf die gute Ausführung der Arbeiten und die Verwendung guten, dauerhaften Materials, nicht minder aber auch hinsichtlich der Billigkeit die meiste Garantie darbieten.

12. Anfertigung.

§. 61. 1. Die Anfertigung der Bekleidungs- und, soweit wie möglich, auch der Ausrüstungs-Stücke erfolgt durch das Personal der nach §. 18, 1 und 3 bei den Ersatztruppen und event. bei den Garnison-Bataillonen zu bildenden Handwerker-Abtheilungen.

2. Haben die Handwerker-Abtheilungen nicht auf die etatsmäßige Stärke kompletirt werden können, so sind die Gebührnisse an Löhnung und Verpflegungszuschuß während der ganzen Dauer des Bestehens der Handwerker-Abtheilungen dennoch für die volle etatsmäßige Stärke — jedoch unter Abrechnung der Kranken, Arretirten und Kommandirten — in den bezüglichen Liquidationen zum Ansatz zu bringen, die auf die Manquements fallenden Beträge bei dem Kriegs-Bekleidungsfonds zu vereinnahmen und zur Bestreitung des höheren Arbeitslohnes für die zu den Anfertigungen heranzuziehenden Civil-Handwerker zu verwenden. Eines besonderen Nachweises, daß eine derartige Verwendung wirklich stattgefunden hat, bedarf es nicht.

3. Neben der Ueberweisung der Löhnung und des Verpflegungszuschusses für manquirende Handwerker kann ferner zur Deckung des den Civil-Handwerkern zu zahlenden höheren Macherlohns in den Kriegs-Bekleidungs-Liquidationen für jeden Ausfall in der etatsmäßigen Handwerkerzahl in Folge von Manquement, Krankheit, Arrest 2c. ein Macherlohnszuschuß von 1 Mark pro Mann und Tag ohne Verwendungs-Nachweis in Ansatz gebracht werden.

4. Außerdem kann in denjenigen Fällen, in welchen Ersatz-Truppentheile bei etwaigen Aufträgen zu Beschaffungen für andere, außerhalb des eignen Wirthschaftsbereichs stehende Truppen 2c. mit dem etatsmäßigen Personal der Handwerker-Abtheilung die rechtzeitige Ausführung der ihnen auferlegten Beschaffungen nicht zu bewerkstelligen vermögen, mit Genehmigung des betreffenden stellvertretenden General-Kommandos das in Grenzen des dreifachen — bei der Anfertigung von Waffenröcken, Kollern, Attilas, Ulankas und Mänteln, sowie von Pelzen für Garde-Husaren in Grenzen des vierfachen — Betrages der etatsmäßigen Sätze (Beilage 10 des Reglements über die Bekleidung 2c. der Truppen im Frieden Rubrik 5)

wirklich verausgabte höhere Macherlohn auf Liquidation extraordinair erstattet werden. In der bezüglichen, der Liquidation beizuheftenden Verfügung ist anzugeben, für welche und für wie viele Gegenstände die Zahlung des höheren Macherlohns genehmigt worden ist.

5. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) ermächtigt, auch ein den drei- bezw. vierfachen Betrag der etatsmäßigen Sätze noch übersteigendes Macherlohn zu bewilligen.

Anmerkung.

Die Garnison-Verwaltungen haben schon im Frieden darauf Bedacht zu nehmen, daß den Ersatz-Truppentheilen die zur Etablirung ihrer Werkstätten für die höchste in den Etats vorgesehene Stärke erforderlichen Lokale und Utensilien beim Eintritt der Mobilmachung schleunigst überwiesen werden können, damit nach erfolgter Einstellung der Handwerker die Thätigkeit derselben ohne Verzug beginnen kann.

13. Stempelung. Kammer- und Wirthschafts- ꝛc. Bücher.

§. 62. 1. Zur Stempelung der abgenommenen Stücke haben die Ersatztruppen die Stempel der betreffenden Feldtruppen zu benutzen.

2. Kammer-, Wirthschafts-, Zuschneide- und Arbeitsbücher sind von den Ersatztruppen genau in der für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen Weise zu führen; in der Regel werden die von den mobilen Truppen zurückgelassenen gleichartigen Bücher weiter benutzt werden können.

14. Abfindung.

§. 63. 1. Die Abfindung der Unteroffiziere und Mannschaften bei den Ersatztruppen sowohl mit Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, als auch mit Klein-Montirungsstücken erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 25 nach dem wirklichen Bedarf, und zwar allgemein in natura.

2. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß für Unteroffiziere wird diesen stets in Gelde halb- oder vierteljährlich oder monatlich auf Grund namentlicher Listen postnumerando gezahlt.

15. Rechnungslegung. Revision und Decharge.

§. 64. 1. Die Rechnungslegung der Ersatztruppen beschränkt sich auf den ordnungsmäßigen Nachweis der Wirthschafts-Resultate in den vorgeschriebenen Kassen-, Wirthschafts- und Kammer-Büchern.

2. Auf Grund dieser Bücher findet bei der nächsten ökonomischen Musterung der korrespondirenden Truppen des Friedens-Dienststandes eine Revision des gesammten Wirthschafts-Betriebes der Ersatztruppen und, sofern sich Ausstellungen dagegen nicht ergeben haben, die Decharche-Ertheilung statt.

3. Bei längerer Dauer des mobilen Verhältnisses werden indeß auch schon während des Bestehens der Ersatztruppen, namentlich Behufs Prüfung der neuangefertigten Stücke, in Zeiträumen von 12 zu 12 Monaten, mit

dem Ablauf der ersten 12 Monate nach dem Eintritt der Mobilmachung beginnend, ökonomische Musterungen abgehalten.

4. Machen besondere Verhältnisse die frühere Abhaltung von Musterungen nothwendig, so bestimmen darüber die stellvertretenden General-Kommandos.

5. Die Ausführung der Musterungen erfolgt alsdann unter Zugrundelegung der Instruktion für das Geschäft der Musterungen bei den Truppen im Frieden, jedoch mit der Modifikation, daß

a. als militairische Mitglieder der Musterungs-Kommissionen
   für die Ersatz-Eskadrons der Kavallerie der Inspekteur der Ersatz-Eskadrons,
   für die Ersatz-Abtheilungen der Artillerie der betreffende Artillerie-Inspekteur,
   für die Ersatz-Kompagnien der Pioniere der betreffende Pionier-Inspekteur und
   für die Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments ein in jedem einzelnen Falle von dem Kriegs-Ministerium zu bezeichnender höherer Truppenbefehlshaber fungiren und

b. an Stelle der in jener Instruktion vorgeschriebenen Bestandes- und Beschaffungs-Uebersichten einfache Nachweisungen der vorhandenen und der beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke vorzulegen sind.

Die Nachweisung der vorhandenen Stücke erhält folgende Rubriken:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Anzahl der vorhandenen Stücke						
		beim Bataillon		bei den Kompagnien			Summa	
		neu.	gebraucht aber felddienstbrauchbar.	neu.	gebraucht felddienst- brauchbar.	gebraucht nur garnisondienst- brauchbar.	neu und felddienst- brauchbar.	garnisondienst- brauchbar.

III. Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen.

1. Immobile Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen.

§. 65. 1. Für den Wirthschaftsbetrieb der immobilen Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des Friedens-Bekleidungs-Reglements, wie solche für Truppentheile ohne eigne Bekleidungs-Wirthschaft ertheilt worden sind; die hierauf bezügliche Thätigkeit der Kommandeure und Kompagnie- 2c. Führer beschränkt sich

daher im Wesentlichen darauf, daß dieselben für eine möglichst gute Konservation aller überwiesen erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke Sorge zu tragen haben.

2. Die Geschäfte der Bekleidungs-Kommissionen werden bei den immobilen Feld-Reserve- und Besatzungs-Bataillonen ꝛc. von den Kassen-Kommissionen derselben übernommen; dem Kommandeur als Präses liegt die verantwortliche Leitung und Vertheilung der Geschäfte ob.

3. Zu den Geschäften der Bekleidungs-Kommission gehören:

a. Empfangnahme der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke bei der Formation oder Augmentation und Vertheilung derselben an die Kompagnien ꝛc.;

b. Aufbewahrung und Auffrischung der nicht zur Verausgabung gelangten Vorräthe;

c. Ermittelung des Bedarfs für unbrauchbar gewordene Stücke durch vorzunehmende Revisionen, Requisition des Ersatzes (vergl. §. 25), Abfindung der Kompagnien ꝛc.;

d. bei stattfindender Verminderung der Etatsstärke und bei der Auflösung des Truppentheils, Abnahme der Bekleidungs- ꝛc. Stücke und Zurücklieferung an die Bezirks-Kommandos oder an die zur Empfangnahme verpflichteten Truppentheile;

e. Nachweis der Bestände in einem Kammerbuche.

4. Für diejenigen Garnison-Bataillone, bei welchen nach §. 18, 3. Handwerker-Abtheilungen errichtet werden, finden hinsichtlich des Wirthschaftsbetriebes die für die Ersatztruppen gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

5. Die Kompagnie- ꝛc. Führer sorgen dafür, daß die den Kompagnien überwiesenen Bekleidungsstücke ꝛc. den Vorschriften entsprechend benutzt, aufbewahrt und in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden und sind für die ihnen überlieferten Bestände verantwortlich. Der Zu- und Abgang bei den Bekleidungs-Vorräthen und der Bestand derselben ist auch von den Kompagnien ꝛc. in Kammerbüchern nachzuweisen.

6. Wird ein Feld-Reserve- bezw. Besatzungs-Truppentheil augmentirt, mobil gemacht, in seiner Etatsstärke vermindert, oder werden demselben Bekleidungs- ꝛc. Stücke von einer andern Stelle, als von dem Ersatz-Truppentheil des Wirthschaftsbereichs überwiesen, so ist dem letzteren und der betreffenden Intendantur davon Mittheilung zu machen; ebenso auch dann, wenn der Feld-Reserve- bezw. Besatzungs-Truppentheil Bekleidungs- ꝛc. Stücke an eine andere Stelle als an diesen Ersatz-Truppentheil abliefert.

7. Wegen des Gebrauchs der zweiten Bekleidung, des Ersatzes für unbrauchbar gewordene oder verlorene Stücke, wegen Abfindung der Mannschaften, Bekleidung der Wehrmänner bei der Einberufung und Entlassung wird auf die §§. 9, 25, 29, 45 und 47 dieses Reglements verwiesen.

8. Die unbrauchbar gewordenen Stücke sind, soweit sie nicht bei vorzunehmenden Reparaturen zur Verwendung kommen, von den Feld-Reserve-

und Besatzungs-Truppen an den Ersatz-Truppentheil des Wirthschaftsbereichs zurückzuliefern.

Die bei den Besatzungs-Truppen zu Reparaturen zu verwendenden unbrauchbaren Stücke sind vorher unter Kontrole der Bekleidungs-Kommission zu zertrennen.

9. Das vorstehend bezüglich des Verhältnisses der Feld-Reserve- und Besatzungstruppen zu den korrespondirenden Feldtruppen Festgesetzte findet bei der Fuß-Artillerie auch auf das Verhältniß der Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone zu dem betreffenden Linien-Fuß-Artillerie-Regiment bezw. Bataillon Anwendung.

2. Mobile Feld-Reserve-Truppen.

§. 66. Mobile Feld-Reserve-Truppen verfahren nach den Vorschriften für mobile Feldtruppen — §§. 43 bis 49. —

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über das Bekleidungs-Wesen beim Eintritt der Demobilmachung und über das Retablissement der Bekleidung und Ausrüstung.

I. Unteroffiziere und Mannschaften bei den Kommando-Behörden, Verwaltungs-Behörden und besonderen Formationen.

1. Schreiber bei den höheren Kommando-Behörden, Stabswachen 2c.

§. 67. 1. Die Bekleidungs- 2c. Stücke der bei der Mobilmachung und während des mobilen Verhältnisses als Schreiber zu den höheren Kommando-Behörden, zu den Stabs-Wachen und anderen im Frieden nicht bestehenden Formationen abgegebenen und bei der Demobilmachung in den Etat der Truppen zurücktretenden Unteroffiziere und Mannschaften, sowie der von den Train-Bataillonen und anderen Truppen ohne Gewährung der Einkleidungskosten eingekleideten Trainsoldaten werden an den Truppentheil zurückgeliefert, von welchem die Einkleidung erfolgt ist.

Findet die Demobilmachung dieser Kommando-Behörden 2c. vor dem Eintreffen des Feld-Truppentheils in seinem Demobilmachungsorte statt, so sind die Stücke an den betreffenden Ersatz-Truppentheil abzuliefern.

2. Die bei den Train-Bataillonen demobil werdenden Truppentheile und Administrationen haben die Bestände ihrer Etatsfonds an das betreffende Train-Bataillon abzuliefern, welches für die Instandsetzung der zurückgebrachten Bekleidung 2c. zu sorgen verpflichtet ist und welches daher

zu diesem Zwecke über die Verwendung der Bestände nach Maßgabe der in den §§. 72, 73 und 75 enthaltenen Vorschriften verfügt.

2. Besondere Formationen.

§. 68. 1. In gleicher Weise erfolgt die Zurücklieferung der Bekleidungs-Stücke ꝛc. der im §. 16 erwähnten besonderen Formationen, sowie der Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärter der Etappen- und Reserve-Lazarethe an die Truppentheile, von welchen die Gegenstände empfangen sind, gegen Entrichtung des Geldwerthes, welcher nach Analogie der Bestimmung im §. 35 durch Abschätzung zu ermitteln ist.

2. Wenn nach Zahlung einer Vergütigung für die abgegebenen Stücke letztere bei der Demobilmachung ohne Abschätzung in den Besitz des Truppentheils zurückgelangen, so kann diesem nur unter Wiederanrechnung der empfangenen Vergütigung die Verbrauchs-Entschädigung nach der Bestimmung im §. 16 gewährt werden.

3. Entlassungs-Anzug.

§. 69. Wegen Bekleidung der zur Entlassung kommenden Mannschaften der in den §§. 67 und 68 erwähnten Kategorien auf dem Marsche in die Heimath finden die Vorschriften des §. 47 Anwendung.

4. Trainsoldaten der nichtregimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten.

§. 70. Die bei der Demobilmachung noch vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Trainsoldaten von nichtregimentirten Offizieren, Aerzten und Beamten gehen in das Eigenthum der betreffenden Offiziere, Aerzte und Beamten über, welche dagegen verpflichtet sind, für die Bekleidung der zur Entlassung kommenden Trainsoldaten zum Marsch in die Heimath in derselben Weise, wie solches für die Truppen in Betreff der von ihnen zu entlassenden Reservisten vorgeschrieben ist, Sorge zu tragen.

II. Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen.

1. Ablieferung, Reinigung und Nachweis der Bestände.

§. 71. 1. Die Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen liefern die bei ihrer Auflösung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke an die mit der Aufbewahrung ꝛc. beauftragten Truppentheile — die Provinzial-Landwehr-Bataillone, soweit nicht der gesammte Bekleidungsbedarf derselben bei Linien-Infanterie-Regimentern vorräthig gehalten wird, an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos — zurück und führen hierauf den Nachweis über den Verbleib aller in ihrem Besitz gewesenen Bekleidungs- ꝛc. Stücke, die mobil gewesenen auf Grund der im §. 44, 2 erwähnten Bekleidungs-Uebersicht, die immobil gebliebenen auf Grund der ordnungsmäßig abzuschließenden Kammerbücher einschließlich der Kammerbücher der Kompagnien, Eskadrons und Batterien.

Zu §. 72. **Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 2. März 1878.** [Auszug.] Dem Königl. General-Kommando beehrt sich das Depart. auf das gefällige br. m. Schreiben vom 5. v. Mts. Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

1. Hinsichtlich der Vorräthighaltung und der damit verbundenen Aufbewahrung des Kriegsbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Landwehr-Bataillone ist das Erforderliche durch Beilage Nr. 2 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements vom 8. Februar v. J. bestimmt worden, wogegen im §. 72, 1 und 2 l. c. nicht die Aufbewahrung, sondern lediglich die nach der Demobilmachung zu treffenden Maßnahmen betreffs des Retablissements bezw. der Auffrischung der Landwehr-Bestände behandelt werden.

2. Von den Bataillonen der Garde-Landwehr und ebenso von denjenigen Bataillonen der Provinzial-Landwehr, für welche der ganze Bekleidungsbedarf bei Linien-Infanterie-Regimentern vorräthig gehalten wird, geht die gesammte Bekleidung und Ausrüstung an das betreffende Garde- bezw. Linien-Infanterie-Regiment zurück.

3. In Bezug auf die Bekleidung der zur Entlassung kommenden Wehrmänner auf dem Marsche in die Heimath und die Reinigung der Bekleidungs- rc. Stücke, sowie hinsichtlich der Vergütung für Verluste von Entlassungs-Anzügen bei mobilen und immobilen Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen finden die Festsetzungen in den §§. 29, 47 und 48 analoge Anwendung.

4. Nach erfolgter, möglichst zu beschleunigender Wiederheranziehung der event. den Entlassenen leihweise mitgegebenen Stücke und nach stattgehabter Reinigung aller Bestände ist von dem dieselben aufbewahrenden Truppentheil festzustellen:

a. welche Stücke noch felddienstbrauchbar sind und welche davon neuer Abzeichen bedürfen,
b. welche Stücke durch Reparatur wieder felddienstbrauchbar hergestellt werden können,
c. welche Stücke endlich als nicht mehr felddienstbrauchbar des Ersatzes bedürfen.

Anmerkung.

Als felddienstbrauchbar ist jedes Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stück zu bezeichnen, welches voraussichtlich noch mindestens die Hälfte seiner etatsmäßigen Kriegs-Tragezeit im Felde getragen werden kann. Bei der Beurtheilung ist die Beschaffenheit des Haupttheiles eines Stückes maßgebend, (beispielsweise bei den Tuchbekleidungsstücken das Grundtuch, bei den Tornister- und Leibriemen die Hauptriemen, bei den Trommeln der Kessel). Kann ein Stück durch Erneuerung der Nebentheile (nach obigem Beispiel des leinenen Futters, der Hülfstrageriemen, der Säbeltasche, der Reifen rc.) völlig felddienstbrauchbar wieder hergestellt werden, so ist dies als eine Reparatur zu betrachten, welche für Rechnung der allgemeinen Unkosten bewirkt werden muß; das betreffende Bekleidungs- rc. Stück darf deshalb in diesem Falle nicht als nicht mehr felddienstbrauchbar bezeichnet werden.

2. Vertheilung, Instandsetzung, Kompletirung und Auffrischung der Bekleidungs- rc. Stücke.

§. 72. 1. Die Bezirks-Kommandos derjenigen Landwehr-Bataillone, deren gesammte Bekleidungs-Vorräthe bei den betreffenden Bezirks-Kommandos aufbewahrt werden, behalten von den zurückempfangenen Beständen die noch felddienstbrauchbaren Stücke, — sofern und soweit nicht Seitens der auffrischenden Linien-Regimenter die sofortige Niederlegung neuer Stücke beabsichtigt wird —, ferner die Reis-, Salz- und Kaffeebeutel, die Erkennungsmarken, Verbandzeuge und die sämmtlichen von den Linien-Truppen nicht aufzufrischenden Mützenkokarden und Tschakos

zur eigenen Aufbewahrung zurück und überweisen die übrigen Stücke an die auffrischenden Linien-Regimenter.

2. Die Bezirks-Kommandos derjenigen Landwehr-Bataillone, deren Bekleidungs-Vorräthe theils bei den betreffenden Bezirks-Kommandos, theils bei den auffrischenden Linien-Regimentern aufbewahrt werden, behalten von den an dieselben zurückgelangten Beständen nach beendeter Rangirung derselben — sofern und soweit nicht auch hier Seitens der betreffenden Linien-Regimenter die sofortige Niederlegung neuer Stücke beabsichtigt wird — unter Auswahl der besten Stücke 400 Garnituren — für 49 Unteroffiziere, 8 Tambours, 4 Hornisten und Pfeifer, 339 Gemeine — Bekleidungs- ꝛc. Stücke, sowie die sämmtlichen Reis-, Salz- und Kaffeebeutel, Erkennungsmarken, Verbandzeuge, Mützenkokarden und Tschakos zur eigenen Aufbewahrung zurück und liefern die über die Zahl von 400 Garnituren vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke einschließlich der Signal-Instrumente, ferner sämmtliche Tornister, Halbsohlen, Feldflaschen, Patronenbüchsen, Kochgeschirre mit Riemen an die betreffenden Linien-Infanterie-Regimenter ab.

3. Hierauf erfolgt die Kompletirung des als Kontobestand festzuhaltenden Kriegsbedarfs (vergl. §. 91) möglichst in neuen, jedenfalls in völlig felddienstbrauchbaren Stücken durch den mit der Aufbewahrung und Auffrischung beauftragten Truppentheil, welcher für die betreffenden Stücke die Kriegs-Kontingente bezogen hat und zur späteren Niederlegung neuer Stücke jedenfalls verpflichtet bleibt, wenn solche nicht gleich nach eingetretener Demobilmachung möglich gewesen ist (vergl. §. 79), oder wenn nach der Demobilmachung aus Dislokations- oder anderen Rücksichten in Betreff der mit der Auffrischung beauftragten Truppen ein Wechsel eintritt.

4. Die Instandsetzung aller Gegenstände an Bekleidung und Ausrüstung, wie auch die event. nothwendige Erneuerung der Abzeichen findet bei den Linien-Truppentheilen statt, zu welchem Behuf an die letzteren die bei der Auflösung der Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen bei denselben vorhandenen Bestände der Etatsfonds abzuführen sind.

5. Insoweit die Instandsetzung Stücke betrifft, welche bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt werden, hat der Linien-Truppentheil die Kosten für Reparaturen aus den ihm zugeflossenen Unkostenbeständen, dagegen die Kosten für die event. vorzunehmende Erneuerung der Abzeichen aus dem Kriegs-Bekleidungsfonds zu bestreiten, wobei es diesem Truppentheil unbenommen bleibt, zur Ausführung der bezüglichen Arbeiten eigene Handwerker nach den Garnison-Orten der Bezirks-Kommandos zu entsenden.

3. Verwendung der allgemeinen Unkosten.

§. 73. Die Garde- und Linien-Truppen führen über die ihnen überwiesenen Unkostenbestände der Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen besondere Kontos und verfahren damit nach den Bestimmungen des Kriegs-

Geld-Verpflegungs-Reglements (§§. 142 ff.). Die genannten Truppentheile können daher die Restbestände der übrigen Etatsfonds der Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppentheile, im Fall des durch die Instandsetzungen eintretenden Erfordernisses, gleichfalls in Anspruch nehmen.

4. Zahlmeister.

§. 74. 1. Die Zahlmeister der aufgelösten Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppentheile, welche zur Beendigung ihrer Arbeiten für die Zeitdauer von längstens 4 Monaten noch im Dienste zurückbehalten werden dürfen, sind nach stattgefundener Ablieferung der Kasse und der Bekleidungs-Vorräthe demjenigen Truppentheil zu attachiren, welcher mit der Aufbewahrung 2c. der Bekleidungs-Vorräthe für den betreffenden Feld-Reserve- bezw. Besatzungs-Truppentheil beauftragt ist, und haben in der Garnison desselben die Erledigung ihrer Arbeiten, namentlich auch die Ermittelung der Grundlagen für die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

2. Der Kommandeur des Truppentheils — von welchem auch die auf das Bekleidungswesen bezügliche Korrespondenz des Feld-Reserve- bezw. Besatzungs-Truppentheils zu unterzeichnen ist — hat die Ausführung dieser, die schleunige Abwickelung der Geschäfte betreffenden Vorschrift zu überwachen, gegen jede Verzögerung sofort mit allem Nachdruck einzuschreiten und über den Zeitpunkt der Entlassung bezw. des Rücktritts des Zahlmeisters zu seinem Friedens-Truppentheil rechtzeitig die Bestimmung des betreffenden General-Kommandos herbeizuführen.

3. Der auf Bekleidungs-Angelegenheiten der Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie für das mobile Verhältniß und die Retablissements-Periode Bezug habende Theil der Registratur ist bis zur Klarstellung und Erledigung dieser Angelegenheiten bei den auffrischenden Linien-Regimentern aufzubewahren und dann an die betreffenden Bezirks-Kommandos abzuliefern.

4. Für die Garnison-Bataillone, bei welchen nach §. 18, 3 Handwerker-Abtheilungen errichtet werden, finden hinsichtlich der Beibehaltung der Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten, Kapitaindarmes und Handwerksmeister die für die Ersatztruppen gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Zeitdauer der Beibehaltung innerhalb der Maximalfrist von 4 Monaten in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Verhältnisse von den General-Kommandos Bestimmung zu treffen ist.

III. Ersatz-Truppen.

1. Ablieferung der Bekleidungs- und Unkosten-Fonds, sowie der Bekleidungs- 2c. Bestände. Reinigung und Instandsetzung der letzteren.

§. 75. 1. Nach erfolgtem Befehl zur Auflösung des Ersatz-Truppentheils sind die Bekleidungsfonds (§. 55) und die bei demselben während

des mobilen Verhältnisses aufbewahrten Regiments- ꝛc. Fonds abzuschließen und dem demobil gewordenen Feld-Truppentheil, bei den Infanterie-Regimentern demjenigen Bataillon, welchem der Regiments-Stab attachirt ist, bei den Feld-Artillerie-Regimentern der betreffenden Abtheilung, zu überweisen; ebenso die Bestände an allgemeinen Unkosten, mit welchen nach den Vorschriften in den §§. 72 und 73 zu verfahren ist.

2. Die sämmtlichen Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken, sowie die zu deren Anfertigung beschafften und noch nicht verarbeiteten Materialien sind auf Grund der ordnungsmäßig abzuschließenden Kammer- und Wirthschaftsbücher an den Friedens-Truppentheil abzuliefern.

3. In gleicher Weise werden die beim Eintritt der Mobilmachung an den Ersatz-Truppentheil abgelieferten Civilkleider (vergl. §. 47, 2), soweit solche an Entlassene noch nicht zurückgegeben sind, mit dem namentlichen Verzeichniß der Eigenthümer übergeben.

4. Für die Herbeischaffung der an Entlassene leihweise mitgegebenen Bekleidungsstücke durch Vermittelung der Bezirks-Kommandos und derjenigen Bekleidungs- ꝛc. Stücke, welche sich am Tage der Uebergabe aller Bestände noch im Besitz von abwesenden Kranken, Kommandirten ꝛc. befinden, sowie für die Reinigung und Instandsetzung nach den in den §§. 71 und 72 gegebenen Bestimmungen hat der Friedens-Truppentheil Sorge zu tragen.

2. Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten, Kapitaindarmes und Quartiermeister.

§. 76. 1. Die Zahlmeister der Ersatztruppen sind nach deren Auflösung ausschließlich mit der Abwickelung des Rechnungs-Wesens für dieselben und mit den Angelegenheiten des Bekleidungs-Retablissements zu beschäftigen und ihre Friedensstellen bis zur Beendigung dieser Geschäfte — längstens jedoch auf die Dauer von vier Monaten — durch die für diese Zeit beizubehaltenden Feldzahlmeister wahrzunehmen. Die Bewilligung der resp. Gehälter auf die Zeitdauer steht dem betreffenden General-Kommando zu, bei einem längeren Zeitraum ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erforderlich.

2. Die den Zahlmeistern der Ersatztruppen etatsmäßig beigegebenen Zahlmeister-Aspiranten sind in diesem Verhältniß bis zum beendigten Retablissement zu belassen und ohne ganz dringende Veranlassung nicht anderweit zu verwenden.

3. Die Kapitaindarmes und Quartiermeister sind, unter Fortbezug ihrer Funktionszulage, bis zur beendigten Ablieferung der Bekleidungs- ꝛc. Bestände — längstens jedoch auf die Dauer eines Monats, vom Tage der Auflösung ab gerechnet — in Funktion zu belassen.

IV. Handwerker-Abtheilungen.

Dauer des Fortbestehens der Handwerker-Abtheilungen.

§. 77. 1. Behufs beschleunigter Förderung der für das Retablissement vorzunehmenden Beschaffungen und Anfertigungen dürfen die Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppen nach Auflösung der letzteren noch auf einen Zeitraum von drei Monaten mit der aus den Etats-Festsetzungen sich ergebenden Stärke, unter der im §. 61, 2 und 3 nachgegebenen Verwendung der Löhnung rc. für manquirende Handwerker bezw. Gewährung des dort festgesetzten Macherlohns-Zuschusses, formirt bleiben.

Ueber eine etwaige weitere Beibehaltung der Handwerker-Abtheilungen steht dem Kriegs-Ministerium die Bestimmung zu.

2. Soweit bei eintretendem weiteren Fortbestehen der Handwerker-Abtheilungen bezüglich der Reservisten und Landwehrmänner eine entsprechende längere Beibehaltung nicht zulässig ist, findet hinsichtlich der Liquidirung und Verwendung der Löhnung für die zu entlassenden Mannschaften bezw. Gewährung des entsprechenden Macherlohns-Zuschusses das im §. 61, 2 und 3 für Manquements rc. nachgegebene Verfahren statt.

V. Ausführung des Bekleidungs-Retablissements durch die im Frieden bestehenden Truppen.

1. Im Allgemeinen.

§. 78. 1. Nach Eintritt der Demobilmachung haben die im Frieden bestehenden Truppen mit Aufbietung aller Kräfte dafür zu sorgen, daß der gesammte Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarf sowohl für die eigene Kriegsstärke, als auch für diejenigen Truppen und Formationen, deren Bekleidungs-Vorräthe im Frieden von ihnen zu verwalten sind, in der kürzesten Frist wiederum in einen den verschiedenen Zwecken entsprechenden kriegsbrauchbaren Zustand gesetzt wird.

2. Zu diesem Behuf ist vor Allem nothwendig, eine Uebersicht von der Beschaffenheit der im ganzen Wirthschafts-Bereich vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewinnen, um danach feststellen zu können:

a. welche Gegenstände sich durch Reparaturen rc. wieder in einen felddienstbrauchbaren Zustand setzen lassen,
b. wie viel und welche Stücke neu zu beschaffen sind,
c. wie hoch sich die Kosten ad a. und b. belaufen,
d. welche Mittel zur Bestreitung dieser Kosten zur Disposition stehen.

2. Rangirung der Bestände.

§. 79. 1. Zur Erreichung dieses Zweckes müssen von den mit dem Eintritt der Demobilmachung wieder zu bildenden Regiments- rc. Bekleidungs-Kommissionen die Gesammt-Bestände — mit Einschluß der im Besitz der Kompagnien rc. befindlichen und nach und nach abzunehmenden

Stücke — besichtigt*), nach ihrer Beschaffenheit rangirt und nach Maßgabe der letzteren den Sollbeständen für die Kriegsaugmentation (vergl. §. 10) und den nach dem Gebrauchszwecke verschiedenen Garnituren für die Friedensstärke in der Art zugewiesen werden, daß die Kompagnien und Eskadrons 2c. eines Truppentheils möglichst gleichmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß sich ferner unter den Friedens-Garnituren nicht bessere Stücke als bei den Vorräthen für die Kriegsaugmentation befinden und daß endlich die letzteren von einer Beschaffenheit sind, welche im Sinne der Anmerkung zum §. 71 als eine felddienstbrauchbare zu bezeichnen ist.

2. Für die Linien-Infanterie-Regimenter empfiehlt es sich, die bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos event. verbliebenen 400 Garnituren (vergl. §. 72, 2) — soweit darunter gebrauchte Stücke vorhanden sind — sobald als möglich durch neue Stücke aufzufrischen, um zu verhüten, daß bei einer erst nach der Bildung der Friedens-Garnituren stattfindenden Auffrischung Stücke von einer solchen Beschaffenheit an die Regimenter zurückgelangen, welche bei der Abfindung der Kompagnien passender in die älteren Friedens-Garnituren hätten einrangirt werden können.

3. Beschaffungsplan.

§. 80. 1. Nach Vergleichung der zu dem ermittelten Beschaffungs-Bedarf erforderlichen mit den zu Retablissementszwecken disponiblen Geldmitteln und nach Feststellung der hiernach — unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Dringlichkeit — ausführbaren Beschaffungen, werden von den Truppen spezielle Beschaffungspläne aufgestellt, in welchen auch die aus den Retablissementsgeldern zu deckenden, eine Erhöhung der Gebrauchsfähigkeit der Stücke zum Zwecke habenden Instandsetzungskosten — für Erneuerung der Abzeichen, Umarbeitung der Tornister, Verzinnen der Kochgeschirre 2c. — aufzunehmen sind.

2. Bei den hiernach vorzunehmenden Beschaffungen 2c. sind die zur Deckung des Kriegsbedarfs nothwendigsten Gegenstände zuerst in Angriff zu nehmen.

3. Bei Aufstellung der Beschaffungspläne ist dem Kostenpunkte die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Zahl der zu beschaffenden Stücke — unter Zurückstellung der weniger bezw. nicht unbedingt nothwendigen Gegenstände — von der Höhe der zur Disposition stehenden Geldmittel abhängig zu machen.

4. Detachirte bezw. attachirte Vorräthe.

§. 81. 1. Beim Eintritt der Demobilmachung haben die betreffenden General-Kommandos nach Maßgabe der Vorschriften im §. 138 des

*) Für die Behufs Besichtigung der Bestände der detachirten Bataillone, Eskadrons, Abtheilungen 2c. von dem Kommandeur und dem Zahlmeister des mobil gewesenen Truppentheils auszuführenden Reisen werden die bestimmungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder gewährt.

Friedens-Bekleidungs-Reglements zu bestimmen, in welchem Umfange und an welche Truppentheile diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, welche in der eigenen Friedens-Wirthschaft nicht aufgefrischt werden können, zur Auffrischung zu detachiren sind.

2. Findet hierbei eine Aenderung gegen die vor der Mobilmachung gültig gewesene Repartition nicht statt, so hat der mit der Vorräthighaltung wieder beauftragte Truppentheil den vollen Betrag der auf die aufzufrischenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke zu vergütenden Kriegs-Kontingente — unter Ueberweisung der aus dem Felde 2c. mitgebrachten gleichnamigen Gegenstände —, sowie die Vergütung für die verloren gegangenen Stücke zu empfangen. Hierauf kommen indeß die Etatspreise für solche Stücke in Anrechnung, welche der detachirende Truppentheil als Ersatz für unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Gegenstände aus seinen Mitteln hergegeben hat, ohne nach §. 19 dazu verpflichtet zu sein.

3. Wenn dagegen eine Aenderung der vor der Mobilmachung gültig gewesenen Repartition der detachirten Gegenstände stattfindet, so erhält der mit der Vorräthighaltung beauftragte von dem detachirenden Truppentheil den Neuwerth der in Zukunft aufzufrischenden Stücke, theils in natura in den aus dem Felde 2c. mitgebrachten bezw. gebrauchten und nach §. 35 abzuschätzenden Gegenständen, theils in Gelde zur Ergänzung des Neuwerths. Der detachirende Truppentheil hat aus den von ihm liquidirten Kriegs-Kontingenten die Etatspreise für solche Stücke dem vor der Mobilmachung mit der Vorräthighaltung beauftragt gewesenen Truppentheil zu ersetzen, welche dieser während des mobilen Verhältnisses nach der Vorschrift im §. 19 als Ersatz für unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Gegenstände überwiesen hat.

4. In Betreff der Detachirung von Vorräthen für die Provinzial-Landwehr-Bataillone wird auf die §§. 72 und 79 hingewiesen.

5. Nicht aufzufrischende Stücke.

§. 82. 1. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, welche in der Friedens-Wirthschaft der Truppen nicht aufzufrischen sind, wie Tschakos, Mützenkokarden für Landwehr, Erkennungsmarken, Verbindezeuge 2c. werden im Falle der Unbrauchbarkeit und, sofern sie bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, der Regel nach nur insoweit durch neue Stücke ersetzt, als die sofortige Beschaffung der letzteren bei eintretender Mobilmachung mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.

2. Für die übrigen derartigen Stücke sind die mit der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung zu empfangenden Beschaffungskosten von den Truppen, zu deren Wirthschaftsbereich die Stücke gehören, zu reserviren, die Stücke selbst aber in den Bestands-Uebersichten in Gelde nachzuweisen.

6. Reinigung und Instandsetzung der getragenen Stücke.

§. 83. 1. Die Reinigung der im Gebrauch der Soldaten gewesenen Bekleidungs- ꝛc. Stücke erfolgt nach den im §. 48 gegebenen Bestimmungen. Zur Wiederinstandsetzung aller Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, d. h. zur Ausführung von Reparaturen im engeren Sinne, welche nicht nach §. 80 aus dem Retablissements-Fonds zu bestreiten sind, wie die Beseitigung schadhafter Stellen im Grundtuch und Futter, der Ersatz einzelner Theile größerer Stücke (vergl. Anmerkung zum §. 71) —, stehen den mit dem Retablissement beauftragten Truppentheilen die bei den Feld-, Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen ihres ganzen Wirthschafts-Bereichs bei der Demobilmachung vorhandenen Bestände an allgemeinen Unkosten — neben der sonst erforderlichen Verwendung derselben —, sowie nach Maßgabe der Vorschrift im §. 142 des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements event. auch die Bestände der anderen Etatsfonds zur Verfügung (§§. 73. 75, 1.).

2. Bei etwaiger Unzulänglichkeit der verbliebenen Bestände ist das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) ermächtigt, die nachweislich entstandenen, bei der nächsten ökonomischen Musterung festzustellenden Mehr-Ausgaben extraordinair ersetzen zu lassen.

3. Wenn nach einer mobilen Periode von längerer Dauer wegen des großen Umfanges der Instandsetzungsarbeiten die bei den Kompagnien ꝛc. vorhandenen Handwerker (§. 283 des Friedens-Bekleidungs-Reglements) zur Beseitigung der Reparaturen nicht ausreichen, so müssen letztere auf den Regiments- ꝛc. Werkstätten ausgeführt werden. Ebenso ist die Instandsetzung derjenigen Bekleidungs-Stücke, welche wegen einer zu großen Zahl von gebrauchten Gegenständen nicht zur sofortigen Verausgabung gelangen können, auf den Regiments- ꝛc. Werkstätten vorzunehmen.

7. Verwendung der unbrauchbaren Stücke.

§. 84. 1. Im Sinne des §. 292 des Friedens-Bekleidungs-Reglements werden:

diejenigen Bekleidungs- ꝛc. Stücke, welche durch Reparaturen zur Einrangirung in die Friedens-Garnituren oder zu Entlassungs-Anzügen wieder gebrauchsfähig hergestellt werden können,

für diese Zwecke aufbewahrt,

diejenigen Stücke aber, deren einzelne Theile noch zu Ausbesserungen benutzt werden oder, wie Stiefelschäfte, Helmköpfe ꝛc., im Wirthschaftsbetriebe anderweit nützliche Verwerthung finden können,

getrennt bezw. in Theile zerlegt, die brauchbaren Theile asservirt und die unbrauchbaren Theile verkauft. Hiernach sind nur solche Stücke zu veräußern, welche völlig entbehrlich und anderweit nicht zu verwenden sind.

2. Der an der Spitze des betreffenden Wirthschaftsbereichs stehende Kommandeur hat über jeden vorzunehmenden Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken, sowie Theilen derselben zu bestimmen. Der

Erlös für dergleichen, während des mobilen Verhältnisses in Gebrauch gewesene Gegenstände und für Theile derselben fließt zum Kriegs-Bekleidungsfonds.

8. Verfahren, wenn die disponiblen Mittel zur Ausführung des Retablissements nicht ausreichen.

§. 85. 1. Treten unter besonderen Verhältnissen Fälle ein, in welchen die zur Ausführung des Retablissements gewährten Mittel zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichen, so ist die etwa erforderliche extraordinaire Aushülfe bei der nächsten ökonomischen Musterung nachzusuchen und unter Beifügung einer Nachweisung über die bei der Demobilmachung erfolgte Klassifizirung der vorhandenen Stücke, sowie einer Ausfertigung des nach §. 80 aufzustellenden Beschaffungsplanes näher zu begründen.

2. Die Entscheidung auf die desfallsigen Anträge, die Bestimmung, ob die nachgesuchte Aushülfe in einzelnen Fällen ganz oder zum Theil etwa nur vorschußweise zu gewähren und durch Anrechnung auf laufende Friedens-Bekleidungs-Gebührnisse allmählig wieder zu erstatten ist, sowie die spezielle Festsetzung, ob und inwieweit die aus der bewilligten Aushülfe zu beschaffenden Stücke dem Konto-Bestande des betreffenden Truppentheils zuzusetzen sind, steht dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) zu.

9. Kontrole über die Ausführung des Retablissements.

§. 86. 1. Behufs Kontrole über die kriegstüchtige Wiederherstellung des Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarfs findet nach jeder Mobilmachung, der ein mobiles Verhältniß von längerer als dreimonatlicher Dauer gefolgt ist, in dem der Demobilmachung folgenden Jahre bei sämmtlichen mobil gewesenen Truppen eine ökonomische Musterung statt.

2. Bei mobilen Perioden von kürzerer Dauer wird jene Kontrole bei der nächsten regelmäßigen Musterung der betreffenden Truppentheile ausgeübt; doch können im Falle des Bedürfnisses auch bei kürzerer Dauer des mobilen Verhältnisses auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums einzelne Truppentheile außer dem gewöhnlichen Turnus einer ökonomischen Musterung unterworfen werden.

3. Zugleich mit der Prüfung des gesammten Wirthschaftsbetriebes sind bei den hier in Rede stehenden Musterungen noch folgende spezielle Revisionen vorzunehmen:

a. Vergleichung der Sätze in den Liquidationen über die wirklichen Beschaffungskosten von Stücken, welche für andere Truppentheile 2c. beschafft worden sind (§. 16, 3) und über die Mehrkosten an Macherlohn für Civil-Handwerker (§. 61, 4) mit den in den Kassen- und Wirthschaftsbüchern aufgeführten Sätzen;

b. eine Revision der Etatsfonds für die mobile Periode, Behufs Feststellung von etwa extraordinair zu erstatteten Mehrausgaben bezw.

der an die General-Kriegs-Kasse abzuführenden Restbestände — vergl. §§. 141, 142 des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements.

VI. Wiederbeginn der Friedens-Wirthschaft.

1. Friedens-Abfindung.

§. 87. 1. Mit dem auf den Monat der Demobilmachung folgenden Monat hebt der Anspruch der Truppen auf die Friedens-Bekleidungs-Gebührnisse wieder an (§. 33), und die Friedens-Bekleidungs-Wirthschaft tritt, im Anschluß an das vor der Mobilmachung bestandene Verhältniß — auch in Betreff der detachirten und attachirten Vorräthe (§. 81) — wiederum in Kraft.

2. Die Deckung des Bedarfs für das Retablissement geht den Anfertigungen für die Friedens-Abfindung grundsätzlich vor; es wird indessen in Folge verschiedener Umstände fast immer vorkommen, daß sich der Bedarf für das Retablissement bei einzelnen Stücken anders gestaltet, als bei der Berechnung desselben nach dem Etat — als Maßstab für die Beschaffungen — vorausgesetzt wurde, daß also an einzelnen Gegenständen ein für das Retablissement nicht erforderlicher Ueberschuß vorhanden ist. In einem solchen Falle können die entbehrlich werdenden Handwerker der betreffenden Profession gleich bei der Demobilmachung mit Anfertigungen für die Friedens-Abfindung beginnen, weshalb die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen und Beschaffungs-Pläne für die letztere im Allgemeinen in dem Monate vorzunehmen ist, mit welchem die Friedens-Wirthschaft beginnt.

2. Regulirung der Bekleidungsfonds.

§. 88. Für die bei der Demobilmachung neu vorhandenen Bekleidungs-Stücke und Materialien, welche für das Retablissement nicht erforderlich sind, wird der Geldwerth nach den Etatspreisen oder, insoweit solche dafür nicht normirt sind, nach den Beschaffungskosten beim Kriegs-Bekleidungsfonds vereinnahmt und beim Bekleidungsfonds für regelmäßige Abfindung verausgabt.

Im Uebrigen wird wegen der Fonds-Regulirung auf die §§. 56 und 57 verwiesen.

3. Stempelung.

§. 89. Finden sich bei der Demobilmachung Bekleidungsstücke vor, bei welchen die Anbringung der vorgeschriebenen Stempel während des mobilen Verhältnisses versäumt worden, oder Stücke, welche in Folge vorgenommener Auffrischung oder stattgefundener Ueberweisung ꝛc. die Stempel fremder Truppentheile tragen, so ist eine, den Friedens-Vorschriften entsprechende Nach- bezw. Umstempelung vorzunehmen.

4. Klein-Montirungs-Stücke der Unteroffiziere 2c.

§. 90. 1. Vom Tage der Demobilmachung ab beginnt für die Unteroffiziere und Kapitulanten des Friedensstandes wiederum das Eigenthumsrecht an den Klein-Montirungs-Stücken und das Recht zur Selbstbeschaffung derselben gegen Empfang des etatsmäßigen Klein-Montirungs-Geldes.

2. Die bei der Demobilmachung im Besitz der Unteroffiziere und Kapitulanten befindlichen Klein-Montirungs-Stücke verbleiben zwar denselben; der darauf haftende, nach Friedens-Tragezeiten abzuschätzende Tragewerth ist ihnen indessen in den speziellen Klein-Montirungs-Kontos zur Last zu stellen.

5. Regulirung der Bekleidungs-Kontos.

§. 91. 1. Wenn bei den Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen die während des mobilen Verhältnisses über den früheren Konto-Bestand überwiesen erhaltenen Bekleidungs- 2c. Stücke oder ein Theil derselben nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departemenst) als erhöhte Konto-Bestände festgehalten werden sollen, so ist nach dem in der Beilage Nr. 22 enthaltenen Schema zu ermitteln:

a. durch welche Zahl von Stücken das neue Bestands-Soll überschritten wird, und

b. wie viel Stücke, nach Hinzurechnung der empfangenen, an dem neuen Bestands-Soll noch fehlen, also noch zu beschaffen sind.

2. Demjenigen Truppentheil, zu dessen Wirthschaftsbereich der betreffende Feld-Reserve- bezw. Besatzungs-Truppentheil gehört, der daher die Kriegs-Kontingente empfangen hat und an welchen nach der Auflösung des Feld-Reserve- 2c. Truppentheils die empfangenen Stücke abzuliefern sind (§. 17), werden die Stücke ad 1. a. in seinem Anrechnungs-Konto zur Last gestellt, die Stücke ad 1. b. gutgeschrieben, bezw. die sich ergebende Differenz angerechnet oder vergütet. Diese Ermittelung muß gleich nach erfolgter Auflösung des betreffenden Feld-Reserve- bezw. Besatzungs-Truppentheils und jedenfalls so frühzeitig vorgenommen werden, daß der betreffende Friedens-Truppentheil von dem Ergebniß seines Anrechnungs-Kontos vor Aufstellung seines Beschaffungs-Plans für das Retablissement und bevor über die vorhandenen Geldmittel verfügt ist, Kenntniß erhalten kann.

3. Bei Truppentheilen, bei welchen die Aenderungen im Konto-Bestande auf das Bekleidungs-Retablissement ohne Einfluß sind, erfolgt die Feststellung des neuen Konto-Bestandes bei der nächsten Musterung; andernfalls ist die Konto-Regulirung analog, wie für Besatzungstruppen vorgeschrieben, vorzunehmen.

4. Ist die Erhöhung des Konto-Bestandes in Folge der im §. 17 erwähnten Ueberweisung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen für besondere Augmentationen nicht angeordnet, so hat der betreffende Truppentheil, welchem vor der Mobilmachung die Auffrischung der Stücke für den Feld-Reserve- bezw. Besatzungs-Truppentheil oblag und dem die Verbrauchs-Entschädigung zufließt, die Stücke nach dem Tragewerthe, den dieselben bei der Ueberweisung gehabt haben, auf das Anrechnungs-Konto zu übernehmen.

Beilage 22.

Regulirung

des Bekleidungs-Kontos für das Landwehr-Bataillon B.

bei der Demobilmachung 18 . . .

Nr.	Nähere Bezeichnung.	A. Bekleidungs-Stücke. I. Groß-Montirungs-Stücke. Feldmützen.	Kokarden für Feldwebel	Kokarden für Unteroffiz. u. Gemeine	Dienstmützen.	2c.
	I. **Konto-Bestand beim Eintritt der Mobilmachung.**					
a	bei dem Bezirks-Kommando	400	4	802	.	
b	„ „ . . . ten Infanterie-Regt Nr.	406	.	.	.	
c	„ „ „ „ „ „					
		806	4	802	.	
	II. **Zugang während des mobilen Verhältnisses.**					Die vom korrespondirenden Ersatz-Truppentheil empfangenen Stücke bleiben unberücksichtigt, wenn der Wirthschafts-Verband bei der Demobilmachung unverändert bleibt.
1	Vom Train-Depot zu N.	.	.	.	.	
2	„ Ersatz-Bat. des . . ten Infr.-Regts. Nr. .	200	1	199	20	
3	„ Haupt-Montirungs-Depot in Berlin . . .	.	.	.	.	
		200	1	199	20	
	Summa I und II	1006	5	1001	20	
1	III. **Abgang während des mobilen Verhältnisses.**					Desgleichen die an den korrespondirenden Truppentheil abgelieferten Stücke.
2	An das Landw.-Bat. H. überwiesen	30	.	30	.	
	„ „ Ersatz-Bat. Nr. . . (fremder Wirthschafts-Bereich) zurückgeliefert	50	.	50	.	
3	An das Landw.-Bat. L. überwiesen	25	.	25	.	
		105	.	105	.	
	IV. **Bleibt Konto-Bestand bei der Demobilmachung.**	901		896	20	
	V. Nach der Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom . . . ten . . . . 18 . . ist fernerhin als Konto-Bestand festzuhalten	806	4	802	.	
	Hiernach ist:					
	VI. **Das Anrechnungs-Konto des Infanterie-Regiments Nr** . . . (eigener Wirthschafts-Bereich) zu belasten mit	95	1	94	20	
	VII. **Von demselben Regiment zur Komplettirung des neuen Bestands-Solls zu liquidiren**	.	.	.	.	
	VIII. **Das neue Bestands-Soll ist zu kontiren und aufzubewahren:**					
a	beim Bezirks-Kommando	400	4	802	.	
b	„ Infanterie-Regiment Nr.	406	.	.	.	
	Ergiebt wie oben ad V	806	4	802	.	

Anhang.

Bestimmungen über die Beschaffung und Instandhaltung der Bekleidungs-Stücke für Kriegsgefangene.

1. Im Allgemeinen.

§. 1. 1. Kriegsgefangene Offiziere und Beamte, welche eine Monats-Kompetenz von 75 M. bezw. 36 M. beziehen, haben aus derselben für ihre Bekleidung selbst zu sorgen.

2. Alle übrigen Kriegsgefangenen erhalten die zum Schutz gegen die Witterung und zur Erhaltung ihrer Gesundheit nothwendige Bekleidung in natura geliefert.

Anmerkung.

Zur nothwendigen Bekleidung ist auch ein zweites Hemde zu rechnen.

2. Ueberweisung des Bekleidungs-Bedarfs.

§. 2. 1. Die kriegsgefangenen Unteroffiziere und Mannschaften verbleiben zunächst in ihren mitgebrachten Anzügen, zu deren Ergänzung und Instandhaltung die Bekleidungs-Stücke der etwa mit Tode abgehenden Kriegsgefangenen — sofern letztere nicht etwa an ansteckenden Krankheiten gelitten haben — mit zu verwenden sind.

2. Der weitere Bekleidungs-Bedarf ist vorzugsweise aus den Beute-Depots zu entnehmen und dessen Ueberweisung bei dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) zu beantragen (vergl. §. 21 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements).

3. Reichen diese Depot-Bestände zur Deckung des Bedarfs nicht aus, oder tritt das Bedürfniß einer Ueberweisung plötzlich ein, so haben die stellvertretenden General-Kommandos die Herausgabe aus den überschießenden Beständen der Ersatztruppen oder aus den in den Bekleidungs-Depots lagernden disponiblen Vorräthen anzuordnen.

4. Die Verabreichung erfolgt gegen Quittung des Truppentheils, welchem die Kriegsgefangenen zur Verpflegung attachirt sind; in den Quittungen ist bei gebrauchten Stücken der durch Abschätzung zu ermittelnde Tragewerth anzugeben.

3. Beschaffenheit der Bekleidungs-Stücke.

§. 3. 1. Für die an Kriegsgefangene zu verabreichenden Bekleidungs-Stücke genügt eine Beschaffenheit, wie die der Entlassungs-Anzüge für Soldaten, also $\frac{1}{5}$ Tragewerth.

2. Bei Ueberweisung von Mützen, Waffenröcken und Mänteln sind die farbigen Abzeichen durch blaues bezw. graumelirtes Grundtuch zu ersetzen, bei ersteren auch die Kokarden zu entfernen.

Als Fußbekleidung dürfen möglichst nur schaftlose Schuhe überwiesen werden.

4. Vergütung für die von den Truppen verabreichten Stücke.

§. 4. Die Truppen erhalten für die an Kriegsgefangene verabreichten neuen Bekleidungs-Stücke die Etatspreise, für die gebrauchten die aus dem

Abschätzungswerthe und den Etatspreisen sich ergebende Vergütung auf besondere, von den stellvertretenden Intendanturen auf den Fonds des Kriegs-Jahres-Etats zu verschiedenen Ausgaben anzuweisende Liquidationen.

5. Instandhaltung.

§. 5. 1. Wird die Instandhaltung, d. h. die Reparatur der Bekleidungs-Stücke für Kriegsgefangene einem Ersatz- oder Besatzungs-Truppentheil übertragen, so liquidirt derselbe die wirklich entstandenen Kosten an Arbeitslohn und für Material.

2. Können die Reparaturen aber durch Handwerker bei den Kriegsgefangenen-Kompagnien ausgeführt werden, so hat der betreffende Truppentheil die nothwendigen Handwerks-Utensilien zu beschaffen. Den als Kompagnie-Handwerker fungirenden Kriegsgefangenen, welche freiwillig über die Zeit von fünf Stunden täglich arbeiten, kann eine Zulage in Höhe von $^2/_3$ desjenigen Betrages gezahlt werden, welcher allgemein bei den Truppen für die Kompagnie-Handwerker üblich ist.

Die Kosten für beschaffte Handwerks-Utensilien und die Arbeitszulagen sind bei dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" zu verrechnen.

3. Kriegsgefangene, denen das Arbeiten bei Privatpersonen gestattet ist, haben für die Instandhaltung ihrer Bekleidung aus ihrem Privatverdienst zu sorgen.

6. Beschäftigung der Kriegsgefangenen auf den Militair-Handwerksstätten.

§. 6. 1. Den Ersatz-Truppentheilen können mit Genehmigung der betreffenden Kommandantur und unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln die unter den Kriegsgefangenen befindlichen Schneider, Schuhmacher und Sattler Behufs Beschäftigung auf ihren Werkstätten überwiesen werden, und sind hierbei vorzugsweise diejenigen Ersatz-Truppentheile zu berücksichtigen, welche Bekleidungs-Stücke für Kriegsgefangene hergegeben haben.

2. An Arbeitslohn erhalten Kriegsgefangene, welche freiwillig über die Zeit von fünf Stunden täglich arbeiten, $^2/_3$ der sonst für Oekonomie-Handwerker festgestellten Sätze.

7. Verwendung der ausrangirten Fußbekleidung.

§. 7. Die unbrauchbar gewordene Fußbekleidung von Kriegsgefangenen ist den mit der Hergabe von Schuhen für dieselben beauftragten Ersatz-Truppentheilen zur Verwerthung in ihrer Oekonomie unentgeltlich zu belassen.

8. Bekleidung der Kriegsgefangenen bei der Entlassung.

§. 8. Für den Rücktransport der Kriegsgefangenen nach ihrer Heimath sind dieselben mit einer zum Schutze gegen die Witterung genügenden Bekleidung, namentlich mit ausreichender Fußbekleidung zu versehen.

Die bei der Entlassung von Kriegsgefangenen in deren Besitz befindlichen Bekleidungs-Stücke, einschließlich des zweiten Hemdes, werden denselben belassen.

Unterhaltung des Feldgeräths im Kriege.

Dienst-Anweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege vom 17. Dezbr. 1874. (Auszug).

I. Verfahren beim Eintritt der Mobilmachung.

§. 12. Gleich nach Eintritt einer Mobilmachung werden die Fahrzeuge im Freien aufgestellt, außen und innen gereinigt und durch einen Stellmacher, dem zugleich das Nachbinden eingetrockneter Räder, das Anziehen loser Beschläge u. s. w. aufzutragen ist, nachgesehen. Dann werden die Achsen und diejenigen Theile, welche beim Gebrauch einer starken Reibung ausgesetzt sind, eingeschmiert. Als Schmiere ist am besten eine Mischung aus 6 Theilen Fett (Schmalz, Kammfett), 1 Theil schwarze Seife, 1 Theil Graphit, kalt gemischt, oder eine Mischung aus 2 Theilen Talg, 1 Theil Oel, anzuwenden.

§. 13. Diejenigen Stücke, die nach den Feldgeräths-Etats im Frieden nicht vorräthig gehalten werden, sind sofort zu beschaffen. Für die Maße der Geschirr- und Stallsachen sind die in den Händen der Truppen befindlichen Zeichnungen maßgebend. Die Bezugsquellen müssen schon im Voraus, in der Regel nach Kommunikation mit dem Train-Depot des Armee-Korps, festgestellt und in den Mobilmachungs-Termin-Kalendern (Mobilmachungs-Tagebüchern) notirt sein.

Neues Leder wird auf der Fleischseite mit warmem Fischthran oder zerlassenem Talg bis zur Sättigung eingeschmiert; dann wird dies Fett mit wollenen Lappen gut eingerieben und nach dem vollständigen Einziehen die Narbenseite mit einem in Fischthran oder Talg getauchten Lappen übergangen und nach einiger Zeit das Leder mit wollenen Lappen gut abgerieben.

Altes Leder, weil es durch das Austrocknen stets mehr oder weniger spröde geworden sein wird, muß zunächst in lauwarmem Wasser erweicht, dann mit Lappen abgetrocknet, an einem kühlen Ort 24 Stunden lang aufgehangen und erst jetzt, noch bevor es ganz trocken geworden ist, auf

der Fleischseite ebenso bearbeitet werden, wie neues Leder. Darauf läßt man wiederum 24 Stunden vergehen, wischt dann die nicht eingezogene Fettigkeit ab, und überfährt die Narbenseite, wie beim neuen Leder. Endlich nach abermals 24 Stunden wird das Leder nochmals mit wollenen Lappen gut abgerieben.

II. Behandlung der Fahrzeuge und Geschirre.

1. Reinigung und Untersuchung der Fahrzeuge.

§. 49. Nach jedem Gebrauch sind die Fahrzeuge zu reinigen, Schäden sogleich herzustellen. Im Winter ist der gefallene Schnee von den Fahrzeugen zu fegen. Der Oelanstrich wird sorgfältig geschont, wo er fehlt, erneut. Dem Aufreißen der Holztheile ist durch Anziehen der Schrauben oder Nachbinden des Beschlages vorzubeugen. Entstandene Risse werden verspähnt oder verkittet. Die Eisentheile müssen rostfrei erhalten werden und werden von Zeit zu Zeit neu angestrichen. Die Untersuchung muß sich öfter wiederholen und bezieht sich besonders auf:

Holztheile: ob Risse, brüchige Stellen, Wurmfraß oder Stock entstanden sind. Liegen dergleichen Schäden verdeckt, so erkennt man sie beim Anklopfen durch den dumpfen Ton des Holzes, morsche Stellen durch das leichte Eindringen eines spitzen Instruments. Einer besonderen Prüfung bedürfen die Stellen, wo Fugen, Risse oder nicht fest anliegende Beschläge das Eindringen von Feuchtigkeit gestatten.

Von den Beschlägen darf keiner fehlen, unganz, verbogen, verschoben oder zu sehr abgenutzt sein; auch müssen sie überall fest am Holze sitzen. Am dumpfen Ton beim Anschlagen erkennt man auch hier Bruch oder loses Sitzen.

Der Deckel muß ganz sein und gehörig schließen. Das Reserve-Schanzzeug muß in den dazu bestimmten Beschlägen befindlich sein.

Ueber Aufbewahrung und Erhaltung der Fahrzeuge, so lange sie nicht gebraucht werden, enthält Beilage Nr. 7 §. 54 und folgende der Dienstvorschriften für den Train im Frieden [s. Th. III. Abth. 4. I. S. 272] Näheres.

2. Auseinandernehmen der Fahrzeuge.

§. 50. In der Regel sind nur die Deichseln, Räder, Lünsen, Röhrscheiben und Protznägel ohne Hülfe von Handwerkern abzunehmen.

Müssen auch andere Theile abgenommen werden, so sind dabei folgende Regeln zu beachten:

1. Eine Verwechslung der abgenommenen gleichartigen Theile ist zu vermeiden.
2. Die Schraubengewinde sind, besonders beim Herausnehmen der Bolzen, zu schonen.

3. Alle Theile müssen von Sand und dergleichen rein erhalten werden; sie sind vor der Wiederbefestigung am Wagen zu reinigen.
4. Angerostete Muttern sind vor dem Lösen mit Oel einzuschmieren; bei ihrem Lösen darf nicht gewaltsam geklopft und geschlagen werden.

Der Universal-Schraubenschlüssel löst alle Schraubenmuttern mit Ausnahme derer des Protznagels. Beim Gebrauch desselben zum Anschrauben nimmt man dessen Griff in die rechte Hand, Schrift nach oben, und stellt durch Vor- oder Zurückdrücken des mit der linken Hand umfaßten Kopfes des Schlüssels eine Maulweite her, welche etwas größer ist, als die Mutter. Hierauf legt man ohne Handwechsel die bewegliche linke Backe an eine Fläche der auf die Schraube mit der Hand so weit als möglich aufgedrehten Mutter, drückt in der Richtung, in der sich die Zeiger einer Uhr drehen, mit der rechten Hand auf den Griff des Schraubenschlüssels, bis sich das Maul an die Mutter angeschlossen hat, und setzt dann in derselben Richtung die drehende Bewegung fort.

Zum Losdrehen der Schraubenmutter wird ebenso verfahren, jedoch wird beim Erfassen des Schlüssels die Schrift nach unten genommen und demnächst in entgegengesetzter Richtung gedreht.

3. Vorläufige Herstellung schadhafter Fahrzeuge neuer Konstruktion.

§. 51. Werden Fahrzeuge schadhaft, so wendet sich der Truppentheil, sofern Civil-Handwerker nicht benutzt werden können, an den nächsten Truppentheil der Artillerie oder des Trains.

Einige vorläufige Herstellungsarbeiten können indeß selbstständig ausgeführt werden. Ein wesentliches Hülfsmittel dabei sind die Bunde von Stricken. Bei Bunden, bei denen es darauf ankommt, den Bindestrick fest anzuziehen, kann man sich eines Knebels bedienen, um welchen das freie Ende des Bindestricks mehrfach geschlungen wird. Läßt sich ein Ende des Knebels fest aufsetzen, so kann man durch Ziehen am anderen Ende hebelartig wirken. Eine vorübergehende Steigerung der Festigkeit von Bunden läßt sich durch Anfeuchten des fertigen Bundes erreichen. Gegen Abrutschen von Bunden schützt das Vorschlagen von Nägeln.

1. Wiederherstellung von Rädern.

Die Wiederherstellung der leichteren Schäden an Rädern geschieht wie folgt:

a. Bocklose Räder (Räder, deren Speichenverzapfungen in der Nabe und, wenn vernachlässigt, auch in den Felgen gelockert sind) werden durch Einsetzen von 4 bis 8 Nothspeichen hergestellt. Dieselben werden so, daß sich je zwei diametral gegenüberstehen, zwischen Nabe und Felge eingekeilt und durch Wickelbunde mit der nebenstehenden Speiche verbunden.

b. Diebellose Räder werden durch Verbinden zweier Speichen, zwischen welchen der gelockerte Diebel liegt, mittelst Knebelbunde wieder hergestellt. Das Abgleiten der Bunde gegen die Nabe hin wird durch Vorschlagen von Nägeln verhindert.

c. Gespaltene Speichen werden durch einen Wickelbund an der gespaltenen Stelle gesichert.

d. Eingebrochene Speichen werden beiderseits mit Holzschienen belegt, unter Anwendung eines Wickelbundes.

e. Ganz gebrochene Speichen werden durch Nothspeichen — siehe sub a — die an den stehen gebliebenen Theilen der Ersteren in der Nähe der Felge, sowie in der Nähe des Stoßes befestigt werden, ersetzt.

Ist ein Rad so schwer beschädigt, daß nur etwa der halbe Felgenkranz mit seinen Speichen noch steht, so wird dieser Theil nach unten genommen und durch Bunde so mit dem Wagen verbunden, daß eine Drehung nicht möglich ist. Hat das Fahrzeug einen Hemmschuh, so wird statt dessen der übrig gebliebene Radtheil auf den angelegten Hemmschuh gestellt und darauf mit einem Bindestrick und Knebel befestigt.

2. Ersatz von Rädern.

Zum Ersatz eines Rades legt man einen sogenannten liegenden Schleppbaum an. Es geschieht dies an der rechten Seite des Hinterwagens, und werden deshalb, wenn Vorderräder unbrauchbar geworden sind, Hinterräder an die Vorderachsen gesteckt. Man bedarf zweier Bäume: des Schleppbaums 15 cm. stark, 450, beim Patronenwagen aber nur 360 cm. lang, und des Querbaums, 16 cm. stark und 125 cm. lang.

Beim Patronenwagen wird der Querbaum über den Tragebäumen des Wagens dicht am Rahmen durch Kreuzbunde befestigt, dann der Schleppbaum auf diesen Querbaum und unter den rechten Achsschenkel gelegt. Durch je einen Kreuzbund wird der Schleppbaum am Querbaum und am Achsschenkel gehalten. Außerdem verhindert ein Bund, der vom Schleppbaum nach dem Kastenrahmen geführt wird, das Abgleiten des Schleppbaums. Endlich wird ein Schleuderbund vom Nothhaken nach dem Baum geführt und durch eingeschlagene Nägel das Verschieben der beiden letzteren Bunde verhindert.

Bei den übrigen Fahrzeugen neuerer Konstruktion wird der Querbaum auf den Bocksitz gelegt und hier an den hinteren Rücklehnstützen und den vordersten Schnürringen des Wagens befestigt.

Jeder Schleppbaum ist so anzulegen, daß das auf ihn gestützte Achsende etwas höher steht, als das andere, und daß er Geleise hält.

Ein Schleppbaum kann nur auf kurze Entfernungen gebraucht werden. Wenn nicht von einem mit Reserve=Rädern ausgerüsteten Truppentheil oder von einem unbrauchbar gewordenen Fahrzeug ein Rad zu bekommen ist, wird man sich im nächsten Ort zwei gleich große Räder zu verschaffen suchen. Deren Buchsen werden, falls sie nicht zu den Achsschenkeln passen,

herausgeschlagen und nach Erweiterung der Nabenlöcher durch die der alten Räder ersetzt.

3. Wiederherstellung von Deichseln.

Wenn die Deichsel auf einer Seite einen durchgehenden Sprung hat, ist sie mit einer Schiene, länger als der Sprung, zu belegen, und dieser in seiner ganzen Länge mit Bindestricken zu umwickeln.

Wenn die Deichsel durchgebrochen ist, sind von allen 4 Seiten Schienen aufzunageln und mit Bindestricken zu umwickeln. Schienen und Nägel hierzu werden unter den Vorrathssachen mitgeführt. Die Vorderbracken werden an ein durch Zusammendrehen von Bindestricken oder Stall- oder Fouragirleinen hergestelltes, um die Arme geschlungenes und durch 2 Tragebunde längs der Deichsel geführtes Tau befestigt.

4. Wiederherstellung von Armen.

Gespaltene Arme werden mit Stricken umwickelt. Arme, welche in der Mitte zerbrochen sind, werden mit Schienen belegt, welche festgenagelt und mit Stricken umwickelt werden. Die Vorderbracke wird, wie vorstehend angegeben, behandelt.

5. Ersatz von Protznägeln.

Derselbe kann auf gründliche Weise nur durch neue Protznägel geschehen. Doch kann mittelst einer durch das Protznagelloch gezogenen Kette der Protznagel zur Noth ersetzt werden. Fehlt solche Kette, so bleibt nur übrig, unter Aufgeben aller Lenkbarkeit, den Hinterwagen auf den Vorderwagen mit Stricken aufzubinden.

6. Ersatz von Bracken und Ortscheiten.

Derselbe geschieht durch ähnliche Stücke Holz, die als Hinterbracke auf die Arme und an die Brackstangen, oder an die stehengebliebenen Theile der Hinterbracke angebunden, als Vorderbracke oder Ortscheit aber mit Stricköfen, welche gegen das Abgleiten durch eingeschlagene Nägel geschützt werden, befestigt werden.

7. Wiederherstellung von Ketten.

Eine zerbrochene Kette wird durch Einschalten des unter den Vorrathssachen befindlichen Kettengliedes wieder brauchbar gemacht. Fehlt ein solches, so werden die beiden Enden mittelst eines Bindestricks wieder vereinigt.

8. Aufrichten umgeworfener Fahrzeuge.

Um die Räder vor dem Zerbrechen zu schützen, muß da, wo beim Aufrichten der Felgenkranz der unten liegenden Räder den Boden berühren würde, je ein 40 cm. tiefes Loch gegraben werden.

4. Reinigung und Untersuchung der Geschirre.

§. 52. Ledertheile müssen stets weich und biegsam erhalten werden, dabei aber doch kernig bleiben. Es ist nothwendig, sie nach jedesmaligem Gebrauch gehörig zu reinigen, weil durch Staub verdickte Schmiere, sowie eingetrockneter Schweiß das Leder angreift.

Naß gewordenes Leder ist vor der Reinigung an der Luft gut zu trocknen, jedoch weder in die Sonne, noch an den Ofen zu hängen, weil es sonst ausdörrt. Kothig gewordenes Leder ist zuvor vom gröbsten Schmutz zu befreien.

Nach dem Reinigen wird das Leder von Zeit zu Zeit auf der Fleischseite eingeschmiert, die Schmiere mit wollenen Lappen tüchtig eingerieben, bis das Leder ganz trocken und geschmeidig ist, dann die Narbenseite mit einer Fettbürste übergangen. Die Lederschmiere darf nur aus Talg und Fischthran bestehen, weil andere Bestandtheile schädlich sein würden; man nimmt gewöhnlich drei Viertheile sogen. russisches Talg und ein Viertheil guten Fischthran. Es dürfen niemals willkürlich Löcher in die Ledertheile eingeschlagen werden. Das Einstechen von Löchern mit einem Messer und Ort ist verboten, da es das Einreißen des Leders zur Folge hat.

An den Kummten ist das Schweißleder, wenn es naß geworden ist, möglichst bald zu trocknen und vorsichtig weich zu reiben. Haben sich in der darunter befindlichen Strohlage Unebenheiten gebildet, so sind sie durch Klopfen und Streichen mit der Hand wieder auszugleichen. Da die Kummte durch den Zug weiter werden, sind sie nach einiger Zeit, besonders auf solchen Pferden, welche mager geworden sind, neu zu verpassen.

Holztheile des Sattels sind sorgfältig vor Beschädigungen zu bewahren, da beim Anstoßen oder Herunterfallen leicht Zwiesel und Trachten bestoßen werden, Sattelbäume absplittern oder zerbrechen. Kleine Windrisse müssen mit Leinöl und Kreide verstrichen werden. Das sogen. Verkeilen derselben ist verboten. Die Sattelböcke sind nach jedesmaligem Gebrauch trocken, höchstens mit einem feuchten Lappen gehörig abzuwischen und dann wieder trocken abzureiben, aber niemals zu waschen, weil dadurch leicht Windrisse entstehen. Sollte sich trotz der täglichen Reinigung Schmutz auf den Holztheilen ansammeln, so ist derselbe durch Sachverständige mit der Ziehklinge abzuziehen. Alle 6—8 Wochen reibt man die Sattelböcke mit Leinöl ab. Es ist zu untersuchen, ob die Sattelböcke in Folge des Magerwerdens der Pferde noch richtig passen.

Eisentheile. Die Beschläge an den Sätteln sind durch leichtes Einschmieren rostfrei zu erhalten. Alle geschwärzten Kummtfedern, Ketten, Schnallen und Ringe sind nach der Reinigung sorgfältig zu trocknen und

zeitweise dünn mit Eisenlack anzustreichen (1 Theil Kolophonium über gelindem Kohlenfeuer geschmolzen, 2 Theile Terpentinöl nach und nach zugegossen, die Mischung kalt mit Kienruß versetzt).

Verzinnte Eisentheile werden mit trockenen Lappen gut abgewischt. Die Gebisse und Bügel werden ebenfalls nach jedesmaligem Gebrauch abgewischt, etwa entstandener Rost durch Putzen mit feinem Sand entfernt. Will man einen besonders schönen, silberähnlichen Glanz hervorbringen, so bestreiche man die Eisentheile, nachdem sie schon etwas überputzt sind, mit Seifenschaum und setze dann, ehe derselbe antrocknet, das Poliren fort. Rostflecke werden zunächst mit der Lederfeile und Putzkalk entfernt. Die Kandarengebisse sind vor dem Putzen auszuschnallen, und das Verbiegen der Anzüge ist sorgfältig zu vermeiden. Das Hineinhängen in die Zügel beim Putzen ist durchaus unstatthaft.

Gurte und Taue. Sie sind nach jedesmaligem Gebrauch vorsichtig abzubürsten, und wenn sie naß geworden sind, vorher in der Luft zu trocknen. Ob die Zugtaue verstockt sind, ermittelt man, indem man sie etwas aufdreht und sich durch Ansehen und Geruch von ihrer Beschaffenheit überzeugt.

Woylachs müssen nach gemachtem Gebrauch möglichst durch Aufhängen in frischer Luft getrocknet werden. Harte Stellen sind durch Reiben, Staub durch Klopfen und Ausschwingen zu entfernen. Kleine Beschädigungen werden mit flachen Stichen zugenäht, größere durch Einsetzen eines Stückes mittelst flacher Stiche ausgebessert. Ist der Woylach häufig ausgebessert oder stellenweis zu dünn, so muß er als unbrauchbar durch einen andern ersetzt werden. Eine gründliche Reinigung schmutziger Woylachs erfolgt durch Waschen in kaltem Wasser mit Seife.

5. Herstellung schadhafter Geschirre.

§. 53. Die am häufigsten vorkommenden Beschädigungen an Geschirren sind: Platzen der Kummtfederkette, Reißen des Kummtfederriemens, Reißen von Tauen. Alle übrigen etwa vorkommenden Beschädigungen verursachen keine Störungen des Zuges und bedürfen keiner augenblicklichen Wiederherstellung.

Eine geplatzte Kummtfederkette wird durch einen Binderiemen, ein gerissener Kummtfederriemen durch einen Bindestrick ersetzt. Reißt dagegen ein Tau, oder bricht ein Tauhaken, so wird ein Ersatz auf folgende Weise bewirkt: Im ersteren Falle verlängert man durch einen Bindestrick das Tau um die Länge des abgerissenen Stückes, nimmt den Bindestrick doppelt, schleift ihn so durch die Oese des Tauhakens rückwärts und verknotet ihn mit dem Tau. Im letzteren Falle wird dieselbe Operation vermittelst eines Bindestrickes unmittelbar an der Zugöse des Ortscheites oder der Vorderbracke ausgeführt.

III. Vorläufiger Ersatz an Fahrzeugen, Geschirren rc.

§. 64. Etatsmäßige Fahrzeuge, Geschirre u. s. w., welche plötzlich so unbrauchbar werden, daß Abhülfe geschafft werden muß, ehe Ersatz auf dem in den Feldgeräths-Etats angegebenen Wege geleistet werden kann, sowie alle außeretatsmäßigen Fahrzeuge, Geschirre u. s. w., welche in Abgang kommen und ersetzt werden müssen, sind in Feindes Land durch Requisition, im Inlande durch Vorspann zu ersetzen. Für Patronenwagen wird Ersatz zunächst in der Regel aus den Infanterie-Munitions-Kolonnen gegeben. Es ist darauf zu halten, daß requirirte Fahrzeuge zu ihrer Fortschaffung keiner vermehrten Bespannung bedürfen.

Wegen des Ersatzes für unbrauchbar gewordene Feldgeräths-Stücke sehe man das Nähere in den in den Feldgeräths-Etats enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Erhaltung und Ergänzung des Feld-Geräths, insbesondere die Positionen 7 bis 12 — Th. III. Abth. 4. I. S. 270 u. f.

Position 10, jetzt 9 der vorallegirten Bestimmungen hat folgende abgeänderte Fassung erhalten:

„Im mobilen Zustande wird der Ersatz an Fahrzeugen und sonstigem Feldgeräth — einschließlich des Schanzzeuges —, sofern er nicht in Feindesland durch Requisition gedeckt werden kann, bei der Ersatztruppe angemeldet, welche Anträge wegen der Beschaffung an den Train-Inspekteur richtet (Dienst-Vorschriften für den Train im Frieden § 12). In gleicher Weise erfolgt der Ersatz an Fahrzeugen und sonstigem Feld-Geräth für alle anderen Formationen auf Anmeldung bei derjenigen Ersatztruppe, welche den Ersatz an Trainsoldaten stellt."

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 14. Febr. 1876 . . . . Seite 122
Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 26. März 1877 . . . . Seite 59

G. Pätz'sche Buchdruckerei (Otto Hauthal) in Naumburg a/S.

1877.

Seite

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 31. Dezbr. . . . . (42) 169

1878.

Kr.-Min. v. 12. Febr. . . . . . . (30) 165. (35) 167. (48) 169 (54) 171
" " Mil.-Oek.-Dep. v. 25. Febr. . . . . (21) 165
" " " " " " 2. März . . . . (141) 175
" " " " " " 8. Mai . . . (16) 165. (34) (35) 167 (48) 169
" " v. 21. Mai . . . . (36) 167
" " Mil.-Oek.-Dep. v. 6. Juni . . . . (37) 167
" " " " " " 7. " . . . . (93) 171

1879.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 14. Febr. . . . . (130) 173
" " " " " " 21. Mai . . . . (12) 165 (16) 165

Helldorf, Karl von

Dienst-Vorschriften der Königlich Preussischen Armee

Bd.: 3,4,2

Berlin 1877